

Informiert Verantwortung wahrnehmen

Plan für die kirchliche Arbeit

Handbuch

Inhalt

1	Einleitung	5
1.1	Plan für die kirchliche Arbeit – ein Werkzeug für den Alltag	5
1.2	Überblick über den Aufbau des Plans für die kirchliche Arbeit	9
1.3	Situationsbeschreibung Kirchengemeinde Pfarrdorf	10
2	Planungsprozess	13
2.1	Die langfristige Planung	14
2.2	Die jährliche Planung	17
2.3	Überprüfung von Planung und Ergebnis	21
3	Planformulare	23
3.1	Vorbericht	24
3.2	Haushaltsplan und -beschluss	29
3.3	Bausteinplanung	31
3.3.1	Bausteinbeschreibung	36
3.3.2	Zielsetzungen durch Beschreibung in Dimensionen	37
3.3.3	Zielvereinbarungen	41
3.3.4	Geplante Maßnahmen	45
3.3.5	Merkmale	46
3.3.6	Einsatz finanzieller Mittel	51
3.3.7	Zeitlicher Einsatz	53
3.3.8	Erläuterungen	56
3.4	Kostenstellenplanung	57
3.4.1	Einsatz finanzieller Mittel	58
3.4.2	Umlageschlüssel	59
3.4.3	Zeitlicher Einsatz	63
3.4.4	Inhaltliche Arbeit	64
3.5	Ergebnisplanung	65
3.6	Vermögensplanung	67
3.7	Investitionsplanung (Baubuch)	69
3.8	Anlagen zum Plan	72
3.8.1	Bilanz	73
3.8.2	Geldvermögensübersicht	78
3.8.3	Schuldenstandsübersicht	80
3.8.4	Immobilienverzeichnis	81
3.8.5	Stellenplan	85

4	Besonderheiten beim Kirchenbezirk und der Gesamtkirchengemeinde	87
4.1	Kirchenbezirk	88
4.2	Gesamtkirchengemeinde	95
5	Flexibel im System – Chancen und Grenzen der Planung	97
5.1	Planung – wo fängt sie an, wo hört sie auf?	97
5.2	Planung ist mehr als Bausteinplanung	98
5.3	Theologische Anfragen an die Planung	99
5.4	Konflikte gehören zum Leben – und zur Planung	101
6	Öffentlichkeitsarbeit und Berichte	103
6.1	Für die Arbeit im Kirchengemeinderat	103
6.1.1	Mindeststandards	104
6.1.2	Weitere Möglichkeiten	108
6.1.3	Diagramme	110
6.2	Jahresbericht für die Öffentlichkeit	111
6.2.1	Bericht der Gemeinde	112
6.2.2	Bericht des Kirchenbezirks	114
6.3	Umweltbilanz	115
7	Konsolidierung	117
8	Anhang	121
8.1	Kontenplan	121
8.2	Bausteine, Zielsetzungen und Merkmale	127
8.2.1	Bausteinatalog	155
8.2.2	Anregungen für Zielformulierungen	161
8.3	Zeiterfassungsliste	167
8.4	Gliederung der Ergebnisrechnung	171
	Gliederung der Bilanz	171
	Immobilienverzeichnis	171
	Schuldenstandsübersicht	171
8.5	Plan für die kirchliche Arbeit der Kirchengemeinde Pfarrdorf	173
8.6	Haushaltsordnung	175
8.7	Durchführungsverordnung	196
	Glossar	211
	Stichwortverzeichnis	220
	Impressum	229

Plan für die kirchliche Arbeit – ein Werkzeug für den Alltag

Das Finanzmanagement und Rechnungswesen gibt den Kirchengemeinderäten und anderen Entscheidungsgremien eine wichtige Hilfestellung für die Planung und eine ständige Übersicht an die Hand. Durch klare, übersichtliche Informationen und die Verknüpfung von geplanten Vorhaben mit dem Einsatz der Mittel wird der Haushaltsplan zu einem Werkzeug im Alltag der Kirchengemeinde.

Vier Stichworte spielen im Plan für die kirchliche Arbeit eine wichtige Rolle:

Transparenz

Über den Plan für die kirchliche Arbeit erhalten wir Informationen für Kirchengemeinderäte und andere Entscheidungsgremien sowie für interessierte Kirchenmitglieder und die Öffentlichkeit.

Ein Kirchengemeinderat weiß jederzeit:

- Welche Mittel setzt die Gemeinde z. B. für die Jugendarbeit ein?
- Für welchen Arbeitsbereich setzt die Gemeinde am meisten Mittel ein?
- Wie groß oder klein ist das Vermögen der Gemeinde?
- Was wurde geplant und wie viel ist bis jetzt geschehen?
- Sind die Rücklagen ausreichend oder wird von der Substanz gelebt?

Interessierte Kirchenmitglieder und die Öffentlichkeit können jederzeit informiert werden:

- Welche Mittel setzt die Gemeinde z. B. für die Jugendarbeit ein?
- Wie groß ist das Vermögen der Gemeinde und welche Verpflichtungen hat sie auf der anderen Seite?
- Welchen Anteil ihrer Mittel setzt die Gemeinde z. B. für die Förderung des Glaubens oder für Diakonische Zuwendung ein?

Neben einer Übersicht über das Geldvermögen beinhaltet die Vermögensübersicht künftig auch Grundstücke und Gebäude.

Klarheit über das eigene Vermögen und die Verpflichtungen sind Voraussetzung für verantwortliches Entscheiden. Eine Offenlegung des gesamten kirchlichen Vermögens entspricht dem kirchlichen Selbstverständnis und schützt vor Misstrauen und Unterstellungen.

Beteiligung

Im Plan für die kirchliche Arbeit können die geplanten Vorhaben und Ziele für einzelne Arbeitsbereiche festgehalten werden. Damit sind sie bei der Mittelplanung präsent und können in den folgenden Jahren überprüft werden. Die Verantwortlichen werden bei den Beratungen für den Bereich mit einbezogen. Bei der Fülle der Aufgaben wird man sich auf Schwerpunkte verständigen. Durch die Beschreibung von Inhalten und Zielen für einzelne Arbeitsbereiche wird deutlich, was schon erreicht wurde und was zukünftig noch erreicht werden soll.

Der gut strukturierte Vorbericht erlaubt mit einem Blick die Übersicht über die eingesetzten Mittel und die geplanten Veränderungen.

Nachhaltiges Wirtschaften

Es wird deutlich, welche Mittel zurückgelegt werden müssen, damit die Arbeit in den Handlungsfeldern langfristig ermöglicht wird und Gebäude in Stand gehalten werden können und nicht unbemerkt von der Substanz gelebt wird.

Denn nachhaltig zu wirtschaften heißt, zu verhindern, dass Lasten auf künftige Generationen verlagert werden. Wirtschaftlich heißt nicht ‚billig‘. Wirtschaftlich arbeiten heißt, das angestrebte Ziel mit den eingeplanten Mitteln zu erreichen. Werden die Mittel verbraucht und das Ziel nicht erreicht, kommt man in den Bereich der Unwirtschaftlichkeit. Wird das Ziel erreicht und werden nicht alle eingeplanten Mittel verbraucht, bedeutet das eine hohe Effizienz.

Flexibel mit System

Kleine und große Kirchengemeinden haben ganz unterschiedliche Anforderungen. Deshalb sind an vielen Stellen Vereinfachungs- oder Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen. Der Nutzen von zusätzlichen Informationen kann vor Ort am Besten eingeschätzt werden. Deshalb kann der Kirchengemeinderat in einigen Teilen über den Umfang der Anwendung entscheiden, um nur dort Aufwand zu verursachen, wo der Nutzen gewünscht wird.

So entscheidet der Kirchengemeinderat selbst, ob für die Arbeit in der Gemeinde

- die inhaltliche Planung mit allen Teilen der geplanten Maßnahmen, Zielsetzungen und zeitlichem Einsatz und
- die Umlage der Kosten für z. B. Gebäude und Verwaltung auf die Bausteine der Gemeindegemeinschaft

erfolgen soll. Die Landeskirche empfiehlt die inhaltliche Planung im vorgelegten Plan für die kirchliche Arbeit, den Umfang und den daraus entstehenden Nutzen muss aber der Kirchengemeinderat selbst einschätzen und bestimmen.

Das Handbuch ist so aufgebaut, dass die einzelnen Teile weitgehend unabhängig voneinander herangezogen werden können. Ein Stichwortverzeichnis soll das Nachschlagen entsprechender Stellen erleichtern.

Kurz zusammengefasst die verschiedenen Teile:

Gesetzlich vorgeschriebene Teile

Für die Arbeit empfohlene Teile

	3.1	Vorbericht
3.2		Haushaltsbeschluss

Bausteinplanung

Bausteinplanung

	3.3.1	Bausteinbeschreibung
	3.3.2	Zielsetzungen
	3.3.3	Zielvereinbarungen
	3.3.4	Geplante Maßnahmen
	3.3.5	Merkmale
3.3.6		Einsatz finanzieller Mittel
	3.3.7	Zeitlicher Einsatz
	3.3.8	Erläuterungen

Kostenstellenplanung

Kostenstellenplanung

3.4.1		Einsatz finanzieller Mittel
	3.4.2	Umlageschlüssel
	3.4.3	Zeitlicher Einsatz
	3.4.4	Inhaltliche Arbeit
3.5		Ergebnisplanung
3.6		Vermögensplanung
3.7		Investitionsplanung (Baubuch)
3.8.1		Bilanz
3.8.2		Geldvermögensübersicht
3.8.3		Schuldenstandsübersicht
3.8.4		Immobilienverzeichnis
3.8.5.		Stellenplan

	6.	Öffentlichkeitsarbeit und Berichte
7.		Konsolidierung

Überblick über den Aufbau des Plans für die kirchliche Arbeit

Die wesentlichen Teile des Plans für die kirchliche Arbeit sind:

- **Vorbericht:** In Diagrammen und Erläuterungen ist mit einem Blick zu sehen, woher die Mittel kommen und wofür sie eingesetzt werden
- **Änderungsliste:** alle wesentlichen inhaltlichen und finanziellen Veränderungen auf einen Blick
- **Haushaltsbeschluss:** die rechtliche Grundlage
- **Bausteine:** Die Handlungsfelder der Kirchengemeinde mit der Darstellung von Inhalten, Zielen und der eingesetzten Mittel (z. B. Gottesdienst, Jugendarbeit)
- **Kostenstellen:** Bereiche, welche keine Handlungsfelder sind, sondern der Arbeit in den Bausteinen dienen (z. B. Kirchenpflege, Gebäude)
- **Rechnungsergebnis, Vermögensübersicht und Investitionen:** informieren über die finanzielle Gesamtsituation
- **Immobilienverzeichnis:** gibt einen Überblick über den Stand der Gebäude und Grundstücke und den Stand der Rücklagen

Situationsbeschreibung Kirchengemeinde Pfarrdorf

→ **KAPITEL 8.5** Im Anhang findet sich der fiktive Plan für die kirchliche Arbeit der Kirchengemeinde Pfarrdorf. Im Handbuch finden Sie immer wieder zur Erläuterung Beispiele aus Pfarrdorf. Folgende Beschreibung ist die Grundlage für die Beispiele und den Plan für die kirchliche Arbeit.



KIRCHENGEMEINDE PFARRDORF

Größe: Mit 927 Gemeindegliedern gehört die Kirchengemeinde Pfarrdorf zur gleichnamigen bürgerlichen Gemeinde Pfarrdorf mit 1.500 Einwohnern.

Pfarramt: Pfarrerin Riebedinger ist seit fünf Jahren in der Gemeinde. Ihr Dienstauftrag umfasst 75%, davon 8% für Bezirksaufgaben, ihr Religionsunterrichtsdeputat beträgt 6 Std./Woche.

Pfarrbüro: Pfarramtssekretärin Doris Hartmann mit einem Teilzeitauftrag von vier Wochenstunden, verteilt auf zwei Vormittage, an denen das Pfarrbüro geöffnet ist.

Kirchenpflege: Heidrun Reich ist Familienfrau und nimmt sich als nebenberufliche Kirchenpflegerin mit 4,6 Wochenstunden den kirchengemeindlichen Finanzen an.

Kirchenbezirk: Die Kirchengemeinde Pfarrdorf gehört zum Kirchenbezirk Kirchstadt und wird von der Verwaltungsstelle in Kirchstadt betreut.

Veranstaltungen und Gruppen: Wöchentliche Gottesdienste, Kindergottesdienste sowie Frauenkreis, Seniorenkreis und Mutter-Kind-Gruppe, Jungschar Jungen (9 – 13 Jahre) und die Jugendgruppe für die Konfirmandenjahrgänge 2008 und 2009 prägen das Gemeindeleben. Die Gruppen und Kreise werden ehrenamtlich geleitet. Michael Maier lädt monatlich zum Jugendmitarbeitertreff ein. Er ist als Ortsverantwortlicher für die Jugendarbeit beim Bezirksjugendwerk Kirchstadt gemeldet. Pfarrerin Riebedinger erteilt den Konfirmandenunterricht.



Kirchenmusik: Schon nahezu zehn Jahre leitet Franz Huber den Kirchenchor, der regelmäßig zur musikalischen Gestaltung des Gottesdienstes beiträgt. Herr Huber ist mit 4,2 Wochenstunden angestellt. Der Organistendienst wird durch Honorarkräfte versehen.

Im Bereich Partnerschaften, Entwicklungshilfe und Ökumene werden Kontakte zur Partnergemeinde Musterroda in Thüringen gepflegt.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin des zweigruppigen Kindergartens mit Regelöffnungszeiten. Mit der bürgerlichen Gemeinde wurde ein Kindergartenvertrag geschlossen, der die finanzielle Beteiligung regelt. In gemeinsamen Kindergarten-Ausschusssitzungen werden alle wichtigen Angelegenheiten geregelt. Das Kindergartengebäude samt Unterhaltung wird von der Kommune zur Verfügung gestellt. Derzeitige Mitarbeitersituation im Kindergarten: 100% Kindergartenleiterin, 100% Gruppenleiterin, 100% qualifizierte Zweitkraft

Mesnerin: Hanna Maier

Reinigungskräfte: Hanna Maier, Kirche und Olga Tschatzky, Bonhoeffer-Gemeindehaus

Diakoniestation: Die Kirchengemeinde ist per Abmangelvertrag an der Diakoniestation Oberes Musterbachtal beteiligt. In den letzten vier Jahren entstand kein Abmangel. Vorsorglich werden jedoch jährlich im Haushalt 1.000 EUR veranschlagt.

Die Kirchensteuerzuweisung an die Gemeinden gliedert sich in Zuweisungen je Gemeindeglied und aufgabenbezogene Zuschläge.

Auf der letzten Bezirkssynode in Kirchstadt wurde die Anpassung des schon seither pauschalierten Systems beschlossen. Auf Vorschlag des Kirchenbezirksausschusses wurde die Zuweisung für kirchliche Kindergärten erhöht. Zuweisungen für geistliches Betreuungsrecht von Kindergärten wurden neu eingeführt.

1.3

EINLEITUNG SITUATIONSBESCHREIBUNG KIRCHENGEMEINDE PFARRDORF

Planungsprozess

Wenn der Kirchengemeinderat jährlich über den Plan für die kirchliche Arbeit entscheidet, werden viele einzelne Ideen und Planungsschritte zusammengefasst, die in der Gemeinde oder im Kirchengemeinderat entstanden sind. Mit dieser Planung übernimmt der Kirchengemeinderat Verantwortung für die Gestaltung kirchlicher Arbeit und sorgt für gute Rahmenbedingungen. Dies gehört zu seinen Kernaufgaben. In einem solchen Planungsprozess lassen sich die langfristige Planung, jährliche Planung und Überprüfung der Planung unterscheiden.

Die langfristige Planung nimmt den sechsjährigen Arbeitszeitraum des Kirchengemeinderats in den Blick. Die jährliche Planung schließt mit der Verabschiedung des Plans für die kirchliche Arbeit für das Folgejahr ab. Es wird empfohlen, hier die Ziele für die zukünftige Arbeit in der Gemeinde festzuhalten. Die Überprüfung fragt nach einer verabredeten Zeit nach, ob auch erreicht wurde, was ursprünglich geplant war.

Die langfristige Planung

Die langfristige Planung beantwortet folgende Fragen: Welche Aufgaben sind in den nächsten Jahren zu bewältigen? Welche Schwerpunkte sollen gesetzt werden? Wann kann welches Thema aufgegriffen werden? Die Handlungsfelder kirchlicher Arbeit sind als → **KAPITEL 3.3** Grundraster für die Planung hilfreich. Wenn im Laufe von sechs Jahren jeder Baustein einmal in den Blick genommen wird, bekommt der Kirchengemeinderat einen guten Überblick über die Arbeit der Gemeinde.

Die langfristige Planung hilft, die Arbeit im Kirchengemeinderat über die ganze Arbeitsperiode zu strukturieren und alle Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde im Blick zu haben. Die Planung, wann in den nächsten Jahren welche Handlungsfelder beleuchtet werden sollen, kann als die Grundsteuerung der langfristigen Planung bezeichnet werden. Daneben stellt sich die Frage, welche Schwerpunkte oder besonderen Aufgaben in den nächsten Jahren anstehen. Schwerpunkte dienen dazu, die Kräfte auf bestimmte Punkte zu konzentrieren und so zur Entlastung zu führen.



BEISPIEL

Pfarrdorf nach der Kirchengemeinderatswahl. Der neue Kirchengemeinderat in Pfarrdorf beginnt seine Arbeit mit einer Klausurtagung. Auf dieser wird überlegt, welche Vorhaben in den nächsten sechs Jahren angegangen werden müssen oder sollen. Gibt es Schwerpunkte, die die Kirchengemeinde beschäftigen werden? In welchem Jahr nimmt sich der Kirchengemeinderat welche Bausteine kirchlicher Arbeit besonders vor?

Die Diskussion um die Schwerpunkte ergibt, dass man ein Leitbild für die Gemeinde entwickeln möchte. Das Leitbild soll das Profil der eigenen Gemeinde deutlich machen, so dass die Kräfte zukünftig auf bestimmte Handlungsfelder konzentriert werden können und in anderen Bereichen die Kooperation mit den Nachbargemeinden verstärkt angegangen werden kann. Die Kirchengemeinde-



räte gehen davon aus, dass diese Leitbildentwicklung gut vorbereitet werden muss und die Gemeinde dann mindestens ein Jahr lang immer wieder intensiv damit beschäftigt sein wird. Um den neuen Kirchengemeinderäten etwas Zeit zur Einarbeitung zu geben, soll das Leitbild erst in zwei Jahren in Angriff genommen werden.

Daneben soll versucht werden, alle sieben Bausteine von Pfarrdorf bis zum Ende der Legislaturperiode einmal ausführlicher zu durchdenken. Dazu soll es jedes Jahr eine etwas längere Sitzung des Kirchengemeinderates geben. Da man sich in den vergangenen Jahren mit Jugendarbeit, Konfirmandenarbeit und Kindergartenarbeit schon ausführlich beschäftigt hat, soll dieses Jahr der Baustein Gottesdienst bearbeitet werden. Im nächsten Jahr stehen der Baustein Allgemeine Diakonische Arbeit und der Baustein Gemeinkirchliche Aufgaben auf dem Plan, beides kleine Bereiche, so dass eine Bearbeitung von zwei Bausteinen in einem Jahr möglich ist. Jedes Jahr soll ein Baustein neu reflektiert werden. Dafür wird eine vorläufige Reihenfolge festgelegt, die mit dem Baustein Allgemeine Gemeindegemeinschaft beginnt.

Grundsteuerung und Schwerpunkte

Grundsteuerung heißt, dass der Kirchengemeinderat plant, wann er sich innerhalb der Kirchengemeinderatsperiode für jeden Baustein kirchlicher Arbeit einmal Zeit nimmt. Die Grundsteuerung reflektiert die laufende Arbeit und kann einzelne Impulse für die Weiterarbeit geben.

Bei der Planung dieser Grundsteuerung sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Zunächst wird überlegt, ob in den nächsten Jahren größere Aufgaben und Schwerpunkte anstehen. Ein Schwerpunkt kann dazu dienen, die Kräfte auf einen Arbeitsbereich zu konzentrieren. Wenn ein Schwerpunkt geplant wird, können davon mehrere Bausteine berührt werden. So kann ein Schwerpunkt im Bereich Gottesdienst zum Beispiel auch die Kirchenmusik und den Konfirmandenunterricht einbeziehen.

Nicht alle Bausteine haben das gleiche Gewicht in der Arbeit der Gemeinde. Die zentralen Bereiche werden eher in kürzeren Abständen bearbeitet. Bei der Beschäftigung mit ihnen sollten über den Kirchengemeinderat hinaus noch weitere Personen einbezogen werden. In anderen Bereichen können auch mehrere Bausteine in einer Sitzung behandelt werden, weil sie weniger im Zentrum stehen und eine breitere Beteiligung nicht zwingend notwendig ist.

2.1

Die Reihenfolge, in der die Bausteine kirchlicher Arbeit bearbeitet werden, wird so zu Beginn der Kirchengemeinderatsperiode geplant. Sie kann, wenn notwendig, aus aktuellem Anlass verändert werden.

Schwerpunkte können sich aus unterschiedlichen Zusammenhängen ergeben: So kann zum Beispiel ein Leitbild erarbeitet worden sein, aus dem sich für die nächste Zeit ein Schwerpunkt der Gemeindearbeit ergibt. Auch aus der Grundsteuerung kann ein Schwerpunkt entstehen, wenn ein Baustein kirchlicher Arbeit ausführlicher bearbeitet oder zusätzlich ein größerer Personenkreis einbezogen wird. Ein Schwerpunkt kann sich auch aus einer aktuellen Situation in der Gemeinde entwickeln.

Die jährliche Planung

Ziel der jährlichen Planung ist die Erstellung des Plans für die kirchliche Arbeit für das Folgejahr. Sie soll neben den eingesetzten Geldressourcen auch den Zeitaufwand und die Ziele für die zukünftige Arbeit in der Gemeinde festhalten. Der Plan für die kirchliche Arbeit wird einerseits vom Vorjahr fortgeschrieben, damit die bisherige Arbeit weitergehen kann. Andererseits fließt in ihn alles ein, was an neuen Planungen mit den jeweils Verantwortlichen besprochen wurde und für die Umsetzung vorgesehen ist. Das kann auch einschließen, dass bestimmte Aufgaben nicht weitergeführt werden, um die Zeit und Kraft der Mitarbeitenden und die Geldmittel auf neue Aufgaben zu konzentrieren. Die wesentlichen

→ **KAPITEL 3.1** Veränderungen zum Vorjahr werden für die Änderungsliste festgehalten.



BEISPIEL

Im Laufe eines Jahres werden im Kirchengemeinderat Pfarrdorf an verschiedenen Stellen Planungen für das nächste Jahr besprochen. Einmal bei der Beschäftigung mit dem Baustein Gottesdienst und noch zwei weitere Male in den regelmäßigen Sitzungen des Kirchengemeinderats.

In einer längeren Sitzung beschäftigt sich der Kirchengemeinderat mit dem Baustein Gottesdienst. Da die Kirchenmusik in Pfarrdorf im Wesentlichen zur Gestaltung des Gottesdienstes gehört, ist an der Sitzung auch die Organistin, die Mesnerin und der Leiter des Kirchenchors beteiligt. Es wird überlegt, wie
→ **KAPITEL 3.3.2** *die einzelnen Zielsetzungen (Evangelisches Glaubenswissen und evangelisches Glaubensleben, christliche Gemeinschaft, diakonische Zuwendung, christliche Kultur und Traditionen, Mitwirkung in der Gesellschaft und Weitergabe des Evangeliums) im Baustein Gottesdienst zur Geltung kommen. Zunächst gehen sie vom Gottesdienst, wie sie ihn heute erleben, aus.*



In einem zweiten Schritt wird dann gefragt, ob alle mit der jetzigen Zielsetzung und ihrer Gewichtung zufrieden sind, oder ob versucht werden soll, etwas weiterzuentwickeln oder zu verändern.

Eine kleine Gruppe hat gemeinsam mit der Organistin bereits vorgearbeitet und einen Formulierungsvorschlag für die Zielsetzungen in den einzelnen Dimensionen kirchlichen Handelns mitgebracht. Dieser wird ausführlich diskutiert, abgeändert und dann verabschiedet. Aus der Diskussion ergibt sich auch die Gewichtung der einzelnen Zielsetzungen.

Mehrere Mitglieder setzen sich dafür ein, dass die Gemeinschaft im Gottesdienst ein noch höheres Gewicht bekommen soll. Gemeinschaft komme auch dadurch zum Ausdruck, dass verschiedene Menschen den Gottesdienst mitgestalten. Es wird deshalb vorgeschlagen, ein Gottesdienstteam zu bilden. Das Team soll Vorschläge erarbeiten, wie die Beteiligung am Gottesdienstgeschehen vielfältiger werden könnte und selbst am Gottesdienst mitwirken. Ziel ist, die aktive Beteiligung am Gottesdienst zu erhöhen und damit der Gemeinschaft auch in der Gestaltung des Gottesdienstes Raum zu geben. Als Merkmal zur Überprüfung, ob sich etwas durch die Maßnahme verändert, wird die Zahl der Gottesdienste festgehalten, bei denen neben Pfarrerin, Organistin, Mesnerin und einem Kirchengemeinderat zusätzlich noch weitere Personen beteiligt sind. Bisher gibt es durch die Beteiligung vom Chor und vom Kindergarten ungefähr sechs Sonn- oder Feiertagsgottesdienste im Jahr auf die das zutrifft. Ziel soll sein, dies auf mindestens fünfzehn zu steigern. Nach drei Jahren soll dann im Kirchengemeinderat ausgewertet werden, ob sich die Arbeit des Gottesdienstteams positiv auf die Gemeinschaft im Gottesdienst ausgewirkt hat.

Diese Planung wird in die Änderungsliste als Vormerkung aufgenommen. Der Kirchengemeinderat macht sich auch Gedanken, welche Ressourcen dafür zur Verfügung stehen müssen. Zunächst wird überlegt, dass für das Team Ehrenamtliche gewonnen werden müssen. Außerdem wird die Pfarrerin ihren zeitlichen Einsatz im Baustein Gottesdienst erhöhen müssen. Damit das Gottesdienstteam gut arbeiten kann, sollen Mittel für die Fortbildung und jährliche Sachmittel für die konkrete Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Dann wird überlegt, woher diese Ressourcen kommen könnten. Wenn jährlich Sachmittel eingesetzt werden sollen, dann muss an anderer Stelle bei den jährlichen Kosten gekürzt werden. Die Kirchenpflegerin schlägt vor, dass man



dafür die Vertretungskosten im Mesnerdienst reduzieren könnte. Das würde bedeuten, dass zukünftig die Urlaubsvertretung der Mesnerin wieder zum Teil ehrenamtlich organisiert werden muss. Der Kirchengemeinderat nimmt diesen Vorschlag für eine Testphase an. Ebenso wird überlegt, woher die zusätzliche Zeit der Pfarrerin kommen kann. Sie schlägt vor, die Kinderkirchvorbereitung zukünftig gemeinsam im Distrikt durchzuführen, so dass ein Teil der Vorbereitungszeit entfällt. Nach Abwägung verschiedener anderer Vorschläge wird beschlossen, dieses Vorgehen zu erproben.

Ansonsten werden in diesem Jahr noch bei zwei ganz normalen Sitzungen des Kirchengemeinderates Vormerkungen für die Änderungsliste aufgenommen. So wird in einer Sitzung beschlossen, dass der Vorsitzende möglichst mit zwei weiteren Personen auf eine Tagung zur Leitbildarbeit gehen sollte. In einer weiteren Sitzung wird deutlich, dass für das Gemeindefest im nächsten Jahr dringend das schon öfter besprochene neue Geschirr für das Gemeindehaus angeschafft werden muss. Auch das wird für die Änderungsliste zusammen mit der Finanzierung aus Rücklagen eingetragen. So füllt sich nach und nach die Änderungsliste mit den Planungen für das kommende Jahr.

Die Schritte der jährlichen Planung

Im Laufe des Jahres werden an unterschiedlichen Stellen Planungen besprochen, die dann in den Plan für die kirchliche Arbeit eingearbeitet werden. So können zum Beispiel bei der Besprechung eines Bausteins neue Maßnahmen geplant werden, die Auswirkungen auf die Arbeits- und auch auf die Mittelplanung haben werden. Ebenso werden Planungen bei weiteren Vorhaben, wie z. B. nötige Renovierungen, im Plan für die kirchliche Arbeit berücksichtigt werden müssen.

Bei jeder Planung von neuen Vorhaben sollte über die Zielsetzung gesprochen werden. Es muss überlegt werden, wie die Maßnahmen finanziert werden können und mithilfe welcher Merkmale später überprüft werden kann, ob das Ziel erreicht wurde. Die Maßnahmen und Änderungen die beschlossen werden, können schon nach dem Beschluss für die Änderungsliste vorgemerkt werden, so dass sie bei der Erstellung des Entwurfs für den Plan für die kirchliche Arbeit gleich präsent sind. Aus den unterschiedlichen inhaltlichen Planungen entsteht dann in Zusammenschau mit den personellen und finanziellen Möglichkeiten die Planung der Mittel.

Erstellung und Beschluss der Gesamtplanung

Die Erstellung eines ersten Entwurfs des Plans für die kirchliche Arbeit für das nächste Jahr übernimmt die Kirchenpflege oder die kirchliche Verwaltungsstelle. Grundlage dafür ist ein Vorgespräch zwischen Kirchenpflege, Verwaltungsstelle, den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats und eventuell weiteren Mitgliedern des Kirchengemeinderats, in dem die wichtigsten Fragen durchgesprochen werden.

- Welche Änderungen sind im Vergleich zum jetzigen Plan vorgesehen? Diese wurden im Lauf des Jahres entweder für die Änderungsliste vorgemerkt oder an anderer Stelle festgehalten. Weitere Ergänzungen können noch hinzugefügt werden.
- Reichen die Mittel für die Kostensteigerung und die geplanten Änderungen aus? Sollte dies nicht der Fall sein, so müssen Vorschläge überlegt werden, wie die Planung zum Ausgleich gebracht werden kann. Besteht die Möglichkeit zusätzliche Mittel, zum Beispiel durch Spenden, zu bekommen oder muss langfristig der Umfang der Arbeit, des Personals oder der Gebäude reduziert werden, damit sich die Haushaltslage entspannt?

Der so erarbeitete Entwurf des Plans für die kirchliche Arbeit wird in den Kirchengemeinderat eingebracht. Im ersten Teil enthält er die aktualisierte Änderungsliste, in der alle wesentlichen Änderungen gegenüber dem Plan für die kirchliche Arbeit des laufenden Jahres enthalten sind. So haben alle Mitglieder des Gremiums schnell einen Überblick, was sich verändert hat. Änderungen, die über die schon besprochenen Planungen hinaus im Vorgespräch entstanden sind, werden im Gesamtgremium diskutiert und zuletzt wird der Plan für die kirchliche Arbeit insgesamt beschlossen.

Überprüfung von Planung und Ergebnis

Schon bei der Planung wird überlegt, welche Merkmale einzuschätzen helfen, ob das geplante Ziel auch erreicht wird. Nach der vereinbarten Zeit wird überprüft, ob sich die Dinge so entwickelt haben, wie vom Kirchengemeinderat geplant.

Weicht ein Merkmal deutlich von der Planung ab, muss überlegt werden, warum das so ist und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind. War es der falsche Weg, waren die Erwartungen zu hoch, war die Zeit zu kurz? Daraus ergibt sich meist eine neue Planung. Diesen Regelkreis aus Planung, Überprüfung der Zielerreichung, Abweichungsanalyse und erneuter Planung nennen wir Controlling. Controlling darf nicht mit Kontrolle von Oben verwechselt werden. Zwar enthält es mit der Überprüfung der Zielerreichung einen Bestandteil der Kontrolle, es handelt sich dabei aber um Eigenkontrolle. Diese Überprüfung ist notwendig, um Abweichungen festzustellen und steuernd eingreifen zu können.

Beteiligung

Planung, Überprüfung und Steuerung der kirchlichen Arbeit kann der Kirchengemeinderat nicht alleine machen. Die Arbeit in der Gemeinde wird von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen gestaltet und verantwortet. Diese müssen in die Planungen immer einbezogen werden. In manchen Bereichen gibt es dafür feste Strukturen, einen Mitarbeitendenkreis, einen Jugendleitendenkreis oder die Kindergartenleitung. Wo es solche Strukturen gibt, kann es sinnvoll sein, dass die Planung und später auch die Überprüfung und Steuerung von den Betroffenen selbst gemacht wird. So kann von einem Kindergartenteam oder in einem Kindertagenausschuss ein Vorschlag für die Zielsetzungen und Maßnahmen erarbeitet werden. Dieser wird dann in den Kirchengemeinderat eingebracht und diskutiert. Zwischen dem Kirchengemeinderat und der Kindergartenleitung wird eine Vereinbarung über die Ziele und die Mittel, die dafür zur Verfügung stehen sollen, geschlossen. Jetzt ist es Aufgabe der Kindergartenleitung, nach der verabredeten Zeit dem Kirchengemeinderat zu berichten, wie sich die Arbeit entwickelt hat.

2.3

PLANUNGSPROZESS ÜBERPRÜFUNG VON PLANUNG UND ERGEBNIS

Planformulare

Zum besseren Verständnis für den Umgang mit dem Plan für die kirchliche Arbeit liegt den Ausführungen die fiktive Kirchengemeinde Pfarrdorf zu Grunde. Die angenommene Situation ist in Kapitel 1.3. beschrieben. Im Kapitel 8.5. ist der fiktive *Plan für die kirchliche Arbeit der Kirchengemeinde Pfarrdorf* zu finden. Es ist hilfreich, diesen Plan neben den Erläuterungen in Kapitel 3 liegen zu haben.

Vorbericht

Der Vorbericht ermöglicht, einen schnellen Überblick über das neue Haushaltsjahr zu bekommen. Grafiken machen deutlich, wie viel Geld zur Verfügung steht, wo es herkommt und wofür es verwendet wird. Die Änderungsliste macht auf die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Vorjahr aufmerksam und in einem Erläuterungsteil wird beschrieben, wie die Plandaten fortgeschrieben wurden und wie die Haushalts- und Vermögenslage insgesamt aussieht.

Grafiken

Der Vorbericht beginnt mit vier Grafiken. Die erste beantwortet die Fragen, wie viel Geld im geplanten Haushaltsjahr zur Verfügung steht und woher es kommt. Sie zeigt die prozentuale Aufteilung des Haushaltsvolumens in die wichtigsten Ertragsarten auf. Die dazugehörigen Absolutbeträge können in der → **KAPITEL 3.5** Ergebnisrechnung nachvollzogen werden. Auch die Zuführung aus dem Vermögenshaushalt wird hier dargestellt. Vergleicht man diese mit der Zuführung an den Vermögenshaushalt, wird schon an dieser Stelle deutlich, ob die Gemeinde in diesem Jahr vom Vermögen lebt, oder Vermögen aufbauen kann. In einem beigefügten Textteil kann die Situation noch erläutert werden.



BEISPIEL

Die Haupteiträge in Pfarrdorf sind die öffentlichen Zuschüsse für den Kindergarten. Die Zuführung, die vom Vermögenshaushalt kommt, ist mit 2% geringer als die Zuführung an den Vermögenshaushalt, die 6% beträgt. Pfarrdorf muss für die laufenden Aufgaben in diesem Jahr also nicht sein Vermögen angreifen, sondern kann dem Vermögen noch etwas zuführen.

Die drei weiteren Grafiken zeigen, wofür das Geld in diesem Jahr eingesetzt wird. Dabei werden drei → **KAPITEL 3.3.2** unterschiedliche Sichtweisen dargestellt. Die zweite Grafik zeigt, für welche Zielsetzungen welcher Prozentsatz an Mitteln eingesetzt wird. Aus der nächsten Grafik kann auf einen → **KAPITEL 3.3** Blick entnommen werden, für welchen Baustein der größte Anteil der Mittel eingesetzt wird. Zum Schluss wird deutlich, welche Aufwandsarten für die Gemeinde die größten Rollen spielen. Allen Grafiken können wieder erklärende Texte beigelegt werden.

Werden in einer Gemeinde keine Umlagen von Kostenstellen auf Bausteine gemacht, so kann die Aufteilung nach Zielsetzungen und Bausteinen in dieser Form nicht dargestellt werden. In diesem Fall entfallen diese Grafiken.

Änderungsliste

Hauptzweck der Änderungsliste ist es, eine aktuelle Übersicht über die wesentlichen Änderungen im Planjahr zu geben. Sie ermöglicht eine rasche Orientierung und die Konzentration auf das Wesentliche. Unter wesentlich wird sowohl eine Änderung verstanden, die inhaltlich wichtig ist, als auch eine Änderung, die betrags- bzw. zahlenmäßig groß ist.



BEISPIEL

In Pfarrdorf ist inhaltlich die Ausweitung der Zahl der Gottesdienste mit vielfältiger und aktiver Beteiligung von Gemeindegliedern wichtig. Betragsmäßig groß ist die Anschaffung von Geschirr für das Gemeindehaus, wenn man bedenkt, wie gering die freien Mittel im Haushalt für solche Investitionen sind. Als zahlenmäßig groß ist sicher der zusätzliche zeitliche Einsatz von 150 Stunden durch drei Ehrenamtliche zu betrachten.

Die Änderungsliste enthält nur diese wesentlichen Änderungen. Kleinere oder allgemeine Änderungen können bei Bedarf an anderer Stelle im Planwerk erläutert werden. So können z. B. Personalkostensteigerungen im Textteil unter der Änderungsliste, beim entsprechenden Stichwort, allgemein erläutert werden. Eine Personalkostensteigerung durch Bewährungsaufstieg kann beim entsprechenden Baustein in der Erläuterungsspalte erklärt werden.

Was in die Änderungsliste aufgenommen wird, ergibt sich im Wesentlichen im vorbereitenden Gespräch zur Erstellung des Plans für die kirchliche Arbeit, bei dem zusammengetragen wird, welche neuen Planvorhaben es für das nächste Haushaltsjahr gibt. Zur Überprüfung der Vollständigkeit kann man die folgenden Planungsschritte, bei denen sich wesentliche Änderungen ergeben können, noch einmal durchdenken:

- Die ausführliche Planung kirchlicher Arbeit in einem Baustein
- Die regelmäßigen Sitzungen des Kirchengemeinderats im Laufe des Jahres
- Festgestellte Zielabweichungen
- Festgestellte Deckungslücken im Planentwurf
- Die Ergebnisse der Beratung der Planung

Noch fehlende Änderungen sollten festgehalten und in die Planungsphase eingebracht werden. Wichtig ist vor allem das Festhalten inhaltlicher Änderungen, da diese nicht durch einen Vergleich der Planansätze aus den in der EDV vorhandenen Daten automatisch erstellt werden können.



BEISPIEL

Die Pfarrerin in Pfarrdorf hat ihren zeitlichen Einsatz innerhalb des Bausteins Gottesdienst verändert. Das Gottesdienstteam wird mehr, der Kindergottesdienst dafür weniger Zeit in Anspruch nehmen. Da diese Änderung im Baustein nicht ersichtlich wird – die Gesamtzeit der Pfarrerin für den Baustein soll ja dieselbe bleiben – könnte ein Hinweis darauf in die Änderungsliste aufgenommen werden.

Jede Maßnahme wird in der Änderungsliste kurz beschrieben. Eine ausführliche Beschreibung zu den einzelnen Änderungen wird in der Änderungsliste nicht vorgenommen. Die Einzelheiten sind an den entsprechenden Stellen im Haushaltsplan dargestellt.

Der Zeitraum für eine Maßnahme kann unterschiedlich sein:

- **Einjährig:** Die Änderung erscheint nur im Jahr der Durchführung.
- **Mehrjährig:** Als Ergänzung und zur genaueren Beschreibung kann die Investitions-
→ **KAPITEL 3.7** planung verwendet werden. Die Änderung wird in der Regel über den ganzen Zeitraum der Maßnahme erscheinen.
- **Dauernd:** Wenn eine Maßnahme auf längere Dauer angelegt oder unbefristet ist (z. B. Etat für Sachkosten Gottesdienstteam), erscheint sie in der Änderungsliste nur in dem Jahr, in dem die Maßnahme zum ersten Mal in den Plan aufgenommen wird.

Erstellung der Änderungsliste

Wenn die Planung finanzieller Mittel abgeschlossen ist, wird die Änderungsliste mittels der EDV als Vorschlagsliste automatisch erstellt.

Für diese Vorschlagsliste muss vorher festgelegt werden, bei welcher Abweichung zwischen den alten und neuen Planzahlen eine Haushaltsstelle aufgenommen werden soll. Dabei kann die Abweichung als absoluter Betrag, z. B. alles was mehr als 100 EUR abweicht, als auch in Prozent, z. B. alles was sich um mehr als 20 Prozent verändert hat, festgelegt werden.

Die Parameter werden von der Kirchenpflege bzw. der Verwaltungsstelle vorgeschlagen. Nach der automatischen Erstellung des Vorschlags muss dieser noch bearbeitet werden, damit Unwesentliches wieder entfernt und die inhaltlichen Änderungen zusätzlich aufgenommen werden können.

Die Erstellung der Änderungsliste und die Eingabe von Veränderungen, die sich in den Planungsgesprächen und bei der Beratung im Kirchengemeinderat ergeben, nimmt die Stelle vor, die den Haushalt führt, also Verwaltungsstelle oder Kirchenpflege.

Erläuterungen zur Planfortschreibung und zur Haushalts- und Vermögenslage

Im Anschluss an die Änderungsliste kann erläutert werden wie die Plandaten fortgeschrieben wurden. Hier können die Kirchensteuerentwicklung sowie die Personal- und Sachkostenveränderungen dargestellt werden. In einem zweiten Teil kann die allgemeine Haushalts- und Vermögenslage kommentiert werden, wie sich die Rücklagen verändert haben, wie sich der Schuldenstand entwickelt hat.

3.1

Haushaltsplan und -beschluss

Durch den Haushaltsplanbeschluss wird der Entwurf des Plans für die kirchliche Arbeit vom Kirchengemeinderat festgestellt und kann dann dem Kirchenbezirksausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden. Für den Beschluss gibt es ein Formularmuster.

Haushaltsplansumme

Für die Feststellung des Haushaltsplans wird die Gesamtsumme aller Erträge und Aufwendungen dargestellt. Außerdem wird aufgezeigt, wie sich diese Gesamtsumme aus den einzelnen Sachbuchteilen zusammensetzt.

Festsetzung nach § 23 HHO

Nach § 23 HHO muss mit dem Plan für die kirchliche Arbeit festgesetzt werden, wie hoch im geplanten Haushaltsjahr Investitions- und Kassenkredite sein dürfen und welche Verpflichtungsermächtigungen mit der Haushaltsplanung eingegangen werden.

Investitionskredite werden in der Regel in der Höhe festgesetzt, die für die tatsächlich geplanten Investitionen voraussichtlich notwendig sind.

Kassenkredite dienen dazu, auch dann Rechnungen bezahlen zu können, wenn gerade kein Geld auf dem Girokonto sein sollte und entsprechende Geldanlagen nicht so schnell aufgelöst werden können. Die Gremien sollen festlegen, ob solche Kassenkredite überhaupt zulässig sein sollen und wenn ja in welcher Höhe. Die Kredite dürfen dann nur bis zur festgesetzten Höhe in Anspruch genommen werden. Verpflichtungsermächtigungen werden eingegangen, wenn im Planjahr bereits Bestellungen für spätere Haushaltsjahre getätigt werden (z. B. Vertrag über Orgelrenovierung im übernächsten Jahr). Sie dürfen nur so hoch sein, dass der Ausgleich kommender Haushalte nicht gefährdet ist.



BEISPIEL

In Pfarrdorf wurde die Erneuerung der Fenster im Pfarrhaus beschlossen. Für diese Investition wird ein Kredit über 5.500 EUR bei der Geldvermittlungsstelle aufgenommen. Im Haushaltsbeschluss wird festgehalten, dass ein Investitionskredit bis zu dieser Höhe aufgenommen werden darf. Daneben beschließt der Kirchengemeinderat, dass Kassenkredite bis 5.000 EUR aufgenommen werden können. Damit können eventuelle Liquiditätsschwierigkeiten der Kasse überbrückt werden.

Haushaltsvermerke

In den Haushaltsvermerken wird zum Beispiel festgelegt, wie übrige Mittel oder überplanmäßige Erträge auf einzelnen Haushaltsstellen verwendet werden dürfen bzw. wie Mehraufwendungen auf einzelnen Haushaltsstellen gedeckt werden können.

Normalerweise dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die auch geplant sind. Durch Deckungsvermerke kann bereits bei der Planung geregelt werden was passiert, wenn sich auf einer Haushaltsstelle doch überplanmäßiger Aufwand ergibt. Wenn zwei Haushaltsstellen gegenseitig deckungsfähig sind bedeutet das, dass überplanmäßiger Aufwand auf der einen Haushaltsstelle solange unproblematisch ist, wie auf der anderen Haushaltsstelle noch Mittel übrig sind. Diese dürfen dann zur Deckung herangezogen werden.

Die unechte Deckungsfähigkeit bedeutet, dass überplanmäßige Einnahmen im Bereich eines Bausteins bzw. einer Kostenstelle zur Deckung von überplanmäßigem Aufwand auf demselben Baustein bzw. derselben Kostenstelle verwendet werden dürfen. Diese unechte Deckungsfähigkeit muss für jeden Baustein, bzw. jede Kostenstelle ausdrücklich beschlossen werden. Manche Deckungsvermerke ergeben sich aus Bezirksregelungen.

Bausteinplanung

Kirchengemeinden beschreiben ihre Aufgaben in Bausteinen. Alle Bausteine zusammen ergeben ein Gesamtbild der Bereiche, in denen eine Kirchengemeinde tätig ist. Gemeindeglieder und Öffentlichkeit nehmen wahr, welche Aufgaben die Kirche erfüllt. In den Bausteinen legt der Kirchengemeinderat fest, welche besonderen Ziele er in den Arbeitsbereichen erreichen will und welche Mittel er dafür einsetzt. Kirchlichen Gremien dienen die Bausteine, um Handlungsfelder und damit auch Schwerpunkte festlegen zu können.

Die inhaltliche Planung für einen Baustein und die Planung des Mitteleinsatzes werden im Planformular immer anschaulich auf einer Doppelseite dargestellt. Der Mitteleinsatz bezieht sich sowohl auf die Finanzen als auch auf den zeitlichen Einsatz von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Bei der inhaltlichen Planung wird zunächst der Baustein beschrieben. Dann werden Ziele formuliert, die sich an den fünf Dimensionen kirchlichen Handelns orientieren. Durch die Gewichtung in diesen Dimensionen wird die Ausprägung der kirchlichen Arbeit dargestellt und eine angestrebte Veränderung dokumentiert. Neben den Zielen werden auch Maßnahmen dargestellt, die zu diesen Zielen führen, sowie Merkmale, an denen überprüft werden kann, ob diese Ziele erreicht wurden.

Die Darstellung der Inhalte und Ziele kirchlicher Arbeit sowie die eingesetzte Zeit von Haupt- und Ehrenamtlichen sind nicht zwingend, aber werden den Kirchengemeinden dringend empfohlen.

3.3

Die linke Seite des Haushaltsplanformulars

- 1
- 2
- 3

Kommunale Planformulare **Planung des Investitionsbudgets im Jahr 2009**

Gottfriedsried **Deutschland**

Investitionsbudget (siehe Richtlinien (Planer))

Artiklerische Angabe von Jahren und Haushaltsartikeln	Plan 2018 Tausender	Budget 2008 Tausender	Plan 2008 Tausender	Budget 2009 Tausender	Bemerkungen
U 0000 0000	000	000			
U 0000 0000	11.275	11.275			Zur Verfügung stellen
U 0000 0000	38.800	38.800			Kosten für
U 0000 0000	45.760	45.760			Wartung und
U 0000 0000	10.000	10.000			100% Stellen

Planer	2008 Tausender	2009 Tausender	2010 Tausender	2011 Tausender	Bemerkungen
Zur Verfügung stellen in zusätzl. Mittel					
Beläge, die nicht zugewandt werden					
U 0000 0000	000	000	000	000	U 0000 0000
U 0000 0000	5000	500	500	5000	
Beläge für zusätzl. Mittel					
Aufwendungen, die nicht zugewandt werden					
U 0000 0000	1.000	1.000	1.000	1.000	
U 0000 0000	1.000	1.000	1.000	1.000	U 0000 0000
U 0000 0000	200	200	200	200	U 0000 0000
U 0000 0000	200	200	200	200	U 0000 0000
U 0000 0000	300	0	0	0	U 0000 0000
U 0000 0000	700	0	0	0	U 0000 0000
U 0000 0000	000	000	000	000	U 0000 0000
U 0000 0000	200	200	200	200	U 0000 0000
U 0000 0000	700	700	700	700	U 0000 0000
U 0000 0000	0	0	0	0	U 0000 0000
U 0000 0000	0	0	0	0	U 0000 0000
Kosten für Aufwendungen	17.000	17.000	17.000	17.000	
U 0000 0000	47.000	47.000	47.000	47.000	
Beläge von Belägen					
U 0000 0000	700	700	700	700	U 0000 0000
U 0000 0000	1.300	1.300	1.300	1.300	U 0000 0000
U 0000 0000	500	500	500	500	U 0000 0000
U 0000 0000	8.000	8.000	8.000	8.000	U 0000 0000
U 0000 0000	7.000	7.000	7.000	7.000	U 0000 0000
Kosten für Beläge von Belägen	17.000	17.000	17.000	17.000	
U 0000 0000	47.000	47.000	47.000	47.000	

Beläge von Belägen

U 0000 0000

- 1 Bausteinbezeichnung → KAPITEL 3.3
- 2 Planung des zeitlichen Aufwands → KAPITEL 3.3.7
- 3 Planung finanzieller Mittel und Auskunft über die letzten Jahre → KAPITEL 3.3.6

Die rechte Seite des Haushaltsplanformulars

4

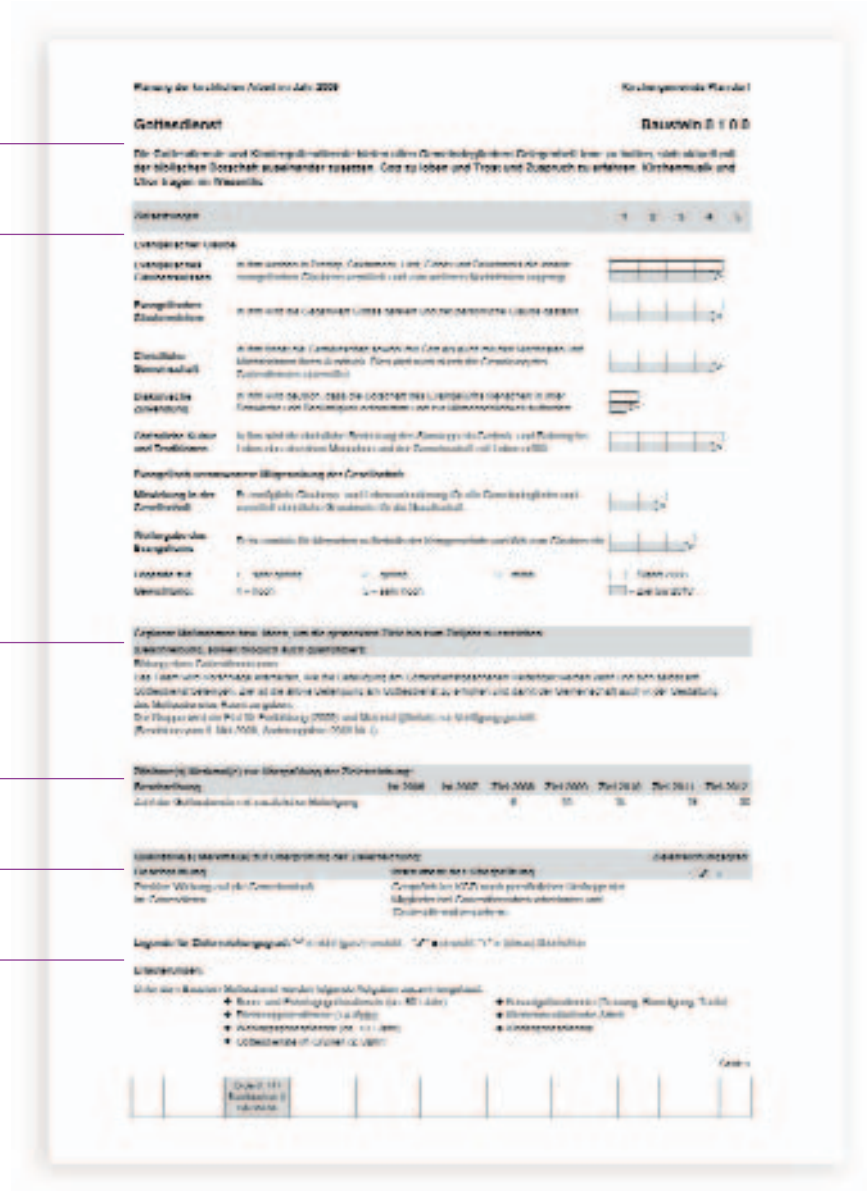
5

6

7

7

8



- 4 Bausteinbeschreibung
- 5 Formulierung der Ziele
- 6 Planung der Maßnahmen
- 7 Planung der Merkmale
- 8 Erläuterungen

- KAPITEL 3.3.1
- KAPITEL 3.3.2
- KAPITEL 3.3.4
- KAPITEL 3.3.5
- KAPITEL 3.3.8

Bildung von Bausteinen

Bausteine sind der Ort im Plan, an dem die eigentliche kirchliche Arbeit dargestellt wird. Gemeindeglieder und Öffentlichkeit nehmen wahr, welche Aufgaben die Kirche erfüllt. Bausteine stellen also die Aufgaben des kirchlichen Handelns dar. Aus der Sicht der Öffentlichkeit sind dies die Leistungen, die die Kirche erbringt.

Bereiche dagegen, die dazu dienen, diese kirchlichen Aufgaben erst zu ermöglichen, sind Kostenstellen, zum Beispiel Pfarrdienst, Kirchenpflege, Gemeindehaus, Allgemeine Finanzwirtschaft.

Bei der Auswahl möglicher Bausteine aus dem Bausteinkatalog geht es um *Schwerpunktbildung*. Neben den überall vorkommenden und daher fest vorgeschriebenen Bausteinen *Gottesdienst*, *Allgemeine Gemeindegemeinschaft*, *Religionspädagogische Arbeit* und *Jugendarbeit* stehen weitere 13 Bausteine in einem Katalog zur Auswahl. Welche davon das Aufgabenspektrum der Kirchengemeinde in seinen wesentlichen Erscheinungsformen abbilden, entscheidet der Kirchengemeinderat.

Bei der Bildung von Bausteinen muss darauf geachtet werden, dass nur auf Dauer angelegte, eigenständige Arbeitsbereiche in Frage kommen. Dabei wird geprüft, ob der Arbeitsbereich von Gemeindegliedern als solcher auch wahrgenommen wird und ob er ein wesentliches Element innerhalb des Gesamtbilds der Kirchengemeinde darstellt. Wenn dann noch der personelle und finanzielle Aufwand für diesen Bereich ohne größere Abgrenzungsprobleme planbar ist, ist es sinnvoll, dafür einen eigenen Baustein einzurichten.

Wenn die genannten Kriterien auch für einen als Besonderheit in der Kirchengemeinde vorhandenen Bereich zutreffen, der nicht im Bausteinkatalog aufgeführt ist, kann trotzdem im Rahmen der EKD-Systematik ein Baustein gebildet werden. Nur so ergibt sich im Gesamten ein vollständiges Bild der kirchengemeindlichen Arbeit. Dieser Baustein muss dann allerdings der entsprechenden Bausteingruppe zugeordnet werden. Bestehende Bausteine können auch weiter untergliedert werden.

Bei kleineren Aufgaben oder Bereichen, die lediglich einen geringen finanziellen Aufwand erfordern, kann der Kirchengemeinderat eine Zusammenfassung mit verwandten Bausteinen vorsehen.

Es macht keinen Sinn, möglichst viele Bausteine zu bilden. Zunächst ist es wichtig, die von den Gemeindegliedern erkennbaren Schwerpunkte abzubilden. In den meisten Kirchengemeinden bis zu 3.500 Gemeindegliedern dürfte die kirchliche Arbeit mit vier bis acht Bausteinen zu beschreiben sein. Die Abbildung von kleinen Arbeitsbereichen in Bausteinen führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, wenn die darauf entfallenden anteiligen Verwaltungs- und Gebäudekosten exakt umgelegt werden. Es empfiehlt sich, lieber zunächst die Schwerpunkte festzulegen und – falls sich zu einem späteren Zeitpunkt einer der eher untergeordneten Teilbereiche stärker entwickelt – für diesen dann einen gesonderten Baustein vorzusehen.



BEISPIEL

So wird in Kirchkirchen, einer Nachbargemeinde von Pfarrdorf, kein eigener Baustein für Erwachsenenbildung gebildet. Von den Gemeindegliedern wird der Zuschuss an das Kreisbildungswerk mit 240 EUR schließlich nicht als eigenständige und wesentliche Aufgabe der Kirchengemeinde wahrgenommen. Dieser Zuschuss wird dem Bereich Allgemeine Gemeindegemeinschaft zugeordnet. Für die Kirchenmusik wird ebenfalls kein eigener Baustein gebildet, da die Kirchenmusik den Gemeindegliedern fast ausschließlich im Rahmen des Gottesdienstes begegnet. Die Zuordnung geschieht somit zum Baustein Gottesdienst. Dagegen ist der Kindergottesdienst hier eine eigenständige Größe, die Gemeindeglieder sehr wohl vom Gottesdienst getrennt wahrnehmen. Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen Zeit und Kraft für Vorbereitung und Durchführung ein und überraschen immer wieder mit kreativen Ideen. Damit sind die Voraussetzungen für eine eigenständige Planung gegeben und es wird ein gesonderter Baustein Kindergottesdienst dargestellt. Das einmal jährlich stattfindende Frauenfrühstück wird dagegen nicht in einem eigenen Baustein, sondern im Baustein Allgemeine Gemeindegemeinschaft dargestellt.

Bausteinbeschreibung

Auf der rechten oberen Seite der Bausteinplanung wird die Bausteinbeschreibung eingetragen. Sie zielt darauf, das im jeweiligen Baustein erfasste Arbeitsfeld so zu beschreiben, dass Gemeindeglieder die hier zugehörigen Angebote und Veranstaltungen

→ **KAPITEL 8.2** in den Blick bekommen. Die Leitfrage für die Beschreibung ist:

Was geschieht bei uns im jeweiligen Baustein?



BEISPIEL

In der Kirchengemeinde Pfarrdorf ist im Baustein Gottesdienst die Kirchenmusik und Kinderkirche enthalten. Der Baustein wird deshalb so beschrieben: Die Gottesdienste und Kindergottesdienste bieten allen Gemeindegliedern Gelegenheit innezuhalten, sich aktuell mit der biblischen Botschaft auseinander zu setzen, Gott zu loben und Trost und Zuspruch zu erfahren. Kirchenmusik und Chor tragen im Wesentlichen zur Gottesdienstgestaltung bei und gehören damit zum Gottesdienst.

Zielsetzungen durch Beschreibung in Dimensionen

Auf die Bausteinbeschreibung im oberen Abschnitt folgt die Auseinandersetzung mit der Frage: Was soll in Zukunft in diesem so beschriebenen Baustein geschehen? Dabei ist zunächst die Frage nach den Zielsetzungen in diesem Handlungsfeld wichtig. Ziele kirchlicher Arbeit sind nicht eindimensional, sondern reichen in verschiedene Dimensionen christlichen Glaubens.

→ **KAPITEL 8.2.2** Die Praxis in Kirchengemeinden und die Erwartung der Menschen, was Kirche tut oder tun soll, lässt sich in fünf Dimensionen zusammenfassen. Zwei von ihnen sind für die Planungen im Gremium noch einmal in zwei Aspekte untergliedert.

Diese Dimensionen sollen die Grund- oder Spektralfarben christlichen Glaubens und kirchlichen Handelns beleuchten. Je nach Art eines Bausteins und der Situation vor Ort ergeben sich unterschiedliche „Farbtöne“, weil die „Grundfarben“ in je anderer Mischung zusammenfließen.

Dimensionen christlichen Glaubens



Evangelischer Glaube

Evangelisches Glaubenswissen: Kenntnisse evangelischen Glaubens vermitteln.

Evangelisches Glaubensleben: Zugänge zu Gottvertrauen, Glaubensgewissheit und Ausdrucksformen des Glaubens ermöglichen und vertiefen.

Christliche Gemeinschaft

Die Erfahrung von Verbundenheit im Glauben vor Ort und weltweit ermöglichen.

Diakonische Zuwendung

Begegnungs-, Hilfs- und Austauschangebote von und für Menschen in ihrer Schwäche und Bedürftigkeit öffnen und offen halten.

Christliche Kultur und Traditionen

Die in verschiedenen kulturellen Ausdrucksformen ausgeprägte Gestalt des Evangeliums bewusst wahrnehmen.

Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft

Mitwirkung in der Gesellschaft: Stellung beziehen zu wichtigen gesellschaftlichen Themen in Wort und Tat.

Weitergabe des Evangeliums: Menschen außerhalb der Kerngemeinde und Angehörigen anderer Glaubensrichtungen respektvoll begegnen und sie zum Glauben einladen.

Zunächst wird die gegenwärtige Bedeutung in der Dimension in diesem Baustein eingeschätzt. Die gegenwärtige Einschätzung wird als Block dargestellt. In einem zweiten Schritt folgen Überlegungen, welches Gewicht dieser Dimension im Baustein in Zukunft zukommen sollte. Diese ebenfalls mithilfe der Skala vorgenommene Gewichtung wird in dem grauen Pfeil abgebildet.

Der Gewichtung auf einer Zahlenskala wird eine kurze verbale Beschreibung an die Seite gestellt, wie in Zukunft die jeweilige Dimension in diesem Baustein zur Geltung kommen soll. Die Standardtexte sollen dazu anregen, Beschreibungen für die eigene Gemeinde zu formulieren. Wichtig ist, Formulierungen zu finden, wie die ‚Färbung‘ kirchlicher Arbeit vor Ort und im jeweiligen Baustein möglichst angemessen beschrieben werden kann.

Als Gesprächseinstieg könnte es hilfreich sein, zunächst zu überlegen, welche Dimension in einem Baustein am wichtigsten ist, welche an zweiter Stelle steht usw. Im Anschluss daran könnten den Dimensionen Stufen auf der Skala in den beiden Schritten zugeordnet werden: So schätzen wir ihre Gewichtung gegenwärtig ein – so würden wir gerne in Zukunft gewichten. Danach versuchen die Gremienmitglieder, in Worte zu fassen, was in diesem Baustein im Horizont der jeweiligen Dimension geschieht oder geschehen sollte.

**BEISPIEL**

In Pfarrdorf sehen die Kirchengemeinderäte im Baustein Gottesdienst vor allem die Vermittlung von Zugängen zum Glaubensleben und von Glaubenswissen im Vordergrund. Dort haben sie diese jeweils mit der Gewichtung ‚hoch‘ bewertet. Daran möchten sie auch in Zukunft festhalten, wie sie mit den grauen Pfeilen zum Ausdruck bringen. Auch die Bedeutung ihres Gottesdienstes für die Sonntagskultur in Pfarrdorf schätzen sie hoch ein und wollen an ihr festhalten. Die diakonische Zuwendung dagegen erscheint ihnen in anderen Bausteinen



wesentlich stärker ausgebildet als im Gottesdienst. Sie bewerten mit ‚gering‘. Woran sie arbeiten möchten, wird in der Dimension Christliche Gemeinschaft sichtbar. Es besteht der Wunsch, in den Gottesdiensten in Zukunft der Möglichkeit, Gemeinschaft zu erfahren, ein höheres Gewicht zu geben. Zur Zeit wird ihr Gewicht mit ‚mittel‘ bewertet; in Zukunft soll sie bei ‚hoch‘ liegen.

→ **KAPITEL 8.2** Wenn sich ein KGR über Zielsetzungen und Maßnahmen verständigt, wird er in seine Gespräche diejenigen einbeziehen, die die Arbeit verantworten. Für Erfahrungsberichte und Einschätzungen über Möglichkeiten und Grenzen geplanter Maßnahmen ist es wichtig, die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu hören und sich mit ihnen auszutauschen. Ob ein derartiger Austausch direkt im Kirchengemeinderat seinen Ort hat, ob ein Ausschuss des KGR zu ihm einlädt oder ob Beauftragte des Kirchengemeinderats in einen bestehenden Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hineingehen, wird je nach Baustein und vorhandenen Strukturen unterschiedlich sein.



BEISPIELE

In Kirchstadt hat der Kirchengemeinderat im Unterschied zu Pfarrdorf einen eigenen Baustein Frauenarbeit gebildet. Die Leiterinnen von drei Frauenkreisen in Kirchstadt erarbeiten zunächst selbständig Zielsetzungen für den Planungszeitraum. Sie berichten davon im KGR, der das Erarbeitete in der Formulierung seiner Zielsetzungen aufnimmt.

In einer anderen Gemeinde stellen die Teams der Frauenkreise ihre je unterschiedliche Ausrichtung fest: die Frauenfrühstücksgruppe ist vor allem missionarisch ausgerichtet, dem Frauenkreis für Ältere ist vor allem die Gemeinschaft und die Stärkung im Glauben wichtig, während es der Gruppe Frauen aktuell vor allem um die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Themen geht. Nach dem Bericht im KGR greift dieser alle Gewichtungen in den zusammenfassenden Zielsetzungen aus Sicht des KGR auf.

In Pfarrdorf besprechen Pfarrerin Riebedinger und der für die Jugendarbeit zuständige Kirchengemeinderat Maier zunächst mit den Jugendmitarbeitenden die Zielsetzungen der Jugendarbeit in der Gemeinde. Die Ergebnisse bringen sie in den Kirchengemeinderat ein.

Zielvereinbarungen

Wenn sich aus der Besprechung von Zielsetzungen Vorhaben und Maßnahmen im jeweiligen Baustein entwickeln, stellt sich die Frage: Wer ist verantwortlich für die Umsetzung der Planvorgaben? Funktion und Name dieser Person kann auf dem Planformular festgehalten werden. Außerdem müssen Zielsetzungen der Gemeinde und Zielvorgaben für die Arbeit der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufeinander bezogen und abgestimmt werden, d. h. Zielvereinbarungen geschlossen werden.

Ein erster Schritt für diese Abstimmung erfolgt, wenn bereits bei der Formulierung der Zielsetzungen die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Gespräch einbezogen werden. Allerdings ist es auch möglich, Ziele für einen Baustein zu benennen, die einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht teilen oder deren Umsetzung ihren Begabungen nicht entspricht. Beachtet werden müssen auch die verschiedenen Verantwortungsbereiche und Kompetenzen zwischen Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchengemeinderat, welche in der Kirchengemeindeordnung geregelt sind.

Verantwortliche Person

Im Plan für die kirchliche Arbeit ist für jeden Baustein und jede Kostenstelle vorgesehen, eine verantwortliche Person zu benennen und jeweils links oben auf der Bausteindoppelseite einzutragen. ‚Verantwortlich‘ heißt dabei, dass die genannte Person vom Kirchengemeinderat beauftragt wird, für die Umsetzung der Planvorgaben zu sorgen bzw. dem Kirchengemeinderat Bericht zu erstatten, wenn → **KAPITEL 6.1** sich wesentliche Abweichungen abzeichnen. In der Regel wird dieser Person auch die Verantwortung übertragen, die vorgesehenen Ausgaben konkret zu genehmigen. Diese sogenannte Bewirtschaftungsbefugnis kann aber auch an die Kirchenpflege delegiert werden. Als ‚verantwortliche Person‘ sollte keine Gruppe, sondern immer eine natürliche Person genannt werden, die eventuell für eine Gruppe handelt. Würde eine Gruppe benannt werden, bestünde die Gefahr, dass die Verantwortlichkeit niemandem zugeschrieben oder an die Leitenden bzw. Vorsitzenden z. B. des Kirchengemeinderats fallen würde. Dann wäre die Chance, die Umsetzung der Planvorgaben konkret zu begleiten bzw. zu überprüfen, vertan.

Die konkrete Benennung beinhaltet immer die Chance, die eine oder andere Verantwortlichkeit von den Vorsitzenden weg an eine andere Person zu delegieren und auf diese Weise zu entlasten. Allerdings ist es wichtig, dabei die gesetzlichen Vorgaben (hier vor allem die Haushaltsordnung und Dienst- und Fachaufsichtsregelungen) zu beachten.



BEISPIEL

In der kleinen Gemeinde Pfarrdorf ist Pfarrerin Riebedinger als Verantwortliche für die Bausteine Gottesdienst, Allgemeine Gemeindegemeinschaft, Allgemeine Diakonische Arbeit und Gemeinkirchliche Aufgaben genannt. Für den Baustein Dienst an der Jugend benennt der Kirchengemeinderat den Ortsverantwortlichen für die Jugendarbeit, für die Kindergartenarbeit die Kindergartenleiterin als verantwortliche Person. Finanzielle Ausgaben dürfen diese jedoch nur im festgelegten Rahmen vornehmen: Der Kirchengemeinderat hat im Bereich von Verbrauchsmaterial (Zif. 56600) und vermischte sächliche Ausgaben (Zif. 56700) Beträge bis 100 EUR freigegeben. Im Übrigen liegt die Bewirtschaftungsbefugnis bei der Kirchenpflege.

Kirche gestalten – Arbeiten mit Zielen im Zusammenwirken verschiedener Prozesse

Die Frage nach Zielen stellt sich in unterschiedlichen Zusammenhängen kirchlichen Lebens: Im Blick auf den Plan für die kirchliche Arbeit fragen Dekan und Dekanin im Zusammenhang von *Visitationen* nach Zielen, die sich die Gemeinde als Ganze setzt. Im Prozess *Notwendiger Wandel* liegt der Schwerpunkt darauf, welche organisatorischen Anforderungen bestimmte Zielsetzungen beinhalten. Bei *Personalentwicklungsgesprächen* werden Ziele, die sich einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Organisationen setzen, in den Blick genommen. Wichtig ist, diese unterschiedlichen Diskussions- und Entscheidungszusammenhänge insgesamt im Auge zu behalten und darauf zu achten, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht plötzlich von außen an sie herangetragene Forderungen erfüllen müssen, zu denen sie sich nicht in Gesprächsprozessen verhalten konnten. Umgekehrt können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Gegenüber nicht unabgesprochen vor vollendete Tatsachen stellen.

Personalentwicklungsgespräche mit Zielvereinbarungen können auch mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt werden. Wichtig ist, dass zu allen Personen, denen die Verantwortung für einen Baustein kirchlicher Arbeit übertragen wird, ein regelmäßiger Kontakt besteht. Dadurch können bestehende und sich anbahnende Probleme möglichst frühzeitig wahrgenommen, aber auch positive Entwicklungen gewürdigt werden.

Abstimmungen zwischen Zielfindungsprozessen können an unterschiedlichen Orten geschehen. Es kann sein, dass Ziele im Kirchengemeinderat besprochen werden und danach in Personalentwicklungsgesprächen aufgegriffen und in persönliche Zielsetzungen einbezogen werden. In anderen Fällen werden vielleicht in Personalentwicklungsgesprächen Ideen entwickelt, die dann in Zielsetzungen im Kirchengemeinderat einfließen. Oder Zielsetzungen werden im Kirchengemeinderat gemeinsam mit den für einen Baustein Verantwortlichen entwickelt und formuliert.



BEISPIELE

Die Zielbesprechungen im Kirchengemeinderat fließen ein in ein Personalentwicklungsgespräch

Der Kirchengemeinderat Pfarrdorf hat in einer ausführlichen Sitzung besprochen, dass in Zukunft das christliche Profil im Kindergarten gestärkt werden soll. Die Erzieherinnen des Kindergartens waren dabei in das Gespräch einbezogen. Im Personalentwicklungsgespräch, das Pfarrerin Riebedinger mit Kindergartenleiterin Irene Hirsch führt, werden die Ziele wieder aufgegriffen. Dabei zeigt sich, dass Frau Hirsch ebenso wie der Kirchengemeinderat gerne das christliche Profil des Kindergartens stärken würde, aber Mühe hat mit dem Erzählen biblischer Geschichten. Es wird vereinbart, dass Frau Hirsch im nächsten Jahr bei der Kollegin im Nachbardorf (die das Geschichtenerzählen schon länger erfolgreich praktiziert) hospitiert und zwischenzeitlich Pfarrerin Riebedinger zu einer Erzähleinheit in den Kindergarten kommt.

Klärung von Zielen nur im Kirchengemeinderat

Bei der Sammlung von Ideen, wie sich der Aufbau des Gottesdienstteams in Pfarrdorf gestalten könnte, steht plötzlich die Frage im Raum, ob sich auch Pfarrerin Riebedinger diese Veränderung ihrer pfarramtlichen Aufgabe vorstellen kann. Der Laienvorsitzende Johannes Frommer hat gerade bei einer

3.3.3



Fortbildung gelernt, dass die inhaltliche Verantwortung für die Gottesdienste ganz in der Verantwortung der Pfarrerin liegen. Pfarrerin Riebedinger erläutert, dass auch sie sich ein solches Gottesdienstteam wünscht, sich allerdings im Blick auf die gottesdienstlichen Inhalte im Extremfall vorbehalten wird zu entscheiden. Allerdings hoffe sie, dies im Team nachvollziehbar erklären zu können, so dass sich ein gemeinsamer Weg entwickle. Eher sehe sie Probleme, die Mitarbeit im Gottesdienstteam mit ihrem Zeitbudget in Einklang zu bringen. Sie erklärt sich mit dem Vorschlag einverstanden, zu erproben, welche Entlastung eine gemeinsame Kinderkirchvorbereitung im Distrikt bedeuten könnte.

Zielvereinbarung im Personalentwicklungsgespräch

Im Personalentwicklungsgespräch, das die vom KGR beauftragte Person jährlich mit der Kirchenmusikerin von Kirchstadt führt, kommt zur Sprache, dass die Kirchenmusikerin ihr Ziel und ihre Gaben im Ausbau popularmusikalischer Angebote sieht. Im Kirchengemeinderat wird diese Schwerpunktverlagerung weg von der klassischen Kirchenmusik nicht begrüßt, da gerade diese Angebote in der Vergangenheit ein starker Anziehungspunkt weit über die Kerngemeinde hinaus waren. Zugleich möchte der Kirchengemeinderat aber möglichen Neuerungen und mit ihnen verbundenen Angeboten an einen anderen Kreis von Hörenden und Musizierenden nicht im Wege stehen. Da eine Kirchengemeinderätin gute Verbindungen zur Kirchenmusikhochschule in Klosterstadt hat, soll in Zukunft versucht werden, zwei Konzerte pro Jahr mit dortiger Unterstützung zu organisieren. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aus Stiftungsgeldern für die Förderung klassischer Kirchenmusik aufgebracht werden. Die in Kirchstadt angestellte Kirchenmusikerin kann sich dann im Rahmen der Freistellung durch den Wegfall der Konzertplanung und -durchführung dem Ausbau popularmusikalischer Angebote widmen. Im nächsten Personalentwicklungsgespräch wird der veränderte Dienstauftrag durchgesprochen und den neuen Entwicklungen angepasst.

Geplante Maßnahmen

Der Festlegung von Zielsetzungen schließt sich die Planung von Maßnahmen an, mit deren Hilfe die Ziele in Zukunft verfolgt werden sollen. Vorhaben und Ideen werden auf dem Planformular so konkret wie möglich festgehalten. Dabei kommen auch die für die jeweiligen Maßnahmen erforderlichen Mittel in den Blick. Sollten sich im Bereich von Inhalten oder/und Mitteln wesentliche Änderungen ergeben, werden diese auch für die

→ **KAPITEL 3.1** Erstellung der Änderungsliste festgehalten.



BEISPIEL

In Pfarrdorf stellt sich die Frage, wie die christliche Gemeinschaft im Baustein Gottesdienst in Zukunft ein stärkeres Gewicht bekommen kann. Die Kirchengemeinderäte stellen fest, Gemeinschaft komme doch auch dadurch zum Ausdruck, dass verschiedene Menschen Gottesdienste mitgestalten. Es entsteht die Idee, ein Gottesdienstteam zu bilden. Sie wird im Abschnitt Geplante Maßnahmen bzw. Ideen festgehalten und noch etwas konkretisiert, auch im Blick darauf, was dies finanziell bedeutet. So ergibt sich im Nachdenken über den Gottesdienst als Schwerpunkt für die nähere Zukunft die Bildung eines Gottesdienstteams.

Merkmale

Die Merkmale geben bei einer späteren Auswertung Anhaltspunkte dafür, was aus einem Vorhaben geworden ist. Deshalb ist es hilfreich, sich gleichzeitig mit der Planung von Zielen und Maßnahmen auch Merkmale zu überlegen. Anhand dieser Merkmale kann der Kirchengemeinderat sich nach Ablauf der Planperiode darüber verständigen, ob er seinen Zielen näher gekommen ist. Es gibt zwei Arten: die zählbaren und die qualitativen Merkmale.

Sie müssen den geplanten Zielen und Maßnahmen entsprechen und die konkrete Situation der Kirchengemeinde berücksichtigen. Ziel könnte zum Beispiel ein gut besuchter und lebendiger Gottesdienst sein. Dann wäre ein zählbares Merkmal die Zahl der Menschen, die den Gottesdienst → **KAPITEL 8.2** besuchen. Ein qualitatives Merkmal wäre, dass der Gottesdienst lebendig ist. Die qualitativen Merkmale können nur aus den Einschätzungen der Verantwortlichen und Betroffenen abgeleitet werden.

Die Leitfrage für Merkmale lautet: Woran ist ablesbar, ob das gesteckte Ziel erreicht wurde oder man ihm näher gekommen ist?

Die mess- oder zählbaren Merkmale sind relativ leicht zu erheben. Sie enthalten immer auch qualitative Aspekte und können dazu dienen, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, auch wenn sie die Gründe für diese Entwicklungen nicht anzeigen. So können z. B. Schwankungen in der Zahl der Menschen im Gottesdienst qualitative Ursachen haben. Dennoch kann aus ihnen in keinem Fall abgeleitet werden, ob der Gottesdienst dem Glauben und dem Evangelium gemäß abgehalten wird. Die Besucherzahlen sollten trotzdem nicht unberücksichtigt bleiben, sondern zum Anlass werden, darüber nachzudenken, warum eine Veranstaltung gut oder schlecht besucht ist.

Die Beurteilung der Qualität einer Veranstaltung oder einer Einrichtung bleibt eine Frage subjektiver Einschätzung. Für die Erhebung qualitativer Merkmale, wie der Lebendigkeit des Gottesdienstes, ist deshalb in der Regel eine Befragung nötig. Sie erfordert einen höheren Aufwand als die Erfassung zählbarer Merkmale. Der Kreis, der befragt wird – Kirchengemeinderat, Mitarbeitende, Gottesdienstbesucher und -besucherinnen, Gemeindeglieder – muss dabei dem Ziel entsprechen und der Aufwand der Erhebung dem Anlass angemessen sein.

Auch wenn qualitative Merkmale auf subjektiver Einschätzung beruhen, geben sie wichtige Auskünfte. Es ist sinnvoll, die Einschätzung von möglichst vielen Gemeindegliedern einzuholen. Die Summe vieler

subjektiver Eindrücke führt zu einem höheren Grad an Objektivität. Die Rückmeldungen in ihrer Gesamtheit, auch mit ihren Schattierungen, müssen ernst genommen werden. Es ist Aufgabe des Kirchengemeinderats sie auszuwerten und im Licht von Schrift und Bekenntnis zu bewerten.

Controlling

Die zählbaren und qualitativen Merkmale zur Einschätzung der Arbeit in den einzelnen Bausteinen sind der wesentliche Bestandteil des Controllings kirchlicher Arbeit. Im Ablauf des gemeinsamen Planens und Arbeitens eines Kirchengemeinderats kann die Überprüfung der Zielerreichung zu einer Art Innehalten werden. In diesem Innehalten stellt sich das Gremium die Frage: „Wo stehen wir?“ Dabei vergleichen die Mitglieder den erreichten Ist-Zustand mit dem geplanten Ziel und tauschen sich darüber aus. So wird der regelmäßige überprüfende Rückblick auf das Erreichte und auch auf das Misslungene zur Grundlage der weiteren Planung und Arbeit.

Controlling bezeichnet den Regelkreis aus Planung, Überprüfung der Zielerreichung, Abweichungsanalyse und erneuter Planung. Controlling darf nicht mit Kontrolle im obrigkeitlichen Sinn verwechselt werden. Zwar enthält es mit der Überprüfung der Zielerreichung einen Verfahrensbestandteil der Kontrolle, in der Regel jedoch als Eigenkontrolle. Diese Überprüfung ist notwendig, um Abweichungen der Ist-Ergebnisse von den Plan-Ergebnissen festzustellen und steuernd einzugreifen.



BEISPIEL

Ein älteres Gemeindeglied klagt in Pfarrdorf kurz nach Weihnachten darüber, dass die Kirche an Heilig Abend früher viel voller war als heute. Weil sie sich in der nächsten Sitzung ausführlich mit dem Baustein Gottesdienst beschäftigen wollen, fragt sich ein Kirchengemeinderat, ob das stimmt oder ob das Gemeindeglied die Vergangenheit einfach durch eine rosa gefärbte Brille sieht. Er wirft einen Blick in die Statistik kirchlichen Lebens der letzten zehn Jahre und stellt Folgendes fest: Der Gottesdienstbesuch am Heiligabend hat sich auf den ersten Blick tatsächlich abgeschwächt. Die Besucherzahl der Christvesper ist mit gewissen Schwankungen rückläufig. Da fällt ihm auf, dass es seit vier Jahren zusätzlich die Christmette um 22 Uhr gibt. Seither verteilt sich der Besuch am Heiligabend also auf zwei Gottesdienste. Wenn er beide berücksichtigt, dann ist die Zahl der Gottesdienstbesucher sogar leicht gestiegen. Wenn man jetzt noch berücksichtigt, dass die Zahl der Gemeindeglieder in den letzten zehn Jahren um etwa sechs Prozent abgenommen hat, dann ist der leicht gestiegene

3.3.5



Gottesdienstbesuch bei geringerer Gemeindegliederzahl sogar eine positive Entwicklung. In der nächsten Sitzung berichtet er im Kirchengemeinderat und schlägt vor, als zählbares Merkmal für den Gottesdienst nicht die reine Besucherzahl zu nehmen, sondern sie ins Verhältnis zur Gemeindegliederzahl zu setzen.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass eine Überprüfung nach Gefühl nicht immer funktioniert. Es ist daher manchmal sinnvoll, neben den absoluten Zahlen auch relative Zahlen, hier ‚Gottesdienstbesucher im Verhältnis zur Gemeindegroße‘, zu ermitteln. Außerdem müssen manchmal auch noch andere Faktoren, hier die zusätzliche Christvesper, berücksichtigt werden.

Datenerhebung

→ **KAPITEL 8.2** Im Anhang sind für jeden Baustein Vorschläge für mögliche zählbare Merkmale genannt. Sie wurden so gewählt, dass sie die Situation im betreffenden Baustein möglichst realistisch abbilden und in der Regel ohne größeren Aufwand erhoben werden können. Diese Vorschläge können übernommen und für die jeweilige Gemeinde ausprobiert werden, oder es können eigene Merkmale festgelegt werden. Die Menge der Vorschläge im Anhang soll großen und kleinen Kirchengemeinden gleichermaßen Anregungen geben. Dabei kann durchaus ein Merkmal, das für einen Baustein vorgeschlagen ist, auch für einen anderen Baustein verwendet werden.

In aller Regel gibt es verschiedene mögliche Merkmale, die die Erreichung eines Ziels mehr oder weniger deutlich anzeigen. Die Kunst besteht darin, wenige, im Idealfall ein einziges Merkmal zu finden, aus dem abgelesen werden kann wie weit das für den Baustein gesteckte Ziel erreicht wurde. Allerdings muss man sich dabei immer bewusst bleiben, dass dadurch eine Vereinfachung geschieht und die Aufmerksamkeit besonders auf die durch das Merkmal dargestellten Fakten gelenkt wird, während andere in den Hintergrund treten.

Bei der Planung bzw. Festlegung von Merkmalen stellen sich folgende Fragen:

- Stehen die Daten für das Merkmal ohnehin zur Verfügung (z. B. durch die Statistik *Äußerungen des kirchlichen Lebens*)?
- Wie und durch wen werden die Daten für das Merkmal erhoben?
- Wie hoch ist der zusätzliche Aufwand zur Erhebung der Daten für das Merkmal?
Es sollte immer ein möglichst geringer Aufwand angestrebt werden.

Zielgröße

Neben dem Merkmal selbst muss auch eine Zielgröße für das Merkmal festgelegt werden und der Zeitpunkt, wann bzw. wie oft das Merkmal erfasst und ausgewertet werden soll. Wie viele Menschen im Gottesdienst wären zum Beispiel ein zufriedenstellendes Ergebnis? Es kann über einen längeren Zeitraum eine konstante Zahl festgelegt werden. Das Merkmal macht dann bei Abweichungen auf eine Veränderung aufmerksam, die zu einer Überprüfung der Arbeit führen kann. Oder es kann auf Grund von neuen Maßnahmen in einem festgelegten Zeitraum eine Steigerung der Besucherzahl geplant werden. Das Merkmal zeigt an, ob die geplante Steigerung auch erreicht wird.

Ihre wichtigste Eigenschaft ist, dass sie Hinweise auf Entwicklungen und zum Teil auf die Qualität geben. Außerdem sind sie in der Regel einfach zu erheben.

Der Nachteil der zählbaren Merkmale ist, dass die in ihnen zum Ausdruck kommenden qualitativen Aspekte nur ungefähre Schlüsse zulassen. So kann die Zahl der Gottesdienstbesucher von vielen Faktoren abhängen, wie z. B. von der Gottesdienstzeit, der Art oder Form des Gottesdienstes, der Atmosphäre oder auch von der Aktualität der Predigt oder der liturgischen Gestaltung.

Kennzahlen

Kennzahlen sind besondere Merkmale, die in relativen Zahlen ausgedrückt werden. Ein Beispiel hierzu wäre: Gottesdienstbesucher im Verhältnis zur Gemeindegliederzahl (in Prozent).



BEISPIEL

In Pfarrdorf hat sich der Kirchengemeinderat mit dem Baustein Gottesdienst ausführlich beschäftigt. Es soll ein Gottesdienstteam gebildet werden, das bei Gottesdiensten mitwirkt und besondere Gottesdienste vorbereitet und anstößt, in denen sich Gemeindegruppen einbringen können. Dadurch soll die Gemeinschaft auch in der Gestaltung des Gottesdienstes Ausdruck finden.

Als zählbares Merkmal wurde die Zahl der Gottesdienste mit größerer Beteiligung festgehalten. Es soll aber auch nach einiger Zeit gefragt werden, ob die Gemeinschaft durch diese Maßnahme tatsächlich gestärkt wird. Über die Qualität der Gottesdienste sagt ihre Anzahl noch wenig aus. Der Kirchengemeinderat überlegt deshalb, ob er nach einiger Zeit eine Umfrage bei den Gottesdienstbesuchern machen soll, um sie danach zu fragen, ob die neue Gestaltung als positiv und fördernd für die Gemeinschaft empfunden wird.

3.3.5



Dieses Verfahren wird aber zunächst als zu aufwändig empfunden für ein Ergebnis, welches auch dann noch vom Kirchengemeinderat interpretiert und ausgewertet werden muss. Deshalb wird beschlossen, dass die Kirchengemeinderäte selbst nach den Gottesdiensten auf einige Leute zugehen und sie auf ihren Eindruck ansprechen. Diese gesammelten Eindrücke sollen dann in einer Sitzung eingebracht, mit den eigenen Eindrücken verglichen und ausgewertet werden.

Datenerhebung

Da die Einschätzung von Qualität immer auf der Einschätzung einzelner Menschen beruht, ist es unter Umständen sinnvoll, neben den zählbaren Merkmalen, die nur teilweise auf qualitative Aspekte hinweisen, möglichst viele Meinungen zur Qualität einzuholen. Die qualitativen Merkmale beziehen sich immer auf konkret formulierte Ziele.

Um herauszufinden was Mitarbeitende, Teilnehmende oder auch fernstehende Gemeindeglieder von einzelnen Arbeitsschwerpunkten halten, muss dieser Personenkreis direkt gefragt werden. Dabei kann sich auch zeigen, ob die Gemeindeglieder ganz andere Angebote der Gemeinde erwarten oder ob sie gar bestimmte Angebote für überflüssig halten. Dieses Fragen kann sowohl im persönlichen Gespräch als auch in Umfragen passieren. Umfragen können sich auf eine bestimmte Sache beziehen und nur an einen kleineren Personenkreis gerichtet sein, wie im obigen Beispiel. Sie können aber auch bewusst breit angelegt sein mit dem Ziel, viele Gemeindeglieder, also auch eher Fernstehende, oder gar Bürger/Innen, die nicht in der Kirche sind, zu erreichen.

Qualitative Merkmale werden häufig eingesetzt, um die Ursachen für eine Entwicklung zu ergründen, die vielleicht bereits durch die Entwicklung eines zählbaren Merkmals angezeigt wurde. Dabei bleibt die Beurteilung der Qualität einer Veranstaltung oder einer Einrichtung eine Frage subjektiver Einschätzung. Auch wenn die Aussagekraft von qualitativen Merkmalen damit immer eingeschränkt ist, ist es sinnvoll sich mit den Ergebnissen zu befassen und sie ernst zu nehmen. Denn sie sind oft die einzige Möglichkeit, Anhaltspunkte für die Ursache von Entwicklungen zu gewinnen.

Einsatz finanzieller Mittel

Die Planung der finanziellen Mittel basiert auf der inhaltlichen Planung und den dazu von der Kirchengemeinde festgelegten Änderungen. Sie ist ein wichtiges Steuerungsinstrument für den Kirchengemeinderat und Grundlage zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs. Die Planung ist in den ordentlichen Haushalt mit den laufenden Erträgen und Aufwendungen und in den Vermögenshaushalt mit den vermögenswirksamen Erträgen und Aufwendungen zu trennen.

In der jahresbezogenen Planung im ordentlichen Haushalt werden die Erträge und Aufwendungen der einzelnen Bausteine für das Planjahr dargestellt. Die Planansätze des Vorjahres, sowie das Ergebnis und die Planansätze des Vorvorjahres, werden zum Vergleich und zur Orientierung mit aufgenommen. Erträge und Aufwendungen, die nicht direkt einem Baustein zugeordnet werden können, werden zunächst bei den Kostenstellen geplant und können dann über sachgerechte Umlageschlüssel auf → **KAPITEL 3.4.2** die einzelnen Bausteine aufgeteilt werden.

Investitionserträge und -aufwendungen, Rücklagenentnahmen und -zuführungen sowie sonstige vermögenswirksame Erträge und Aufwendungen werden auf dem entsprechenden Baustein im Vermögenshaushalt geplant. Im ordentlichen Haushalt sind hierfür lediglich Zuführungen an oder aus dem → **KAPITEL 3.6** Vermögenshaushalt zu berücksichtigen und ggf. zu planen.

Erhebliche Abweichungen zum Vorjahr, beabsichtigte Investitionen und Veränderungen im Stellenplan → **KAPITEL 3.1** werden in einer der Bausteinplanung vorangestellten Änderungsliste erläutert.

Erstellung des Plans für die kirchliche Arbeit

Dem Kirchengemeinderat wird ein von den Vorsitzenden und der Verwaltung erstellter bausteinorientierter Entwurf des Plans für die kirchliche Arbeit vorgelegt.

Bei der Erstellung dieses Entwurfes werden zunächst die direkt einem Baustein zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen geplant. So ist z. B. beim Gottesdienst, auch aufgrund der Planung und Ergebnisse der Vorjahre und der in der Änderungsliste vorgenommenen Positionen, zu überlegen:

- Welche Opfer bzw. Sonderopfer sind direkt für die Gottesdienste bestimmt und in welcher Höhe werden diese im Planjahr erwartet?
- Gibt es Sachkostenersätze (z. B. für den Blumenschmuck in den Gottesdiensten oder für Trauungen)?
- Wie hoch sind die Personalkosten, die im Zusammenhang mit den Gottesdiensten entstehen (z. B. für den Mesner/die Mesnerin und den Organisten/die Organistin)? Ist die Arbeit des Kirchenchores ausschließlich dem Baustein Gottesdienst zuzuordnen, werden auch die Personalkosten des Kirchenchorleiters/der Kirchenchorleiterin berücksichtigt.
- Welche Sachkosten (z. B. Blumenschmuck, Traubibeln, Noten) sind zu erwarten und in welcher Höhe?

Neben diesen auf dem Baustein direkt zuordenbaren Erträgen und Aufwendungen werden die möglichen Umlagen von den Kostenstellen berücksichtigt (z. B. der finanzielle Anteil der Arbeit im Pfarramt, der Kirchenpflege oder der Gebäude). Das Ergebnis der Kostenstellen wird nach sach-
→ **KAPITEL 3.4.2** gerechten Umlageschlüsseln auf die betroffenen Bausteine aufgeteilt. Da die einzelnen Bausteine zwischen der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen sowie der Umlagen von den Kostenstellen i. d. R. nicht ausgeglichen sind, erfolgt der Ausgleich über die Kostenstelle *Allgemeine Finanzwirtschaft*. Diese enthält die nicht zweckgebundenen Spenden und Opfer, die Kirchensteuerzuweisung, Zinseinnahmen und ähnliches.

Planungsgrundlagen

Grundlage für die Erstellung des bausteinorientierten Plans für die kirchliche Arbeit ist das von der Verwaltung ermittelte Rechnungsergebnis des Vorjahres. Hinzu kommt die Planung des Vorjahres und die für das Planjahr erwarteten Erträge und hochgerechneten Personal- und Sachaufwendungen. Dann werden die in der langfristigen und der inhaltlichen Planung festgelegten Änderungen berücksichtigt. Nicht vergessen werden dürfen die von den Verantwortlichen der einzelnen Aufgabenbereiche angemeldeten Wünsche, welche auch in die Änderungsliste aufgenommen werden.

Zeitlicher Einsatz

Hier findet man die Antwort auf die Frage, wie viel Arbeitszeit in die einzelnen Bausteine eingebracht wird. Bei der Planung fällt in den Blick, was für den jeweiligen Baustein bisher schon an Zeit eingesetzt wurde. So wird deutlich, dass Veränderungen der Arbeitsschwerpunkte nicht nur Veränderungen von finanziellen Mitteln, sondern auch Veränderungen beim einzubringenden Zeiteinsatz nach sich ziehen können. Zudem wird der Reichtum der Kirche ersichtlich, der in den Menschen und ihrem Engagement liegt. Deshalb wird hier der zeitliche Aufwand aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dokumentiert und die Planungen festgehalten. Es wird sowohl das Engagement der Ehrenamtlichen als auch der zeitliche Aufwand von Hauptamtlichen ermittelt.

Dazu werden alle Mitarbeitenden in größeren Abständen befragt. Wenn nun eine Veränderung in der inhaltlichen Arbeit vorgenommen wird, muss überlegt werden, welche Auswirkungen diese auf den zeitlichen Einsatz der betroffenen Mitarbeitenden hat. Diese Änderung wird dann bei der Planung berücksichtigt.

Um den zeitlichen Einsatz komplett zu erfassen und zu dokumentieren, werden nicht nur die Zeitanteile für die Bausteine, sondern auch für die Kostenstellen abgefragt. Die Erfassung der Arbeitszeit ist vor **→ KAPITEL 3.4.2** allem dann sinnvoll, wenn die Ergebnisse der Kostenstellen auf die Bausteine nach Zeitanteilen umgelegt werden sollen.

Ehrenamtliche Mitarbeitende

Der Zeiteinsatz der Ehrenamtlichen wird in Stunden dokumentiert und bei dem entsprechenden Baustein in Summe aller ehrenamtlich geleisteten Stunden dargestellt. Die Zeiterfassungsliste ist für → **KAPITEL 8.3** die Erhebung eine gute Hilfe. Es wird sinnvoll sein, sie spätestens alle fünf Jahre zu wiederholen, um zu überprüfen, ob sich wesentliche Änderungen beim Zeiteinsatz ergeben haben. Wenn für einen Baustein zukünftig mehr ehrenamtliches Engagement gebraucht wird, kann durch einen höheren Planansatz deutlich gemacht werden, dass versucht werden soll, weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu gewinnen.



BEISPIEL

Zur Stärkung der Christlichen Gemeinschaft im Baustein Gottesdienst möchte man in Pfarrdorf die aktive Beteiligung der Gemeindeglieder am Gottesdienst erhöhen. Um dies zu erreichen wird ein Gottesdienstteam gebildet, das entsprechende Vorschläge erarbeitet. Durch diese Maßnahme sind nicht nur die finanziellen Mittel, durch Material- und Fortbildungskosten, betroffen. Auch der veränderte zeitliche Einsatz – zusätzlich 150 Stunden – durch die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter im Gottesdienstteam ist zu berücksichtigen und wird durch die Darstellung im Plan ersichtlich.

Hauptamtlich Mitarbeitende

Der zeitliche Einsatz von Hauptamtlichen wird in Prozent von einem Vollzeit-Mitarbeitenden dokumentiert und pro Mitarbeitergruppe auf dem entsprechenden Baustein ausgewiesen. Er wird auf dem Baustein dargestellt, auf dem tatsächlich die Personalkosten gebucht werden. Diese Zeitanteile entsprechen in der Regel den dienstrechtlichen Vereinbarungen. Durch die Darstellung der Zeitanteile in Prozent soll der Eindruck einer Arbeitszeitkontrolle vermieden werden. Die tatsächlich vereinbarten Stundenzahlen können den jeweiligen Stellenbeschreibungen bzw. dem Stellenplan entnommen werden.

**BEISPIEL**

Die Mesnerin in Pfarrdorf hat einen Anstellungsvertrag mit einem Umfang von zehn Wochenstunden (26 % einer Vollzeitstelle). Hiervon fallen sechs Wochenstunden (15,6 %) auf den eigentlichen Mesnerdienst. Die restlichen vier Wochenstunden (10,4 %) sind für Raumpflegearbeiten in der Kirche vereinbart worden. Dementsprechend werden auch die Personalkosten anteilig gebucht und somit der zeitliche Einsatz auf dem Baustein Gottesdienst mit 15,6 % und auf der Kostenstelle Kirche mit 10,4 % ausgewiesen.

Der zeitliche Einsatz von Pfarrern und Pfarrerinnen wird analog zu den hauptamtlich Mitarbeitenden in Prozent von einem Vollzeit-Mitarbeitenden dokumentiert. Dies kann auch durch eine sorgfältige Schätzung erfolgen. So können die ermittelten Zeitanteile direkt auf den entsprechenden Bausteinen ausgewiesen werden und als Grundlage für weitere Überlegungen dienen.

Der zeitliche Einsatz für Bezirksaufgaben wird im Bezirk ausgewiesen. Deshalb ergibt die Summe der Prozentanteile in Pfarrdorf nicht 100 %. In den Erläuterungen kann darauf hingewiesen werden.

Erläuterungen

Der Plan für die kirchliche Arbeit mit seinen Zahlen ist nicht immer bis ins Detail selbsterklärend. Aus diesem Grund ist es notwendig, zusätzliche Erläuterungen an den unterschiedlichsten Stellen anzufügen. Hier wird nun die Möglichkeit gegeben, dem Baustein weitere Erläuterungstexte hinzuzufügen. Sie sind frei formulierbar und können somit die Sachverhalte zusätzlich erläutern, welche für das Gremium wichtig erscheinen.



BEISPIEL

Die Personalkosten im Baustein Gottesdienst umfassen die Gehaltszahlungen mehrerer Personen. Dies wird allein aus der Betrachtung dieser Zahl nicht ersichtlich. In den Erläuterungen wird nun darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die Summe der Personalkosten von Kirchenchorleiter/in, Organist/in und Mesner/in, sowie deren Vertretungen handelt.

In Pfarrdorf werden beim Baustein Gottesdienst die unterschiedlichen Gottesdienststarts zusammengefasst dargestellt und geplant. Um dies auch im Plan für die kirchliche Arbeit kenntlich zu machen, werden zusätzlich in den Erläuterungen des Bausteins die verschiedenen Gottesdienste, die in Pfarrdorf abgehalten werden, aufgeführt.

Kostenstellenplanung

Alles, was die Kirchengemeinde für die Gemeindeglieder und die Öffentlichkeit tut, wird in den Bausteinen dargestellt. Daneben gibt es Arbeitsgebiete, die sich nicht direkt an die Gemeindeglieder wenden, sondern als Vorarbeiten für die Bausteine notwendig sind: die Arbeit des Kirchengemeinderats, der Kirchenpflege, das Bereitstellen und Instandhalten der Gebäude. Für diese Arbeitsbereiche werden Kostenstellen gebildet.

Kostenstellen, die in der Regel in jeder Kirchengemeinde vorkommen, sind die Kostenstellen *Kirchengemeinderat*, *Pfarrdienst* und *Kirchenpflege*, die Gebäudekostenstellen *Kirche*, *Gemeindehaus* und *Pfarrhaus* und die Kostenstelle *Allgemeine Finanzwirtschaft*.

Einsatz finanzieller Mittel

Wie in den Bausteinen werden in der jahresbezogenen Planung der Kostenstellen die Erträge und Aufwendungen für das Planjahr, die Planansätze der beiden Vorjahre und das Ergebnis des Vorvorjahrs dargestellt. Das Ergebnis der Kostenstellen wird über Umlagen auf die Bausteine verteilt.

Bei der Planung der Kostenstellen werden nur die Aufwendungen und Erträge berücksichtigt, die nicht direkt einem Baustein zugeordnet werden können. Grundlage für die Planung ist zum einen das Rechnungsergebnis des Vorvorjahrs und die Planung des Vorjahrs. Weiter werden Kostensteigerungen und inhaltliche Überlegungen einbezogen.

In den Kostenstellen werden die Erträge und Aufwendungen dargestellt, die diesen direkt zugeordnet werden können. Die Kostenstelle Pfarrdienst enthält in der Regel alle Erträge und Aufwendungen, die für das Pfarramt anfallen. Hier werden auch die Personalkosten für das Sekretariat dargestellt. Das Gehalt der Pfarrerin oder des Pfarrers wird von der Landeskirche bezahlt und taucht im Haushalt einer Kirchengemeinde in der Regel nicht auf. Wenn die Kosten im Plan für die kirchliche Arbeit dargestellt werden sollen, kann die entsprechende Pfarrstellenumlage als Aufwand nachrichtlich hier abgebildet werden. Dem muss eine entsprechende Gegenposition *Kostendeckung der Pfarrbesoldung bei der Landeskirche* als Ertrag in der Kostenstelle *Allgemeine Finanzwirtschaft* gegenüberstehen.

In der Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft werden alle allgemeinen Erträge und Aufwendungen dargestellt, die keine Zweckbindung für einen konkreten Baustein oder eine konkrete Kostenstelle haben. So werden die Kirchensteuer, Zinserträge und allgemeine Opfer und Spenden auf dieser Kostenstelle dargestellt, während Opfer oder Spenden z. B. für die Jugendarbeit direkt beim Baustein Jugendarbeit abgebildet werden. Als Aufwand werden in dieser Kostenstelle nur die Bezirksumlage und die Weiterleitung von Opfern dargestellt. Gegebenenfalls werden auch Zuführungen an den Vermögenshaushalt abgebildet.

Die Gebäude werden in eigenen Kostenstellen dargestellt. Dort wird der laufende Erhaltungsaufwand → **KAPITEL 3.6** abgebildet. Investitionen werden nicht im ordentlichen Haushalt, sondern im → **KAPITEL 3.7** Vermögenshaushalt bzw. in der Investitionsplanung dargestellt. Es können noch weitere Kostenstellen gebildet werden, zum Beispiel für das Gemeindediakonat oder auch für Fahrzeuge.

Umlageschlüssel

Der Plan für die kirchliche Arbeit eröffnet die Möglichkeit, Auskunft darüber zu geben, welcher Anteil der Mittel tatsächlich in einen Arbeitsbereich fließt. Dazu müssen die Aufwendungen und Erträge der Kostenstellen sachgerecht den Bausteinen zugeordnet werden. Dafür werden für jede Kostenstelle Umlageschlüssel definiert, welche die Ergebnisse der Kostenstellen auf die Bausteine verteilen.

Der Umlageschlüssel soll das Ergebnis der Kostenstelle sachgerecht auf die Bausteine verteilen. Es muss überlegt werden, zu welchen Bausteinen die Kostenstelle einen Beitrag leistet. So wird bei den Gebäudekostenstellen zum Beispiel gefragt, welche Veranstaltungen in den Gebäuden stattfinden und welchen Bausteinen diese zuzuordnen sind. Die Kostenstelle Verwaltung oder Kirchenpflege wird man in der Regel auf alle Bausteine verteilen, weil jede Arbeit einen Verwaltungsanteil braucht.

Die Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft wird nicht auf die Bausteine verteilt, weil ihre Erträge nach dem Abzug der allgemeinen Aufwendungen zur Deckung aller Aufwendungen in den Bausteinen dienen. Auf sie darf deshalb keine Umlage verrechnet werden.

Umlage innerhalb von Kostenstellen

Bei manchen Kostenstellen ist es sinnvoll, sie zum Teil auch auf andere Kostenstellen zu verteilen. So tagt zum Beispiel der Kirchengemeinderat auch im Gemeindehaus. Die Kostenstelle Gemeindehaus sollte also zum Teil auch auf die Kostenstelle Kirchengemeinderat umgelegt werden.

Bei Umlagen auf Kostenstellen muss darauf geachtet werden, dass in einer vorher festzulegenden Reihenfolge vorgegangen wird. Wenn zum Beispiel die Kirchenpflege in einem eigenen Verwaltungsgebäude untergebracht ist, das seinerseits von der Kirchenpflege mitverwaltet wird, so muss einer dieser beiden Bezüge vernachlässigt werden, damit am Ende nach den Umlagen alle Kostenstellen ein Ergebnis von Null aufweisen.

Arten von Umlageschlüsseln

Als Grundlage für die Umlagen können drei einfache Arten der Verteilschlüssel dienen.

Zum einen die Verteilung nach dem direkten Aufwand auf den Kostenstellen und Bausteinen. Dieser Schlüssel ist vor allem für Verwaltungsaufgaben sinnvoll. Er geht davon aus, dass Bausteine und Kostenstellen mit großem Kostenumfang auch einen größeren Anteil an Verwaltung brauchen. In der Regel ist dieser Schlüssel ausreichend.

Ein zweiter Schlüssel entspricht dem Zeitaufwand der Personen, deren Personalkosten auf der zu verteilenden Kostenstelle gebucht sind. Dieser Schlüssel eignet sich besonders für Kostenstellen, in denen die Personalkosten einen großen Anteil ausmachen. Der Zeitaufwand kann durch eine Zeiterhebung, aber meist genau genug auch durch eine Zeitschätzung durch die betroffenen Personen erfasst werden.

Die dritte Art der Verteilschlüssel eignet sich für Gebäudekostenstellen. Sie verteilt die Kosten nach der Nutzung des Gebäudes. Bei diesen Schlüsseln wird die Nutzungszeit zu Grunde gelegt. Die genutzte Raumgröße zu berücksichtigen ist in der Regel zu aufwändig und bringt für diesen Aufwand nur einen geringen Zuwachs an Genauigkeit.



BEISPIEL

In Pfarrdorf wurde entschieden, die Kostenstelle Kirchenpflege auf alle anderen Kostenstellen und Bausteine zu verteilen. Als erstes wurde die Möglichkeit diskutiert, ob nach dem direkten Aufwand auf den einzelnen Kostenstellen und Bausteinen gebucht werden soll. Dieser Schlüssel ist sehr einfach zu berechnen und in der Regel auch ausreichend genau. Die Kirchenpflegerin war aber der Meinung, dass sie ohne großen Aufwand eine Zeitschätzung machen könne, die zu besseren Ergebnissen führen könnte, denn der Schlüssel nach dem direkten Aufwand berücksichtige zu wenig, dass sie insbesondere für den Kirchengemeinderat und den Kindergarten mehr Zeit aufwände, als bei diesem Schlüssel berücksichtigt wird.

3.4.2

Alle Schlüssel können durch Berücksichtigung weiterer Faktoren genauer gemacht werden. Es wird jedoch empfohlen, zunächst mit einfachen Schlüsseln zu beginnen und diese nur dann zu präzisieren, wenn genauere Daten tatsächlich für die Arbeit in der Kirchengemeinde notwendig sind.

Zeitlicher Einsatz

Auch für die Kostenstellen kann der zeitliche Einsatz von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden festgehalten werden. Die Vorgehensweise entspricht der bei den Bausteinen. Der zeitliche Einsatz wird nicht auf die Bausteine verteilt. Das geschieht nur im Bereich *Einsatz finanzieller Mittel*.

Inhaltliche Arbeit

Auch für manche Kostenstellen kann es sinnvoll sein Ziele, geplante Maßnahmen und Merkmale festzuhalten. Anders als bei den Bausteinen kann die Arbeit in den Kostenstellen in der Regel nicht den Dimensionen kirchlichen Handelns zugeordnet werden. Deshalb werden die Ziele im Abschnitt Maßnahmen festgehalten.



BEISPIEL

In Pfarrdorf hat der Kirchengemeinderat beschlossen, ein Leitbild für die Kirchengemeinde zu erarbeiten. Ziel ist dabei, den Mitarbeitenden für ihr Engagement in der Gemeinde Orientierung zu geben und die gemeinsame Basis zu stärken. Das Leitbild soll 2010 verabschiedet werden. Bei der Entwicklung sollen möglichst viele Personen dabei sein. Zur Überprüfung soll am Ende des Prozesses zum einen gefragt werden, wie viele Personen aktiv an der Entwicklung des Leitbilds mitgewirkt haben. Zum anderen soll nach einiger Zeit eine Umfrage bei den Mitarbeitenden gemacht werden, ob das Leitbild hilfreich ist.

Um diese Ziele nicht aus den Augen zu verlieren, werden sie bei der Kostenstelle Kirchengemeinderat festgehalten.

Ergebnisplanung

Ziel der Ergebnisplanung ist es, auf ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis zu kommen. Im Unterschied zu Wirtschaftsunternehmen haben Kirchengemeinden keine Gewinnerzielungsabsicht. Ihr Ziel ist es, mit den begrenzten Ressourcen möglichst viele Aufgaben gut zu erfüllen.

Die Ergebnisplanung ist wie die Ergebnisrechnung nach Aufwands- und Ertragsarten gegliedert. Der Aufbau ist in Staffelform, d. h. die Ertrags- und Aufwandsarten sind untereinander mit Zwischenergebnissen aufgeführt. Die Darstellung kann je nach Größe und Bedarf der Kirchengemeinde flexibel gewählt werden. Große Kirchengemeinden werden in der Regel mehr und differenziertere Positionen darstellen als kleine, bei denen Aufwands- und Ertragsarten teilweise zusammengefasst werden können.

Die Ergebnisplanung ist ein Nebenprodukt der Baustein- und Kostenstellenplanung. Die im Bausteinhaushalt und in der Kostenstellenplanung ermittelten Plandaten werden nach den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten zusammengefasst dargestellt. So sind z. B. alle Personalaufwendungen aus den Bausteinen und Kostenstellen in Ziffer 4 der Ergebnisrechnung zusammengefasst.

Durch die verdichteten Zahlen in der Ergebnisplanung erhalten die Verantwortlichen schnell einen Überblick über die Auswirkungen der Planung auf das Gesamtergebnis und die einzelnen Zwischenergebnisse.

In den Positionen 1 bis 7 sind die Aufwands- und Ertragspositionen aus der laufenden kirchlichen Arbeit aufgeführt. Das aus den Positionen 1 bis 7 in Position 8 gebildete Zwischenergebnis I (Betriebsergebnis) zeigt auf, wie das finanzielle Ergebnis kirchlicher Arbeit wäre, wenn zur Finanzierung keine Vermögenserträge sondern nur die übrigen laufenden Einnahmen zur Verfügung stehen würden. Dies bedeutet, dass das Zwischenergebnis I in der Regel negativ ist, da auch Vermögenserträge zur Teilfinanzierung der kirchlichen Arbeit eingesetzt werden.

Dieses Zwischenergebnis macht deutlich, dass das Vermögen der Kirchengemeinden auf Dauer erhalten werden muss, wenn die kirchliche Arbeit nachhaltig weitergeführt werden soll. Dauerhafte Vermögenserträge als Finanzierungsanteil gewinnen durch die Schwankungen bei den Kirchensteuereinnahmen sowie Opfern und Spenden besonders an Bedeutung.

In den Positionen 9 bis 15 sind die Erträge und Aufwendungen aus dem Vermögen dargestellt. Insbesondere sind hier die Zinseinnahmen aus Geldanlagen und die Zinsausgaben für Darlehen, sowie die Zuführungen aus bzw. an den Vermögenshaushalt ausgewiesen. In diesen Zuführungen sind unter anderem auch die Rücklagenbewegungen enthalten. Ein Vergleich der Positionen 14 und 15 zeigt auf, ob im entsprechenden Haushaltsjahr Vermögen verbraucht, erhalten oder sogar neues geschaffen wurde. Das Zwischenergebnis III (ordentliches Ergebnis) bildet dann das Gesamtergebnis aus dem Betriebsergebnis einschließlich der Erträge und Aufwendungen aus dem Vermögen ab.

Das ordentliche Ergebnis soll in der Planung ausgeglichen sein, da in ihm alle laufenden Erträge und Aufwendungen des Plan- bzw. Rechnungsjahres zusammengefasst sind. Diese Zahl (die schwarze Null) ist damit die wichtigste Zahl der Ergebnisplanung.

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sind in der Regel in der Planung nicht belegt. Es kann sich hier um Vermögenserlöse über den Bilanzwerten oder außerordentliche Abschreibungen nach Investitionen oder Veräußerungen handeln. Denkbar sind auch nachträglich eingegangene Zuschüsse Dritter (z. B. Kommune) für Projekte, die bereits im Vorjahr abgerechnet wurden (z. B. Jugendfreizeit) und bei denen zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses nicht klar war, dass noch mit einem Zuschuss gerechnet werden kann.

Die Ziffern 22 und 23 stellen Entnahmen und Einstellungen in Rücklagen für Einrichtungen dar, die rein kaufmännisch buchen.

Tauchen hier netto Rücklagenentnahmen zur Finanzierung des laufenden Haushalts auf, signalisiert das dem Beschlussgremium Handlungsbedarf. Die Teilfinanzierung laufender Haushalte über Rücklagenentnahmen kann keine Dauerlösung sein.

Rücklagenentnahmen für Investitionen werden in der Vermögensplanung aufgezeigt. Dort erscheinen → **KAPITEL 3.6** auch die Opfer und Spenden für Investitionen.

Vermögensplanung

Der Vermögenshaushalt dient dazu, alle rein vermögenswirksamen Erträge und Aufwendungen, getrennt vom ordentlichen Haushalt, sichtbar zu machen. Im Vermögenshaushalt werden also z. B. Investitionserträge, Investitionsaufwendungen, Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuführungen, Kreditaufnahmen und Tilgungen geplant. Die Verbindung zwischen den beiden Haushalten findet über entsprechende Zuführungen statt. Der Vermögenshaushalt ist somit ein Teil des Gesamthaushaltes.

Der Planungsvorgang im Vermögenshaushalt unterscheidet sich nicht von dem im ordentlichen Haushalt. Die vermögenswirksamen Bewegungen werden ebenfalls auf die entsprechenden Bausteine und Kostenstellen in Ertrag und Aufwand geplant. Auch die mehrjährigen Investitionsmaßnahmen werden im jährlichen Vermögenshaushalt geplant und dargestellt. Aus Vereinfachungsgründen können diese aber im ersten Jahr in einer Summe geplant und beschlossen werden. Ein zusammenfassender Gesamtüberblick solcher mehrjährigen Maßnahmen, über die Jahre hinweg, kann dabei zusätzlich → **KAPITEL 3.7** durch die Investitionsplanung (Baubuch) erreicht werden.

Investitionen ab einem Anschaffungswert von 490 EUR sind nach § 79 HHO in ein Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Dieser Wert stellt somit auch die Grenze dar, ab der eine Investition über den Vermögenshaushalt in Plan und Ausführung abzuwickeln ist. Anschaffungen unter dieser Wertgrenze werden direkt im ordentlichen Haushalt als Aufwand im Jahr der Anschaffung geplant und brauchen nicht im Bestandsverzeichnis geführt werden.

Wenn z. B. Investitionen oder Kredittilgungen zum Teil oder ganz aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden, muss eine entsprechend hohe Zuführung an den Vermögenshaushalt eingeplant werden. Umgekehrt können z. B. auch laufende Aufwendungen des ordentlichen Haushalts durch Rücklagenentnahmen gedeckt werden. In diesem Fall wird im Vermögenshaushalt die Rücklagenentnahme geplant und durch eine entsprechende Zuführung an den ordentlichen Haushalt weitergegeben.



BEISPIELE

In Pfarrdorf wurden im Jahr 2007 neue Lautsprecher im Wert von 589,49 EUR für die Kirche angeschafft. Diese Anschaffung wurde im Vermögenshaushalt auf der Kostenstelle Kirche geplant und gebucht. Die Finanzierung musste über den ordentlichen Haushalt vorgenommen werden, da hierfür keine Rücklage vorhanden war. Im ordentlichen Haushalt wurde daher eine entsprechend hohe Zuführung auf der Kostenstelle Kirche an den Vermögenshaushalt als Aufwand eingeplant und gebucht. Diese wurde wiederum im Vermögenshaushalt auf der Kostenstelle Kirche als Ertrag eingenommen.

Im Gemeindehaus wird für 2009 die Anschaffung von Geschirr im Wert von 400 EUR eingeplant. Die Finanzierung soll durch eigens hierfür angesammelte Rücklagen passieren. Der Aufwand für das Geschirr wird im ordentlichen Haushalt auf der Kostenstelle Gemeindehaus geplant. Die Planung der Rücklagenentnahme geschieht im Vermögenshaushalt auf der Kostenstelle Gemeindehaus. Die Verknüpfung findet diesmal durch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt an den ordentlichen Haushalt auf den entsprechenden Kostenstellen statt.

*Bei allen drei Gebäudekostenstellen sind Zuführungen an die Erhaltungsrücklage eingeplant. Hier zeigt sich dann auch die Verbindung zum Immobilienverzeichnis, da die notwendige Höhe der Rücklagenzuführung sich hieraus → **KAPITEL 3.8.4** entnehmen lässt. Die Rücklagenzuführung wird im Vermögenshaushalt geplant. Das notwendige Geld muss jedoch der ordentliche Haushalt aufbringen. Aus diesem Grund wird bei allen drei Kostenstellen eine entsprechend hohe Zuführung vom ordentlichen Haushalt an den Vermögenshaushalt eingeplant.*

Investitionsplanung (Baubuch)

Für die Abwicklung von mehrjährigen Bau- oder Renovierungsmaßnahmen kann laut Haushaltsordnung ein Baubuch geführt werden. Wenn gebaut wird, betrifft das immer das Vermögen einer Kirchengemeinde. Deshalb werden Baumaßnahmen im Vermögenshaushalt dargestellt. Allerdings benötigen größere Baumaßnahmen oder Renovierungen in der Regel einen längeren Zeitraum und werden nicht nur in einem Rechnungsjahr abgewickelt. Für die verantwortlichen Gremien ist bei der Planung und Überwachung meist die gesamte Maßnahme im Blick, weniger die jahresbezogenen Teilschritte. Das Baubuch ist die jahresübergreifende Darstellung einer Baumaßnahme.

Ein Baubuch wird im Vermögenshaushalt als selbstabschließende Kostenstelle geführt. ‚Selbstabschließend‘ heißt eine Kostenstelle, wenn sie in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein muss. So wird z. B. für eine Maßnahme am Gemeindehaus für die Kostenstellengliederung 8130 *Gemeindehaus* eine Unterkostenstelle mit der Objektziffer 01 eingerichtet. Auf dieser Kostenstelle 8130.01 werden dann wie üblich die erforderlichen Ertrags- und Aufwandshaushaltsstellen geplant. Bei den Aufwandshaushaltsstellen ist in der Haushaltssystematik eine Verbindung zu den Gewerken, die für die Kostenberechnungen der Architekten wesentlich sind (DIN 286), hergestellt.

Wenn mehrere Bau- oder Renovierungsmaßnahmen gleichzeitig laufen, muss dennoch jedes Baubuch für sich gesehen werden. Alle Erträge und Aufwände müssen dem einzelnen Projekt zugerechnet werden. Diese Sicht auf das jeweils einzelne Baubuch gilt sowohl für die Finanzierungsplanung als auch für die finanzielle Abwicklung während der Bauzeit und beim Abschluss. Der Finanzierungsplan für jedes Bauprojekt muss in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein. Das gilt auch für den Abschluss eines Baubuches. Es gibt kein Gesamtergebnis aller Baubücher, jedes Baubuch wird für sich gesehen.

Die Finanzierungsplanung

Die Planung für ein Baubuch erfolgt als *Finanzierungsplan* für die gesamte Maßnahme, also jahresübergreifend. Diese Planung geschieht zunächst auf Grund der geschätzten Baukosten und wird dann in der Planung fortgeschrieben. Nur bei ganz großen Vorhaben werden Bauabschnitte gebildet und auch einzeln geplant. Dennoch muss auch hier die gesamte Maßnahme und ihre finanzielle Machbarkeit im Blick sein.

Bei der Aufstellung des Finanzierungsplans werden die Erträge, die zur Finanzierung zur Verfügung stehen, nach der Mittelherkunft geplant (Opfer und Spenden, angesammelte Rücklagenmittel aus Vorjahren, Zuwendungen der Landeskirche, des Bezirks, öffentlicher Träger und Darlehensaufnahmen). Der Aufwand wird zunächst in einer Summe auf einer Haushaltsstelle geplant. Zur besseren Überwachung der einzelnen Gewerke ist es möglich, diesen summarischen Planansatz auf die einzelnen Gewerke aufzuteilen. Die Erträge müssen den Aufwand decken.

Der Finanzierungsplan für ein Baubuch wird zunächst unabhängig vom jährlichen Haushaltsplan beschlossen. Er wird dann in dem Jahr, in dem die Baumaßnahme begonnen wird, im Vermögenshaushalt oder in einem Nachtragshaushalt dargestellt. Muss der Finanzierungsplan wegen veränderter Kosten im Laufe der Bauzeit fortgeschrieben werden, so muss diese Veränderung zunächst im zuständigen Gremium beschlossen und, wenn sie wesentlich ist, im folgenden Jahr im Vermögenshaushalt dargestellt werden. Mit diesem Verfahren wird die Öffentlichkeit der Planung mit dem Auflegen des Haushaltsplanes auch für die Baubücher gewährleistet.

Mit dem Finanzierungsplan wird die Laufzeit eines Baubuches festgelegt. Das bewirkt, dass auch bei einer mehrjährigen Baumaßnahme darauf geachtet wird, dass sie zügig durchgeführt und nach Abschluss der Arbeiten am Bau auch die Finanzierung und die Abrechnung zeitnah abgewickelt und beendet wird.

Das Zusammenspiel von Vermögenshaushalt, Baubuch und Bilanz

Im Grunde müssen Baumaßnahmen im Vermögenshaushalt dargestellt werden, denn sie betreffen das Vermögen einer Kirchengemeinde. Um aber bei großen Maßnahmen auch jahresübergreifend denken zu können, sind die Baubücher zulässig. Diese Baubücher werden aber nicht direkt bebucht, sondern die Buchungen finden im Vermögenshaushalt statt. Das Baubuch ist eine jahresübergreifende Darstellung dieser Buchungen mit der Möglichkeit, auch jahresübergreifend Kosten zu überwachen. Alle Buchungen werden dennoch einem Rechnungsjahr zugeordnet. Dies ist erforderlich, da die Rechnung im Zeitbuch jahresbezogen ist. So kann und muss beim Jahresabschluss das Baubuch kassenmäßig mit einbezogen werden (s. u.).

Wird eine Baurechnung bezahlt und im Vermögenshaushalt gebucht, so erscheint sie nicht nur im Baubuch, sondern sie wird auch bilanzwirksam. Auf der Aktivseite wird sie nach dem Jahresabschluss unter A II 5 *Anlagen im Bau* dargestellt, sofern die Kirchengemeinde das Sachvermögen in der Bilanz ausweist. Auf der Passivseite werden die bis dahin erzielten Einnahmen unter A III *Finanzierung für Anlagen im Bau* aufgenommen. Der zu diesem Zeitpunkt nicht gedeckte Betrag wird als Verbindlichkeit unter D II als innerer Kassenkredit dargestellt. Ein innerer Kassenkredit ist eine aus anderweitig nicht benötigten liquiden Mitteln erfolgte Zwischenfinanzierung. Da diese Mittel normalerweise zinsbringend angelegt werden könnten, muss eine Nutzung dieser Mittel für die Zwischenfinanzierung als Innerer Kassenkredit ausgewiesen werden.

Die Rechnungslegung

Ein Baubuch wird erst am Ende einer Baumaßnahme abgeschlossen, das heißt, es muss in Erträgen und Aufwand ausgeglichen sein. Die Kostenkontrolle erfolgt über die gesamte Bauzeit durch den Vergleich der aufgelaufenen Kosten zu den jahresübergreifenden Planansätzen im Finanzierungsplan. Damit immer ein aktueller Kostenstand ersichtlich ist, wird bei jeder Auftragsvergabe der zu erwartende Aufwand als Sollstellungen gebucht. Wenn Teil- oder Abschlagszahlungen fällig sind und bezahlt werden, erfolgt die Ist-Buchung.

Mindestens einmal im Jahr muss dem zuständigen Beschlussgremium ein tagesaktueller Stand der noch offenen Baubücher vorgelegt werden. Dies geschieht am sinnvollsten mit der Vorlage des jeweiligen Jahresabschlusses. So kann zusätzlich zur laufenden Kostenkontrolle durch den Architekten erkannt werden, wenn Finanzierungslöcher drohen.

Am Ende der Baumaßnahmen kann das Baubuch finanztechnisch nur abgeschlossen werden, wenn die Erträge dem Aufwand entsprechen, und zwar nicht nur die zugesagten, erwarteten Erträge (Soll), sondern die tatsächlich eingegangenen Erträge (Ist). Das bedeutet, vor dem Abschluss muss eine Schlussfinanzierung erfolgen. Werden noch zusätzliche Mittel benötigt, müssen diese in das Baubuch eingebucht werden. Werden nicht alle Erträge benötigt, müssen diese nicht benötigten Mittel ausgebucht werden.

Beim Abschluss des Baubuches erfolgt dann die endgültige Übernahme in die Bilanz. Der Wert der Baumaßnahme wird aktiviert und ins Anlagevermögen aufgenommen (Aktivseite A II Ziff. 1, 2 oder 3). Gleichzeitig werden auf der Passivseite die Anteile Finanzierung durch Eigenmittel, Opfer und Spenden oder Zuschüsse auf die entsprechenden Sonderposten (B) verteilt. Eventuell aufgenommene Kredite werden unter D II Ziff. 2.1 Geldschulden (Investitionskredite) dargestellt.

3.8

Anlagen zum Plan

Bilanz

In der Bilanz werden alle Vermögenswerte und Schulden auf Ende des vorangegangenen Rechnungsjahres dargestellt (Stichtag 31.12.). Die Darstellung erfolgt wertmäßig, d. h. in Euro. Mengenangaben wie Grundstücksgrößen oder die Zahl der beweglichen Gegenstände werden in der Bilanz nicht dargestellt, diese werden in den Bestandsverzeichnissen (in der Regel Anlagenachweise) erfasst.

Die Aktivseite zeigt auf, wie sich das Vermögen der Kirchengemeinde am Bilanzstichtag zusammensetzt. So sind hier z. B. die Grundstücke, die Gebäude, die beweglichen Vermögensgegenstände und die Geldanlagen dargestellt. Die Passivseite zeigt auf, wie das auf der Aktivseite dargestellte Vermögen finanziert wurde (Eigen- oder Fremdkapital). Der Mittelverwendung auf der Aktivseite steht somit die Mittelherkunft auf der Passivseite gegenüber.

Aktiva (Mittelverwendung)

- A Anlagevermögen
- B Umlaufvermögen
- C Rechnungsabgrenzung
- D Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Passiva (Mittelherkunft)

- A Eigenkapital
- B Sonderposten
- C Rückstellungen
- D Verbindlichkeiten
- E Rechnungsabgrenzung

Aktivseite

Die Aktivseite ist nach der Realisierbarkeit der Vermögensteile gegliedert. Die am schwersten zu realisierenden Vermögensgegenstände (immaterielle Vermögensgegenstände wie Nutzungsrechte sowie Sachanlagen wie z. B. Grundstücke und Gebäude) sind als erstes aufgeführt, die am leichtesten zu realisierenden Vermögenswerte (Bankguthaben, Bargeld) sind zuletzt aufgeführt.

Grundlage für die Bewertung der Vermögensgegenstände ist das Niederstwertprinzip. Dieses besagt, dass Vermögensgegenstände mit dem Wert in die Bilanz aufgenommen werden, der bei einer Veräußerung mindestens erzielt werden kann.

Das Niederstwertprinzip dient in der freien Wirtschaft in erster Linie dem Schutz der Gläubiger und Anteilseigner (z. B. Aktionäre). Im kirchlichen Bereich soll das Niederstwertprinzip gewährleisten, dass realistische Vorstellungen über erzielbare Veräußerungserlöse bestehen.

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen (Abschnitt I) gehören im kirchlichen Bereich insbesondere die EDV-Software sowie Nutzungsrechte an Gebäuden. Dies sind vorrangig staatliche Pfarrhäuser und Staatskirchen.

Die Sachanlagen (Abschnitt II) sind in nicht realisierbares Vermögen, bedingt realisierbares Vermögen und realisierbares Vermögen gegliedert. Die Realisierbarkeit fragt sozusagen danach, ob man aus einem Vermögensgegenstand bares Geld machen könnte. Eine Kirche kann und soll nicht einfach verkauft werden. Sie gilt deshalb als nicht realisierbares Vermögen.

Zum nicht realisierbaren Vermögen zählen außer den Kirchen noch insbesondere sakrale Vermögensgegenstände. Diese haben in der Regel keinen Marktwert und es ist z. T. nicht vorstellbar, diese zu veräußern. Damit dieses Vermögen in der Bilanz erscheint, findet eine Bewertung mit einem Euro pro Gebäude bzw. Gegenstand statt.

Zum bedingt realisierbaren Vermögen zählen in erster Linie Kindergärten, Gemeindehäuser und -zentren, Pfarrhäuser und andere Gebäude, die auf Gemeinbedarfsflächen oder baurechtlichen Sondergebieten stehen. Gemeinsames Merkmal dieser Gebäude ist, dass sie nur zu einem deutlich niedrigeren Wert gegenüber Gebäuden auf baurechtlich nicht eingeschränkten Flächen veräußert werden können. In Anlehnung an die Grundstücksbewertung im kommunalen Bereich erfolgt die Bewertung des bedingt realisierbaren Vermögens mit einem Drittel des Werts für realisierbares Vermögen.

Zum realisierbaren Vermögen zählen insbesondere Wohn- und Verwaltungsgebäude, die nicht auf Gemeinbedarfsflächen oder Sondergebieten stehen. Die Bewertung erfolgt ohne Abschlag nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Unter Anlagen im Bau (Aktivseite A II 5) sind die Ausgaben der auf Ende des Rechnungsjahres noch nicht abgeschlossenen Baubücher dargestellt. Dem steht auf der Passivseite die Position Finanzierung für Anlagen im Bau (Passivseite A III) gegenüber.

Im Abschnitt Finanzanlagen (Aktivseite A III) werden Geldanlagen, Beteiligungen und Forderungen mit einer Laufzeit ab fünf Jahren dargestellt.

Liegt die Laufzeit der Geldanlagen unter fünf Jahren erfolgt die Darstellung im Umlaufvermögen (Aktivseite B). Dort werden auch Vorräte und kurzfristige Forderungen ausgewiesen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivseite C) sind Gelder, die im vergangenen Rechnungsjahr ausgegeben wurden, die aber im laufenden Jahr in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu rechnen sind (z. B. Mietvorauszahlung für Freizeit im laufenden Jahr).

Ein auf der Aktivseite ausgewiesener, nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Aktivseite D) entsteht, wenn die auf der Passivseite ausgewiesenen Rückstellungen und Verbindlichkeiten höher sind als das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen (sog. negatives Eigenkapital).

Passivseite

Auf der Passivseite ist dargestellt, wie das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen finanziert wurde. Die Grobgliederung führt vom Eigenkapital zum Fremdkapital.

Beim Vermögensgrundstock (Passivseite A I 1.1) handelt es sich um nicht zweckgebundenes Finanzvermögen, das nach § 70 der Haushaltsordnung auf Dauer erhalten werden muss. Im Vermögensgrundstock sind u.a. die auf der Aktivseite ausgewiesenen Grundstücke und Gebäude, soweit sie nicht aus Fremdmitteln finanziert wurden, als Vermögensbindung dargestellt. Auch Teile des Finanzvermögens können zum Vermögensgrundstock gehören. Der Vermögensgrundstock darf nicht für laufende Aufwendungen verwendet werden.

Im Stiftungskapital (Passivseite A I 2) sind im Bereich der Kirchengemeinden die rechtlich unselbständigen Stiftungen ausgewiesen. Das Stiftungskapital gehört zum Eigenkapital, da in diesen Fällen die Kirchengemeinden Stiftungsträgerinnen sind.

Bei den Pflichtrücklagen (Passivseite A II) sind die nach der Haushaltsordnung vorgeschriebenen Rücklagen (Ausgleichsrücklage, Liquiditätsrücklage, Gebäudeunterhaltungsrücklage) dargestellt.

In der Position *Vortrag Überschuss, Fehlbetrag* (Passivseite A IV) sind die Überschüsse oder Fehlbeträge des abgeschlossenen und des vorangegangenen Jahres ausgewiesen, da deren Abwicklung (Überschuss wird verwendet, Fehlbetrag muss finanziert werden) wegen der frühzeitigen Haushaltsplanung immer erst im zweitfolgenden Jahr erfolgt. Fehlbeträge werden mit einem Minuszeichen dargestellt.

Bei Sonderposten (Passivseite B) handelt es sich um erhaltene Zuwendungen für auf der Aktivseite in der Bilanz ausgewiesene Investitionen, bei denen in der Regel für eine gewisse Zeit eine Rückzahlungsverpflichtung besteht (z. B. Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock oder vom Landesdenkmalamt).

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt analog der Abschreibungen der betreffenden Investition, so dass nach der gesamten Abschreibung des Anlageguts auf der Aktivseite auch die dazugehörigen Sonderposten aufgelöst sind.

Rückstellungen (Passivseite C) werden für Aufwendungen gebildet, die das Vorjahr betreffen, aber bis zum Jahresabschluss noch nicht ausbezahlt wurden. Im Bereich der Kirchengemeinden handelt es sich insbesondere um Personalkosten, wie z. B. Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub in Diakoniestationen.

Bei Verbindlichkeiten (Passivseite D) sind neben den Krediten und sonstigen Verbindlichkeiten auch zweckgebundene Zuschüsse von Dritten ausgewiesen, solange sie noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden. z. B. eine vor Baubeginn eingegangene Rate aus dem Ausgleichsstock. Erst mit der zweckentsprechenden Verwendung werden diese Zuschüsse in die Sonderposten umgebucht.

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Passivseite E) handelt es sich um Gelder, die im alten Jahr eingenommen wurden, die aber im folgenden Jahr in der Ergebnisrechnung als Ertrag zu vereinnahmen sind (z. B. im Dezember erhaltene Miete für Januar des Folgejahres).

Information durch die Bilanz

Die Bilanz stellt eine Vermögensübersicht zum Bilanzstichtag dar. Die Aktivseite zeigt die Vermögensarten auf (z. B. Geld- oder Sachvermögen). Die Passivseite gibt Auskunft über die Art der Finanzierung des auf der Aktivseite dargestellten Vermögens (z. B. Eigen- oder Fremdkapital).

Neben der Bilanzsumme, die die Höhe des Gesamtvermögens abbildet, ist bei der Bilanz in der Regel die Eigenkapitalquote die aussagekräftigste Zahl. Die Eigenkapitalquote sagt aus, welcher Prozentsatz des Gesamtvermögens aus dem Eigenkapital finanziert ist (Mittelherkunft). Bei den Kirchengemeinden und -bezirken ist die Eigenkapitalquote in der Regel deutlich höher als bei Kommunen oder Wirtschaftsbetrieben, da die laufenden Haushalte der kirchlichen Körperschaften auf Grund einer hohen Personalkostenquote, Schwankungen unterworfenen Einnahmen (z. B. Kirchensteuer) und hoher dauerhafter anderer Verpflichtungen (Umlagen, Gebäudeunterhaltung) nur sehr wenig Spielraum für Schuldendienst haben. Daher verbietet sich im kirchlichen Bereich eine Finanzierung des Schuldendienstes durch neue Kreditaufnahmen.

Sind auf der Aktivseite Anlagen im Bau ausgewiesen, steht diesen auf der Passivseite die Finanzierung für Anlagen im Bau gegenüber. Solange die Aktivposition niedriger ist als die Passivposition sind die im Bau befindlichen Anlagen bis zum Bilanzstichtag finanziert. Eine höhere Aktivposition weist auf eine Finanzierungslücke hin. Die beiden Positionen Anlagen im Bau und Finanzierung für Anlagen im Bau werden nach Fertigstellung und Abrechnung eines Bauvorhabens aufgelöst und die Werte nach ggf.

erfolgter Sonderabschreibung auf der Aktivseite der entsprechenden Vermögensposition, auf der Passivseite dem Eigenkapital, den Sonderposten oder den Schulden (je nach Finanzierungsquelle) zugeführt.

Der Grundsatz der Nachhaltigkeit der Vermögensbewirtschaftung ist in erster Linie aus dem jährlichen Abschluss der Ergebnisrechnung ersichtlich. Aus der Bilanz kann dieser Grundsatz nur abgelesen werden, wenn die Bilanzen von verschiedenen Rechnungsjahren miteinander verglichen werden. Nur so wird ersichtlich, wie sich das Gesamtvermögen und insbesondere das Eigenkapital entwickelt hat. Ziel ist, dass auch für künftige Generationen das für die Aufgabenerfüllung notwendige Vermögen mit seinem laufenden Ertrag zur Verfügung steht. Dieses Ziel kann in der Regel nur erreicht werden, wenn das Eigenkapital langfristig nicht abnimmt.

Geldvermögensübersicht

Wird keine Bilanz erstellt (also Finanz- und Sachvermögen) muss doch mindestens, als unvollständige Version der Bilanz, eine Geldvermögensübersicht mit dem Finanzvermögen und den Schulden auf Ende des vorangegangenen Rechnungsjahres dargestellt werden (Stichtag 31.12.). Grundstücke, Gebäude und andere Sachanlagen fehlen darin.

Die Aktivseite zeigt auf, wie sich das Finanzvermögen der Kirchengemeinde am Bilanzstichtag zusammensetzt. Die Passivseite zeigt auf, wie das auf der Aktivseite dargestellte Finanzvermögen finanziert wurde (Eigen- oder Fremdkapital). Der Mittelverwendung auf der Aktivseite steht somit die Mittelherkunft auf der Passivseite gegenüber.

Aktiva (Mittelverwendung)

A Anlagevermögen

B Umlaufvermögen

C Rechnungsabgrenzung

D Ausgleichsposten

Passiva (Mittelherkunft)

A Eigenkapital

B Rückstellungen

C Verbindlichkeiten

D Rechnungsabgrenzung

Aktivseite

Im Abschnitt Finanzanlagen (Aktivseite A I) werden Geldanlagen, Beteiligungen und Forderungen mit einer Laufzeit ab fünf Jahren dargestellt.

Liegt die Laufzeit der Geldanlagen unter fünf Jahren, erfolgt die Darstellung im Umlaufvermögen (Aktivseite B). Dort werden auch kurzfristige Forderungen ausgewiesen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivseite C) sind Gelder, die im vergangenen Rechnungsjahr ausgegeben wurden, die aber im folgenden Jahr in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu rechnen sind (z. B. Mietvorauszahlung für Freizeit im kommenden Jahr).

Ein auf der Aktivseite ausgewiesener Ausgleichsposten (Aktivseite D) entsteht, wenn die auf der Passivseite ausgewiesenen Rückstellungen und Verbindlichkeiten höher sind als das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen (sog. negatives Eigenkapital).

Passivseite

Auf der Passivseite ist dargestellt, wie das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen finanziert wurde. Die Grobgliederung führt vom Eigenkapital zum Fremdkapital.

Beim Vermögensgrundstock (Passivseite A I 1.1) handelt es sich um nicht zweckgebundenes Finanzvermögen, das nach § 70 der Haushaltsordnung auf Dauer erhalten werden muss. Der Vermögensgrundstock darf nicht für laufende Aufwendungen verwendet werden.

Bei den Pflichtrücklagen (Passivseite A II) sind die nach der Haushaltsordnung vorgeschriebenen Rücklagen (Ausgleichsrücklage, Liquiditätsrücklage, Gebäudeunterhaltungsrücklage) dargestellt.

In der Position Vortrag Überschuss, Fehlbetrag (Passivseite A III) sind die Überschüsse oder Fehlbeträge des abgeschlossenen und des vorangegangenen Jahres ausgewiesen, da deren Abwicklung (Überschuss wird verwendet, Fehlbetrag muss finanziert werden) wegen der frühzeitigen Haushaltsplanung immer erst im zweitfolgenden Jahr erfolgt. Fehlbeträge werden mit einem Minuszeichen dargestellt.

Rückstellungen (Passivseite B) werden für Aufwendungen gebildet, die das Vorjahr betreffen, aber bis zum Jahresabschluss noch nicht ausbezahlt wurden. Im Bereich der Kirchengemeinden handelt es sich insbesondere um Personalkosten wie z. B. Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub in Diakonie-stationen.

Bei den Verbindlichkeiten (Passivseite C) sind neben den Krediten und sonstigen Verbindlichkeiten auch zweckgebundene Zuschüsse von Dritten ausgewiesen, solange sie noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden, z. B. eine vor Baubeginn eingegangene Rate aus dem Ausgleichsstock.

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Passivseite D) handelt es sich um Gelder, die im alten Jahr eingenommen wurden, die aber im folgenden Jahr in der Ergebnisrechnung als Ertrag zu vereinnahmen sind (z. B. im Dezember erhaltene Miete für Januar des Folgejahres).

Schuldenstandsübersicht

Die Schuldenstandsübersicht ist laut § 30 Abs. 3 HHO eine Pflichtanlage zum Plan für die kirchliche Arbeit. Sie gibt dem Gremium eine Übersicht über den Schuldenstand zu Beginn des Planjahrs, über die Tilgung und die Zinszahlungen im geplanten Haushaltsjahr und über den Zinssatz. Aus der Übersicht geht auch hervor, für welchen Verwendungszweck und wann dieser Kredit genehmigt wurde. Außerdem muss die Schuldenstandsübersicht auch die eventuell übernommenen Bürgschaften enthalten.



BEISPIEL

In Pfarrdorf liegt die Gemeindehausrenovierung schon neun Jahre zurück. Damals wurde ein Kredit bei der Geldvermittlungsstelle aufgenommen, der noch immer nicht ganz abbezahlt ist. Aus der Schuldenstandsübersicht kann man entnehmen, dass jährlich 2.550 EUR getilgt werden und 4 % Zinsen für die noch nicht zurückgezahlten Schulden gezahlt werden müssen. Das sind in diesem Jahr 307 EUR. Aus dem Schuldenstand und der jährlichen Tilgung kann abgeleitet werden, wie lange die Kirchengemeinde noch brauchen wird, bis der Kredit bezahlt ist und damit die Belastung im Haushalt wegfällt.

Immobilienverzeichnis

In Immobilien wie Kirchen, Gemeindehäusern oder Wohngebäuden verbirgt sich ein Großteil der kirchengemeindlichen Ressourcen und daraus resultierenden zukünftigen Verpflichtungen in Form von Reinvestitionen. Für Entscheidungsgremien ist es gerade deshalb notwendig für diesen Bereich detaillierte Informationen zu bekommen. Ergänzend zur Geldvermögensübersicht oder Bilanz ermöglicht das Immobilienverzeichnis einen aktuellen Überblick über die Grundstücks- und Gebäudebestände der Kirchengemeinde. Pro Gebäude werden dabei neben den Herstellungskosten auch der Eigenmittelanteil und die notwendige Rücklagenbildung aufgezeigt.

Die notwendigen Daten für das Immobilienverzeichnis werden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Hier sind auch die landeskirchlich vorgegebenen Bewertungs- und Abschreibungsregeln hinterlegt.

Das Immobilienverzeichnis

**Immobilienverzeichnis - Nachhaltige Vermögenserhaltung -
Berechnung der dazu erforderlichen Rücklagenbildung**

1. Vereinfachte Berechnung der Rücklagenbildung

Gebäude	Laufzeit	Letzte Bilanz aufwertung	Zustände im Bilanzstichtag (2017 in Mio. €)	Umrechnungskurs (2017) (Euro/US\$)	Herstellungswert (2017) (in Mio. €)	Rücklagen (in Mio. €)
Gebäude	100	1990 (2016)	18.500	1,042	17.748	160.854
Zentrale	100	1990 (2016)	17.200	1,042	16.520	111.000
Wohnen	100	1990 (2016)	1.300	1,042	1.228	149.854
Zusammen			19.800		1.902.800	1.070.708

2. Ermittlung der durchschnittlichen Rücklagenbildung

Gebäude	Rücklagen (in Mio. €)	in %	Eigenmittel (in Mio. €)	Jährliche Rücklagen (in Mio. €)	Erwartete Rücklagen (in Mio. €)
Gebäude	160.854	10%	1.500.000	150.000	1.650.000
Zentrale	111.000	10%	1.100.000	110.000	1.210.000
Wohnen	149.854	10%	1.400.000	140.000	1.540.000
Zusammen	1.070.708		10.000.000	1.000.000	10.000.000

3. Darstellung der tatsächlichen Rücklagen

Gebäude	Herstellungswert (in Mio. €)	in %	Herstellungswert (in Mio. €)	Herstellungswert (in Mio. €)	Rücklagen (in Mio. €)
Gebäude	1.902.800	10%	1.902.800	1.902.800	1.902.800
Zentrale	1.652.000	10%	1.652.000	1.652.000	1.652.000
Wohnen	1.498.000	10%	1.498.000	1.498.000	1.498.000
Zusammen	1.902.800		1.902.800	1.902.800	1.902.800

4. Übersicht über die Grundstücke

Grundstücke	Fläche (in qm)	Werte (in Mio. €)	Zustandswert (in Mio. €)	Rücklagen (in Mio. €)
Gebäude	100	100%	100.000	1%
Zentrale	100	100%	100.000	1%
Wohnen	100	100	100.000	1%
Zusammen			300.000	3%

- 1 Auflistung der Gebäude mit vereinfachter Berechnung des Herstellungswertes
- 2 Berechnung der jährlich notwendigen Rücklagenbildung aufgrund der eingesetzten Eigenmittel
- 3 Vergleich der zum Stichtag tatsächlich angesparten Rücklagen mit den notwendigen Soll-Rücklagen
- 4 Auflistung der Grundstücke, getrennt von den Gebäuden mit ihren Werten

Das Immobilienverzeichnis lässt sich in vier Teilbereiche untergliedern:

Vereinfachte Berechnung der Herstellungskosten

Im ersten Block werden die vorhandenen Gebäude mit ihren entsprechenden Herstellungskosten aufgelistet.

Als Basis zur Ermittlung der Herstellungskosten dient der zu jedem Gebäude aktuelle Gebäudeversicherungsanschlag von 1913 (GVA). Zu diesem GVA wird je nach tatsächlicher Gegebenheit ein Zuschlag von bis zu 8% für Außenanlagen hinzugerechnet. Bei Gebäuden ohne Außenanlagen wird somit kein Zuschlag vorgenommen.

Zum Errechnen der Herstellungskosten wird der GVA inkl. Zuschlag mit dem Baukostenindex (in Prozent) des Baujahres multipliziert und auf Euro umgerechnet.

Berechnung der erforderlichen Rücklagenbildung

Im zweiten Teil werden die aufgrund des Werteverzehrs jährlich erforderlichen Rücklagenbildungen der einzelnen Gebäude dargestellt. Berücksichtigt wird dabei nur der Eigenmittelanteil, den die Kirchengemeinde zum Erwerb oder Bau des Gebäudes beigetragen hat. Eingesetzte Fremdmittel, wie Zuschüsse, Opfer und Spenden, werden nicht berücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass bei Reinvestitionen diese Mittel in gleicher Höhe wieder zur Verfügung stehen.

Vom errechneten Herstellungswert wird der Anteil der Eigenfinanzierung für dieses Gebäude ausgerechnet. Dies wird, je nach Gebäudeart und örtlichen Gegebenheiten, sehr unterschiedlich sein. Hier wird man aus Vereinfachungsgründen auf durchschnittliche Erfahrungswerte zurückgreifen.

Die zu bildende Erhaltungsrücklage ergibt sich dann aufgrund des errechneten Eigenanteils vom Herstellungswert geteilt durch die durchschnittlichen Nutzungsjahre des Gebäudes.

Darstellung der tatsächlichen Rücklagen

Im dritten Abschnitt werden den tatsächlich vorhandenen Ist-Rücklagen die bis dato nach Plan notwendigen Soll-Rücklagen gegenübergestellt. Die Differenz zeigt dann den entsprechenden Handlungsbedarf auf.



BEISPIEL

So sind in Pfarrdorf durchweg in den vergangenen Jahren zu wenig Rücklagen gebildet worden. Hier müsste für die Zukunft ein höherer Ansatz eingeplant werden, damit diese Lücke geschlossen werden kann.

Übersicht über die Grundstücke

Im letzten Teilbereich werden schließlich die Grundstücke mit ihren Werten aufgelistet. Sie werden separat von den Gebäuden betrachtet, da sie in der Regel keinem Werteverzehr unterliegen und somit mit einem konstanten Wert in der Anlagenbuchhaltung geführt werden.

Stellenplan

Der Stellenplan ist nach § 18 HHO Bestandteil des Plans für die kirchliche Arbeit. Er enthält sämtliche Stellen, die aus dem Haushalt finanziert werden. Aus dem Stellenplan ist ersichtlich, welche genehmigten Stellen in einer Kirchengemeinde mit welchem Anteil besetzt sind.

3.8.5

Besonderheiten beim Kirchenbezirk und der Gesamtkirchengemeinde

Bei den Kirchenbezirken und den Gesamtkirchengemeinden ergeben sich durch den mehrstufigen Aufbau einige Besonderheiten im Vergleich zur Planung bei den Kirchen-
→ **KAPITEL 3.3, 8.2.1** gemeinden. Die Festlegung der Bausteine erfolgt im Kirchenbezirk und bei einer Gesamtkirchengemeinde grundsätzlich wie bei Kirchengemeinden.

Kirchenbezirk

Bausteinplanung

Bei der Planung eines Bausteins muss die Verantwortlichkeit vieler Beteiligter berücksichtigt werden. Es können in manchen Bausteinen unterschiedliche Aktivitäten mit unterschiedlichen Verantwortlichkeiten zusammenkommen.

Die inhaltliche Planung erfolgt im Kirchenbezirk durch den Kirchenbezirksausschuss (KBA) oder durch die Selbstverwaltungsgremien, die Bezirkssynode fasst den Haushaltsplan- und Umlagebeschluss.

Direkte Verantwortung

Im Kirchenbezirk wird es Bausteine geben, deren Inhalt vom Kirchenbezirk direkt verantwortet wird. (z. B. Kirchenmusik, Partnerschaften, Weltmission, Öffentlichkeitsarbeit/Internet u. a.). In diesen sollte auch eine inhaltliche Planung durch den KBA erfolgen.

Grundlage der inhaltlichen Planung ist, wie in den Kirchengemeinden auch, die Beteiligung der Verantwortlichen (z. B. des Bezirkskantors).

Da der KBA oft eine andere Sitzungspraxis hat, ist die Planung unter Umständen nicht im laufenden Prozess möglich, sondern bedarf eines Klausurtages.

Delegierte Verantwortung

Es wird andere Bausteine geben, in denen die Verantwortung an ein Werk oder Einrichtung abgegeben ist. So wird z. B. auf den Baustein Jugendarbeit im Plan des Kirchenbezirks ein Zuschuss für das Jugendwerk ausgewiesen. Die inhaltliche Arbeit geschieht in der Verantwortung der Gremien des Jugendwerks.

In diesem Fall muss entschieden werden, ob der KBA in Zusammenarbeit mit dem Jugendwerk die inhaltliche Planung im Baustein gemeinsam erarbeitet, oder ob er die Formulierungen des Jugendwerks übernimmt.

Der KBA sollte aber für sich gut begründen und Auskunft geben können, für welche Zielsetzungen die Mittel des Kirchenbezirks gezahlt werden und was daraus geworden ist.

Dadurch wird vermieden, dass der Kirchenbezirksausschuss zu einem reinen Verwaltungsgremium wird, sondern auch inhaltliche Verantwortung und Entscheidungsspielräume erhalten bleiben.

Ausnahme von den Festlegungen der Mindestbausteine

Da die Verantwortlichkeiten im Kirchenbezirk anders als in einer Kirchengemeinde sind, ist für den Kirchenbezirkshaushalt die Festlegung der Mindestbausteine aufgehoben. So werden in der Regel Gottesdienste von den Kirchengemeinden verantwortet und nicht vom Kirchenbezirk. Typische Bausteine im Kirchenbezirk sind Kirchenmusik, Jugendarbeit, Allgemeine Diakonische Arbeit und Erwachsenenbildung.

Auswertungsmöglichkeiten

Abgesehen von den Mindestbausteinen sind die Kirchengemeinden in der Wahl ihrer Bausteine frei. Der Kirchenbezirk kann nicht einheitlich festlegen, dass alle Kirchengemeinden z. B. einen Baustein Kirchenmusik haben müssen.

Dennoch kann wichtig sein, auf Kirchenbezirksebene eine Auswertung über die eingesetzten Mittel für Kirchenmusik zu erhalten.

Die Unterschiedlichkeit der Bausteine in den einzelnen Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks ist für die Gesamtauswertung im Rahmen der Haushaltsplangenehmigung kein Problem.

Der Kirchenbezirksausschuss legt im Rahmen des Beschlusses über die neue Haushaltsstruktur auch fest, welche Auskünfte er haben möchte. Die Verwaltung richtet dann die einheitliche Buchungsstruktur ein, welche die Auskünfte ermöglicht ohne die Kirchengemeinden zu beschränken.

Anregungen für die Bausteinbeschreibung im Kirchenbezirk

Im System sind für jeden Baustein Beschreibungen und Zielsetzungen als sogenannte Standardbelegungen hinterlegt. Die Arbeit in einem Baustein des Kirchenbezirkes hat aber meist einen anderen Schwerpunkt als in einer Gemeinde. Im Folgenden deshalb einige Anregungen für mögliche Bausteinbeschreibungen:

Gottesdienst

Gottesdienste als Angebote des Bezirkes bieten zu besonderen Anlässen (z. B. Bezirksfeste, Investitur, Bezirksjugend- und Posaumentage) Gelegenheit, inne zu halten, sich aktuell mit der biblischen Botschaft auseinander zu setzen, Gott zu loben und Trost und Zuspruch zu erfahren.

Kirchenmusik

In verschiedenen künstlerischen Ausdrucksformen wird mit der Kirchenmusik Gott gelobt und der christliche Glaube verkündigt.

- **Chorarbeit / Kantorei:** Der Bezirkschor trägt durch sein Singen zur Verkündigung und zum Lobe Gottes bei. Die Chorarbeit führt Sängerinnen und Sänger aus verschiedenen Gemeinden zu diesem Dienst zusammen.
- Der **Bezirksposaunenchor** trägt durch sein Spiel zur Verkündigung und zum Lobe Gottes bei. Die Bezirksposaunenarbeit führt Bläserinnen und Bläser bei öffentlichen Auftritten zusammen und bereichert so das öffentliche Leben.
- **Kirchenmusikalische Veranstaltungen**, Konzerte – mit der Orgel, durch Kirchenchöre oder Instrumentalgruppen – sind Höhepunkte kirchenmusikalischer Arbeit im Bezirk. Sie bieten Gelegenheit, Kirchgänger und Kirchenferne – auch überkonfessionell – in kirchliche Räume einzuladen, Gott zu loben und das Evangelium durch die Musik zu verkündigen.

Allgemeine Gemeindearbeit

Die Allgemeine Bezirksarbeit umfasst die unterschiedlichsten Formen der Arbeit von und mit Gemeindegliedern in den Kirchengemeinden (z. B. Vortragsreihen, Bezirksbibelabende). Der Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung und zur sozialen Gerechtigkeit führt im Kirchenbezirk zu Aktionen und Projekten.

Religionspädagogische Arbeit

Religionspädagogische Arbeit dient der Weitergabe des Glaubens. Sie umfasst den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden.

- Der **Religionsunterricht** soll Kinder und Jugendliche in den Schulen altersgerecht an den christlichen Glauben heranzuführen und seine Auswirkungen und Anwendungen im Umgang mit den Mitmenschen im alltäglichen Leben vermitteln (Wertevermittlung).
- In der **Konfirmandenarbeit** werden den Jugendlichen die Grundvoraussetzungen für ihr Leben als Glieder einer christlichen Gemeinde vermittelt, damit sie zu eigenverantwortetem Glauben gelangen. In der Gemeinschaft lernen sie über ihren Glauben zu reden und ihn zu bezeugen, Verantwortung im Umgang mit den Mitmenschen und dem Leben zu übernehmen. Die örtliche Arbeit wird durch überregionale Angebote wie z. B. Konfiscamps ergänzt.

Jugendarbeit

Die Jugendarbeit umfasst Angebote für Kinder, Jugendliche, Schüler- und Schülerinnen sowie Jugendfreizeiten und sonstige Jugendangebote. Der Kirchenbezirk fördert durch das Bezirksjugendwerk Angebote für Kinder und Jugendliche wie Freizeiten und Seminare.

Männer- und Frauenarbeit

Männer- und Frauenarbeit sind geschlechtsspezifische und lebenssituationsbezogene Angebote (auch Familienarbeit, Altenarbeit, Alleinerziehendenarbeit usw.). Der Kirchenbezirk wendet sich mit der Bezirksfrauen- und Bezirksmännerarbeit an verschiedene Zielgruppen und bietet ihnen Gelegenheit, Gemeinschaft zu erleben, sich mit Fragen ihrer Lebenssituation zu beschäftigen und dafür Antworten aus der Bibel zu bekommen.

- **Männer** erhalten Gelegenheit, sich mit rollenspezifischen Themen auf dem Hintergrund des christlichen Glaubens auseinander zu setzen und daraus Antworten auf aktuelle Lebenssituationen zu finden.
- **Frauen** erhalten Gelegenheit, sich mit rollenspezifischen Themen auf dem Hintergrund des christlichen Glaubens auseinander zusetzen und daraus Antworten auf aktuelle Lebenssituationen zu finden.
- **Familienarbeit** spricht alle Familienmitglieder in ihren jeweiligen Bedürfnissen an, bietet Gemeinschaft und stärkt den christlichen Wert der Familie.
- **Eltern-Kind-Arbeit** bietet Erziehenden Gelegenheit, zusammen mit ihren Kindern in der Gruppe Gemeinschaft zu erleben, Erfahrungen auszutauschen und dadurch christliche Lebenshilfe zu erfahren.
- In der **Seniorenarbeit** wird älteren Menschen Gelegenheit gegeben, Gemeinschaft zu erleben, sich auszutauschen und lebenspraktische Fragen zu behandeln sowie Glauben zu vertiefen.

Besondere Seelsorgedienste

Die Seelsorge an Kranken, Behinderten sowie die Telefonseelsorge unterstützt und begleitet Menschen in besonderen Situationen ganzheitlich durch Gesprächs- und Kontaktangebote.

- **Kranke, behinderte und ratsuchende Menschen** betreut der Kirchenbezirk über spezielle Beauftragte bzw. durch bezirksübergreifende Angebote (z. B. Telefonseelsorge).
- **Angehörige bestimmter Berufsgruppen und Wehrdienstpflichtige** betreut der Kirchenbezirk über spezielle Beauftragte.

Volksmision, Kirchentag

Die Volksmision dient übergemeindlichen, missionarischen Einsätzen freier Träger und einzelner exemplarischer Projekte, die evangelistisch missionarisch ausgerichtet sind. Außerdem beteiligt sich die Landeskirche mit Unterstützung des Kirchenbezirkes am Kirchentag.

Der Kirchenbezirk führt Angebote durch oder beteiligt sich daran, mit dem Ziel, Menschen neu zu motivieren und für den Glauben zu gewinnen. Außerdem werden Hauskreise sowie große Treffen unterstützt und gefördert.

- Der Kirchenbezirk bietet gemeindeübergreifende Angebote für **Hauskreise** (Bezirkshauskreistag, Seminare).
- In die **Missionarischen Dienste** (Evangelisation, Glaubenskurse, Bibelwochen, Aktionen) sollen unterschiedliche Aktivitäten und Angebote Menschen das Evangelium nahe bringen, zum Glauben einladen und im Glauben stärken.
- Der **Kirchentag** sammelt evangelische Christen und will sie im Glauben stärken, zur Verantwortung in Kirche und in der Welt ermutigen und zur Gemeinschaft der weltweiten Christenheit beitragen.

Allgemeine Diakonische Arbeit

Diakonische Arbeit begleitet, unterstützt und berät ratsuchende und hilfsbedürftige Menschen in fachlich kompetenter Weise als Ausdruck christlicher Nächstenliebe.

- Die **Diakonische Bezirksstelle** unterstützt Menschen in schwierigen Lebenssituationen durch Ehe-, Familien- und Lebensberatung und durch die Vermittlung weiterer Hilfen.
- Der **Diakonieladen** bietet mit seinem Angebot an preisreduzierten Lebensmitteln und Gebrauchtkleidern und -möbeln Hilfe für Menschen mit geringem Einkommen.
- Die **Sozialpsychiatrischen Dienste** bieten Betroffenen eine Begleitung im Alltag an. Sie unterstützen seelisch Erkrankte und deren Angehörige bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen.
- **Suchtberatungsstellen** beraten bei Problemen mit Alkohol, Medikamenten, illegalen Drogen, dem Essen und Spielen. Dienste und Kliniken begleiten suchtkranke Menschen aus ihrer Abhängigkeit.
- Die Bezirksdiakonie bietet **wohnungslosen Menschen** eine Anlaufstelle, berät und vermittelt im Übergang oder auf Dauer Plätze in Wohnheimen und betreuten Wohnungen an.
- Diakonische Bezirksstellen wenden sich in ihren Angeboten auch an **Migrantinnen und Migranten**, beraten und helfen bei der Integration.
- Kirchenbezirke beteiligen sich an Initiativen oder Einrichtungen des **zweiten Arbeitsmarktes**, um Menschen wieder die Rückkehr in ein normales Beschäftigungsverhältnis zu ermöglichen.

- Die **Jugendhilfe** dient der kirchlichen Förderung von diakonischer Zuwendung und Bildungsarbeit im Bereich Kinder und Jugendlichen.
- Einrichtungen des Bezirks bieten **psychosoziale Beratung** in Ehe-, Familien und Lebensfragen an. Auch finanzielle Probleme können angesprochen werden, da soziale Hilfen zum Beratungsangebot gehören.
- Die **sonstige diakonische und soziale Arbeit** unterstützt Arbeitsloseninitiativen durch eine Grundfinanzierung sowie durch gezielte Hilfen in Notsituationen.

Betreuung und Erziehung in Kindergärten

Die Kindergartenfachberatung des Kirchenbezirks begleitet, fördert und qualifiziert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen für Kinder (Kindergärten, Kindertagesstätten).

Ambulante Krankenpflege

Diakonische Gesundheitsdienste unterstützen kranke und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen.

- **Ambulante Pflegedienste** versorgen kranke und pflegebedürftige Menschen mit qualifizierter pflegerischer Versorgung in der gewohnten Umgebung zu Hause.
- **Nachbarschaftshilfe** entlastet die Angehörigen im Bedarfsfall, z. B. im Haushalt, in der Pflege, in der Betreuung und Beaufsichtigung, bei Spaziergängen oder einfach im Zuhören oder Vorlesen.
- **Familienpflegerinnen** unterstützen Familien in häuslichen Notsituationen wie z. B. Krankheit, Problemschwangerschaft, Entbindung, Kur- oder Erholungsaufenthalten der Mutter. Sie betreuen behinderte Menschen und pflegen die Kinder.
- **Ambulante Essensdienste** versorgen Menschen, die ihr Essen nicht mehr selbst zubereiten können, mit warmen Mahlzeiten und bieten auch gemeinsame Mittagstische an.
- **Weitere ambulante Dienstleistungen** ermöglichen, dass Menschen möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung leben können.

Partnerschaften, Entwicklungshilfe, Ökumene, Weltmission

Inhalt ist die Unterstützung für Kirchen in den neuen Bundesländern, für Kirchen im Ausland und Kirchen helfen Kirchen. Die Kirchenbezirke gehören zur weltweiten christlichen Gemeinschaft. Sie nehmen Anteil am Leben anderer Bezirke und Gemeinden, üben Gastfreundschaft, tauschen Erfahrungen aus, teilen finanzielle Mittel und stärken einander im Glauben. Durch die Unterstützung von evangelischen und christlichen Kirchen, vor allem in Diasporasituationen wird die Verantwortung in der weltweiten Christenheit mit wahrgenommen.

- Der **kirchliche Entwicklungsdienst** fördert Projekte der Landwirtschaft, Bildung und Gesundheit. Er ermöglicht Nothilfen und entwicklungsbezogene Bildungsarbeit.
- Die **Entwicklungshilfe** will bei der Entwicklung zur Selbständigkeit beitragen (Hilfe zur Selbsthilfe).
- Die **Weltmission** fördert Arbeit durch personelle und finanzielle Unterstützung von Projekten der Mission.

Öffentlichkeitsarbeit

Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit informiert intern und extern über die aktuellen Vorgänge in der Landeskirche, dem Kirchenbezirk und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden.

In einer Informationsgesellschaft gehört es zum Auftrag über Veranstaltungen, Ereignisse und Schwerpunkte der Arbeit ständig zu informieren um dadurch mit Menschen in Kontakt zu kommen. Im Kirchenbezirk wird dies durch eine speziell beauftragte Person wahrgenommen.

Erwachsenenbildung

Erwachsenenbildung ist Kirche als Lerngemeinschaft, die sich an verschiedensten Lernorten zusammenfindet (Allgemeine Erwachsenenbildung, Familienbildung, Fort- und Weiterbildung, Fortbildung Ehrenamtlicher).

- Die **Erwachsenenbildung** fördert lebenslanges Lernen, bietet Lebenshilfe und hält christliche Kultur und Tradition lebendig. Bildungswerke bieten – teilweise bezirksübergreifend – ein breites Angebot.
- **Bibliothek und Archiv** sind Hilfsmittel für Verkündigung und pädagogische Aufgaben der Kirche und bewahren christliche Kultur und Tradition. Für die Archivpflege ernennt der Kirchenbezirk eine Beauftragte oder einen Beauftragten.

Gesamtkirchengemeinde

Geteilte Verantwortung

Gesamtkirchengemeinden haben eine differenzierte Verantwortungsstruktur. Die inhaltliche Verantwortung der Arbeit liegt meist bei den Teilkirchengemeinden und in Teilen bei der Gesamtkirchengemeinde, die finanzielle Verantwortung oft bis auf die reinen Sachkosten ganz bei der Gesamtkirchengemeinde.

Diese Trennung erschwert einerseits die Planung, andererseits gibt sie dem Dialog zwischen Teilkirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinde eine fundierte Grundlage.

Sorgfältige Prüfung der Struktur

Vor der Umstellung auf das neue EDV-System *Navision-K* ist es wichtig, die vorhandene Struktur inhaltlich und im Rechnungswesen zu prüfen. Wer ist für was verantwortlich? Bildet die bisherige Struktur im Haushalt den Stand der Verantwortlichkeiten ab?

Da jede Gesamtkirchengemeinde in ihrer Struktur anders angelegt ist, können die Fragen der neuen Struktur nur im Einzelfall besprochen und geklärt werden. Eine Umstellungsbegleiterin/ein Umstellungsbegleiter des Projektes kommt dazu vor Ort.

Darstellung im Plan für die kirchliche Arbeit

Im Plan für die kirchliche Arbeit können die Verantwortungsbereiche übersichtlich abgebildet werden. So hat die Gesamtkirchengemeinde Bausteine und Kostenstellen (z. B. Kirchenmusik, Erwachsenenbildung), danach folgen die Bausteine der Teilkirchengemeinden (z. B. Gottesdienst). Der Plan wird dadurch umfangreicher, die Schwerpunkte der einzelnen Kirchengemeinden können dadurch aber transparent geplant und dargestellt werden.

Mindestbausteine

Die Gesamtkirchengemeinde mit ihren Teilkirchengemeinden wird insgesamt als eine Einheit gesehen. Deshalb wird empfohlen, dass die Teilkirchengemeinden die Mindestbausteine abbilden, im Teil der Gesamtkirchengemeinde ist das meistens nicht sinnvoll. Unter Umständen kann der Plan für den Verantwortungsbereich der Gesamtkirchengemeinde sogar nur Kostenstellen (z. B. für die Gebäude) enthalten.

4.2

Planung – wo fängt sie an, wo hört sie auf?

Angesichts vieler wichtiger Aufgaben in einer Kirchengemeinde fällt es nicht immer leicht zu entscheiden, in welchen Handlungsfeldern zuerst inhaltlich geplant wird. Manchmal gibt es Veränderungen, die nahe legen, welcher Bereich vorrangig in den Blick genommen werden sollte. Beispielsweise bringt eine neue Person neue Impulse ein oder es steht in einem Baustein plötzlich mehr oder weniger Geld oder Zeit zur Verfügung – die Konsequenzen müssen besprochen werden. Wo dies nicht der Fall ist, können Impulse wie: ‚Womit würden wir uns gerne beschäftigen?‘ Oder: ‚Wir haben schon lange ein schlechtes Gewissen, dass wir hier zu wenig tun‘ die Auswahl leiten. Dabei zeigt die Erfahrung, dass oft da am meisten entsteht, wo mit viel positiver Energie ans Werk gegangen werden kann.

Ein Handlungsfeld näher in den Blick zu nehmen muss keineswegs bedeuten: ‚Jetzt müssen wir hier auch noch mehr machen!‘ Im Gegenteil! Sich in Ruhe zu überlegen: ‚Was würden wir gerne tun? Und welche Möglichkeiten haben wir dafür?‘, kann auch dazu führen, sich von schwer zu realisierenden Ideen, Wünschen oder Zielen in Frieden zu verabschieden. Das kann auch einmal schwer fallen, aber das gemeinsame Beraten hat sich dann trotzdem gelohnt, weil das Gefühl: ‚Eigentlich müssten wir doch auch noch ...‘ die Gewissen nun nicht länger belastet. Es gibt auch ein getrostes Lassen – nicht zuletzt in der Perspektive, dass Gott seinen Segen immer wieder neu Menschen mit ihren Grenzen zuspricht.

Die Planungsformulare bieten die Möglichkeit, über Handlungsfelder sehr ausgiebig nachzudenken und detailliert zu planen. Dies mag auch hier oder dort einmal sinnvoll sein. In der Regel muss es aber darum gehen, sich für den jeweiligen Baustein über Ziele zu verständigen, ohne jede Nuance auszu-leuchten. Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen, sollten immer von denjenigen über-legt werden, die sie auch durchführen. Dabei sollten die Ziele Raum für unterschiedliche Aus-gestaltungen lassen, damit sie die Ausführenden motivieren und nicht unnötig einengen. Insgesamt gilt oft: Weniger ist mehr. Nur so kann die Offenheit für ungeplante Entwicklungen erhalten bleiben. Planen ersetzt Zufall durch Irrtum – und nicht durch die Fähigkeit, zukünftige Entwicklungen letztlich vorher-sehen oder gar bestimmen zu können. Aus Irrtümern kann man lernen, aus Zufällen nicht.

Die durch die Formulare gegebenen Möglichkeiten, in allen Handlungsfeldern umfassend zu planen, könnte Gremien dazu verführen, sich fast ausschließlich mit internen Vorgängen zu befassen und die Aufmerksamkeit dafür, was um sie herum geschieht zu verlieren.

Um dieser Gefahr zu begegnen ist es wichtig, im Auge zu behalten, dass die Formulare dazu dienen sol-len, die Ziele und die zur Verfügung stehenden Mittel in einem Handlungsfeld leichter zu überblicken, Gespräche zu strukturieren und sich darauf zu konzentrieren, was gerade dran ist. Nur solange sie dies ermöglichen, ist die Beschäftigung mit ihnen sinnvoll.

Planung ist mehr als Bausteinplanung

Immer wieder werden in Gemeinden Themen wichtig, die in mehreren Handlungsfeldern von Bedeutung sind. Beispielsweise fragt sich eine Gemeinde ganz grundsätzlich, wie sie sich versteht. Ein Leitbild soll → **KAPITEL 2.1** formuliert werden. Oder die Arbeit muss zwischen Pfarramt und Diakonat neu aufgeteilt werden. Vielleicht gibt es auch das Bedürfnis, sich darüber klar zu werden, wie die Gemeinde zum Islam und zu Moslems in der Nachbarschaft steht.

Die Beschäftigung mit solchen Fragen kann später in die Bausteinplanung einfließen – zum Beispiel indem im Baustein *Kindergarten* ein thematischer Elternabend und ein Fest geplant werden unter der Überschrift: *Wie leben Moslems unter uns?*

Möglicherweise werden aber auch kurzfristig Veranstaltungen geplant im Baustein *Allgemeine Gemeindearbeit*, die nicht ausdrücklich in den Bausteinformularen ihren Niederschlag finden. Es müssen keinesfalls alle Themen in eine Bausteinplanung überführt werden.

Theologische Anfragen an die Planung

Planung und Heiliger Geist

Alle kirchlichen Planungen stehen unter der Überschrift: Das Entscheidende, nämlich das, was kirchliche Existenz letztlich ausmacht und ihr Handeln im theologischen Sinn qualifiziert, ist allein dem Wirken des Heiligen Geistes zuzuschreiben. Dass Gott Menschen berührt, ihren Glauben weckt und sie zu einer Gemeinde zusammenführt, ist Werk von Gottes Geist.

Ein System statischer Planung, das die gesamte kirchliche Arbeit auf längere Zeit unverrückbar festlegen wollte, würde nicht mit dem Wirken des Geistes Gottes rechnen. Umgekehrt würde jedoch ein theologisch motiviertes Unterlassen jeglicher Planung übersehen, dass Gottes Geist auch im Planungsprozess selber wirken kann und will.

Der Heilige Geist will nicht als Besitz einzelner Personen, sondern gerade im Miteinander von Gemeinde wirken. Wo Planungsprozesse und -formulare als Medien verstanden werden, um Verständigungsprozesse immer wieder neu in Gang zu setzen und weiterzuführen, können sie zu Werkzeugen des Geistes Gottes werden – nicht jedoch dann, wenn sie als starre, zu erfüllende Vorschriften zum Einsatz kommen, Lebendigkeit töten und Menschen ihrer Systematik unterwerfen.

Sind ‚Erfolge‘ kirchlichen Handelns machbar und messbar?

Wenn es Gottes Geist ist, auf dessen Wirken es ankommt – wie verhält sich dazu die Aufgabe, in den jeweiligen Bausteinen kirchlicher Arbeit Ziele zu setzen, Maßnahmen zu überlegen und Erreichtes an bestimmten Kriterien zu messen?

Vielleicht lässt sich dies am besten in einem Bild aussagen: Menschen können den Boden bearbeiten und säen – welche Ernte heranreift, ist Gottes Sache und letztlich für Menschaugen nicht sichtbar. In allem, was Kirche tut und lässt, muss es darum gehen, Menschen zu erreichen. Ob die Botschaft im Herzen eines Menschen ankommt, lässt sich menschlich nicht sagen. Aber ob Menschen sich überhaupt ansprechen lassen oder gar mit anderen in der Kirche Wege gemeinsam gehen, kommt auch sichtbar zum Ausdruck. Insofern lässt sich im Umkehrschluss sagen: Wenn kirchliche Gottesdienste und Veranstaltungen von keinen oder nur von ganz wenigen Menschen besucht werden, wird dies Anstoss sein zu überlegen, wo die Gründe dafür liegen. Nur in seltenen Fällen wird das Ergebnis lauten: Weil nur so wenige Menschen offen sind für die Botschaft des Evangeliums. Eher legt sich nahe, eine solche Situation als Herausforderung zu begreifen, Formen zu suchen, die vielleicht eher Zugänge zum Glauben eröffnen, der seinen Ausdruck auch in der Gemeinschaft der Glaubenden

findet. Dabei wird Christen immer bewusst bleiben: Alle Maßstäbe, die wir anlegen, sind vorläufig. Das letzte Wort über unser Denken und Tun spricht Gott.

Menschliche Einschätzungen und die Orientierung an Schrift und Bekenntnis

Pfarrerinnen und Pfarrer sind eigens ordiniert auf die Verpflichtung, sich an Schrift und Bekenntnis zu orientieren. Was für sie in leitender Verantwortung im Besonderen gilt, ist zugleich eine Herausforderung für alle Christen und besonders für die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirchengemeinden. Niemand kann für sich in Anspruch nehmen, in der Orientierung an Bibel und Bekenntnis niemals zu irren. Um den rechten Weg können Christen nur immer wieder miteinander ringen und dabei darauf hoffen, dass mitten in menschlichen Einschätzungen und Planungen Gottes Stimme laut wird.

Kundinnen- und kundenfreundliche Kirche?

Würde Kirche als eine Organisation betrachtet, in der einige wenige Aktive andere bedienen und ihren Wünschen nachkommen, würde sie sich bald totlaufen. Wer Gemeindeglieder als Kunden behandelt, muss sich nicht wundern, dass sie sich bald auch als Kunden verhalten. Demgegenüber haben im Bild vom Leib Christi alle Glieder die Möglichkeit, sich mit ihren Fähigkeiten einzubringen. Die jeweils ‚Aktiven‘ verstehen sich auf diesem Hintergrund immer auch als Lernende und Hörende.

Wird Kirche immer perfektionistischer?

Die Planformulare sollen in erster Linie dazu dienen, den jeweiligen Stand kirchlicher Arbeit zu erfassen. Dazu ist eine strukturierte Darstellung nötig, die beschreibt, was ist. Da das so gezeichnete Bild auch dazu dienen kann und soll, nach außen darüber Auskunft zu geben, was im Inneren geschieht, könnte die Beschreibung des Ist-Zustands zum Schönreden verführen. Letztlich wäre dies aber Selbstbetrug, der niemandem nützen würde. Es ist wichtig, diese Gefahr im Auge zu behalten und sich klar zu machen: Es geht nicht darum, perfekt zu sein, sondern im Vielerlei gangbare Wege zu finden und aus Fehlschlägen zu lernen. Immer wieder neu ist es wichtig, die eigenen Kräfte realistisch einzuschätzen und kleinen Schritten etwas zuzutrauen.

Und nicht selten ist Lassen besser als mit letzter Kraft auch noch dieses oder jenes Neue anzupacken. Der Kern christlicher Botschaft ist Freiheit – Freiheit vom Zwang, sich durch Leistung zu beweisen. Vielleicht ließe sich das Ziel im Umgang mit dem Planungssystem auch so formulieren: Lernen und lassen – und Lassen lernen.

Konflikte gehören zum Leben – und zur Planung

Planung läuft nicht immer glatt. Dafür gibt es viele Gründe. Einige hängen mit unterschiedlichen Rollen im Kirchengemeinderat zusammen, andere mit Konflikten, die im Planungsprozess deutlich hervortreten können.

Verschiedene Rollen im Planungsprozess

Im Kirchengemeinderat gibt es verschiedene Verantwortungsbereiche, Kompetenzen und Rollen. Pfarrer oder Pfarrerin haben in bestimmten Zusammenhängen besondere Zuständigkeiten und Beauftragungen, wie sie in der Kirchengemeindeordnung beschrieben und geregelt sind. So ist es im Rahmen des Kanzelrechts ihre Aufgabe darüber zu entscheiden, wer predigen und Gottesdienste leiten darf, während Gottesdienstorte und -zeiten der KGR beschließt.

Auch im Blick auf andere Mitarbeitende können unterschiedliche Rollen und Verantwortlichkeiten zu unterschiedlichen Perspektiven führen, die beachtet werden müssen.

→ **KAPITEL 3.3.3** In den *Zielvereinbarungen* wurde bereits auf die Spannungen hingewiesen, die entstehen können, wenn die Ziele, die im Kirchengemeinderat wichtig sind und die Ziele, die eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, der im jeweiligen Bereich arbeitet, für sich sieht, nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen sind. Es ist wichtig, dass das Gremium Ziele in der Perspektive beschreibt und dabei aber genügend Raum zur Entfaltung durch die Mitarbeitenden lässt. So werden Ziele gemeinsam angestrebt und die Begabungen der Mitarbeitenden berücksichtigt.

Umgang mit Konflikten

Wenn Konflikte im Planungsprozess deutlich werden, kann dadurch Positives in Bewegung kommen. Unterschwellig Gärendes kann ein Gremium auch sehr belasten. Manchmal hilft es bereits, ein bestehendes Konfliktfeld als solches wahrzunehmen und zu benennen. Auf alle Fälle ist dies ein wichtiger erster Schritt. Der Versuch, die Konflikte zu lösen, kann ein zweiter Schritt sein.

Manchmal gelingt es, mit bekannten Konflikten, die nicht einfach lösbar sind, leben zu lernen. Sollte es dabei um unterschiedliche theologische Auffassungen gehen, können die in den Planungsformularen genannten Dimensionen der Wahrnehmung kirchlichen Handelns Gespräche über die Unterschiede erleichtern und helfen, einander besser zu verstehen.

Wenn es weder möglich ist, einen Konflikt intern zu lösen noch ein Konfliktfeld in Ruhe zu lassen, gibt es gute Hilfsangebote von außen – z.B. in Form einer Gemeindeberatung.

5.4

FLEXIBEL IM SYSTEM KONFLIKTE GEHÖREN ZUM LEBEN – UND ZUR PLANUNG

Für die Arbeit im Kirchengemeinderat

Mindeststandards

Im Kirchengemeinderat wird immer wieder über das Gemeindeleben berichtet. Diese Berichte beziehen sich auf Maßnahmen, die im Kirchengemeinderat beschlossen wurden. Manchmal sind sie auch durch unvorhersehbare Entwicklungen in der Gemeinde ausgelöst, die den Kirchengemeinderat veranlassen, neue Lösungen zu planen. Die Berichte dienen dazu, den Kirchengemeinderat über das Maß der Zielerreichung und wesentliche Entwicklungen zu informieren. Dieses Verfahren eröffnet dem Kirchengemeinderat die Chance, sich in der Planung auf das Wesentliche konzentrieren zu können. Wenn er in der Planung Ziele, Maßnahmen und Mittel festlegt und verantwortliche Personen mit der → **KAPITEL 3.3.3** Durchführung beauftragt, können die späteren Berichte sich darauf beziehen. Weil Berichte in regelmäßigen Abständen ein wichtiger Teil des Planungsprozesses sind, werden Hilfen zu ihrer Strukturierung angeboten. Das hilft, den Aufwand in Relation zum Nutzen zu halten.



BEISPIEL

Sitzung des Kirchengemeinderats im Herbst 2008. Die Beratung der Planung für das Jahr 2009 steht an. Die Pfarrerin als Verantwortliche für den Baustein Gottesdienst berichtet mündlich über die Entwicklung und den Stand der Zielerreichung im Jahr 2007. Sie erläutert, welche wesentlichen Abweichungen zwischen tatsächlichem Ergebnis und der Planung eingetreten sind.

Zur Rubrik Zeitlicher Einsatz führt sie aus, dass es keine Veränderungen bei den Hauptamtlichen gab und die Erhebung bei den Ehrenamtlichen erst wieder im übernächsten Jahr ansteht.

Zur Planung der kirchlichen Arbeit auf der rechten Seite erinnert sie an die Mai-Sitzung und den damaligen Beschluss, ein Gottesdienstteam zu bilden. Sie



gibt bekannt, dass im Jahr 2008 zwar noch keine Gottesdienste mit zusätzlicher Beteiligung stattfinden, aber das Gottesdienstteam gebildet wurde und die Arbeit aufnehmen kann. Für 2009 sind voraussichtlich fünf solcher Gottesdienste möglich. Wahrscheinlich wird einer bereits an Weihnachten 2008 oder zum Jahreswechsel durchgeführt. Für die Januarsitzung des Kirchengemeinderats sollen sich alle Kirchengemeinderatsmitglieder bei den Gottesdienstbesuchern umhören, ob diese Form des Gottesdienstes eine positive Wirkung auf die Gemeinschaft hatte. Das Gottesdienstteam wird sich Anfang Januar zur Auswertung und weiteren Planung treffen. Darüber wird dann ebenfalls im Kirchengemeinderat berichtet werden.

Unter ‚Bericht‘ wird in diesem Zusammenhang zunächst der standardisierte Plan-/Ist-Vergleich verstanden. Verglichen werden die Planzahlen mit dem tatsächlichen Ergebnis eines Jahres. Der Plan/Ist-Vergleich ist als Mindeststandard schon in den Planungsunterlagen enthalten, die der Kirchengemeinderat jedes Jahr erhält. Als Bericht dient das jeweilige Planformular, das dafür durch entsprechende Spalten für das letzte Jahr erweitert ist, für welches das Ergebnis vorliegt. Die Ergebnisse werden weitgehend aus vorhandenen Daten und damit automatisch erstellt.

Bei den Zielsetzungen und den qualitativen Merkmalen kann allerdings nur durch Einschätzung des Kirchengemeinderats eine Bewertung vorgenommen werden. Wie ist die aktuelle Gewichtung der Zielsetzungen bei den Dimensionen? Wie wird der Zielerreichungsgrad bei den qualitativen Merkmalen eingeschätzt? Diese Einschätzungen erfolgen in der Regel nur in längeren Zeiträumen (3 – 5 Jahre), da sich Änderungen hier meist auch nur langfristig auswirken.

Berichtet werden soll vor allem dann, wenn es zwischen Planung und Ergebnis erhebliche Abweichungen gibt. Dann sollten die Ursachen der Abweichungen analysiert werden. Solche Analysen sind im Ablauf des Controlling nicht in erster Linie als vergangenheitsbezogene Erklärung wichtig, sondern vor allem als Faktoren, die bei der laufenden Steuerung und der aktuellen Planung berücksichtigt werden müssen. Zu der schriftlichen Darstellung des Plan-/Ist-Vergleichs kommen also ggf. mündliche oder schriftliche Erläuterungen der jeweils verantwortlichen Person hinzu.

Der Kirchengemeinderat kann sich weitgehend auf die Berichte über die Bausteine konzentrieren, aus denen das Gesamtbild der Gemeinde gut abzulesen ist. Alle detaillierten Berechnungen (z. B. Umlageschlüssel) können den verantwortlichen Personen überlassen werden, sofern die Grundsätze dazu vorher vereinbart wurden.

Die Häufigkeit der Berichte kann flexibel gehandhabt werden. Mindeststandard ist:

- Beim Einsatz finanzieller Mittel der jährliche Vergleich des Ergebnisses mit der Planung.
- Überprüfung der inhaltlichen Planung der Bausteine einmal pro Amtsperiode. Wenn jedes Jahr die Zielerreichung bei einem oder einigen Bausteinen überprüft wird, verteilt sich diese Arbeit gleichmäßig über die ganze Amtsperiode.

Der Kirchengemeinderat soll außerdem über Ausnahmesituationen und über gravierende Ereignisse sofort informiert werden.

Durch diesen Planzyklus können häufige Routineberichte ohne Aussagekraft vermieden werden und doch bei Abweichung von der Planung durch besondere Ereignisse oder veränderter Wirklichkeit zeitnah reagiert werden.



BEISPIEL

Als der Kirchengemeinderat die Bildung eines Gottesdienstteams plant, sieht er auch einen Betrag von 300 EUR im Baustein Gottesdienst für Fortbildung des Teams vor, ohne dass zu diesem Zeitpunkt festgelegt wird, um welche Art von Fortbildungen es sich handeln soll. Nachdem das Team angefangen hat zu planen und zu arbeiten, stellt sich heraus, dass folgende Fortbildungen sinnvoll wären:

Besuch eines Theaterworkshops für drei Mitglieder des Teams, da man die Thematik des Gottesdienstes durch ein „Anspiel“ vor der Predigt darstellen will.

Besuch eines Moderatorenkurses für zwei Teammitglieder, da in einigen Gottesdiensten eine andere Form und die Behandlung eines aktuellen Themas aus christlicher Sicht durch Gastreferenten vorgesehen sind.

Besuch eines Tontechnikseminars durch ein Mitglied, da in diesen Gottesdiensten auch Glaubenslieder mit Vorsänger, Keyboard und anderen Instrumenten ihren Platz finden sollen.



Obwohl die vom Kirchengemeinderat eingeplanten 300 EUR für diese Fortbildungen ausreichen werden (die Teammitglieder sind bereit, einen Eigenanteil zu bezahlen), legt die Pfarrerin diese Überlegungen dem Kirchengemeinderat vor, da sie vermutet, dass der Kirchengemeinderat sich andere Fortbildungsangebote vorgestellt hat. Aufgrund der Erläuterungen ist der Kirchengemeinderat mit den Planungen einverstanden.

Weitere Möglichkeiten

Die in Kap. 6.1.1 beschriebene Systematik des standardisierten Plan-/Ist-Vergleichs zieht sich durch das ganze Planwerk. Überall werden der seinerzeitigen Planung die Ist-Ergebnisse gegenübergestellt. Dies gilt nicht nur für die Bausteine, sondern genauso für die Kostenstellen, die Zusammenfassungen der Ergebnisse im Sachbuchteil 00, der laufenden Ausgaben, des Vermögens- und des Gesamthaushalts und für die Ergebnisplanung. Auch beim Blatt *Immobilienverzeichnis – nachhaltige Vermögenserhaltung* wird der erforderlichen die tatsächliche Rücklagenbildung gegenübergestellt. Lediglich bei der Bilanz wird keine Planung gemacht, so dass hier die Ist-Ergebnisse der beiden letzt verfügbaren Jahre einander gegenübergestellt und gegeneinander analysiert werden.

Darüber hinaus stehen den Verantwortlichen und der Verwaltung EDV-gestützte Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung. Alle oben genannten Berichte sind ja nicht nur wichtig für den Kirchengemeinderat. Sie dienen in gleicher Weise den verantwortlichen Personen und der Verwaltung zur Überprüfung der Zielerreichung und können für diesen Personenkreis häufiger, im Maximum monatlich, ausgedruckt werden. Alle Planungs- und Buchhaltungszahlen können außerdem im Detail am Bildschirm analysiert, und die Analysen ausgedruckt werden. Dies gilt auch für die Zahlen der EKD-Statistik kirchlichen Lebens, wenn die erhobenen Daten in der EDV erfasst werden. Diese Auswertungen können der Analyse der Abweichungen zugrunde gelegt werden.



BEISPIEL

Der Pfarrerin, als Verantwortliche für die Bausteine Gottesdienst, Gemeindearbeit und Konfirmandenunterricht, hat über ihren PC direkten Zugang zu den Planungs- und Berichtsdaten und erstellt die Berichte und Analysen selbst.

Die Leiterin des Kindergartens kann als Verantwortliche für diesen Baustein bei Bedarf die von ihr benötigten Daten bei der Kirchenpflegerin abrufen. Benötigt sie nur eine Zahl, z. B. Höhe der Elternbeiträge, kann ihr dies telefonisch durchgegeben werden. Benötigt sie mehr Informationen, z. B. Stand der Aushilfslöhne und der Instandhaltungen sowie aktuelles Gesamtergebnis, erhält Sie den ausgedruckten Bericht für ihren Baustein von der Kirchenpflegerin oder der Verwaltungsstelle und kann bei der Analyse deren Unterstützung in Anspruch nehmen.



Der ehrenamtliche Leiter des Posaunenchores trifft sich etwa halbjährlich mit der Kirchenpflegerin, die ihm den aktuellen Berichtsstand erläutert.

Die drei Verantwortlichen berichten einmal im Jahr im Kirchengemeinderat im Zusammenhang mit der Planung für das nächste Jahr. Dazu stützen sie sich auf den ausgedruckten Bericht (standardisierter Plan-/Ist-Vergleich und eventuell schriftliche Analyse der Abweichungen) für ihre(n) Baustein(e).

Es ist empfehlenswert, die Planpositionen so zusammenzufassen, dass eine Seite Planformular ausreicht. Das dient der Übersichtlichkeit sowie der Konzentration auf das Wesentliche. Auch bleibt es nur so dabei, dass inhaltliche und finanzielle Planung auf zwei einander gegenüberliegenden Blättern dargestellt sind.

Bei der Abweichungsanalyse ist jedoch in jedem Fall – also unabhängig davon, wie viele oder wie wenige Planpositionen dargestellt werden – der Einsatz der EDV unterstützend möglich. In jedem Fall kann eine betragsmäßige Abweichung bei einer Planposition immer bis ins Detail analysiert werden.



BEISPIEL

Plant eine kleine Gemeinde nur die drei Positionen Personalaufwand, Gebäudeaufwand und Übriger Sachaufwand, kann die Kirchenpflegerin bzw. der Kirchenpfleger oder die Verwaltungsstelle bei einer größeren Abweichung in der Position Sachaufwand trotzdem feststellen, wo die Abweichung genau aufgetreten ist. Mit Hilfe der EDV lässt sich leicht lokalisieren, dass z. B. die Position Büromaterial ursächlich für die Abweichung ist, weil ein Gemeindebrief neu eingeführt wurde, was bei der Planung nicht berücksichtigt worden war.

Diagramme

Im Vorbericht werden standardmäßig Diagramme dargestellt. Sie beleuchten die Finanzen der Gemeinde aus verschiedenen Blickwinkeln.

Weitere Möglichkeiten sind zur Erstellung von Diagrammen dadurch gegeben, dass die im System vorhandenen Zahlen nach *Excel* exportiert werden können. Aus diesen so importierten Zahlen können dann in *Excel* mit den dort vorhandenen Möglichkeiten verschiedene Arten von Diagrammen erstellt werden. Es bedarf dazu jedoch fortgeschrittener Kenntnisse in *Excel*.

Jahresbericht für die Öffentlichkeit

Bericht der Gemeinde

Der Plan für die kirchliche Arbeit gibt Auskunft über die gesamte Arbeit der Kirchengemeinde. Mit diesen Daten kann den Gemeinemitgliedern und der Öffentlichkeit relativ einfach ein Überblick über die Arbeit der Gemeinde gegeben werden.

Zunächst ist wichtig, den Ort und Umfang des Jahresberichtes zu entscheiden. Gemeindebrief, eine extra Broschüre, Abdruck im Mitteilungsblatt der bürgerlichen Gemeinde, im Internetauftritt usw. Denkbar ist auch, den Bericht in einer Gemeindeversammlung vorzusehen.

Von der Entscheidung über den Erscheinungsort wird der Umfang bestimmt werden. Generell gilt: in der Kürze liegt die Aufmerksamkeit. Die Öffentlichkeit sollte einen Überblick bekommen über ‚Tops und Flops‘ des Jahres sowie einen Ausblick für die kommende Zeit.

→ **KAPITEL 3.1** Auch die Fakten sind wichtig: Die Diagramme des Vorberichtes können übernommen oder die zu Grunde liegenden Prozentzahlen benannt werden, dazu die wesentlichen Zahlen der Ergebnisplanung.

Im Rahmen des Berichtes über die Planungen in einem Baustein ist es gut, die wichtigsten konkreten Zahlen aus diesem Handlungsfeld zu nennen. So bekommt die Öffentlichkeit im Laufe der Jahre einen guten Überblick über die Aufwendungen in den einzelnen Bereichen.

Ziel

Der Jahresbericht gibt Informationen über die Fakten und Zahlen, vermittelt die Schwerpunkte und Perspektiven, benennt die Veränderungen. Er wirkt so identitätsstiftend nach innen und gibt Rechenschaft nach außen an Kirchenferne, aber zahlende Mitglieder.



BEISPIEL

In Pfarrdorf wird im Jahresbericht stehen, mit welchen Schwerpunkten sich der Kirchengemeinderat befasst hat. Er wird eingehen auf die geplante Veränderung im Gottesdienst durch die angestrebte höhere Beteiligung und zugleich dazu einladen, mitzuwirken bzw. Rückmeldung zu geben, wie die Veränderung empfunden wird. Er wird auch über die Entwicklung des Leitbildprozesses im Kirchengemeinderat Auskunft geben.



Die Anschaffung des Geschirrs im Gemeindehaus wird kein Bestandteil des Berichtes sein.

Die Veränderung in der Kirchenmusik durch die neuen Aktivitäten der Kirchenmusikerin im Popularbereich wird in Absprache mit ihr aufgenommen.

Selbstverständlich wird den Mitarbeitenden öffentlich gedankt. Die neuen ehrenamtlichen Kräfte werden begrüßt und Ausscheidende gewürdigt.

Bericht des Kirchenbezirks

Der Umfang des Jahresberichts des Kirchenbezirks wird ebenfalls vom Erscheinungsort abhängen. Geht er an die Bezirkssynode (früher Dekansbericht) oder auch an alle KGR-Mitglieder oder soll er in den Gemeindebriefen abgedruckt werden?

Der Bericht des Kirchenbezirks ist dem Bericht der Gemeinden im Inhalt ähnlich.

Ziel

Durch die im Bericht dargestellten Schwerpunkte der Arbeit und dem dazugehörigen finanziellen Rahmen wird das gegenseitige Wahrnehmen und die Kommunikation zwischen den Kirchengemeinden und dem Bezirk gefördert. Zugleich gibt er Rechenschaft nach außen.

Gut ist, wenn der Bericht des Kirchenbezirks ein Tagesordnungspunkt im Kirchengemeinderat wird.

Die Umweltbilanz

Zum Auftrag der Kirche gehört auch wesentlich die Bewahrung der Schöpfung. Für viele Menschen ist wichtig, dass wir nicht nur sonntags darüber predigen, sondern dass uns dieser Auftrag auch im Alltag eine Bedeutung hat. Es geht einerseits darum, die Belastung der Umwelt durch unser Gemeindeleben zu verringern, andererseits andere zu motivieren, es uns gleichzutun. Die Industrie hat Wesentliches zur Verringerung der Umweltbelastung geleistet. Ein großer Teil der Umweltbelastung machen nun der Verkehr und die Privathaushalte aus. Da können wir als Kirchengemeinden glaubwürdig und motivierend wirken.

Um zur Bewahrung der Schöpfung beizutragen, braucht es einen guten Willen und ein offenes Herz für Gottes Schöpfung. Es braucht aber auch eine Grundlage durch die Feststellung, in welchem Maß eine Kirchengemeinde die Umwelt belastet. Also: Wie viel Strom, Heizung und Wasser werden verbraucht? An wie viel Verkehr sind wir auslösend beteiligt?

Erst durch diese klaren Zahlen können wir uns und anderen realistisch Auskunft geben, in welchem Maß wir die Umwelt belasten. Und vor allem können wir durch die jährlich veröffentlichten Zahlen der Umweltbilanz nachweisen, dass wir die Belastung verringern.

Als Landeskirche können wir die CO₂-Emissionen aller Gemeinden zusammenfassen und so Auskunft geben, dass wir unserer Verpflichtung, den CO₂-Ausstoß in den nächsten Jahren um 25 % zu senken, gerecht werden.

Für die Kirchengemeinden sind zwei Wege möglich, zu ihrer Umweltbilanz zu kommen:

- System *Der Grüne Gockel* nach der Norm *Umweltaudit* oder *EMAS* der EU. Dieses System erfasst alle Verbrauchsdaten der Gemeinde, nach der Bestandsaufnahme werden Schwachstellen sichtbar, über ein Umweltprogramm kommt man zu jährlichen Verbesserungen. Eine sehr effiziente Form, wie eine Gemeinde glaubwürdig und transparent ihre Umweltbelastung senkt und andere motiviert, ihr nachzutun. Zur Durchführung braucht es ein kleines Umweltteam. Das Team wird im ersten Jahr durch Umweltauditor/innen der Landeskirche begleitet, so dass eine Durchführung für alle gut möglich ist. Wenn das System eingerichtet ist, erhält die Gemeinde das Zertifikat *Der Grüne Gockel* verliehen. Auch das EU-Zertifikat *EMAS* ist möglich. Dann ist die Gemeinde in ihrer Umwelleistung vergleichbar mit vielen Firmen in der EU. Informationen finden Sie unter www.gruener-gockel.de oder telefonisch beim Evang. Oberkirchenrat, Stichwort *Umweltaudit*.

- Die Gemeinde kann auch in der Vorstufe zunächst nur die Verbrauchsdaten erfassen, welche dann in das Formular der Umweltbilanz im Plan für die kirchliche Arbeit eingetragen werden. Es ist gut, wenn die zuständige Person in der Gemeinde sich die Handhabung und die Ersteinrichtung einmal erklären lässt. Die Adresse zur Kontaktaufnahme ist ebenfalls im Internetauftritt zu finden.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung im Herbst 2002 eine dringende Empfehlung ausgesprochen, in den Gemeinden den *Grünen Gockel* zu beginnen, mindestens jedoch im Zuge der Einführung des neuen Finanzsystems die Verbrauchsdaten zu erfassen und zu veröffentlichen.

Konsolidierung

Gemeindegliedern und Öffentlichkeit wird dargelegt, welche Aufgaben unsere gesamte Kirche mit den ihr anvertrauten Mitteln, insbesondere der Kirchensteuer, erfüllt. Um jedes Jahr Aussagen für unsere Landeskirche treffen zu können, wird eine zusammengefasste konsolidierte Darstellung der Finanzen aller kirchlichen Ebenen benötigt.

Blick auf das Gesamte

Gemeindeglieder und die Öffentlichkeit möchten wissen, was die Kirche mit Ihrem Geld tut, was für ein Vermögen und welche Verpflichtungen sie hat.

Die Landessynode hat beschlossen, dass jährlich für Landeskirche und Kirchengemeinden zusammenzufassen ist, für welche kirchliche Arbeit welche Mittel eingesetzt werden. Diese Offenheit entspricht unserem Selbstverständnis. Die Kirche hat nichts zu verbergen.

Die Landeskirche ist in verschiedene Ebenen gegliedert (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Landeskirche i. e. S). Hinzu kommen verschiedenste Zusammenschlüsse (kirchliche Verbände) und Einrichtungen innerhalb der verfassten Kirche. Auch Diakonie ist grundlegender Teil unserer Kirche. Jede Einheit, z. B. eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk, hat für sich eine eigene Rechnungslegung. Diese Einzelergebnisse sollen nun zusammengefasst werden.

Für die Kirchensteuerverwendung ist es uninteressant, wenn die Steuer von einer Stelle zu einer anderen weitergeleitet wird. Daher sollen die Innenbeziehungen nicht berücksichtigt werden. D. h. die Kirchenbezirksumlage der Kirchengemeinde an ihren Bezirk wird bei beiden Einheiten herausgenommen, da sonst die Haushaltsvolumina bedingt durch innerkirchlichen Leistungsaustausch überhöht ausgewiesen würden.

Konsolidierung ermöglicht somit eine stimmige Aussage über unsere gesamte Landeskirche mit all ihren Untergliederungen.

Die Konsolidierung soll weitgehend aus den vorhandenen Daten der Rechnungsergebnisse erfolgen. Zusammenfassung, Aufteilung und Verrechnung der Daten wird EDV-technisch realisiert. Voraussetzung hierfür ist, dass ein einheitlicher Kontenplan zur Anwendung kommt.

Konsolidiert wird das Rechnungsergebnis und nicht die Planung. Berücksichtigt werden die Ergebnisse des jährlichen Plans für die kirchliche Arbeit: Zielsetzungen, Bausteine, Kostenstelle *Allgemeine Finanzwirtschaft*, Ergebnisrechnung und einzelne Kostenarten (z. B. Personalkosten, Sachkosten) sowie das Vermögen und die Verpflichtungen zum Bilanzstichtag. Zusätzlich werden einzelne statistische Daten erhoben (z. B. Personalbestand, Energieverbrauch).

Zielsetzungen (Dimensionen kirchlicher Arbeit)

Um eine Aussage zu erhalten, welche Mittel zu welchem Anteil (in Prozent) für die Ziele eingesetzt werden, wird die Ist-Gewichtung der Zielsetzungen in den jeweiligen Bausteinen verwendet. Erhoben wird der Einsatz finanzieller Mittel pro Zielsetzung. Für die Konsolidierung wird die Ist-Gewichtung der Zielsetzungen in den jeweiligen Bausteinen verwendet. Wo noch keine Belegung der Zielsetzungen durch den Kirchengemeinderat erfolgt ist, wird automatisch die Standardbelegung herangezogen. Bei den Zielsetzungen *Evangelischer Glaube* und *Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft*, die nach innen in zwei Unterdimensionen aufgefächert sind, wird jeweils der höhere Wert der Unterdimensionen für die Gesamtzielsetzung zugrunde gelegt.

Bausteine

Die konsolidierten Bausteine ergeben eine Aussage zur Mittelverwendung der gesamten verfassten Kirche mit all ihren Körperschaften und Einrichtungen für die wahrgenommenen kirchlichen Aufgaben. In die Konsolidierung fließen Bausteine bis zur Ebene der Bausteingruppe (1. und 2. Stelle früherer Gliederung, bei Kindergärten und Diakoniestationen bis zur 3. Stelle früherer Gliederung) ein. Es werden Brutto-Aufwand und -Erträge berücksichtigt. Voraussetzung für eine Erhebung aller Werte ist die vollständige Umlage der Kostenstellen auf die Bausteine. In den Einrichtungen, die keine Umlagen von Kostenstellen auf Bausteine vornehmen, werden Standard-Umlagen eingesetzt.

Kostenstelle *Allgemeine Finanzwirtschaft*

Für die Kostenstelle *Allgemeine Finanzwirtschaft* erfolgt als einzige Kostenstelle keine Umlage auf Bausteine. Daher fließt diese Kostenstelle in die Konsolidierung mit ein. Das Ergebnis gibt Auskunft über die nicht zweckgebundenen Finanzerträge, insbesondere Kirchensteuern, Opfer und Spenden.

Ergebnisrechnung

→ **KAPITEL 3.5** Die Konsolidierung der Ergebnisrechnung erfolgt für die vorgesehene Mindestgliederung. Wichtige Informationen hieraus werden die Summe der Personalkosten sowie die Anteile der Sachkosten und das Gesamtvolumen (in Euro) für die Landeskirche sein .

Vermögen und Verpflichtungen

Um eine konsolidierte Bilanz für die gesamte Landeskirche erstellen zu können, ist es erforderlich, auch die Bilanzen der einzelnen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen einzubeziehen. Die → **KAPITEL 8.4** Konsolidierungsdichte richtet sich dabei nach der Mindestbilanzgliederung. Für Kirchengemeinden und Bezirke, die keine Bilanz erstellen, werden die Vermögensübersichten (Immobilienlisten, Bestandsverzeichnisse etc.) herangezogen. Gleichzeitig mit dem Vermögen werden die Verpflichtungen, wie z. B. Schulden und Pensionsverpflichtungen, offengelegt.

Statistische Daten

Die Erhebung weiterer statistischer Daten bedarf der manuellen Erfassung. Ihre Zusammenführung wird automatisiert erfolgen. Erhoben werden im Rahmen der Rechnungslegung Daten zur Erstellung der Statistik kirchlichen Lebens und einer Umweltbilanz. Diese bereits erhobenen Daten werden der Konsolidierung zugeführt.

Konsolidierung für den Bereich der Diakonie

Diakonie geschieht in vielfältiger Weise in unserer Kirche. So findet sich diakonische Aufgabenerfüllung innerhalb der verfassten Kirche z. B. im kirchengemeindlichen Haushalt (Diakoniefonds) ebenso wieder wie in Sonderhaushalten z. B. als Diakoniestation, die sich in kirchlicher Trägerschaft befindet oder in einem kirchlichen Diakonieverband. Daneben gibt es eine große Zahl von rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Diakonischen Einrichtungen und Werken. Sie bekunden durch ihre Mitgliedschaft im *Diakonischen Werk Württemberg* ihre Zugehörigkeit zu unserer Landeskirche. Daher sollen diese in die Konsolidierung miteinbezogen werden. Aufgrund staatlicher Rechtsnormen sind Diakonische Einrichtungen und Werke oft gezwungen ein vom neuen Finanz- und Rechnungswesen abweichendes Rechnungssystem zu führen.

Auf Ebene des *Diakonischen Werks Württemberg* soll eine Zusammenfassung all seiner Mitglieder vorgenommen werden. Diese werden dann der Konsolidierung auf Ebene der Landeskirche zugeführt.

Kontenplan

Der Kontenplan ist einer laufenden Veränderung unterworfen. Der jeweils aktuelle Stand ist beim Evangelischen Oberkirchenrat, Referat IT, 0711.2149-0 zu erfragen.

Dem Kontenplan liegt die folgende Struktur zu Grunde:

Haushaltstellen-Aufbau im Finanzmanagement und Rechnungswesen

Sachbuchbereich	SBB	zweistellig
Sachbuchart	SBA	einstellig
Gliederung	GLD	vierstellig
Objekt	OB	zweistellig
Gruppierung	GRP	NEU: fünfstellig
Unterkonto	UK	sechsstellig

Sachbuchbereich (SBB)

Der *Sachbuchbereich* dient dazu, eine Organisationseinheit zu unterteilen. (Beispiel: Teilkirchengemeinden oder Sonderhaushaltspläne).

Sachbuchart (SBA)

Die *Sachbuchart* ordnet die Haushaltsstelle dem ordentlichen Haushalt, dem Vermögenshaushalt oder der Bilanz zu.

0	Bausteine	
1	Kostenstellen	ordentlicher Haushalt
2	Allgemeine Finanzwirtschaft	
5	Bausteine	
6	Kostenstellen	Vermögenshaushalt
7	Allgemeine Finanzwirtschaft	
8	Vorschüsse und Verwahrungen	Bestandskonten
9	Geldwirtschaft	

Gliederung (GLD)

Die *Gliederungen* unterteilen sich nach den Funktionen (Aufgaben / Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und – soweit erforderlich – in Unterabschnitte. Die Bezeichnungen der Bausteine und Kostenstellen im Haushaltsplan entsprechen den Bezeichnungen der Gliederungen.

Einzelpläne

- 0 Allgemeine kirchliche Dienste
- 1 Besondere kirchliche Dienste
- 2 Kirchliche Sozialarbeit
- 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission
- 4 Öffentlichkeitsarbeit
- 5 Bildungswesen und Wissenschaft
- 7 Rechtssetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz
- 8 Finanz- und Sondervermögen
- 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Gliederungsnummer ist 4-stellig:

die 1. Stelle bezeichnet den Einzelplan,

die 2. Stelle den Abschnitt,

die 3. Stelle den Unterabschnitt,

die 4. Stelle dient einer im Einzelfall notwendigen Untergliederung des Unterabschnitts.

Objekt (OB)

Das *Objekt* dient dazu, eine *Gliederung* zu unterteilen. (Beispiel: mehrere Kindergärten in einer Kirchengemeinde, mehrere Mietwohnungen)

Gruppierung (GRP)

Die Erträge und Aufwendungen werden in den *Gruppierungen* dargestellt. Sie werden innerhalb der Funktionen nach Arten in Hauptgruppen, Gruppen und – soweit erforderlich – in Untergruppen geordnet.

Aufbau der Gruppierungen (5-stellig):

Führende Ziffer ...

... 0 – 3 *Bestandsgruppierungen (Bilanzgruppierungen)*

0 = Anlagegruppierungen (Aktiv Vermögen)

1 = Umlaufgruppierungen (Aktiv Vermögen)

Ausnahme: 17 . . . (Aktiv Vorschuss/Verwahr)

2 = Eigenkapitalgruppierungen (Passiv Vermögen)

3 = Fremdkapitalgruppierungen (Passiv Vermögen)

Ausnahme: 37 . . . (Passiv Vorschuss/Verwahr)

... 4 – 5 *Ertrags- und Aufwandsgruppierungen im ordentlichen Haushalt*
(wirken sich auf Ergebnisgruppierungen aus)

Σ 4 = Ertragsgruppierungen (derzeit Gruppierungen 0 – 2)

Σ 5 = Aufwandsgruppierungen (derzeit Gruppierungen 4 – 8)

... 8 – 9 *Ertrags- und Aufwandsgruppierungen im Vermögenshaushalt*
(wirken sich auf Bilanzgruppierungen aus)

Σ

83 . . . = Ertragsgruppierungen (derzeit Gruppierungen 3)

Σ 9 . . . 0 = Aufwandsgruppierungen (derzeit Gruppierung 9)

8.1

Umlagegruppierungen

Ertragsseite:	Aufwandsseite:
- E = Umlage an ...	- U = Umlage an ...
- F = Umlage von ...	- V = Umlage von ...

Einteilung der Hauptgruppen im ordentlichen und Vermögenshaushalt

Erträge (OH)	40 ...	Steuern, Zuweisungen, Umlagen und Zuschüsse
	41 ...	Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb
	42 ...	Opfer und Einnahmen besonderer Art
Erträge (Vmh)	83 ...	Vermögenswirksame Einnahmen
Aufwendungen (OH)	54 ...	Personalausgaben
	55 ...	Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden und beweglichen Vermögen
	56 ...	Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben
	57 ...	Steuern, Zuweisungen, Umlagen und Zuschüsse
	58 ...	Ausgaben besonderer Art
Aufwendungen (Vmh)	9 ... 0	Vermögenswirksame Ausgaben

Die Gliederung und Gruppierung richtet sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

Beispiel einer Haushaltsstellen-Nummer (hier: Kindertagesstätten-Vergütungen)

Haushaltsstellen-Nummer nach der in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geltenden Haushaltssystematik

Gliederung	Objektziffer	Gruppierung
2 2 1 0 .	0 0 .	5 4 2 3 0

Gliederungsnummer (hier: 2210)

1. Stelle	Einzelplan (hier: Kirchliche Sozialarbeit)	2
2. Stelle	Abschnitt (hier: Jugendhilfe)	2
3. Stelle	Unterabschnitt (hier: Kindertagesstätten)	1
4. Stelle	Möglichkeit für weitere Untergliederung	0

Objektziffer (hier: 00)

Gruppierungs-Nummer (hier: 54230)

1. Stelle	Aufwendungen (OH)	5
2. Stelle	Hauptgruppe (hier: Personalausgaben)	4
3. Stelle	Gruppe (hier: Dienstbezüge)	2
4. Stelle	Untergruppe (hier: Vergütungen)	3
5. Stelle	Möglichkeit für weitere Untergliederung	0

Unterkonto (UK)

Das Unterkonto dient z. B. dazu, Forderungen/Verbindlichkeiten an/von Mittelgebern/-empfängern mit einer Haushalts-Stelle zu verknüpfen. (Bsp. Elternbeiträge im Kindergarten)

Bausteine, Zielsetzungen und Merkmale

8.2

Name	Baustein 0110				
Zielsetzungen	1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube					
Evangelisches Glaubenswissen	<input type="text"/>				
Evangelisches Glaubensleben	<input type="text"/>				
Christliche Gemeinschaft	<input type="text"/>				
Diakonische Zuwendung	<input type="text"/>				
Christliche Kultur und Traditionen	<input type="text"/>				
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft					
Mitwirkung in der Gesellschaft	<input type="text"/>				
Weitergabe des Evangeliums	<input type="text"/>				
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:					

Name	Baustein 0120				
Zielsetzungen	1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube					
Evangelisches Glaubenswissen	<input type="text"/>				
Evangelisches Glaubensleben	<input type="text"/>				
Christliche Gemeinschaft	<input type="text"/>				
Diakonische Zuwendung	<input type="text"/>				
Christliche Kultur und Traditionen	<input type="text"/>				
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft					
Mitwirkung in der Gesellschaft	<input type="text"/>				
Weitergabe des Evangeliums	<input type="text"/>				
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:					

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering 2 = gering 3 = mittel 4 = hoch 5 = sehr hoch = Standardbelegung

Gottesdienst		Baustein 0100				
<p><i>Die Gottesdienste bieten allen Gemeindegliedern Gelegenheit inne zu halten, sich aktuell mit der biblischen Botschaft auseinanderzusetzen, Gott zu loben und Trost und Zuspruch zu erfahren. Kirchenmusik und Chor tragen im wesentlichen zur Gottesdienstgestaltung bei und gehören damit zum Gottesdienst.</i></p>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>In ihm werden in Predigt, Sakrament, Lied, Gebet und Bekenntnis die Inhalte evangelischen Glaubens vermittelt und zum weiteren Nachdenken angeregt.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>In ihm wird die Gegenwart Gottes gefeiert und der persönliche Glaube gestärkt.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	<i>In ihm findet die Gemeinschaft sowohl mit Gott als auch mit den Mitchristen und Mitchristinnen ihren Ausdruck. Dies wird auch durch die Gestaltung des Gottesdienstes unterstützt.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>In ihm wird deutlich, dass die Botschaft des Evangeliums Menschen in ihrer Schwäche und Bedürftigkeit ernstnimmt und zur Mitmenschlichkeit auffordert.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>In ihm wird die christliche Bedeutung des Sonntags als Gedenk- und Ruhetag im Leben des einzelnen Menschen und der Gemeinschaft mit Leben erfüllt.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Er ermöglicht Glaubens- und Lebensorientierung für alle Gemeindeglieder und vermittelt christliche Grundwerte für die Gesellschaft.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Er ist attraktiv für Menschen außerhalb der Kerngemeinde und lädt zum Glauben ein.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Anzahl der Besucher mit Altersstruktur (bis 30/bis 45/bis 65/über 65)						
Zusätzlich zu den EKD-Zählsonntagen 12 mal am 1. Sonntag des Monats zählen						

Gottesdienst		Baustein 0110				
Untergruppe: Sonn- und Feiertagsgottesdienst						
<p><i>Der Sonn- und Feiertagsgottesdienst ist Einladung an alle, von Woche zu Woche in gemeinschaftlicher Feier den Zuspruch des Evangeliums in Wort und Sakrament zu erfahren.</i></p>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>In ihm werden in Predigt, Sakrament, Lied, Gebet und Bekenntnis die Inhalte evangelischen Glaubens vermittelt und die Einzelnen zum weiteren Nachdenken angeregt.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Durch das gemeinschaftliche Erleben der Gegenwart Gottes wird der Einzelne in seinem persönlichen Glauben für den Alltag gestärkt und zu einer christlichen Lebensorientierung eingeladen.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	<i>Die Gemeinde als Ganzes wird eingeladen, die Gemeinschaft mit Gott und untereinander örtlich und weltweit zu erfahren und zu vertiefen.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>In ihm wird deutlich, dass das Evangelium Menschen in ihrer Schwäche und Bedürftigkeit ernst nimmt und zur Mitmenschlichkeit auffordert.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>In ihm werden Sonn- und Feiertage als Zeit eines schöpferischen Atemholens mit Leben erfüllt. Die feiernde Gemeinde ist darin mit Christen aller Zeiten verbunden.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Er deutet gesellschaftliche Entwicklungen vom Evangelium her und fordert heraus zu einer evangelisch verantworteten Mitgestaltung der Gesellschaft.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Er ist attraktiv für Menschen außerhalb der Kerngemeinde und lädt zum Glauben ein.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Anzahl der Besucher mit Altersstruktur (bis 30/bis 45/bis 65/über 65).						
Zusätzlich zu den EKD-Zählsonntagen 12 mal am 1. Sonntag des Monats zählen.						

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering, 2 = gering, 3 = mittel, 4 = hoch, 5 = sehr hoch. = Standardbelegung

Gottesdienst		Baustein 0120
Untergruppe: Kindergottesdienst		
<i>Der Kindergottesdienst bietet Kindern Gelegenheit, in einer ihrem Alter gemäßen Weise die biblische Botschaft zu hören und Gemeinschaft mit Gott, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und untereinander zu erleben.</i>		
Zielsetzungen		1 2 3 4 5
Evangelischer Glaube		
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Er macht durch Vorbereitung und verkündigendes Erzählen Kinder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der biblischen Überlieferung vertraut.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>In ihm feiern die Kinder mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Gegenwart Gottes. Ihr Glaube findet kindgemäße Ausdrucksformen.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Christliche Gemeinschaft		
Christliche Gemeinschaft	<i>Die Kinder sind eingeladen, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu erleben.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Durch Integration von benachteiligten Kindern und durch die Unterstützung von Hilfsprojekten in Mission und Diakonie wird diakonisches Handeln beispielhaft eingeübt.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Die Kinder werden in kirchliche Traditionen eingeführt.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft		
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Kinder lernen Personen der biblisch-kirchlichen Tradition in deren gesellschaftlichen Zusammenhang kennen. Darin werden ihnen Grundwerte und Lebensorientierungen vermittelt.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Er vermittelt Kindern, die dies in ihren Familien nicht oder nur wenig erleben, einen Zugang zu Inhalten und Ausdrucksformen des christlichen Glaubens.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:		
Anzahl der Kinder mit Altersstruktur (bis 5/6-7/über 7) und die Zahl der Gottesdienste, sowie die Anzahl der Ehrenamtlichen Monatliche Zählung der Kinder, sowie Erhebung der Altersstruktur.		

Gottesdienst		Baustein 0130
Untergruppe: Familiengottesdienst		
<i>Der Familiengottesdienst bietet Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen Gelegenheit, in einer allen Altersstufen gemäßen Weise gemeinsam Gottesdienst zu feiern.</i>		
Zielsetzungen		1 2 3 4 5
Evangelischer Glaube		
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Er vermittelt in alten und neuen erlebnisorientierten Formen Grundlagen evangelischen Glaubens.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Er bietet Formen der Gottesbegegnung, die allen Altersstufen gemeinsam zugänglich sind und lädt so zum Glaubensleben im familiären Kontext ein.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Christliche Gemeinschaft		
Christliche Gemeinschaft	<i>In ihm wird die Gemeinschaft mit Gott und untereinander generationenübergreifend erlebt.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Diakonische Zuwendung	<i>In ihm sind Menschen in ihrer Schwäche und Bedürftigkeit ernst- und angenommen. Die Integration von Benachteiligten wird erlebt und eingeübt.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Durch Familiengottesdienste werden Familien mit der kirchlichen Tradition vertraut gemacht und zu ihrer Umsetzung im familiären Alltag angeregt.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft		
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Familiengottesdienste bieten Glaubens- und Lebensorientierung und vermitteln christliche Grundwerte für die Gesellschaft.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Durch ihre anschaulichen und offenen Formen werden in Familiengottesdiensten Menschen mit geringer kirchlicher Beheimatung vom Evangelium angesprochen.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:		
Zahl der Gottesdienste und Anzahl der Besucher mit Altersstruktur (1./2./3. Generation).		

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering 2 = gering 3 = mittel 4 = hoch 5 = sehr hoch = Standardbelegung

Gottesdienst		Baustein 0140				
Untergruppe: Kasualgottesdienste						
<i>Die Kasualgottesdienste (Taufe, Konfirmation, Trauung, Abendmahlsfeier und Bestattung) begleiten Menschen an Übergängen des Lebens.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	Sie vermitteln in einer auch für Außenstehende verständlichen Sprache und in einer der Situation angemessenen Weise Grundlegendes des evangelischen Glaubens.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisches Glaubensleben	Freud und Leid des Einzelnen finden eine gemeinsame Sprache vor Gott. Dieses Erleben stärkt den Glauben und bietet Orientierung im Alltag, bei Übergängen und in Krisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	Sie führen Menschen zu besonderen Anlässen zusammen und vergewissern den Einzelnen der örtlichen und weltweiten Gemeinschaft der Christen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diakonische Zuwendung	In besonderen Situationen wird zugesprochen, dass Gott mitträgt und so Trost vermittelt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Kultur und Traditionen	Inmitten von Brauch und Sitte wird an den Lebensübergängen die historisch gewachsene Form christlicher Gemeinschaft erlebt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	Sie ermöglichen Glaubens- und Lebensorientierung und vermitteln christliche Werte für die konkrete Lebensführung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitergabe des Evangeliums	Kirchendistanzierte Menschen begegnen der Einladung, ihr Leben mit Gottes Hilfe zu gestalten und an Gottes Gebot und Verheißung auszurichten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Zahl der Gottesdienste und Anzahl der Besucher mit Altersstruktur (1./2./3. Generation).						

Gottesdienst		Baustein 0190				
Untergruppe: Sonstige Gottesdienste						
<i>Diese Gottesdienstangebote richten sich primär an kirchendistanzierte und glaubensinteressierte Menschen.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	Keine Standardbelegung vorgesehen.					
Evangelisches Glaubensleben	Keine Standardbelegung vorgesehen.					
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	Keine Standardbelegung vorgesehen.					
Diakonische Zuwendung	Keine Standardbelegung vorgesehen.					
Christliche Kultur und Traditionen	Keine Standardbelegung vorgesehen.					
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	Keine Standardbelegung vorgesehen.					
Weitergabe des Evangeliums	Keine Standardbelegung vorgesehen.					
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering, 2 = gering, 3 = mittel, 4 = hoch, 5 = sehr hoch. = Standardbelegung

Kirchenmusik		Baustein 0200
<i>In verschiedenen künstlerischen Ausdrucksformen wird mit der Kirchenmusik Gott gelobt und der christliche Glaube verkündigt.</i>		
Zielsetzungen		1 2 3 4 5
Evangelischer Glaube		
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Sie vermittelt durch Texte und Musik Kenntnisse aus Bibel, Kirchengeschichte und gegenwärtiger Glaubensinterpretation.</i>	<input type="text"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Sie vermittelt in künstlerischer Form Zugänge zum christlichen Glauben. Sie lädt zu Dank, Bitte, Lob aber auch zur Klage ein. Sie stärkt das Vertrauen in Gott.</i>	<input type="text"/>
Christliche Gemeinschaft		
	<i>Das gemeinsame Singen und Musizieren und Hören fördert die generationenübergreifende Gemeinschaft. Menschen werden ermutigt, gestärkt und aus ihrer Vereinzelung herausgenommen.</i>	<input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Sie trägt dazu bei Menschen zu erfreuen und zu trösten.</i>	<input type="text"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Sie vermittelt Inhalte christlichen Glaubens in die Gesellschaft und wirkt dadurch prägend.</i>	<input type="text"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft		
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Konzerte und andere kirchenmusikalische Veranstaltungen bereichern das kulturelle Angebot und erreichen kirchenferne Menschen.</i>	<input type="text"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Durch Konzerte und andere kirchenmusikalische Veranstaltungen werden kirchenferne Menschen erreicht. Sie werden vom Evangelium berührt.</i>	<input type="text"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:		
Kein Vorschlag.		

Kirchenmusik		Baustein 0220
Untergruppe: Chorarbeit/Kantorei		
<i>Der Kirchenchor trägt durch sein Singen zur Verkündigung und zum Lob Gottes bei.</i>		
Zielsetzungen		1 2 3 4 5
Evangelischer Glaube		
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Sie vermittelt durch Texte und Musik Kenntnisse aus Bibel, Kirchengeschichte und gegenwärtiger Glaubensinterpretation.</i>	<input type="text"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Sie lädt dazu ein Dank, Lob, Bitte und Klage vor Gott zu bringen. Sie stärkt das Vertrauen in Gott.</i>	<input type="text"/>
Christliche Gemeinschaft		
	<i>Das gemeinsame Singen stärkt das Gemeinschaftsgefühl in den Chören und in der Gemeinde. Menschen werden ermutigt und gestärkt und aus ihrer Vereinzelung herausgenommen.</i>	<input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Sie trägt dazu bei, Menschen zu erfreuen und zu trösten.</i>	<input type="text"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Sie bereichert christliche Feiertage und gibt geistliche Ausdrucksformen des christlichen Glaubens von Generation zu Generation weiter.</i>	<input type="text"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft		
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Konzerte und andere kirchenmusikalische Veranstaltungen bereichern das kulturelle Angebot.</i>	<input type="text"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Zum gemeinsamen Singen finden auch Menschen Zugang, die anderen kirchlichen Veranstaltungen reserviert gegenüberstehen. Bei Auftritten wird das Evangelium öffentlich hörbar.</i>	<input type="text"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:		
Anzahl der Sängerinnen/Sänger mit Altersstruktur (unter 20/20-40/ über 40). Zahl der Mitgestaltung im Gottesdienst. Wenn Konzerte stattfinden, der Baustein Kirchenmusikalische Veranstaltungen jedoch nicht belegt ist, kann das Merkmal "Zahl der Konzerte" noch aufgenommen werden.		

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering 2 = gering 3 = mittel = Standardbelegung
 4 = hoch 5 = sehr hoch

8.2

Kirchenmusik		Baustein 0290				
Untergruppe: Sonstige Kirchenmusik						
<i>Neue Formen von Kirchenmusik (Band, Gospelchor u.ä.)</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Keine Standardbelegung vorgesehen.</i>					
Evangelisches Glaubensleben	<i>Keine Standardbelegung vorgesehen.</i>					
Christliche Gemeinschaft						
Diakonische Zuwendung	<i>Keine Standardbelegung vorgesehen.</i>					
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Keine Standardbelegung vorgesehen.</i>					
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Keine Standardbelegung vorgesehen.</i>					
Weitergabe des Evangeliums	<i>Keine Standardbelegung vorgesehen.</i>					
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Zahl der Übungsabende. Anzahl der Teilnehmenden.						

Allgemeine Gemeindearbeit		Baustein 0300				
<i>Die Allgemeine Gemeindearbeit umfasst die unterschiedlichsten Formen der Arbeit von und mit Gemeindegliedern in den Kirchengemeinden.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Sie ermöglicht die Begegnung mit den Inhalten des Glaubens.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Sie stärkt die Beziehung zu Gott in der Erfahrung von Vergebung und Trost, Freude und Hoffnung.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Christliche Gemeinschaft						
Diakonische Zuwendung	<i>Sie bewirkt und fördert zwischenmenschliche Zuwendung und praktische Hilfe am Nächsten.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Sie pflegt lebensnahe Traditionen und lässt neue entstehen.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Sie führt Menschen zusammen, die ihre Alltagsverantwortung christlich gestalten wollen.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Sie richtet sich in ihren Angeboten auch an Menschen, die keinen Zugang zum Glauben (mehr) haben und bietet ihnen Einstiegsmöglichkeiten an.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Kein Vorschlag.						

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering 2 = gering 3 = mittel = Standardbelegung
 4 = hoch 5 = sehr hoch

Allgemeine Gemeindegarbeit		Baustein 0310				
Untergruppe: Einzelveranstaltungen der Gemeindegarbeit						
<i>In Veranstaltungen wie z.B. Bibelwochen, Seminaren und Vorträgen werden unterschiedliche Zielgruppen in den Blick genommen.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	Sie ermöglichen die Begegnung mit Inhalten des Glaubens.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisches Glaubensleben	Sie laden ein, in Beziehung zu Gott zu leben und zu wachsen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	Das Interesse an einem Thema oder Referent bzw. Referentin verbindet untereinander.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Diakonische Zuwendung	Sie bewirken und fördern zwischenmenschliche Zuwendung und praktische Hilfe am Nächsten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Christliche Kultur und Traditionen	Sie pflegen lebensnahe Traditionen und lassen neue entstehen - z. B. in der Auseinandersetzung mit kirchengeschichtlichen oder festzeitenbezogenen Themen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	Sie führen Menschen zusammen, die ihre Alltagsverantwortung gesellschaftspolitisch gestalten wollen. Sie bieten die Möglichkeit der Glaubens- und Lebensorientierung und vermitteln christliche Grundwerte für die Gesellschaft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Weitergabe des Evangeliums	Durch lebensnahe Themen werden nicht oder wenig kirchlich sozialisierte Menschen angesprochen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Zahl der Veranstaltungen (z.B. Evangelisation, Bibelwochen, Seminare, Freizeiten, Einkehrtage). Anzahl der Teilnehmenden. Anzahl der ehrenamtlich Mitwirkenden.						

Allgemeine Gemeindegarbeit		Baustein 0311				
Untergruppe: Bibelstunde						
<i>Bibelstunden sind regelmäßige Angebote, sich gemeinsam mit anderen intensiv mit biblischen Texten auseinanderzusetzen.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	In ihr erhalten die Teilnehmenden wesentliche Kenntnisse über die Bibel und deren Bedeutung für die Menschen damals und heute.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisches Glaubensleben	In ihr erhalten Frömmigkeit und Spiritualität der Teilnehmenden wesentliche Impulse. Die Beschäftigung mit der Bibel ermuntert, Schritte im Glauben zu wagen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	In Gesprächen über die Bedeutung der Bibeltexte für ihr Leben nehmen Menschen aneinander Anteil.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diakonische Zuwendung	Im Gespräch über Personen der Bibel, die durch ihr diakonisches Leben beispielhaft sind, erhalten die Teilnehmenden Anregungen für ihr eigenes Leben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Christliche Kultur und Traditionen	Der Austausch über Bibeltexte wird als wesentliches Element christlicher Kultur gelebt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	Christliche Werte werden vermittelt und das ethische Urteilsvermögen geschärft. So können die Teilnehmenden christlich begründet die Gesellschaft mitgestalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Weitergabe des Evangeliums	Anfragen an Verständlichkeitsmöglichkeiten und Wirkungsgeschichte biblischer Texte werden aufgenommen und so auch kritische und fragende Menschen erreicht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Zahl der Veranstaltungen. Anzahl der Teilnehmenden. Erhebung der Altersstruktur.						

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering, 2 = gering, 3 = mittel, 4 = hoch, 5 = sehr hoch, = Standardbelegung

Allgemeine Gemeindearbeit		Baustein 0320				
Untergruppe: Gemeindefeste						
<i>Gemeindefeste bringen die Zusammengehörigkeit in einer Gemeinde zum Ausdruck.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>In Gottesdiensten, Ausstellungen u.ä. bei Gemeindefesten werden Grundfragen des Glaubens angesprochen.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
Evangelisches Glaubensleben	<i>Feste werden als Ausdrucksform des christlichen Glaubens erfahrbar.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	<i>Durch das gemeinsame Feiern wird das Gemeinschaftsgefühl gestärkt und die Zusammengehörigkeit verschiedenartiger Menschen sichtbar.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Sie geben Gelegenheit, sich zu begegnen und aufeinander zuzugehen.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Feste sind Bestandteile christlicher Kultur und prägen diese immer wieder neu.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Durch das Gemeindefest bringt sich die Gemeinde ins öffentliche Leben ein.</i>	<input type="text"/>				
Weitergabe des Evangeliums	<i>Sie bieten niedrigschwellig eine Chance, Kontakt zu finden und Einladungen zu anderen Gemeindeveranstaltungen auszusprechen bzw. zu hören.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Zahl der Besuchenden, Zahl der Ehrenamtlichen, Höhe des Erlöses....						

Allgemeine Gemeindearbeit		Baustein 0330				
Untergruppe: Mitarbeiterfeste						
<i>Durch Mitarbeiterfeste geschieht Anerkennung und Förderung ehrenamtlich und hauptamtlich in der Gemeinde engagierter Menschen.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die geistliche Bedeutung ihres Dienstes vermittelt.</i>	<input type="text"/>				
Evangelisches Glaubensleben	<i>In der Erfahrung von Wertschätzung und in geistlichen Impulsen werden Mitarbeitende in ihrem Glauben ermutigt.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	<i>Durch das gemeinsame Feiern wird das Gemeinschaftsgefühl gestärkt und die Zusammengehörigkeit der verschiedenen Dienste sichtbar.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Menschen erfahren voneinander und können so einander besser tragen und helfen.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
Christliche Kultur und Traditionen	<i>hier nicht relevant</i>					
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>hier nicht relevant</i>					
Weitergabe des Evangeliums	<i>hier nicht relevant</i>					
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Zahl der Gruppen und Kreise. Zahl der Teilnehmenden. Anzahl der ehrenamtlich Mitwirkenden.						

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering 2 = gering 3 = mittel 4 = hoch 5 = sehr hoch = Standardbelegung

Allgemeine Gemeindearbeit		Baustein 0350				
Untergruppe: Kasualgespräche						
<i>In Kasualgesprächen (Tauf-, Trauungs-, Trauer-, Kircheneintritts- und -austrittsgespräche) werden Menschen bei besonderen Anlässen begleitet und erfahren Zuwendung, Bestärkung, Segen und Trost.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	Sie bieten Hilfestellung, den Sinn einer Kasualie zu verstehen. In ihnen kommen Antworten des Glaubens für die jeweilige Situation zur Sprache.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisches Glaubensleben	Sie begleiten Einzelne in ihrer Situation und bieten so Glaubens- und Lebensorientierung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	Sie sind auch Brücken zwischen der Gemeinde und den Betroffenen und wollen die erfahrbare Gemeinschaft fördern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diakonische Zuwendung	Sie nehmen die Bedürftigkeit des Einzelnen ernst und versuchen hilfreich zur Seite zu stehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Kultur und Traditionen	Sie vermitteln die allgemeine Kultur und Tradition des Christentums hinein in das Leben des Einzelnen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	Kasualgespräche bieten Glaubens- und Lebensorientierung für die Betroffenen und vermitteln christliche Werte und Lebensformen für die Gesellschaft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitergabe des Evangeliums	Auch kirchendistanzierte Menschen suchen durch Kasualgottesdienste Halt in den Übergängen ihres Lebens und begegnen darin der Botschaft des Evangeliums.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Kein Vorschlag.						

Allgemeine Gemeindearbeit		Baustein 0360				
Untergruppe: Seelsorgegespräche						
<i>In Seelsorgegesprächen finden persönliche Fragen und Nöte ihren Ort. Menschen erfahren Annahme, Begleitung und ggf. Vermittlung an weiterführende Hilfen.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	Sie beleuchten die Anliegen der Seelsorgesuchenden unter dem besonderen Aspekt des evangelischen Glaubens.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisches Glaubensleben	Sie helfen Menschen, sich in ihrer jeweiligen Situation in Klage, Dank und Bitte an Gott zu wenden und ihre Lebensgeschichte als Geschichte Gottes mit ihnen zu verstehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	Sie ermutigen zu einer neuen Sichtweise und führen so zu einem erneuerten Miteinander.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diakonische Zuwendung	Sie helfen Menschen, sich in Lebenskrisen zu orientieren und auch Schwäche und Bedürftigkeit anzunehmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Kultur und Traditionen	Sie knüpfen auch an Probleme und Fragen Einzelner mit christlicher Kultur und Tradition an.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	In ihnen kommen Werte- und Orientierungsfragen in der gegenwärtigen Gesellschaft zur Sprache.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitergabe des Evangeliums	Sie laden Menschen ein, sich auch in Enttäuschungen Gott neu zuzuwenden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Kein Vorschlag.						

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering 2 = gering 3 = mittel 4 = hoch 5 = sehr hoch = Standardbelegung

Allgemeine Gemeindegarbeit		Baustein 0370
Untergruppe: Sonstige Gespräche/Besuche (z. B. Geburtstage)		
<i>Bei Besuchen (z.B. Geburtstag, Krankheit, Zuzug) erfahren Menschen Zuwendung. Neue Kontakte werden geknüpft und bestehende gefördert.</i>		
Zielsetzungen		1 2 3 4 5
Evangelischer Glaube		
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Sie sind offen für Fragen an den christlichen Glauben, die die Besuchten aus dem jeweiligen Anlass zur Sprache bringen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Sie laden ein, die eigene Lebensgeschichte in Verbindung mit Gott zu sehen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Gemeinschaft		
Christliche Gemeinschaft	<i>Sie ehren und würdigen den Gesprächspartner und erinnern an die christliche Gemeinschaft in die er oder sie eingeladen wird.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Sie gelten auch den Vereinsamten und sozial Isolierten. Sie sind eine besondere Chance, versteckte Probleme und Nöte frühzeitig wahrzunehmen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Gastfreundschaft, Besuche und Gespräche gehören zur biblischen-christlichen Kultur.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft		
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>In ihnen kommen Werte- und Orientierungsfragen in der gegenwärtigen Gesellschaft zur Sprache.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>In der Erfahrung von Wertschätzung und in geistlichem Zuspruch können die Besuchten persönlich vom Evangelium angesprochen werden.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:		
Zahl der Gespräche/Besuche. Evtl. differenziert nach den Besuchenden (PfarrerIn/Pfarrer, Ehrenamtliche).		

Allgemeine Gemeindegarbeit		Baustein 0390
Untergruppe: Sonstige Gemeindegarbeit		
<i>Regelmäßig stattfindende Gruppen und Kreise umfassen unterschiedlichste Formen der Arbeit von und mit Gemeindegmitgliedern.</i>		
Zielsetzungen		1 2 3 4 5
Evangelischer Glaube		
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Sie bietet den Teilnehmenden den Rahmen, in dem eine gemeinsame Auseinandersetzung mit Glaubensinhalten stattfindet.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Durch das Gespräch über Glaubenthemen wird das geistliche Leben gefördert.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Gemeinschaft		
Christliche Gemeinschaft	<i>Sie bietet in Gruppen und Kreisen den Raum, in dem gelebter Glaube und gegenseitiger Austausch und Hilfe sowie Geselligkeit erfahren werden können.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>In Gruppen und Kreisen sind sozial Schwächere und seelisch belastete oder körperlich beeinträchtigte Menschen willkommen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Sie pflegt Traditionen und lässt neue entstehen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft		
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>In ihr kommen Menschen zusammen, die ihre Alltagsverantwortung aus ihrem christlichen Glauben heraus bedenken und ihr Leben danach gestalten.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Gruppen und Kreise öffnen sich bewusst für Menschen, die keinen Zugang zum Glauben (mehr) haben.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:		
Zahl der Gruppen und Kreise. Anzahl der Teilnehmenden. Zahl der ehrenamtlich Mitwirkenden.		

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering 2 = gering 3 = mittel 4 = hoch 5 = sehr hoch = Standardbelegung

Religionspädagogische Arbeit		Baustein 0400				
<i>Kirchliche Unterweisung ist religionspädagogische Arbeit und dient der Weitergabe des Glaubens. Sie umfasst den Religionsunterricht an Schulen und die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Kinder und Jugendliche erhalten grundlegende Kenntnis über den evangelischen Glauben und können diesen mit ihrem Leben in Beziehung setzen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Kinder und Jugendliche werden auf dem Weg des christlichen Glaubens begleitet und zu einer eigenen Glaubenspraxis ermutigt.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	<i>Kinder und Jugendliche erleben Gemeinschaft untereinander und erfahren sich als Teil der örtlichen und weltweiten Kirche.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Sie vermittelt Kenntnisse über Möglichkeiten diakonischen Handelns in Einrichtungen und Gemeinden. Sie stellt exemplarisch Menschen vor, die diakonische Zuwendung erlebt und vorgelebt haben und eröffnet Zugänge zu eigenem diakonischem Engagement.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Sie macht vertraut mit religiösen Traditionen und in ihr werden Kenntnisse über kirchengeschichtlich bedeutsame Ereignisse und Personen vermittelt, durch die der christliche Glaube die Kultur geprägt hat.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Durch sie werden christliche Werte vermittelt und das ethische Urteilsvermögen geschärft. Es wird die Fähigkeit gestärkt die Gesellschaft christlich verantwortet mitzugestalten.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Sie lädt Kinder und Jugendliche zum Glauben an Jesus Christus ein.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Kein Vorschlag.						

Religionspädagogische Arbeit		Baustein 0410				
Untergruppe: Religionsunterricht						
<i>Der Religionsunterricht führt Kinder und Jugendliche in den Schulen altersgerecht an den christlichen Glauben heran und vermittelt christliche Werte.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Er vermittelt grundlegende Kenntnisse über evang. Glauben, andere Konfessionen und Religionen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Er ermutigt Kinder und Jugendliche zu eigener Glaubenspraxis.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	<i>Er ermöglicht ein intensiveres Miteinander innerhalb der Schule und schafft das Bewusstsein der Zugehörigkeit zur weltweiten Kirche.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Er vermittelt Kenntnisse über Möglichkeiten diakonischen Handelns in Einrichtungen und Gemeinden. Er stellt exemplarisch Menschen vor, die diakonische Zuwendung erlebt und vorgelebt haben und ermutigt zu eigenem diakonischem Handeln.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>In ihm werden Kenntnisse kirchengeschichtlich bedeutsamer Ereignisse und Personen vermittelt, durch die der christliche Glaube die Kultur geprägt hat.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Durch ihn werden christliche Werte vermittelt und das ethische Urteilsvermögen geschärft. Es wird die Fähigkeit gestärkt die Gesellschaft christlich verantwortet mitzugestalten.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Er ermutigt Kinder und Jugendliche zu eigener Glaubenserfahrung.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Kein Vorschlag.						

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering 2 = gering 3 = mittel 4 = hoch 5 = sehr hoch = Standardbelegung

Religionspädagogische Arbeit		Baustein 0420
Untergruppe: Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden		
<i>In der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden setzen sich die Kinder und Jugendlichen mit den Grundvoraussetzungen für ihr Leben als Christen und als Glieder einer christlichen Gemeinde auseinander.</i>		
Zielsetzungen		1 2 3 4 5
Evangelischer Glaube		
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Kinder und Jugendliche lernen wesentliche Inhalte der biblischen Botschaft zu verstehen und auf ihr Leben zu beziehen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Kinder und Jugendliche werden auf dem Weg des christlichen Glaubens begleitet und an eine eigene Glaubenspraxis herangeführt.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Gemeinschaft		
	<i>In der Zeit des Konfirmandenunterrichts wird christliche Gemeinschaft untereinander erfahrbar. Kinder und Jugendliche erleben, dass sie als Gemeindeglieder willkommen und anerkannt sind.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Sie vermittelt Kenntnisse über Möglichkeiten diakonischen Handelns in Einrichtungen und Gemeinden. Sie stellt exemplarisch Menschen vor, die diakonische Zuwendung gelebt haben und eröffnet Zugänge zu eigenem diakonischem Handeln.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>In ihr werden Kenntnisse kirchengeschichtlich bedeutsamer Ereignisse und Bräuche vermittelt, durch die der christliche Glaube die Kultur geprägt hat. Die am Ort gepflegten Traditionen werden eingeübt.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft		
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Sie schärft das ethische Urteilsvermögen, stärkt das Interesse und die Fähigkeit christlich verantwortet die Gesellschaft mitzugestalten und übt dies durch beispielhafte Aktionen ein.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Konfirmandinnen und Konfirmanden werden dazu ermutigt, sich das in der Taufe zugesprochene Ja Gottes persönlich anzueignen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:		
(Vor)Konfirmandinnen und Konfirmanden im Verhältnis des Gesamtjahrgangs in %.		

Jugendarbeit		Baustein 1100
<i>Jugendarbeit gestaltet alle Bereiche des Gemeindelebens so, dass junge Menschen die Kraft und Hoffnung des Evangeliums verstehen, erfahren und erleben können (nach Beschluss der Landessynode, 26.3.99).</i>		
Zielsetzungen		1 2 3 4 5
Evangelischer Glaube		
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Durch den kreativen Umgang mit biblischen Texten und christlichen Glaubensinhalten wird Jugendlichen ein eigener Zugang zum Glauben an Jesus Christus ermöglicht.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Durch Freiräume zum Experimentieren mit neuen Formen christlicher Spiritualität gewinnen Jugendliche in ihrer Gemeinde ihr besonderes Verhältnis zu Heiligem.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Gemeinschaft		
	<i>Jugendliche erleben, dass sie mit ihren spezifischen Gaben und Bedürfnissen in der örtlichen und weltweiten Gemeinde eingeladen, willkommen und begleitet sind.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Die jugendliche Bereitschaft zum Engagement für andere wird anerkannt und gefördert. Gefährdete Jugendliche erfahren Begleitung und Hilfe in ihrer Lebenssituation.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>In einer multikulturellen und -religiösen Welt erleben Jugendliche die eigene christliche Tradition und Kultur im Gespräch mit anderen Kulturen und Religionen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft		
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Indem Jugendliche ernstgenommen werden und Vertrauen entwickeln in der Gemeinde, werden sie in ihrer Persönlichkeit gestärkt und zu eigener Lebensorientierung im Glauben ermutigt.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Jugendliche werden eingeladen Jesus nachzufolgen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:		
Kein Vorschlag.		

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering 2 = gering 3 = mittel 4 = hoch 5 = sehr hoch = Standardbelegung

Bausteingruppe: Männer- und Frauenarbeit, Familienarbeit		Baustein 1300
<i>Menschen setzen sich mit ihren Lebenssituationen und ihren geschlechtsspezifischen Rollen auseinander und suchen Antworten aufgrund biblisch-christlicher Überlieferung.</i>		
Zielsetzungen		1 2 3 4 5
Evangelischer Glaube		
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Die aktive Auseinandersetzung mit der biblisch-christlichen Tradition ermutigt zum Nachdenken über sich selbst.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Durch situationsbezogene Angebote wird der Zugang zum evangelischen Glauben ermöglicht und ein Raum zur Sinnfindung und zur Stärkung der persönlichen Gottesbeziehung geschaffen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Gemeinschaft		
Christliche Gemeinschaft	<i>Durch den intensiven Austausch untereinander wird das Erlebnis gegenseitiger Annahme in Vielfalt und Offenheit vermittelt.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Menschen in verwandten Lebenssituationen erleben, dass sie sich gegenseitig tragen und helfen können.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Durch Vermittlung von Hintergrundwissen über Kirchenjahr, Brauchtum und Geschichte sowie durch Kulturangebote werden christliche Traditionen in der Gesellschaft gefördert.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft		
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Sie fördert die soziale Kompetenz und motiviert zu gesellschaftlicher Mitverantwortung.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Sie eröffnet durch niederschwellige Angebote unterschiedliche Zugänge zum christlichen Glauben.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:		
Zahl der Kreise und/oder Einzelveranstaltungen. Anzahl der Teilnehmenden. Anzahl der ehrenamtlich Mitwirkenden.		

Männer- und Frauenarbeit, Familienarbeit		Baustein 1310
Untergruppe: Männerarbeit		
<i>Männer setzen sich mit ihren Lebenssituationen und ihren geschlechtsspezifischen Rollen auseinander und wagen Antworten aufgrund biblisch-christlicher Überlieferung.</i>		
Zielsetzungen		1 2 3 4 5
Evangelischer Glaube		
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Die aktive Auseinandersetzung mit der biblisch-christlichen Tradition ermutigt zum Nachdenken über sich selbst.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Durch situationsbezogene Angebote wird der Zugang zum evangelischen Glauben ermöglicht und ein Raum zur Sinnfindung und Stärkung der persönlichen Gottesbeziehung geschaffen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Gemeinschaft		
Christliche Gemeinschaft	<i>Sie ermöglicht den Austausch untereinander und die Erfahrung gegenseitiger Annahme in Vielfalt und Offenheit.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Männer in verwandten Lebenssituationen erleben, dass sie sich gegenseitig tragen und einander helfen können.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Durch Vermittlung von Hintergrundwissen über Kirchenjahr, Brauchtum und Geschichte sowie durch Kulturangebote werden christliche Traditionen in der Gesellschaft gefördert.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft		
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Sie fördert die soziale Kompetenz und motiviert zu gesellschaftlicher Mitverantwortung.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Sie eröffnet durch niederschwellige Angebote verschiedene Zugänge zum christlichen Glauben.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:		
Zahl der Kreise und/oder Einzelveranstaltungen. Anzahl der Teilnehmenden. Anzahl der ehrenamtlich Mitwirkenden.		

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering 2 = gering 3 = mittel 4 = hoch 5 = sehr hoch = Standardbelegung

Männer- und Frauenarbeit, Familienarbeit		Baustein 1320				
Untergruppe: Frauenarbeit						
<i>Frauen setzen sich mit ihren Lebenssituationen und ihren geschlechtsspezifischen Rollen auseinander und wagen Antworten aufgrund biblisch-christlicher Überlieferung.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Die aktive Auseinandersetzung mit der biblisch-christlichen Tradition ermutigt zum Nachdenken über sich selbst.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Evangelisches Glaubensleben	<i>Durch situationsbezogene Angebote wird der Zugang zum evangelischen Glauben ermöglicht und ein Raum zur Sinnfindung und Stärkung der persönlichen Gottesbeziehung geschaffen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Christliche Gemeinschaft	<i>Sie ermöglicht den Austausch untereinander und die Erfahrung gegenseitiger Annahme in Vielfalt und Offenheit.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Diakonische Zuwendung	<i>Frauen in verwandten Lebenssituationen erleben, dass sie sich gegenseitig tragen und einander helfen können.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Durch Vermittlung von Hintergrundwissen über Kirchenjahr, Brauchtum und Geschichte sowie durch Kulturangebote werden christliche Traditionen in der Gesellschaft gefördert.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Sie fördert die soziale Kompetenz und motiviert zur gesellschaftlichen Mitverantwortung.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Weitergabe des Evangeliums	<i>Sie eröffnet durch niederschwellige Angebote Zugänge zum christlichen Glauben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Zahl der Kreise und/oder Einzelveranstaltungen. Anzahl der Teilnehmenden. Anzahl der ehrenamtlich Mitwirkenden.						

Männer- und Frauenarbeit, Familienarbeit		Baustein 1330				
Untergruppe: Seniorenarbeit						
<i>In der Seniorenarbeit wird älteren Menschen Gelegenheit gegeben, Gemeinschaft zu erleben, sich auszutauschen und lebenspraktische Fragen zu behandeln sowie Glauben zu vertiefen.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Sie bietet Raum, die Bedeutung der biblisch-christlichen Tradition für die letzten Lebensabschnitte kennenzulernen und zu vertiefen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Evangelisches Glaubensleben	<i>Ältere Menschen werden angeregt, ihre Lebensgeschichten in Beziehung zu Gott zu sehen und darüber mit Gott und anderen Menschen zu reden.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Christliche Gemeinschaft	<i>Die Gaben und der Erfahrungsschatz der Älteren werden als Reichtum der Kirchengemeinde erfahrbar.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Diakonische Zuwendung	<i>Ältere Menschen in verwandten Lebenssituation erleben, dass sie sich gegenseitig tragen und einander helfen können.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Durch die Vermittlung von Hintergrundwissen über Kirchenjahr, Brauchtum und Geschichte sowie durch Kulturangebote werden christliche Traditionen in der Gesellschaft gefördert.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Seniorenarbeit macht deutlich, dass der Wert des Menschen nicht von seiner Leistungsfähigkeit abhängt. Sie ermutigt Senioren, ihren Beitrag in die Gesellschaft einzubringen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Weitergabe des Evangeliums	<i>Ältere Menschen erfahren, dass Gott sich ihnen zuwendet und ihrem Leben Sinn gibt, auch wenn die Kräfte nachlassen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Zahl der Kreise und/oder Einzelveranstaltungen. Anzahl der Teilnehmenden. Anzahl der ehrenamtlich Mitwirkenden.						

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering 2 = gering 3 = mittel 4 = hoch 5 = sehr hoch = Standardbelegung

8.2

Männer- und Frauenarbeit, Familienarbeit		Baustein 1340				
Untergruppe: Familienarbeit (z. B. Freizeiten)						
<i>Familienarbeit spricht alle Familienmitglieder in ihren jeweiligen Bedürfnissen an, bietet Gemeinschaft und stärkt den christlichen Wert der Familie.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Die aktive Auseinandersetzung mit der biblisch-christlichen Botschaft ermutigt zum Nachdenken über die eigene Situation.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Geistliches Leben in den Familien wird angeregt und gestärkt.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	<i>Durch den intensiven Austausch untereinander wird das Erlebnis gegenseitiger Annahme in Vielfalt und Offenheit vermittelt.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Familien in verwandten Lebenssituationen erleben, dass sie sich gegenseitig tragen und helfen können.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Durch die Vermittlung von Hintergrundwissen über Kirchenjahr, Brauchtum und Geschichte sowie durch Kulturangebote werden christliche Traditionen in der Familie gefördert.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Die große Bedeutung von Familien für die Gesellschaft wird deutlich. Durch die Familienarbeit wird soziale Kompetenz gefördert und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung motiviert.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Sie eröffnet durch familienfreundliche Angebote niederschwellig Zugänge zum christlichen Glauben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Zahl der Kreise und/oder Einzelveranstaltungen. Anzahl der Teilnehmenden. Anzahl der ehrenamtlich Mitwirkenden.						

Männer- und Frauenarbeit, Familienarbeit		Baustein 1350				
Untergruppe: Eltern-Kind-Arbeit						
<i>Eltern-Kind-Arbeit bietet Erziehenden Gelegenheit, zusammen mit ihren Kindern in der Gruppe Gemeinschaft zu erleben, Erfahrungen auszutauschen und dadurch christliche Lebenshilfe zu erfahren.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Eltern und Kinder begegnen elementaren Aussagen der biblisch-christlichen Botschaft.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Durch situationsbezogene Angebote und kindgemäße Lieder und Gebete wird der Zugang zum evangelischen Glauben erleichtert und ein Raum zur Sinnfindung und Stärkung der persönlichen Gottesbeziehung geschaffen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	<i>Mütter/Väter und Kinder treten aus der Vereinzelung der Kleinfamilie heraus und erleben sich als Teil einer größeren Gemeinschaft.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Eltern und Alleinerziehende in verwandten Lebenssituationen erleben, dass sie sich gegenseitig tragen und einander helfen können.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Durch das Erleben von Ausdrucksformen christlichen Glaubens lernen Eltern und Kinder Elemente der christlichen Tradition kennen und werden angeregt, sie in ihr Familienleben zu integrieren.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Der Wert von Kindererziehung in der Gesellschaft wird deutlich und gesellschaftliche Mitverantwortung gestärkt.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Eltern-Kind-Angebote erleichtern Familien in der Kleinkindphase den Zugang zu Veranstaltungen der Kirchengemeinde und zu Fragen des christlichen Glaubens.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Zahl der Kreise und/oder Einzelveranstaltungen. Anzahl der Teilnehmenden. Anzahl der ehrenamtlich Mitwirkenden.						

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering, 2 = gering, 3 = mittel, 4 = hoch, 5 = sehr hoch. = Standardbelegung

Bausteingruppe: Volksmission, Kirchentag		Baustein 1600				
<i>Außergottesdienstliche Angebote um Menschen im Glauben zu stärken und für den Glauben neu zu gewinnen.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Durch das gemeinsame Hören, Diskutieren und Nachdenken lernen Menschen den christlichen Glauben kennen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Durch das gemeinsame Feiern erleben Menschen den christlichen Glauben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	<i>Die Gemeinde darf auftragsgemäß nicht unter sich bleiben, sondern wendet sich verständlich und wirkungsvoll Außenstehenden zu.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Menschen erleben, dass der Zuspruch des Evangeliums allen gilt.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Die christliche Kultur der Vielfalt und des Dialoges wird erlebt.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Menschen werden befähigt, sich sachlich und theologisch fundiert mit den Fragen der Gesellschaft auseinanderzusetzen und erhalten Anregungen zu ihrer Mitgestaltung.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Menschen werden zu einer persönlichen Gottesbeziehung eingeladen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Zahl der Kreise und/oder Einzelveranstaltungen. Anzahl der Teilnehmenden. Anzahl der ehrenamtlich Mitwirkenden.						

Missionarische Dienste, Kirchentag		Baustein 1610				
Untergruppe: Missionarische Dienste (Evangelisationen, Glaubenskurse, Bibelwochen)						
<i>Veranstaltungen, die größeren Gruppen von Menschen das Evangelium nahe bringen wollen.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Menschen werden über die Inhalte christlichen Glaubens informiert und zum Glauben an Jesus Christus eingeladen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Menschen werden auf den Weg des eigenen Glaubens eingeladen und zu eigener Glaubenspraxis ermutigt.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	<i>Außenstehende fühlen sich eingeladen und zur Gemeinde zugehörig.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Sie hilft Menschen, sich in Lebenskrisen zu orientieren und eröffnet Zugänge zu eigenem diakonischem Engagement.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Durch kreative Gestaltungselemente wird die Vielfalt der christlichen Kultur erlebbar.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Menschen werden eingeladen, sich sachlich und theologisch informiert mit den Fragen der Gesellschaft aktiv auseinanderzusetzen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Menschen werden zu einer persönlichen Gottesbeziehung eingeladen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Zahl der Kreise und/oder Einzelveranstaltungen. Anzahl der Teilnehmenden. Anzahl der ehrenamtlich Mitwirkenden.						

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering 2 = gering 3 = mittel 4 = hoch 5 = sehr hoch = Standardbelegung

8.2

Missionarische Dienste, Kirchentag		1620
Untergruppe: Kirchentag		
<i>Beim Kirchentag kommen am christlichen Leben Interessierte zusammen, um sich mit der aktuellen Bedeutung der biblischen Botschaft zu beschäftigen und gemeinsam zu feiern.</i>		
Zielsetzungen		1 2 3 4 5
Evangelischer Glaube		
Evangelisches Glaubenswissen	<i>In Vorbereitung, Durchführung und Teilnahme werden die Inhalte des Glaubens konkret und vielseitig vermittelt.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Der Kirchentag bietet in seiner Vielfalt besondere Möglichkeiten, andere und neue Formen christlicher Spiritualität zu erleben und selbst Neues mitzugestalten.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Christliche Gemeinschaft	<i>Auf dem Kirchentag wird die weltweite Vielfalt und Einheit der Kirche in besonderer Weise konkret.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Er regt zu eigenem diakonischem Engagement an.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Er vermittelt christliche Tradition und Kultur, und bringt neue Formen hervor.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft		
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Er bietet Raum zur Auseinandersetzung mit relevanten gesellschaftlichen Fragen und stärkt die Fähigkeit, die Gesellschaft aktiv mitzugestalten.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>In zeitgemäßen Formen wird zum Glauben eingeladen.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:		
Anzahl der Teilnehmenden.		

Volksmision, Kirchentag		1630
Untergruppe: Hauskreisarbeit		
<i>In verschiedenen Häusern treffen sich eigenständige Gruppen, um sich über die Bedeutung der biblischen Botschaft für ihr Leben auszutauschen und Gemeinschaft im Glauben zu leben.</i>		
Zielsetzungen		1 2 3 4 5
Evangelischer Glaube		
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Im Gespräch über biblische Texte werden Kenntnisse in Glaubensfragen erworben, vertieft und auf die eigene Lebenssituation bezogen.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Im kleineren Kreis werden persönliche Erfahrungen ausgetauscht sowie Sinnfindung und Stärkung der persönlichen Gottesbeziehung erlebt.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Christliche Gemeinschaft	<i>Durch Austausch über die Bedeutung der biblischen Botschaft, gemeinsames Gotteslob und gegenseitige Lebensbegleitung wird christliche Gemeinschaft erfahrbar.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Im kleinen Kreis geschieht gegenseitige Zuwendung, Trost und Hilfe. Zugänge zu eigenem diakonischem Engagement werden eröffnet.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>In den Hauskreisen werden traditionelle Formen christlichen Glaubens weitergegeben und neue entwickelt.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft		
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Menschen werden befähigt, sich sachlich und theologisch fundiert mit gesellschaftlichen Fragen auseinanderzusetzen und erhalten Anregungen für aktive Beiträge zum Leben in der Gesellschaft.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Menschen werden zu einer persönlichen Gottesbeziehung eingeladen und auf ihrem Glaubensweg begleitet.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:		
Zahl der Kreise und/oder Einzelveranstaltungen. Anzahl der Teilnehmenden. Anzahl der ehrenamtlich Mitwirkenden.		

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering 2 = gering 3 = mittel 4 = hoch 5 = sehr hoch = Standardbelegung

Besondere Seelsorgedienste		Baustein 1900				
<i>Menschen in besonderen Lebensabschnitten und Situationen werden durch diese Seelsorgedienste begleitet (z.B. Menschen in Heimen, Asylanten, Aussiedler, Notfallseelsorgende und Einsatzkräfte).</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch die Vorbereitung auf diese besonderen Dienste auch biblisch unterwiesen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Evangelisches Glaubensleben	<i>Die Zuwendung zu diesen Menschen beinhaltet das Erleben von Gottes Nähe, sowohl unmittelbar in Gesprächen und Gottesdiensten wie auch mittelbar in der Motivation der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Christliche Gemeinschaft						
	<i>Die angesprochenen Gruppen erleben die solidarische Kraft des Glaubens in der besonderen Zuwendung durch die Gemeinde.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Diakonische Zuwendung	<i>Dem Auftrag Jesu folgend wendet sich die Gemeinde allen Bedürftigen konkret und ihrer Situation entsprechend zu.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Die christliche Kultur der Barmherzigkeit wird in Wort und Tat vermittelt.</i>	<input type="checkbox"/>				
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Durch konkrete Hilfe und klärende Stellungnahme nimmt die Gemeinde aktiv teil an den Entwicklungen und Problemen der sie umgebenden Gesellschaft.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Weitergabe des Evangeliums	<i>Durch die Zuwendung wird die Einladung des Evangeliums für die Menschen erfahrbar.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Zahl der Besuche/Gespräche und/oder der Stunden. Anzahl der ehrenamtlich Mitwirkenden.						

Allgemeine Diakonische Arbeit		Baustein 2100				
<i>Diakonische Arbeit begleitet, unterstützt und berät ratsuchende und hilfsbedürftige Menschen in fachlich kompetenter Weise, z.B. in Beratungsstellen, Hospizarbeit.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Ratsuchende und hilfsbedürftige Menschen erfahren die tröstliche Botschaft des Evangeliums ohne Ansehen der Person.</i>	<input type="checkbox"/>				
Evangelisches Glaubensleben	<i>Sie vermittelt Unterstützenden und Hilfsbedürftigen die Erfahrung der Nähe Gottes auch in schwierigen Situationen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Christliche Gemeinschaft						
	<i>In der Zuwendung zu Einzelnen wird für sie christliche Gemeinschaft erfahrbar.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Diakonische Zuwendung	<i>Sie unterstützt und begleitet ratsuchende und hilfsbedürftige Menschen mit fachlichem Rat und menschlicher Zuwendung.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Sie steht in der christlich begründeten Tradition einer Kultur der Nächstenliebe.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Sie trägt zu einer Gesellschaft mit mehr Menschlichkeit bei. Sie sichert die Fundamente des Sozialstaates.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Weitergabe des Evangeliums	<i>Durch die Zuwendung wird die Einladung des Evangeliums für die Menschen erfahrbar.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Zahl der Besuche/Gespräche und/oder der Stunden. Anzahl der ehrenamtlich Mitwirkenden.						

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering 2 = gering 3 = mittel 4 = hoch 5 = sehr hoch = Standardbelegung

8.2

Jugendhilfe		Baustein 2200
<i>Die Jugendhilfe dient der Förderung diakonischer Zuwendung und Bildungsarbeit im Bereich von Kindern und Jugendlichen.</i>		
Zielsetzungen		1 2 3 4 5
Evangelischer Glaube		
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Kinder und Jugendliche lernen biblische Geschichten, christliche Lieder und Gebete kennen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Kinder und Jugendliche erleben Gottes Liebe im täglichen Umgang miteinander und lernen auf seine Fürsorge und Liebe zu vertrauen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Gemeinschaft	<i>Im Umgang miteinander (z.B. vergeben statt vergelten) lernen Kinder und Jugendliche grundlegende Ausdrucksformen christlicher Gemeinschaft kennen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Kinder und Jugendliche werden mit ihren Ideen und Fragen, Sorgen und Bedürfnissen ernst genommen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Sie verschafft exemplarisch Zugang zu christlicher Kultur und Tradition, z.B. durch das Feiern christlicher Feste.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft		
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Kinder und Jugendliche werden für gesellschaftliche Fragen sensibilisiert und zu verantwortlichem Handeln erzogen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Kinder und Jugendliche erfahren, dass sie geliebte Ebenbilder Gottes sind und Gott zu ihnen in Beziehung treten will.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:		
Kein Vorschlag.		

Jugendhilfe		Baustein 2210
Untergruppe: Betreuung und Erziehung in Evangelischen Kindertagesstätten		
<i>Betreuung und Erziehung in Kindergärten umfasst die Arbeit in Ev. Kindertagesstätten.</i>		
Zielsetzungen		1 2 3 4 5
Evangelischer Glaube		
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Die Kinder lernen biblische Geschichten, christliche Lieder und Gebete kennen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Die Kinder erleben Gottes Liebe im täglichen Umgang miteinander und lernen auf seine Fürsorge und Liebe zu vertrauen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Gemeinschaft	<i>Im Umgang miteinander (z.B. vergeben statt vergelten) lernen die Kinder grundlegende Ausdrucksformen christlicher Gemeinschaft kennen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Die Kinder werden mit ihren Ideen und Fragen, Sorgen und Bedürfnissen ernst genommen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Sie verschafft exemplarisch Zugang zu christlicher Kultur und Tradition, z.B. durch das Feiern christlicher Feste.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft		
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Die Kinder werden für gesellschaftliche Fragen sensibilisiert und zu verantwortlichem Handeln erzogen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Die Kinder erfahren, dass sie geliebte Ebenbilder Gottes sind und Gott zu ihnen in Beziehung treten will.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:		
Auslastung. Höhe des Abmangels. Teilnahme des Kindergartens an Veranstaltungen der Kirchengemeinde.		

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering 2 = gering 3 = mittel 4 = hoch 5 = sehr hoch = Standardbelegung

Gesundheitsdienst		Baustein 2500				
<i>Diakonische Gesundheitsdienste unterstützen kranke und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Hilfebedürftige Menschen erfahren die tröstliche Botschaft des Evangeliums.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Evangelisches Glaubensleben	<i>Die ganzheitliche Zuwendung vermittelt die Erfahrung von Trost, Gelassenheit und Nähe Gottes in schwierigen Lebenslagen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	<i>In ihnen bewährt sich christliche Gemeinschaft auch in belastenden Situationen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Diakonische Zuwendung	<i>Sie kümmern sich um Leib und Seele von Kranken und Schwachen in größtmöglicher fachlicher Qualifikation.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Kultur und Traditionen						
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Sie stehen in der christlichen Tradition einer Kultur der Nächstenliebe.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Sie verdeutlichen der Gesellschaft die Gleichwertigkeit und Würde allen menschlichen Lebens und setzen sich für entsprechende Standards in der Gesetzgebung ein.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Weitergabe des Evangeliums	<i>Durch sie erfahren die Menschen die einladende Botschaft des Evangeliums.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Kein Vorschlag.						

Gesundheitsdienste		Baustein 2520				
Untergruppe: Ambulante Krankenpflegedienste						
<i>Ambulante Krankenpflegedienste unterstützen kranke und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Hilfebedürftige Menschen erfahren die tröstliche Botschaft des Evangeliums.</i>	<input type="checkbox"/>				
Evangelisches Glaubensleben	<i>Die ganzheitliche Zuwendung vermittelt die Erfahrung von Trost, Gelassenheit und Nähe Gottes in schwierigen Lebenslagen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	<i>In ihnen bewährt sich christliche Gemeinschaft auch in belastenden Situationen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Diakonische Zuwendung	<i>Sie kümmern sich um Leib und Seele von Kranken und Schwachen in größtmöglicher fachlicher Qualifikation.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Kultur und Traditionen						
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Sie stehen in der christlichen Tradition der Nächstenliebe.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Sie verdeutlichen der Gesellschaft die Gleichwertigkeit und Würde allen menschlichen Lebens und setzen sich für entsprechende Standards in der Gesetzgebung ein.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Weitergabe des Evangeliums	<i>Durch sie erfahren die Menschen die einladende Botschaft des Evangeliums.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Zahl der Besuche/Gespräche und/oder der Stunden. Anzahl der ehrenamtlich Mitwirkenden.						

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering, 2 = gering, 3 = mittel, 4 = hoch, 5 = sehr hoch. = Standardbelegung

Gemeinkirchliche Aufgaben		Baustein 3100
<p><i>Die Kirchengemeinde gehört zur weltweiten christlichen Gemeinschaft. Sie nimmt Anteil am Leben anderer Gemeinden, übt Gastfreundschaft, tauscht Erfahrungen aus, teilt finanzielle Mittel und erfährt gegenseitige Glaubensstärkung.</i></p>		
Zielsetzungen		1 2 3 4 5
Evangelischer Glaube		
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Sie öffnen die Augen für Gottes Wirken in der Welt und geben Anteil am Reichtum verschiedener Glaubensstraditionen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Der Austausch über die Gotteserfahrung in den verschiedenen Kirchen bereichert und hinterfragt die je eigene Glaubenspraxis.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Gemeinschaft	<i>Sie fördern das Verständnis füreinander. Im Teilen von geistlichem und materiellem Reichtum wird christliche Gemeinschaft grenzüberschreitend erfahrbar.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Sie bemühen sich um kompetente Hilfe in diakonischen Projekten anderer Kirchen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Durch sie lernen Menschen aus anderen Kulturkreisen unsere christliche Kultur und Tradition kennen. Sie helfen auch zur kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen christlichen Tradition.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft		
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Durch sie werden Menschen motiviert in ihre jeweilige Gesellschaft den christlichen Beitrag einzubringen und das Zusammenleben mit anderen Kirchen und Nichtchristen friedlich zu gestalten.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Sie unterstützen die Einladung zum christlichen Glauben in den Partnerkirchen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:		
Kein Vorschlag.		

Gemeinkirchliche Aufgaben		Baustein 3121
Untergruppe: Partnerschaften mit Kirchen in den neuen Bundesländern		
<p><i>Gemeinden aus den Landeskirchen Thüringen und Württemberg sind partnerschaftlich verbunden durch Erfahrungsaustausch, Begegnungen und finanzielle Unterstützung.</i></p>		
Zielsetzungen		1 2 3 4 5
Evangelischer Glaube		
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Sie machen verschiedene Schwerpunktsetzungen und Auslegungstraditionen bewusst.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Der Austausch über die Gotteserfahrung in den verschiedenen Kirchen bereichert und hinterfragt die je eigene Glaubenspraxis.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Gemeinschaft	<i>Sie fördern durch gegenseitiges Kennenlernen das Verständnis füreinander. Im Teilen von geistlichem und materiellem Reichtum wird christliche Gemeinschaft erfahrbar.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Sie dienen der Förderung diakonischer Projekte in Thüringen.</i>	<input type="text"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Sie machen die gemeinsamen Wurzeln bewusst und fördern z.B. die bauliche Unterhaltung der Kirchen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft		
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Sie bauen Brücken zwischen "Ost und West" und hilft einander zu verstehen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Im Hören auf die Erfahrungen der Kirchen in den neuen Bundesländern mit ihren geringen Kirchenmitgliedschaftszahlen wird die Herausforderung lebendig, zum christlichen Glauben in ansprechender Weise einzuladen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:		
Zahl der Begegnungen. Anzahl der Teilnehmenden.		

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering 2 = gering 3 = mittel 4 = hoch 5 = sehr hoch = Standardbelegung

Partnerschaften, Entwicklungshilfe, Ökumene		Baustein 3122
Untergruppe: Partnerschaften mit Kirchen im Ausland		
<i>Die Kirchengemeinde gehört zur weltweiten christlichen Gemeinschaft. Sie nimmt Anteil am Leben anderer Gemeinden, übt Gastfreundschaft, tauscht Erfahrungen aus und ist offen für gegenseitige Glaubensstärkung.</i>		
Zielsetzungen		1 2 3 4 5
Evangelischer Glaube		
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Sie öffnen die Augen für Gottes Wirken in der Welt und geben Anteil am Reichtum verschiedener Glaubensstraditionen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Der Austausch über die Glaubenserfahrung in den verschiedenen Kirchen bereichert und hinterfragt die je eigene Glaubenspraxis.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Gemeinschaft	<i>Sie fördern durch gegenseitiges Kennenlernen das Verständnis füreinander. Im Teilen von geistlichem und materiellem Reichtum wird christliche Gemeinschaft grenzüberschreitend erfahrbar.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Der christliche Glaube wird als helfende Zuwendung zum Nächsten erfahren.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Durch sie lernen Menschen aus anderen Kulturkreisen unsere christliche Kultur und Tradition kennen. Sie helfen auch zur kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen christlichen Tradition.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft		
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Durch sie werden Menschen motiviert, in ihre jeweilige Gesellschaft den christlichen Beitrag einzubringen und das Zusammenleben mit anderen Kirchen und Nichtchristen friedlich zu gestalten.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Die Partnerkirchen helfen einander, Menschen zum christlichen Glauben einzuladen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:		
Zahl der Begegnungen. Anzahl der Teilnehmenden.		

Kirchlicher Entwicklungsdienst		Baustein 3500
<i>Der kirchliche Entwicklungsdienst will bei der Entwicklung zur Selbstständigkeit mithelfen (Hilfe zur Selbsthilfe).</i>		
Zielsetzungen		1 2 3 4 5
Evangelischer Glaube		
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Er öffnet die Augen für die ungleichen Lebensvoraussetzungen der Menschen in der Welt und zeigt die Verantwortung der reicheren Kirchen.</i>	<input type="text"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Er ist Ausdruck dafür, dass dem Wort die Tat folgt.</i>	<input type="text"/>
Christliche Gemeinschaft	<i>Er ist ein sichtbares Zeichen der gegenseitigen Verbundenheit im Teilen.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Er hilft in aktuellen Notfällen und trägt als Hilfe zur Selbsthilfe zu einer dauerhaften Verbesserung der Lebensbedingungen bei.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Er ist Ausdruck der christlichen Tradition der Nächstenliebe.</i>	<input type="text"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft		
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Er trägt zur Verbesserung der Lebenssituation, zur Verringerung sozialer Spannungen und zur Bewusstseinsbildung bei.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Er trägt zur glaubwürdigen Verkündigung des Evangeliums in aller Welt bei, das Leib und Seele der von Gott geliebten Menschen wohl tun will.</i>	<input type="text"/> <input type="text"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:		
Zahl der Projekte. Zahl der Begegnungen. Anzahl der Teilnehmenden.		

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering 2 = gering 3 = mittel = Standardbelegung
 4 = hoch 5 = sehr hoch

Weltmission		Baustein 3800				
<i>Förderung von Missionsprojekten durch personelle und finanzielle Unterstützung.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Sie trägt dazu bei, dass der christliche Glaube in aller Welt verkündet wird.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Der Austausch über die Glaubenserfahrung in den verschiedenen Kirchen bereichert und hinterfragt die jeweils eigene Glaubenspraxis.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	<i>Sie fördert das Verständnis füreinander. Im Teilen von geistlichem und materiellem Reichtum wird christliche Gemeinschaft grenzüberschreitend erfahrbar.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Durch sie wird der christliche Glaube als helfende Zuwendung zum Nächsten erfahren.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Sie ermutigt, christliche Traditionen in der jeweiligen Kultur zu entwickeln und hilft zur kritischen Auseinandersetzung mit der je eigenen Tradition.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Durch sie werden Menschen motiviert, in ihre jeweilige Gesellschaft den christlichen Beitrag einzubringen und das Zusammenleben mit Nichtchristen friedlich zu gestalten.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Sie begegnet den Menschen in Respekt vor ihrer Überzeugung und lädt sie herzlich zum Glauben an Jesus Christus ein.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Zahl der Kreise und/oder Einzelveranstaltungen, der Begegnungen, der weiteren Aktivitäten. Anzahl der Teilnehmenden.						

Allgem. Öffentlichkeitsarbeit		Baustein 4100				
<i>In einer Informationsgesellschaft gehört es zum Auftrag, über Veranstaltungen, Ereignisse und Schwerpunkte der Arbeit ständig zu informieren und dadurch mit Menschen in Kontakt zu kommen.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Sie vermittelt christliche Glaubensinhalte und lädt ein zu gemeindlichen Angeboten, die sich mit Glaubensfragen auseinandersetzen.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Sie gibt Anregungen für das Glaubensleben und lädt zu entsprechenden Angeboten ein.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	<i>Sie motiviert durch Berichte aus dem Gemeindeleben, der Landeskirche und der Weltchristenheit dazu, sich in die christliche Gemeinschaft einzubringen.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Sie berichtet über diakonische Aktivitäten und wirbt für deren Förderung.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Sie dient der Vermittlung der christlichen Prägung unserer Kultur und deren Bedeutung für die heutige Gesellschaft.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Sie bringt die Stimme der Kirche zu Entwicklungen in der Gesellschaft zu Gehör.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Die Lesenden sollen erfahren, dass sie geliebte Ebenbilder Gottes sind und Gott mit ihnen in Beziehung treten will.</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Anzahl der ehrenamtlich Mitwirkenden (Redaktion, Austragende). Zahl der Stunden. Zahl der Reaktionen auf Publikationen. Zahl von Veranstaltungshinweisen und Berichten in der örtlichen Presse. Anzahl der Besucher auf der Homepage.						

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering, 2 = gering, 3 = mittel, 4 = hoch, 5 = sehr hoch. = Standardbelegung

Erwachsenenbildung (Ausstellungen, Kirchen- und Klosterführungen, Heimatpflege)		Baustein 5200				
<i>Die Erwachsenenbildung fördert lebenslanges Lernen, bietet Lebenshilfe und hält christliche Kultur und Tradition lebendig.</i>						
Zielsetzungen		1	2	3	4	5
Evangelischer Glaube						
Evangelisches Glaubenswissen	<i>Sie vermittelt evangelisches Grundwissen und fördert den zeitnahen, konstruktiv-kritischen und kreativen Umgang mit der biblischen und christlichen Überlieferung.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisches Glaubensleben	<i>Sie hilft zur Selbstreflexion und Vergewisserung des Glaubens und übt Spiritualität ein.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Gemeinschaft						
Christliche Gemeinschaft	<i>Sie bietet Gestaltungshilfen für christliche Gemeinschaft und Lebenspraxis und fördert die Gemeindeentwicklung, indem sie unterschiedliche Begabungen zur Entfaltung bringt.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diakonische Zuwendung	<i>Sie hilft Menschen, sich in Lebenskrisen zu orientieren und stärkt ihre Fähigkeit, ihr Leben selbstbestimmt und solidarisch zu führen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Christliche Kultur und Traditionen	<i>Sie regt an zur Beschäftigung mit Literatur, bildender Kunst und Musik und achtet auf deren Bezüge zu kirchlichen und religiösen Themen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft						
Mitwirkung in der Gesellschaft	<i>Sie trägt durch Information und Aufklärung zu positiven gesellschaftlichen Veränderungen bei. Sie schärft das ethische Urteilsvermögen und fördert die Fähigkeit, die gesellschaftlichen Verhältnisse mitzugestalten.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitergabe des Evangeliums	<i>Durch die Beschäftigung mit Glaubens Themen werden Menschen angeregt, sich mit ihrer Beziehung zu Gott auseinanderzusetzen und die Einladung Gottes anzunehmen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorgeschlagene Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:						
Zahl der Veranstaltungen, Anzahl der Teilnehmenden (evtl. differenziert nach Altersstruktur).						

Legende zur Gewichtung: 1 = sehr gering 2 = gering 3 = mittel 4 = hoch 5 = sehr hoch = Standardbelegung

8.2

Bausteinkatalog für Kirchengemeinden

Nummer	Bausteingruppe	mögliche Unterteilung
01	Gottesdienst	Sonn- u. Feiertagsgottesdienst Kindergottesdienst Familiengottesdienst Kasualgottesdienste
02	Kirchenmusik	Chorarbeit/Kantorei Posaunenarbeit Kirchenmusikalische Veranstaltungen Sonstige Kirchenmusik
03	Allgemeine Gemeindefarbeit	Einzelveranstaltungen der Gemeindefarbeit Sonstige Gemeindefarbeit Gemeinde- und Mitarbeiterfeste Bibelstunde Kasualgespräche Seelsorgegespräche Sonstige Gespräche/Besuche (Geburtstage) Bereitstellung und Vermietung von Räumlichkeiten
04	Religionspädagogische Arbeit (früher Kirchliche Unterweisung)	Religionsunterricht Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden
11	Jugendarbeit (früher Dienst an der Jugend)	Offene Jugendarbeit Allgemeine Jugendarbeit

Nummer	Bausteingruppe	mögliche Unterteilung
13	Männer- und Frauenarbeit	Männerarbeit Frauenarbeit Familienarbeit Altenarbeit
16	Volksmision, Kirchentag	Hauskreisarbeit Missionarische Dienste Kirchentag
19	Besondere Seelsorgedienste	
21	Allgemeine Diakonische Arbeit (früher: Allgemeine Soziale Arbeit)	Allgemeine Diakonische Dienste (früher: Allgemeine Soziale Dienste)
221		Betreuung und Erziehung in Kindergärten
252		Ambulante Krankenpflegedienste
31	Partnerschaften, Entwicklungshilfe, Ökumene	Unterstützung für Kirchen in den neuen Bundesländern Unterstützung für Kirchen im Ausland Entwicklungshilfe
38	Weltmission	
41	Öffentlichkeitsarbeit	
52	Erwachsenenbildung	

Bei den farbig markierten Bausteinen handelt es sich um die verbindlich vorgeschriebene Mindestuntergliederung mit vier Bausteinen. Die Bausteine Betreuung und Erziehung in Kindergärten und Ambulante Krankenpflegedienste kommen hinzu, wenn diese Einrichtungen in der Kirchengemeinde vorhanden sind.

→ **KAPITEL 8.2** Für alle Bausteine werden Standardbeschreibungen zur Verfügung gestellt. Jede Kirchengemeinde hat die Möglichkeit, weiter zu differenzieren. Zu dieser weiteren Differenzierung werden keine Musterbeschreibungen angeboten.

Bei der Bildung von Bausteinen sind folgende Kriterien zu beachten:

- In einem Baustein werden Aufwendungen und Erträge verbucht, die sich aus Leistungen ergeben, die direkt an Gemeindeglieder gerichtet sind.
- In einem Baustein müssen eigenständig abgrenzbare Aufgaben/Angebote getrennt abbildbar sein. Könnte das (geplante) Arbeitsfeld nicht auch in einem bereits vorhandenen Baustein mit aufgenommen werden? Wenn ja, dann ist das Kriterium der *Eigenständigkeit* nicht gegeben.
- Die Planung der zu erfüllenden kirchlichen Aufgabe und der dafür entstehenden Kosten muss möglich sein. Hilft der neue Baustein zur leichteren Planung und Entscheidung?
- Die Bildung eines Bausteins setzt voraus, dass er *auf Dauer* angelegt ist und sich von einer Kostenstelle (Kostenstelle: wo Kosten anfallen, z.B. im Gemeindehaus; Baustein: wofür Kosten anfallen, z. B. Jugendarbeit) unterscheidet.
- Innerhalb eines Bausteins ist ein inhaltlicher und kostenmäßiger *Verantwortungsbereich* gegeben (Person/Gruppe)
- Sinnvoll für die Bausteinbildung ist die Frage, ob aus Sicht der Gemeindeglieder die *Transparenz größer* wird.
- Ist der Baustein in irgendeiner Form (für Außenstehende) *wahrnehmbar* (z. B. sichtbar als Treffen einer bestimmten Gruppe)?
- Wird bei der Erfüllung der kirchlichen Aufgabe in irgendeiner Weise Zeit oder Geld eingesetzt?

Bausteine können auch zusammengefasst werden. Hierfür gelten folgende Kriterien:

- Ist der zu erwartende Aufwand der „Bausteinbewirtschaftung“ noch im Verhältnis zum Steuerungsbedarf?
- Je detaillierter und damit umfangreicher der Bausteinkatalog ist, desto höher ist der Verwaltungsaufwand. Die Steuerung wird bei einem detaillierten Bausteinkatalog schwieriger. Der Umfang des Bausteinkatalogs muss sich daran messen lassen, wie gut die Entscheidungsgremien planen und entscheiden, also ihre Leitungsaufgabe erfüllen können.
- Den Kirchengemeinden wird empfohlen, sich im ersten Jahr der Bausteinplanung am Mindestbausteinkatalog zu orientieren und dann im Laufe der Zeit – wo nötig – weiter zu differenzieren.

Folgende „verwandten“ Bausteine können beispielhaft zusammengefasst werden.

Erläuterungen zur Spalte „Inhalt der Bausteine“

- a) Baustein kann einem anderen zugeordnet werden / Baustein ist auf jeden Fall aufzunehmen
- b) Dieser Baustein kann zugeordnet werden auf ..., wenn ...
- c) Auf diesen Baustein können folgende andere Bausteine übernommen werden: ..., wenn

Bausteine Kirchengemeinde

Inhalt der Bausteine

0100

Gottesdienst

- a) Baustein ist auf jeden Fall aufzunehmen
- b) ---
- c) 0200 Kirchenmusik, wenn Chöre nur im Gottesdienst auftreten (Wesentlichkeit), auch wenn die Kosten für Organisten und Chorleiter im Verhältnis zum HH-Volumen der Kigde. nicht unerheblich sind (d. h. auch über 500 EUR)

0200

Kirchenmusik

- a) Baustein kann einem anderen zugeordnet werden
- b) Nur Zuordnung auf 0100 Gottesdienst möglich
- c) ---

0300

Allgemeine Gemeindegarbeit

- a) Baustein ist auf jeden Fall aufzunehmen
- b) ---
- c) 2100 *Allgemeine Diakonische Arbeit (Pfarramtsskasse)*
 2210 *Betreuung und Erziehung in Evang. Kindertagesstätten*
 2520 *Ambulante Krankenpflegedienste*
 3100 *Partnerschaften, Ökumene*
 3800 *Weltmission*
 4100 *Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit*
 5200 *Erwachsenenbildung*
 5300 *Bibliotheken, Archiv*
 5400 *Kunst- und Denkmalpflege (Mitgliedsbeitrag Verein Kirche und Kunst)*
 5500 *Theologisch Kirchenrechtliche und geschichtliche Wissenschaft (Mitgliedsbeitrag Verein Württembergische Kirchengeschichte, Evangelischer Bund)*

0400 Religionspädagogische Arbeit	<p>Religionsunterricht:</p> <p>a) Wird nur für Kirchengemeinden relevant, die Pfarrbesoldungsumlage aufnehmen. In diesem Fall ist der Baustein <i>Religionsunterricht</i> zu bilden. Gleiches gilt für Religionspädagoginnen und Religionspädagogen.</p> <p>b) ---</p> <p>c) ---</p> <p>Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden:</p> <p>a) Baustein ist auf jeden Fall aufzunehmen</p> <p>b) ---</p> <p>c) ---</p>
1100 Jugendarbeit	<p>a) Baustein ist auf jeden Fall aufzunehmen; er umfasst sowohl die Arbeit an Jugendlichen als auch an Kindern</p> <p>b) ---</p> <p>c) ---</p>
1300 Männer- und Frauenarbeit / Familienarbeit	<p>a) Baustein kann einem anderen zugeordnet werden</p> <p>b) <i>5200 Erwachsenenbildung</i>, wenn dieser Baustein nicht vorhanden ist, dann auf <i>0300 Allgemeine Gemeindegarbeit</i></p> <p>c) ---</p>
1600 Volksmission / Kirchentag	<p>a) Baustein kann einem anderen zugeordnet werden</p> <p>b) <i>5200 Erwachsenenbildung</i>, wenn dieser Baustein nicht vorhanden ist, dann auf <i>0300 Allgemeine Gemeindegarbeit</i></p> <p>c) ---</p>
1900 Besondere Seelsorgedienste	<p>a) Baustein kann einem anderen zugeordnet werden</p> <p>b) <i>5200 Erwachsenenbildung</i>, wenn dieser Baustein nicht vorhanden ist, dann auf <i>0300 Allgemeine Gemeindegarbeit</i></p> <p>c) ---</p>
2100 Allgemeine Diakonische Arbeit	<p>a) Baustein kann einem anderen zugeordnet werden</p> <p>b) <i>0300 Allgemeine Gemeindegarbeit</i></p> <p>c) ---</p>

8.2.1

2210 Betreuung und Erziehung in Evang. Kindertagesstätten	a) Baustein ist zu bilden, wenn Zuschuss zu Kindergarten- arbeit geplant ist, tatsächlich gegeben wird oder ein eigener Evang. Kindergarten vorhanden ist. b) --- c) ---
2520 Ambulante Krankenpflegedienste	a) Baustein ist zu bilden, wenn Abmangelbeteiligung oder Zuschuss in den letzten Jahren für Nachbarschaftshilfe, IAV-Stelle oder Diakoniestation veranschlagt wurde, tatsächlich angefallen ist oder eine eigene Arbeit besteht b) --- c) ---
3100 Partnerschaften, Ökumene	a) Baustein kann einem anderen zugeordnet werden, wenn keine eigenständige Arbeit vorhanden ist (Wesentlichkeit), auch bei HH-Volumen über 500 b) 0300 Allg. Gemeindegarbeit c) 3800 Weltmission
3800 Weltmission	a) Baustein kann einem anderen zugeordnet werden, wenn keine eigenständige Arbeit vorhanden ist (Wesentlichkeit), auch bei HH-Volumen über 500 b) 3100 Gemeinkirchliche Aufgaben, wenn nicht vorhanden, dann auf 0300 Allg. Gemeindegarbeit c) ---
4100 Öffentlichkeitsarbeit	a) Baustein kann einem anderen zugeordnet werden b) 0300 Allg. Gemeindegarbeit c) ---
5200 Erwachsenenbildung	a) Baustein kann einem anderen zugeordnet werden b) 0300 Allgemeine Gemeindegarbeit c) 1300 Männer- und Frauenarbeit / Familienarbeit 1600 Volksmission / Kirchentag 1900 Besondere Seelsorgedienste

Anregungen für die Formulierung von Zielsetzungen kirchlicher Arbeit

Dimensionen christlichen Glaubens

Evangelischer Glaube

Evangelisches Glaubenswissen

Evangelisches Glaubensleben

Christliche Gemeinschaft

Diakonische Zuwendung

Christliche Kultur und Tradition

Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft

Mitwirkung in der Gesellschaft

Weitergabe des Evangeliums

Evangelischer Glaube

Evangelisches Glaubenswissen

Was glauben wir eigentlich?

„Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“ (1. Petr. 3,15)

Evangelisches Glaubenswissen entfaltet die Inhalte evangelischen Glaubens. Dieser

- ist Glaube an Gott, den Schöpfer und Herrn der Welt.
- ist Glaube an Jesus Christus, den Bruder und Erlöser.
- ist Glaube an den Heiligen Geist, den Tröster und Erneuerer.
- richtet sich aus auf den Auferstandenen und lebt auf die Vollendung des Reiches Gottes zu.
- ist gebunden an das lebendige Wort der Bibel, wie es in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist.

Evangelisches Glaubensleben

Welche Ausdrucksformen gehören zu unserem Glauben?

„Seid fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, haltet an am Gebet!“ (Röm. 12,12)

Evangelisches Glaubensleben

- wird getragen von der Gegenwart Gottes in Freud und Leid.
- speist sich aus der Gewissheit, dass Gottes Zuwendung keine menschliche Vorleistungen voraussetzt.
- sucht die glaubenweckende und stärkende Begegnung mit Gottes Wort.
- ist Beziehung zu Gott in der Erfahrung von Trost, Freude, Hoffnung und Gelassenheit.
- ist gekennzeichnet von Vertrauen auf Gottes Begleitung und Vergebung.
- wendet sich an Gott mit Klagen und Bitten, Loben und Danken.
- feiert die Freiheit, zu der Christus befreit hat.

Christliche Gemeinschaft

Wie zeigt sich, dass christlicher Glaube Gemeinschaft stiftet und braucht?

„Ihr seid der Leib Christi!“ (1. Kor 12,27)

Christliche Gemeinschaft

- ist dort, wo wir unserer Hoffnung in Wort und Tat Ausdruck geben.
- ist dort, wo die Sakramente (Taufe und Abendmahl) recht gefeiert werden.
- ist dort, wo das Evangelium recht verkündigt wird.
- ist dort, wo wir unseren Glauben miteinander leben und erfahren.
- ist dort, wo wir vor Gott gleich sind und unsere Gaben einbringen können (Offenheit und Toleranz).
- ist Teil unserer Heimat und bietet Heimat.
- verbindet Christen in aller Welt.
- lernt miteinander und voneinander.

Diakonische Zuwendung

Wo leuchtet den an Leib und Seele Beladenen das Evangelium als Frohe Botschaft auf?

„Was ihr getan habt einem von diesen meiner geringsten Schwestern und Brüdern, das habt ihr mir getan!“ (Mt. 25,40)

Diakonische Zuwendung

- richtet ihr Augenmerk besonders auf schwache und hilfsbedürftige Nächste.
- versteht sich als kirchliche Aufgabe.
- nimmt Menschen mit ihren Stärken und Schwächen, Wünschen und Bedürfnissen ernst.
- ist lebendiges Geben und Nehmen und macht Menschen nicht zum Objekt.
- bemüht sich um kompetente Hilfe.
- respektiert die Fähigkeiten des Gegenübers ohne sich von Vor- oder Gegenleistung abhängig zu machen.

Christliche Kultur und Traditionen

Welche überkommenen oder sich neu bildenden kulturellen Bestände und Traditionen unserer Christentumsgeschichte pflegen wir?

„Der Sabbat ist um des Menschen willen da!“ (Mk. 2,27a)

Christliche Kultur und Traditionen

- sind im Jahresablauf erkennbar durch kirchliche Feste.
- sind im Lebenslauf erkennbar durch christliche Feste und Feiern.
- sind im Landschafts- und Ortsbild erkennbar durch Kirchengebäude.
- sind in Staat und Gesellschaft erkennbar durch die Respektierung christlicher Grundwerte und die Beachtung christlicher Verhaltensweisen (z. B. Sonntagsruhe).
- sind in Musik und Kunst durch vielfältige Werke präsent.
- werden im Alltag erkennbar durch Symbole (z. B. Kreuz).

Evangelisch geprägte Mitgestaltung der Gesellschaft

Wie kann die Zuversicht und Orientierungskraft des Evangeliums hinauswirken in die Welt?

Mitwirkung in der Gesellschaft

Wo übernehmen wir Verantwortung für gegenwärtige gesellschaftliche Entwicklungen?

„Suchet der Stadt Bestes!“ (Jer. 28,7a)

Mitwirkung in der Gesellschaft

- orientiert sich an den zehn Geboten.
- setzt sich ein für Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft und in der Einen Welt.
- ist engagiert für den Frieden bei uns und in der Welt.
- bemüht sich um die Bewahrung der Schöpfung.
- weist hin auf die Machbarkeitsgrenzen des Menschen.
- vermittelt Werte, auf die der Staat aufbaut, die er selbst aber nicht vermitteln kann.

*Weitergabe des Evangeliums***Wo und wie erfahren Menschen, dass Gott mit ihnen unterwegs ist und sie in die Nachfolge Jesu ruft?**

„Geht hin in alle Welt und predigt das Evangelium aller Kreatur!“ (Mk. 16,15)

Weitergabe des Evangeliums

- ist hineingenommen in die Bewegung des Evangeliums, die von Gott herkommt und mit uns über uns hinauswirkt.
- will die Augen öffnen für das Licht des Lebens, das für alle da ist.
- lädt engagiert und herzlich ein zum Glauben an Jesus Christus.
- geschieht unter der Voraussetzung, dass jeder Mensch ein geliebtes Ebenbild Gottes ist.
- begegnet anderen Menschen voller Respekt vor ihren Überzeugungen.
- lernt wertschätzend und kritisch aus der christlichen Missionsgeschichte.
- geschieht in einer Gemeinschaft von Lernenden, denen immer wieder neu auch die Augen über sich selbst geöffnet werden.

8.2.2

Zeiterfassungslisten

8.3

Zeiterfassungsbogen 2009

Name: **Michael Maier** (Ortsverantwortlicher Jugendarbeit)

Monat: **Januar**

Nr.	Baustein/Kostenstelle	Gesamt	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30					
	Sachbuchart 0 Bausteine																																				
0100	Gottesdienst	0,00																																			
0300	Allgemeine Gemeindearbeit	0,00																																			
0400	Religionspädagogische Arbeit	0,00																																			
1100	Dienst an der Jugend	9,00												3,00									3,00														
2100	Allgemeine Diakonische Arbeit	0,00																																			
2210	Betreuung und Erziehung in Kindergärten	0,00																																			
3100	Gemeinkirchliche Aufgaben	0,00																																			
	Sachbuchart 1 Kostenstellen																																				
0500	Pfarrdienst	0,00																																			
7130	Kirchengemeinderat	0,00																																			
7660	Kirchenpflege	0,00																																			
8120	Kirche	0,00																																			
8130	Gemeindehaus	0,00																																			
8140	Pfarrhaus	0,00																																			
	Sachbuchart 2 Allg. Finanzwirtschaft																																				
9010	Allgemein Finanzwirtschaft	0,00																																			
Summe		9,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00			

Erläuterung:

Bei Ehrenamtlichen wird lediglich die aufgewendete Zeit erfasst. Eine Umrechnung in Prozent ist für die Darstellung im Haushaltsplan nicht notwendig

Gliederung der Ergebnisrechnung
Gliederung der Bilanz
Immobilienverzeichnis
Schuldenstandsübersicht

Die Darstellungen sind im *Plan für die kirchliche Arbeit – Kirchengemeinde Pfarrdorf* ausgefüllt zu
→ **KAPITEL 8.5** sehen. Die Leerformulare selbst sind im EDV-System angelegt und werden
hier nicht gesondert dargestellt.

Plan für die kirchliche Arbeit der Kirchengemeinde Pfarrdorf

8.5

Kirchliches Gesetz

über Planung kirchlicher Arbeit, Finanzmanagement und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 27. November 2003 (**Haushaltsordnung**) geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. November 2004 (Abl. 61, S. 196)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Plan für die kirchliche Arbeit
- § 3 Planungspflicht, Planungszeitraum
- § 4 Wirkungen der Planung
- § 5 Allgemeine Grundsätze
- § 6 Grundsatz der Gesamtdeckung, Aufwand und Ertrag
- § 7 Mittelfristige Finanzplanung
- § 8 Bausteine und Dimensionen kirchlicher Arbeit
- § 9 Festlegung der Bausteine

Abschnitt II

Inhaltlicher Plan für die kirchliche Arbeit

- § 10 Inhaltlicher Plan für die Bausteine
- § 11 Festlegung der Dimensionen kirchlicher Arbeit
- § 12 Änderung kirchlicher Aufgaben
- § 13 Änderungen während des Planungsjahres

Abschnitt III

Finanzmanagement

1. Unterabschnitt: Aufstellung des Haushaltsplans

- § 14 Inhalt, Ausgleich und Gliederung des Haushaltsplans, Vollständigkeit und Fälligkeitsprinzip
- § 15 Kostenstellen
- § 16 Kontenplan
- § 17 Wahrheit und Klarheit des Haushaltsplanes, Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung
- § 18 Stellenplan
- § 19 Deckungsfähigkeit
- § 20 Übertragbarkeit
- § 21 Budgetierung
- § 22 Sperr-, Wegfall- und Umwandlungsvermerke
- § 23 Kredite, Verpflichtungsermächtigungen
- § 24 Bürgschaften
- § 25 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen
- § 26 Verstärkungsmittel, Verfügungsmittel
- § 27 Zuwendungsfonds der Landeskirche

- § 28 Überschuss, Fehlbetrag
- § 29 Einrichtungen, Wirtschaftsbetriebe und Sondervermögen
- § 30 Anlagen zum Haushaltsplan
- § 31 Aufstellung, Verabschiedung und Bekanntmachung des Haushaltsplans
- § 32 Nachtragshaushaltsplan
- § 33 Durchlaufende Gelder, fremde Mittel

2. Unterabschnitt: Ausführung des Haushaltsplans

- § 34 Erhebung der Erträge, Bewirtschaftung der Aufwendungen
- § 35 Stellenbesetzung
- § 36 Aufwendungen für Investitionen
- § 37 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen
- § 38 Verpflichtungsermächtigungen
- § 39 Beschaffung, Vergabe von Aufträgen
- § 40 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 41 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Kleinbeträge
- § 42 Verwendungsnachweis
- § 43 Kassen- und Buchungsanordnung

Abschnitt IV

Berichtswesen und Controlling des Finanzwesens und der inhaltlichen Planung

- § 44 Berichtswesen
- § 45 Controlling

Abschnitt V

Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

- § 46 Ausführung von Kassen- und Buchungsanordnungen
- § 47 Einzahlungen
- § 48 Auszahlungen
- § 49 Form und Sicherung der Bücher
- § 50 Zahlungsverkehr und Buchführung mit elektronischer Datenverarbeitung
- § 51 Zeitbuch, Sachbuch und Baubuch
- § 52 Belege und Vortragsbuch
- § 53 Zeitliche Buchung
- § 54 Sachliche Buchung
- § 55 Durchlaufende Posten

- § 56 Tagesabschluss
- § 57 Abschluss der Bücher
- § 58 Jahresrechnung
- § 59 Gesamtdarstellung des Vermögens und der eingesetzten Mittel für die kirchliche Arbeit
- § 60 Aufbewahrung der Bücher und Belege

Abschnitt VI

Kasse und Geldverwaltung

- § 61 Kasse
- § 62 Kassengeschäfte für Dritte
- § 63 Erledigung von Kassengeschäften durch andere
- § 64 Zahlstellen, Handvorschüsse
- § 65 Beschäftigte in der Kasse
- § 66 Verwaltung des Kassenbestandes
- § 67 Kassenaufsicht, Kassenprüfung

Abschnitt VII

Vermögen

- § 68 Vermögen, Bilanz
- § 69 Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschl. Grundstücken)
- § 70 Vermögensgrundstock
- § 71 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
- § 72 Geldanlagen
- § 73 Darlehensgewährung
- § 74 Rücklagen
- § 75 Rückstellungen
- § 76 Innere Darlehen
- § 77 Rechtlich unselbständige Stiftungen
- § 78 Vermögensbuchführung
- § 79 Bestandsverzeichnisse
- § 80 Anlagennachweise

Abschnitt VIII

Prüfung und Entlastung

- § 81 Rechnungsprüfung
- § 82 Organisationsprüfung
- § 83 Betriebswirtschaftliche Prüfung, Prüfung von Beteiligungen
- § 84 Entlastung

Abschnitt IX

Schlussbestimmungen

- § 85 Begriffsbestimmungen
- § 86 Durchführungsverordnung
- § 87 Kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen
- § 88 Pfarramtskasse
- § 89 Inkrafttreten

Präambel

Die biblisch gebotene Haushalterschaft verpflichtet die Kirche, auch mit den ihr anvertrauten finanziellen Mitteln sorgfältig umzugehen und dafür zu sorgen, dass sie bestmöglich für die Verkündigung des Evangeliums, für den Bau der Gemeinde und für die Erfüllung des diakonischen Auftrags eingesetzt werden. Dazu gibt sich die Evangelische Landeskirche in Württemberg die folgende Ordnung.

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke, die kirchlichen Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche; dazu gehören auch deren rechtlich unselbständige Werke, Zusammenschlüsse und Einrichtungen.

§ 2

Plan für die kirchliche Arbeit

(1) Der Plan für die kirchliche Arbeit umfasst den Inhaltlichen Plan und den Haushaltsplan.

(2) Im Inhaltlichen Plan für die kirchliche Arbeit werden die Ziele der kirchlichen Arbeit und die Schritte zu ihrer Erreichung festgelegt. Bei der Planung sollen die Ergebnisse von Visitationen bedacht werden.

(3) Der Haushaltsplan dient der Feststellung des voraussichtlichen Finanzbedarfs für die Aufgabenerfüllung und der Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel.

§ 3

Planungspflicht, Planungszeitraum

(1) Der Inhaltliche Plan für die kirchliche Arbeit und der Haushaltsplan werden jährlich erstellt. Sie können für zwei Planungsjahre, nach Jahren getrennt, erstellt werden.

(2) Außer bei der Landeskirche kann auf die Erstellung eines Inhaltlichen Plans verzichtet werden, nicht jedoch auf die Aussagen nach § 12.

(3) Das Planungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Oberkirchenrat kann in begründeten Fällen für einzelne Bereiche der Landeskirche ein vom Planungsjahr abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen. Für den übrigen Geltungsbereich des Gesetzes bedürfen solche Festlegungen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 4

Wirkungen der Planung

(1) Der Inhaltliche Plan für die kirchliche Arbeit dient als begründende Unterlage für den Haushaltsplan- und Steuerbeschluss. Er ist zugleich eine Grundlage für das Handeln der für die kirchliche Arbeit verantwortlichen Gremien und Personen.

(2) Festgelegt wird der Inhaltliche Plan:

1. für die Landeskirche durch den Oberkirchenrat oder durch die Selbstverwaltungsgremien nach § 29 Abs. 1 Satz 2, soweit sie auch mit dem Beschluss über einen Sonderhaushaltsplan beauftragt sind.
2. für die Kirchengemeinden durch den Kirchengemeinderat oder durch die Selbstverwaltungsgremien nach § 29 Abs. 1 Satz 2, soweit sie auch mit dem Beschluss über einen Sonderhaushaltsplan beauftragt sind.
3. für die Kirchenbezirke durch den Kirchenbezirksausschuss oder durch die Selbstverwaltungsgremien nach § 29 Abs. 1 Satz 2, soweit sie auch mit dem Beschluss über einen Sonderhaushaltsplan beauftragt sind.
4. für kirchliche Verbände durch den Vorstand oder ein anderes Organ, wenn die Satzung dies bestimmt.
5. für die kirchlichen, öffentlich-rechtlichen Stiftungen durch den Vorstand oder ein anderes Organ, wenn die Satzung dies bestimmt.

(3) Der Haushaltsplan ermächtigt, Aufwendungen zu verursachen, Verpflichtungen einzugehen und Rücklagenentnahmen zu veranlassen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(4) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 5

Allgemeine Grundsätze

Allgemeine Grundsätze bei der Planung und Durchführung kirchlicher Arbeit sind Transparenz, Partizipation und nachhaltiges Wirtschaften.

§ 6

Grundsatz der Gesamtdeckung, Aufwand und Ertrag

(1) Alle Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Erträge nur beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes vorgeschrieben ist, die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden oder Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen worden sind.

(2) Als Aufwand innerhalb eines Haushaltsjahres sind neben dem Verzehr von Vermögen auch die im Haushaltsjahr vorgesehenen Ausgaben für Investitionen und die Bildung von Rücklagen, Rückstellungen und von Sonderposten sowie die Tilgung von Verbindlichkeiten auszuweisen.

(3) Als Ertrag innerhalb eines Haushaltsjahres sind neben den Vorgängen, die eine Vermögensvermehrung bewirken auch die im Haushaltsjahr vorgesehenen Erträge aus Verkäufen des Sachanlagevermögens und der Auflösung von Rücklagen, Rückstellungen und Sonderposten und aus der Eingehung von Verbindlichkeiten auszuweisen.

(4) Werden Mittel der Körperschaft zweckgebunden zur Verfügung gestellt, so bedarf die Änderung der Zweckbestimmung der Zustimmung des Gebers oder der Geberin, wenn er oder sie sich diese vorbehalten hat. Im anderen Fall muss die Entscheidung ihm oder ihr gegenüber vertretbar sein. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 7

Mittelfristige Finanzplanung

(1) Der Haushaltsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In der mittelfristigen Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Sie soll die voraussichtliche Haushaltsentwicklung in Erträgen und Aufwendungen aufzeigen und drohende Ungleichgewichte frühzeitig offen legen. Der Oberkirchenrat kann, außer für den Bereich des landeskirchlichen Haushaltsplans, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung einer mittelfristigen Finanzplanung zulassen.

(2) Die jährliche inhaltliche Planung kirchlicher Arbeit soll nach Möglichkeit auf einen fünfjährigen Zeitraum bezogen sein und mit der mittelfristigen Finanzplanung verbunden werden.

§ 8

Bausteine und Dimensionen kirchlicher Arbeit

(1) Bausteine kirchlicher Arbeit sind die abgegrenzten Teile dieser Arbeit, die als direkte Leistung gegenüber den Gemeindegliedern, anderen kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Werken, Einrichtungen oder Dritten anzusehen sind.

(2) Dimensionen kirchlicher Arbeit sind deren wesentliche Zielsetzungen. Es werden folgende fünf Dimensionen unterschieden:

1. Evangelischer Glaube,
2. Christliche Gemeinschaft,
3. Diakonische Zuwendung,
4. Christliche Kultur und Traditionen,
5. Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft.

Für die Planung wird innerhalb der Dimension Evangelischer Glaube noch nach

- Evangelischem Glaubenswissen und
- Evangelischem Glaubensleben

und innerhalb der Dimension Evangelisch verantwortete

Mitgestaltung der Gesellschaft
 - Mitwirkung in der Gesellschaft und
 - Weitergabe des Evangeliums
 unterschieden.

§ 9

Festlegung der Bausteine

(1) Jede kirchliche Körperschaft oder Stiftung legt im Rahmen des Bausteinkatalogs der Landeskirche die Bausteine fest, in die sie ihren Plan aufteilt. In jedem Fall muss er in die Bausteine des Mindestbausteinkatalogs aufgeteilt werden. Im Übrigen ist eine Aufteilung in einen Baustein vorzunehmen, wenn in seinem Bereich in der Körperschaft oder Stiftung in wesentlichem Umfang Arbeit vorgesehen ist. Die Aufteilung ist beizubehalten, wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren Arbeit in diesem Baustein geplant war.

(2) Die geplante Arbeit der Körperschaft oder Stiftung ist im Ordentlichen Haushalt (§ 14 Abs. 2 Nr. 1) vollständig darzustellen. Dabei kann neben den finanziellen Aufwendungen und Erträgen auch eine Angabe über die voraussichtliche und tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemacht werden, die aber nur im Abstand von fünf Jahren geplant und erhoben werden sollen. In den dazwischen liegenden Planungsjahren werden die letzte vorliegende Planung und das letzte erhobene Ergebnis zur Information angegeben.

(3) Anzahl, Abgrenzung, Bezeichnung und Gliederung der möglichen Bausteine sowie der Mindestbausteinkatalog werden vom Oberkirchenrat durch Verordnung festgelegt.

Abschnitt II

Inhaltlicher Plan für die kirchliche Arbeit

§ 10

Inhaltlicher Plan für die Bausteine

Der Inhaltliche Plan umfasst die im Planungsjahr in den Bausteinen zu erreichenden Ziele, sowie die wesentlichen Schritte zu ihrer Erreichung.

§ 11

Festlegung der Dimensionen kirchlicher Arbeit

(1) Für jeden Baustein ist festzulegen, welche der in § 8 Abs. 2 festgelegten Dimensionen in welchem Umfang durch ihn erreicht werden sollen. Der Baustein ist dazu prozentual oder durch eine entsprechende Gewichtung auf diese Dimensionen aufzuteilen.

(2) Im Inhaltlichen Plan kann die Gewichtung der Dimen-

sionen für einen Baustein geändert werden. In diesem Fall sind die für die Änderung vorgesehenen Maßnahmen darzustellen und die Merkmale für die Zielerreichung im Planungszeitraum nach Qualität und Umfang festzulegen. (3) Soweit in einem Jahr die Ziele in einem Baustein nicht neu festgelegt werden, gilt die letzte Festlegung weiter.

§ 12

Änderung kirchlicher Aufgaben

Sollen kirchliche Aufgaben neu übernommen oder beendet werden, so sind vorab Aussagen zu den Folgen zu machen.

§ 13

Änderungen während des Planungsjahres

Werden grundlegende Änderungen während des Planungsjahres notwendig, genügt es, sie bei der nächsten inhaltlichen Planung zu berücksichtigen.

Abschnitt III

Finanzmanagement

1. Unterabschnitt: Aufstellung des Haushaltsplans

§ 14

Inhalt, Ausgleich und Gliederung des Haushaltsplans, Vollständigkeit und Fälligkeitsprinzip

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu erbringenden Aufwendungen (§ 6 Abs. 2) und zu erwartenden Erträge (§ 6 Abs. 3) für die Bausteine (§ 8 Abs.1) und Kostenstellen (§ 15) sowie

1. alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge aus und voraussichtlich zu erbringenden Aufwendungen für Baumaßnahmen, die im Planungsjahr begonnen werden und für die ein Baubuch (§ 51 Abs. 2) erstellt wird,
2. die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen (§ 23) und
3. die im Haushaltsjahr vorgesehenen Personalstellen.

(2) Der Haushaltsplan ist zu gliedern in einen

1. Ordentlichen Haushalt (Baustein- und Kostenstellenplan), der alle ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Zuführung an den und der Erstattung aus dem Vermögenshaushalt umfasst,
2. Vermögenshaushalt, der die nicht ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Ablieferung an den und Zuführung aus dem Ordentlichen Haushalt umfasst und einen
3. Stellenplan, der die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Stellen umfasst (§ 18).

(3) Die Erträge und Aufwendungen des Ordentlichen Haushalts sind in einem Ergebnisplan nach Ertrags- und Aufwandsarten zusammenzufassen.

(4) Der Ordentliche Haushalt und der Vermögenshaushalt sind je für sich und insgesamt auszugleichen.

§ 15

Kostenstellen

(1) Eine Kostenstelle ist die auf eine sachliche oder eine organisatorische Einheit oder Gesamtheit bezogene zusammengefasste Darstellung von Aufwendungen und Erträgen, die nicht direkt auf einen Baustein zugeordnet werden.

(2) Es ist mindestens die Kostenstelle *Allgemeine Finanzwirtschaft* zu eröffnen. Die Ergebnisse aller Kostenstellen außer der Kostenstelle *Allgemeine Finanzwirtschaft* sind durch Verrechnung auf die Bausteine auszugleichen (aufzulösen). Die Ergebnisse von Kostenstellen können auf die Kostenstelle *Allgemeine Finanzwirtschaft* aufgelöst werden, soweit die Höhe der Kosten von Verwaltung oder Gebäuden für die Darstellung der tatsächlichen Kosten einzelner Bausteine nicht erheblich ist.

(3) Anzahl, Abgrenzung, Bezeichnung und Gliederung der möglichen Kostenstellen werden vom Oberkirchenrat durch Verordnung festgelegt. Dabei kann er in bestimmten Fällen auch die Verpflichtung zur Eröffnung bestimmter Kostenstellen vorsehen.

§ 16

Kontenplan

Die Darstellung der Erträge und Aufwendungen entsprechend der Grundgliederung nach § 14 Abs. 2 erfolgt durch einen einheitlich festgelegten Kontenplan, der neben den Ertrags- und Aufwandsarten auch die Bestandskonten enthält. Der Kontenplan wird vom Oberkirchenrat durch Verordnung festgelegt.

§ 17

Wahrheit und Klarheit des Haushaltsplans, Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

(1) Erträge sowie Aufwendungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.

(2) Für denselben Zweck dürfen weder Aufwendungen noch Verpflichtungsermächtigungen bei verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden. Die Erträge sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zweckgebundene Erträge und Aufwendungen sind kenntlich zu machen.

(3) Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haus-

haltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Bei Aufwendungen für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung zu erläutern.

(4) Festgesetzte Maßstäbe für Verrechnungen sind zu erläutern und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(5) Den Bausteinen sind sämtliche durch sie verursachten Aufwendungen und erwirtschafteten Erträge zuzurechnen, soweit nicht eine Ausnahme nach § 15 Abs. 2 Satz 3 vorliegt.

§ 18

Stellenplan

(1) Der Stellenplan weist für das Haushaltsjahr die Stellen der Pfarrer und Pfarrerinnen, Beamten und Beamtinnen und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten nach Besoldungs- oder Vergütungsgruppen aus.

(2) Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans.

§ 19

Deckungsfähigkeit

(1) Im Haushaltsplan können Aufwendungsansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht. Verfügungsmittel sind hiervon ausgenommen.

(2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwendungen desselben Zwecks verwandt werden können (unechte Deckungsfähigkeit).

§ 20

Übertragbarkeit

(1) Aufwendungsansätze für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.

(2) Andere Aufwendungsansätze können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Mittel fördert.

§ 21

Budgetierung

(1) Aufwendungen und Erträge können entsprechend den Organisationseinheiten, die für ihre Bewirtschaftung verantwortlich sind, durch Haushaltsvermerk oder, wenn eine Kostenstelle oder ein Baustein vollständig in die Verantwortung eines Baustein- oder Kostenstellen-

verantwortlichen fällt, durch Plandarstellung zu Budgets verbunden werden. Wenn alle Bausteine, Kostenstellen und Planstellen des Ordentlichen Haushalts und des Vermögenshaushalts Budgets zugeordnet werden, so soll zusätzlich zur Darstellung nach § 14 Abs. 2 eine nach den Budgets zusammengefasste Darstellung erfolgen.

(2) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen im Ordentlichen Haushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Aufwendungen eines Budgets im Ordentlichen Haushalt können zu Gunsten von Aufwendungen des Budgets im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit dies nicht zu einem Fehlbetrag im Ordentlichen Haushalt führt.

(3) Soweit dadurch eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird, kann im Haushaltsplan vorgesehen werden,

1. dass für ein Budget in einem untergeordneten Umfang Ansätze für Aufwendungen als Budgetbewirtschaftungsmittel veranschlagt werden, die nicht nach den einzelnen Planansätzen zugeordnet sind, sondern für das gesamte Budget verwendet werden und

2. ob und in welchem Umfang Erübrigungen aus einem Budget einer Budgetrücklage zugeführt werden, soweit die Erübrigungen nicht aus Ansätzen für übertragbare Mittel stammen und die Budgetrücklage gegenüber dem Budget in einem untergeordneten Umfang bleibt.

Die Budgetbewirtschaftungsmittel und die Budgetrücklagen sind vorrangig für die Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen einzusetzen.

§ 22

Sperr-, Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Aufwendungsansätze, die aus besonderen Gründen zunächst ganz oder teilweise noch nicht beansprucht werden sollen, und Stellen, die zunächst noch nicht besetzt werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen; gleichzeitig ist zu bestimmen, wer über die Aufhebung der Sperre entscheidet. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Aufwendungen und Planstellen sind als künftig wegfallend („kw“) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(3) Planstellen sind als künftig umzuwandeln („ku“) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- oder Vergütungskategorie umgewandelt werden können. Die Stelle und die Besoldungs- oder Vergütungsgruppe, in die sie umgewandelt werden sollen, sind anzugeben.

§ 23

Kredite, Verpflichtungsermächtigungen

(1) Im Haushaltsplan wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite

1. zur Deckung des Aufwands für Investitionen und
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft (Kassenkredite) aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

Die Ermächtigung nach Nummer 1 gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach Nummer 2 gilt solange, bis der nächste Haushaltsplan in Kraft getreten ist.

(2) In den Haushaltsplan dürfen Erträge aus Krediten nur eingestellt werden, soweit diese zur Finanzierung von Investitionsaufwendungen oder für Umschuldungen notwendig sind. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen müssen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit in Einklang stehen.

(3) Verpflichtungsermächtigungen sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

(4) Die Festsetzung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen ist Bestandteil des Haushaltsplans.

§ 24

Bürgschaften

Im Haushaltsplan wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 25

Baumaßnahmen und sonstige Investitionen

(1) Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen für größere Baumaßnahmen und größere Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, ein Zeitplan und die nach Fertigstellung der Maßnahme voraussichtlich entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ergeben.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn es nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

(3) Vor Beginn einer Baumaßnahme ist zu entscheiden, ob ein Baubuch (§ 51 Abs. 2) geführt wird.

§ 26

Verstärkungsmittel, Verfügungsmittel

(1) Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die zusätzlich zu Budgetbewirtschaftungsmitteln und Budgetrücklagen zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen dienen (Verstärkungsmittel) oder die bestimmten Dienststellen oder Bewirtschaftungsbefugten für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).

(2) Die Ansätze nach Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.

§ 27

Zuwendungsfonds der Landeskirche

(1) Sollen zu einem bestimmten Zweck in mehreren Haushaltsjahren durch die Landeskirche Zuwendungen gegeben werden, ohne dass Zeitpunkt und Höhe der einzelnen Zuwendungen bei der Aufstellung des Haushaltsplans absehbar sind, kann ein Zuwendungsfonds gebildet werden. Der Zuwendungszweck ist in die Erläuterungen zum Haushaltsplan aufzunehmen. Im Haushaltsplan werden nur die Zuführungen veranschlagt.

(2) Die Fondsmittel sind aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgeschieden. Rückflüsse und Zinsen fließen dem Fonds zu. Zuführungen zu Fonds sind nicht deckungsfähig mit anderen Aufwendungen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nicht zulässig.

(3) Bei Wegfall des Zuwendungszweckes fallen die verbleibenden Mittel an die Haushaltswirtschaft zurück.

(4) Synode und Oberkirchenrat können im gegenseitigen Einvernehmen einen Ausschuss bilden, der über die Vergabe der Zuwendungen aus dem Fonds entscheidet.

(5) Über die Mittelvergabe ist der Landessynode zu berichten.

§ 28

Überschuss, Fehlbetrag

Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen.

§ 29

Einrichtungen, Wirtschaftsbetriebe und Sondervermögen

(1) Für Sondervermögen ist ein Sonderhaushaltsplan aufzustellen. Für rechtlich unselbständige Einrichtungen kann eine gesonderte Planung aufgestellt werden. Mit dem Beschluss über die Sonderhaushaltspläne können, unbeschadet der Regelung in Absatz 4, durch Verordnung oder durch Satzung Selbstverwaltungsgremien der Sondervermögen oder rechtlich unselbständigen Einrichtungen beauftragt werden.

(2) Bei Wirtschaftsbetrieben ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung und nach dem Haushaltsplan nicht zweckmäßig ist.

(3) Für Wirtschaftsbetriebe gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch. Ergänzend sind die Grundsätze dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Der Haushaltsplan ist mit dem Sonderhaushaltsplan nur über die Zuführungen oder die Ablieferungen verbunden.

§ 30

Anlagen zum Haushaltsplan

(1) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen:

1. Übersichten über die Erträge, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen in den Wirtschaftsplänen oder Sonderhaushaltsplänen,

2. ein Haushaltsquerschnitt nach Bausteinen und Kostenstellen oder Budgets; hiervon kann der Oberkirchenrat außer für den Bereich der Landeskirche Befreiung erteilen,

3. eine Schuldenstandsübersicht, die auch die übernommenen Bürgschaften ausweist und

4. die Bilanz des gegenüber dem Planungsjahr vorhergegangenen Jahres, soweit eine solche aufgestellt ist, mindestens jedoch eine Übersicht über die Rücklagen und das sonstige Vermögen mit Ausnahme des Grund- und Sachvermögens (Geldvermögensübersicht) sowie ein Immobilienverzeichnis der Grundstücke und Gebäude.

(2) Der Oberkirchenrat legt im Wege der Verordnung Bestimmungen über die Gliederung und Aufstellung der Übersichten fest.

§ 31

Aufstellung, Verabschiedung und Bekanntmachung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und verabschiedet werden.

(2) Die Haushaltspläne von Landeskirche und Kirchengemeinden sind bekannt zu machen.

(3) Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen, so sind

1. nur die Aufwendungen zu tätigen, die bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um

a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,

b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,

2. die Erträge fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

3. Kassenkredite nur im Rahmen der Ermächtigung des Vorjahres zulässig.

§ 32

Nachtragshaushaltsplan

(1) Ein Nachtragshaushaltsplan ist spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, wenn sich zeigt, dass

1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann oder
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden müssen.
- (2) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

§ 33

Durchlaufende Gelder, fremde Mittel

Im Haushaltsplan werden nicht veranschlagt:

1. durchlaufende Gelder
2. Beträge, die aufgrund einer Ermächtigung unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers eingenommen oder ausgegeben werden.

2. Unterabschnitt: Ausführung des Haushaltsplans

§ 34

Erhebung der Erträge, Bewirtschaftung der Aufwendungen

- (1) Erträge sind rechtzeitig und vollständig zum Fälligkeitstermin zu erheben; ist keine Frist gesetzt, sind sie so bald als möglich einzuziehen. Ihr Eingang ist zu überwachen.
- (2) Die Mittel für Aufwendungen sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung der Aufwendungen ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen. Sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn es die wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben erfordert.

§ 35

Stellenbesetzung

Ein Amt, das in einer kirchlichen oder staatlichen Besoldungsordnung aufgeführt ist, darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

§ 36

Aufwendungen für Investitionen

Aufwendungen für Investitionen dürfen erst verursacht werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

§ 37

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarfs getätigt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.
- (2) Das gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen entstehen können.
- (3) Mehraufwendungen bei übertragbaren Mitteln sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen.

§ 38

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Verpflichtungen zur Veranlassung von Aufwendungen für Investitionen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.
- (2) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten weiter, bis der Haushaltsplan für das folgende Jahr erlassen ist.

§ 39

Beschaffungen, Vergabe von Aufträgen

Der Oberkirchenrat kann für die Vergabe von Aufträgen und für Beschaffungen Richtlinien erlassen.

§ 40

Sachliche und zeitliche Bindung

- (1) Die Erhebung von Erträgen und das Tätigen von Aufwendungen werden für das Haushaltsjahr angeordnet, in dem sie entstehen. Werden sie in einem anderen Haushaltsjahr fällig, ist für die periodengerechte Ergebnisermittlung zeitlich abzugrenzen.
- (2) Mittel für Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.
- (3) Bei übertragbaren Mitteln für Aufwendungen können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das nächste Haus-

haltsjahr, nach dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist. Darüber hinaus dürfen Haushaltsreste nur in besonders begründeten Einzelfällen gebildet werden (Haushaltsaufwendungsrest).

(4) Zweckgebundene Erträge bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

(5) Haushaltsreste bezüglich der Erhebung von Erträgen dürfen nur bis zu der Höhe gebildet werden, in der ihr Eingang sicher erwartet werden kann (Haushalts-ertragsrest).

§ 41

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Kleinbeträge

(1) Forderungen dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,

2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,

3. ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine unzumutbare Härte bedeuten würde oder wenn der Einziehung ein überwiegendes kirchliches Interesse entgegensteht. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des oder der Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.

(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Verwaltung kann davon absehen, Kleinbeträge geltend zu machen oder zurück zu erstatten, es sei denn, dass dies aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

§ 42

Verwendungsnachweis

Bei der Bewilligung von Zuwendungen an Dritte, bei der Zusage von Krediten und bei der Übernahme von Bürgschaften für Dritte ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht zu vereinbaren. Der Haushaltsgeber kann für geringfügige Zuwendungen bis zu einer von ihm festgelegten Höhe auf Verwendungsnachweise verzichten.

§ 43

Kassen- und Buchungsanordnung

(1) Kassen- und Buchungsanordnungen sind schriftlich oder in elektronischer Form, die den Anforderungen des § 50 Abs. 1 und 2 genügt, zu erteilen; sie müssen insbesondere den Grund und soweit möglich die Berechnung enthalten. Unterlagen, die die Zahlung oder Buchung begründen, sollen beigelegt werden. Kassen- und Buchungsanordnungen müssen rechnerisch geprüft und sachlich festgestellt sein.

(2) Der oder die Anordnungsberechtigte darf keine Kassen- und Buchungsanordnungen erteilen, die auf ihn oder sie oder den Ehegatten lauten oder einer oder einem von ihnen einen unmittelbaren Vorteil bringen. Das gleiche gilt für Angehörige, die mit dem oder der Anordnungsberechtigten bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind.

(3) Wer Kassen- und Buchungsanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.

(4) Auszahlungsanordnungen zu Lasten des Haushalts dürfen nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 37 bleibt unberührt.

(5) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen jeweils für ein oder mehrere Haushaltsjahre mit der Erhebung solcher Erträge oder der Leistung solcher Aufwendungen beauftragt werden, die regelmäßig wiederkehren und die nach Art und Höhe bestimmt sind. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Abbuchung zulässig.

(6) Form und Inhalt von Kassen- und Buchungsanordnungen regelt eine Verordnung des Oberkirchenrats.

Abschnitt IV

Berichtswesen und Controlling des Finanzwesens und der inhaltlichen Planung

§ 44

Berichtswesen

Jede kirchliche Körperschaft oder Stiftung hat ein dem Umfang ihrer Tätigkeit entsprechendes internes Berichtswesen einzurichten, nach dem die bewirtschaftenden Stellen gegenüber festzulegenden verantwortlichen Stellen über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und Veränderungen bei den vereinbarten Zielen berichten.

§ 45

Controlling

(1) Jede kirchliche Körperschaft oder Stiftung hat über Umfang und Inhalt des Controllings eine Regelung zu treffen, die sich an der wirtschaftlichen Betätigung, dem Haushaltsvolumen und der Struktur orientiert.

(2) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich die Aufwendungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten und der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(3) Der Oberkirchenrat kann durch Verordnung eine allgemeine Regelung treffen.

Abschnitt V

Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 46

Ausführung von Kassen- und Buchungsanordnungen

(1) Die Kasse darf nur auf Grund einer schriftlichen oder in geeigneter elektronischer Form erstellten Kassen- und Buchungsanordnung

1. Einzahlungen annehmen oder Auszahlungen leisten und die damit verbundenen Buchungen vornehmen (Annahmeanordnung oder Auszahlungsanordnung),
2. Buchungen vornehmen, die das Ergebnis in den Büchern ändern und die sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben (Buchungsanordnung).

(2) Ist für die Kasse zu erkennen, dass sie empfangsberechtigt ist, hat sie Einzahlungen auch ohne Annahmeanordnung anzunehmen und zu buchen. Die Annahmeanordnung ist unverzüglich einzuholen.

§ 47

Einzahlungen

(1) Zahlungsmittel, die der Kasse von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

(2) Wechsel dürfen nicht in Zahlung genommen werden. Schecks werden nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung als Zahlungsmittel angenommen; sie sind unverzüglich dem Geldinstitut zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks ist unzulässig.

(3) Die Kasse hat über jede Bareinzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen. Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks erfüllungshalber bewirkt, ist mit dem Zusatz „Eingang vorbehalten“ zu quittieren.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 über Schecks gelten entsprechend für die Annahme anderer Zahlungsmittel, die erfüllungshalber übergeben werden.

(5) Unbare Einzahlungen können mit Hilfe solcher elektronischer Zahlungsmittel oder durch solche Abbuchungsverfahren erfolgen, die vom Oberkirchenrat zugelassen sind.

§ 48

Auszahlungen

(1) Auszahlungen sind zu dem in der Auszahlungsanordnung genannten Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht genannt ist, unverzüglich zu leisten. Skontofristen sind zu beachten. Die Kasse soll, soweit rechtlich zulässig, Ansprüche des oder der Empfangsberechtigten gegen eigene Ansprüche aufrechnen.

(2) Auszahlungen sind nach Möglichkeit unbar abzuwickeln. Die Kasse kann ein Geldinstitut beauftragen oder einen Empfangsberechtigten oder eine Empfangsberechtigte ermächtigen, Ansprüche bestimmter Art vom Konto der Kasse abzubuchen oder abbuchen zu lassen (Dauerauftrags- oder Banklastschriftverfahren). Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen.

(3) Die Kasse hat grundsätzlich über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von dem Empfänger oder der Empfängerin eine Quittung zu verlangen. Der oder die Anordnungsberechtigte kann eine andere Art des Nachweises zulassen, wenn dem Empfänger oder der Empfängerin die Ausstellung einer Quittung nicht möglich oder zumutbar ist.

(4) Bei unbaren Auszahlungen ist auf der Kassenanordnung zu vermerken, an welchem Tag der Beleg erfasst wurde, und über welches Geldinstitut der Betrag ausgezahlt worden ist. Der Nachweis über die Belastung auf dem Konto muss über das Erfassungsdatum feststellbar sein.

§ 49

Form und Sicherung der Bücher

(1) Die Buchführung muss ordnungsmäßig, sicher und wirtschaftlich sein.

(2) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar sein.

(3) Die Bücher werden mit Hilfe eines oder durch ein vom Oberkirchenrat festgelegtes, einheitliches Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung geführt. Der Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.

§ 50

Zahlungsverkehr und Buchführung mit elektronischer Datenverarbeitung

(1) Beim Zahlungsverkehr und bei der Buchführung mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung muss sichergestellt sein, dass die Programme geprüft und vom Oberkirchenrat freigegeben sind. Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung sicherstellen und geeignet und ausreichend sind, die Anforderungen an die

Datensicherheit nach der Anlage zu § 9 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erfüllen.

(2) Bei der Buchführung durch elektronische Datenverarbeitung muss außerdem sichergestellt sein, dass

1. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Bücher jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können,

2. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsmäßigen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und der Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Bücher verfügbar bleiben,

3. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden und

4. die Tätigkeitsbereiche von Organisation, Programmierung, Erfassung, Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe der Daten gegeneinander abgegrenzt und die für sie Verantwortlichen bestimmt werden.

(3) Werden Bücher zunächst nach Absatz 2 durch elektronische Datenverarbeitung geführt, später aber ausgedruckt und in Papierform aufbewahrt, müssen die in Absatz 2 genannten Bedingungen bis zum Ausdruck erfüllt sein. Auf dem Ausdruck ist die Übereinstimmung mit dem durch elektronische Datenverarbeitung geführten Buch zu bestätigen. Der Ausdruck und die Bestätigung sind zu unterzeichnen.

§ 51

Zeitbuch, Sachbuch und Baubuch

(1) Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in zeitlicher Reihenfolge im Zeitbuch und in sachlicher Ordnung im Sachbuch zu buchen.

(2) Für größere Baumaßnahmen, außer solchen der Landeskirche, kann ein Baubuch geführt werden, das während der Bauzeit durchgängig die im Vermögenshaushalt jährlich gebuchten Erträge und Aufwendungen für die Baumaßnahme enthält. Seine Laufzeit ist im Haushaltsplan des Ausgangsjahres festzulegen auf das Ende des Jahres, das der Beendigung der Baumaßnahme nach dem vor der Veranschlagung nach § 25 Abs. 1 aufgestellten Zeitplan folgt. Der Oberkirchenrat kann die Laufzeit des Baubuchs auf Antrag verlängern. Die jährlichen Gesamtkosten für die Baumaßnahme sind festzustellen und in die Jahresrechnung (§ 58) zu übernehmen. Dabei ist über den aktuellen Stand der Baurechnung zu berichten. Die Rechnung im letzten Jahr der Baumaßnahme (Schlussrechnung) ist in die Jahresrechnung des Abschlussjahres zu übernehmen.

(3) Zum Sach- und zum Zeitbuch können Vorbücher geführt werden, deren Ergebnisse zu übernehmen sind. Sie sind in der Regel monatlich abzuschließen soweit sie nicht für Zahlstellen geführt werden. Bei geringem Umfang des Vorbuchs kann die Übernahme in das Zeitbuch in einem Betrag zum Übernahmezeitpunkt erfolgen. Die

Übernahme in das Sachbuch erfolgt in diesem Fall nach pauschalisierten Sätzen oder im Gesamtbetrag.

(4) Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu buchen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 52

Belege und Vortragsbuch

(1) Die Buchungen sind durch Kassen- oder Buchungsanordnungen sowie durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen), zu belegen. Die Anordnungen und die Belege sind nach der Gliederung des Sachbuchs aufzubewahren.

(2) Bei Kirchengemeinden und Kirchenbezirken wird ein Vortragsbuch geführt, in dem nach der Ordnung der Bausteine und Kostenstellen die Rechtsverhältnisse verzeichnet sind, die die Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke über einen längeren Zeitraum als zwei Jahre beeinflussen.

§ 53

Zeitliche Buchung

(1) Einzahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,

2. bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.

(2) Auszahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe von Zahlungsmitteln an den Empfänger oder die Empfängerin am Tag der Übergabe,

2. bei manueller Überweisung auf ein Konto des Empfängers oder der Empfängerin am Tag der Einreichung des Auftrags beim Geldinstitut,

3. bei automatisiertem Buchungs- und Überweisungsverfahren am Tag der Erfassung bei der Kasse,

4. bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund einer Einzugsermächtigung (Banklastschriftverfahren) an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.

(3) Bei Verrechnungen und Umbuchungen zwischen verschiedenen Buchungsstellen sind die zusammenhängenden Einnahmen, Ausgaben, Erträge und Aufwendungen am gleichen Tag zu buchen.

§ 54

Sachliche Buchung

(1) Das Sachbuch ist so einzurichten, dass aus ihm der kassenmäßige Abschluss und die Haushaltsrechnung entwickelt werden können.

(2) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche

Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten sind sofort zu buchen. Ihre Erfüllung ist zu überwachen.

(4) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushaltsplans. Vorschüsse und Verwahrgelder sind entsprechend dem gültigen Kontenplan zu buchen.

§ 55

Durchlaufende Posten

(1) Eine Einzahlung darf als durchlaufender Posten nur behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

(2) Eine Auszahlung darf als durchlaufender Posten nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Deckung gewährleistet ist und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

(3) Die durchlaufenden Posten sind in einem gesonderten Sachbuch darzustellen.

§ 56

Tagesabschluss

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist der Buchbestand mit dem Kassenbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind im Tagesabschlussprotokoll nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Tagesabschluss kann eine andere Frist, längstens ein Monat (Monatsabschluss) beschlossen werden.

(2) Unstimmigkeiten sind unverzüglich aufzuklären. Kassenfehlbeträge und Kassenüberschüsse sind bei den durchlaufenden Posten als Auszahlungen oder als Einzahlungen zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 57

Abschluss der Bücher

(1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen, Baubücher mit dem letzten Jahr ihrer Laufzeit. Sie sind spätestens drei Monate nach Ende des betreffenden Haushaltsjahres zu schließen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch Abschlussbuchungen (§ 85) vorgenommen werden.

(2) Die Kasseneinnahme- und -ausgabereise, Haushaltsreste und der Kassenbestand sind nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übernehmen.

§ 58

Jahresrechnung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu den wichtigen Ergebnissen zu erläutern. Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

(2) Die Jahresrechnung besteht aus

1. der Rechnung des Ordentlichen Haushalts, des Vermögenshaushalts und der Ergebnisrechnung,
2. einer Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen einschließlich der Vorgriffe und ihrer Begründung,
3. einer Übersicht über die Haushaltsertrags- und -aufwendungsreste und ihrer Begründung,
4. einer Übersicht über die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen,
5. einer Übersicht über die Schulden und Bürgschaften und
6. dem Anlageverzeichnis über das Grund-, Sach-, und Geldvermögen.

(3) In der Rechnung sind die Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres den Planansätzen gegenüberzustellen.

(4) In der Vermögensrechnung (Bilanz) sind alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum befinden, sowie alle Verpflichtungen, die eine wirtschaftliche Belastung darstellen und quantifizierbar sind, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres auszuweisen.

(5) Aus dem Anlageverzeichnis des Grund-, Sach- und Geldvermögens müssen der Stand des Anlagevermögens zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zu- und Abschreibungen ersichtlich sein, gegliedert nach Arten. Die Gliederung des Verzeichnisses des Grund-, Sach- und Geldvermögens richtet sich nach der Gliederung der Bestandskonten nach § 68 Abs. 2.

Das Grundvermögen kann, außer bei der Landeskirche, in Form eines Immobilienverzeichnisses dargestellt werden.

§ 59

Gesamtdarstellung des Vermögens und der eingesetzten Mittel für die kirchliche Arbeit

Aus den Jahresrechnungen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke, der Kirchlichen Verbände und der Landeskirche ist eine Gesamtübersicht in Bilanzform über das Vermögen sowie die eingesetzten Mittel für die kirchliche Arbeit zu erstellen. Die erforderlichen Daten sind von den einzelnen kirchlichen Körperschaften auf der Grundlage des einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungssystems zur Verfügung zu stellen. Soweit auf

einen Inhaltlichen Plan aufgrund von § 3 Abs. 2 verzichtet wird, werden für die Aufteilung auf die Dimensionen durchschnittliche Erfahrungswerte eingesetzt.

§ 60

Aufbewahrung der Bücher und Belege

(1) Die Jahresrechnungen und die Wanderbeilagen sind dauernd, Zeit- und Sachbücher und die Belege und Unterlagen mindestens zehn Jahre, die Belege aus Baumaßnahmen mindestens 20 Jahre geordnet aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung (§ 84) an.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Akten- und Archivordnung unberührt.

Abschnitt VI

Kasse und Geldverwaltung

§ 61

Kasse

(1) Innerhalb einer kirchlichen Körperschaft besteht eine Kasse (Einheitskasse), die alle Kassengeschäfte erledigt. Zu den Kassengeschäften gehören

1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,
2. die Verwaltung des Kassenbestandes,
3. die Verwahrung von Wertgegenständen,
4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege,
5. die Vorbereitung der Rechnungslegung und
6. die Einziehung von Forderungen.

(2) Für Wirtschaftsbetriebe und im Fall der Aufstellung von Sonderhaushaltsplänen können Sonderkassen eingerichtet werden. Im Übrigen dürfen Sonderkassen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht. Die Vorschriften dieser Ordnung gelten entsprechend.

(3) Für mehrere kirchliche Körperschaften und Stiftungen kann eine gemeinsame Kasse gebildet werden.

§ 62

Kassengeschäfte für Dritte

Die Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden, wenn gewährleistet ist, dass diese Kassengeschäfte in die Prüfung der Kasse einbezogen werden und die Erledigung der Aufgaben nach § 61 Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Besorgung von Kassengeschäften für Dritte setzt ihre Wirtschaftlichkeit und ein kirchliches Interesse voraus.

§ 63

Erledigung von Kassengeschäften durch andere

Kassengeschäfte können ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass sämtliche Vorschriften eingehalten werden und die Kassenaufsicht gewährleistet ist.

§ 64

Zahlstellen, Handvorschüsse

(1) Zur Erledigung von Kassengeschäften können in Ausnahmefällen Zahlstellen als Teile der Einheitskasse eingerichtet werden.

(2) Zur Leistung geringfügiger Barzahlungen, die regelmäßig anfallen, können an einzelne Dienststellen oder einzelne Personen Handvorschüsse gewährt werden.

§ 65

Beschäftigte in der Kasse

(1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt werden, die geeignet und zuverlässig sind.

(2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats.

(3) Ist die Kasse mit mehreren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besetzt, so müssen Buchhaltungs- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wahrgenommen werden.

§ 66

Verwaltung des Kassenbestandes

(1) Der Kassenbestand ist wirtschaftlich zu verwalten. Der Bestand an Bargeld und die Guthaben auf den für den Zahlungsverkehr bei Geldinstituten errichteten Konten sind auf den für Zahlungen notwendigen Umfang zu beschränken. Vorübergehend nicht benötigte Kassennittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

(2) Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen können Kassenkredite bis zu dem im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplanbeschluss festgelegten Höchstbetrag aufgenommen werden, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

§ 67

Kassenaufsicht, Kassenprüfung

- (1) Für jede Kasse ist eine Kassenaufsicht zu bestellen.
- (2) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch Kassenprüfungen, mindestens durch jährlich eine unvermutete Kassenprüfung festgestellt.
- (3) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob
 1. der Kassenbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt,
 2. die Eintragungen in den Büchern ordnungsgemäß vorgenommen sind,
 3. die erforderlichen Belege vorhanden sind,
 4. das Vermögen mit den Eintragungen in den Büchern und sonstigen Nachweisen übereinstimmt,
 5. die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,
 6. die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und
 7. im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.
- (4) Bei unvermuteten Kassenprüfungen kann von der Prüfung nach Absatz 3 Nr. 2 abgesehen werden.
- (5) Über die Kassenprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Belegen der jeweiligen Jahresrechnung zu nehmen. Bei wesentlichen Beanstandungen sind die aufsichtsführende Stelle und die prüfende Stelle zu informieren.
- (6) Die Kassenaufsicht hat mindestens einmal im Monat die Abschlüsse nach § 56 einzusehen und die Einsichtnahme auf dem Abschlussprotokoll zu vermerken.

Abschnitt VII

Vermögen

§ 68

Vermögen, Bilanz

- (1) Das kirchliche Vermögen dient mit seiner Nutzung und seinem Ertrag der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben.
- (2) Das Vermögen wird in Bilanzform in Aktiva und Passiva dargestellt und gliedert sich wie folgt:

Aktiva (Mittelverwendung)

A Anlagevermögen

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
- II. Sachanlagen
- III. Finanzanlagen

B Umlaufvermögen

- I. Kurzfristige Forderungen, Vorräte
- II. Liquide Mittel
- III. Sonstiges Umlaufvermögen

C Rechnungsabgrenzungsposten

D Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.

Passiva (Mittelherkunft)

A Eigenkapital

- I. Kapitalgrundstock
 1. Vermögensgrundstock
 - 1.1 Sachvermögensgrundstock
 - 1.2 Geldvermögensgrundstock
 2. Stiftungskapital
 3. Nicht zweckgebundenes Eigenkapital
- II. Rücklagen
 1. Pflichtrücklagen
 2. Sonstige Rücklagen
- III. Finanzierung für Anlagen im Bau
- IV. Vortrag Überschuss, Fehlbetrag

B Sonderposten

- I. Sonderposten aus Opfern, Spenden und Vermächtnissen für Investitionen
- II. Sonderposten aus kirchlichen Mitteln für Investitionen
- III. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen
- IV. Sonderposten aus nichtöffentlichen Fördermitteln für Investitionen

C Rückstellungen

D Verbindlichkeiten

- I. Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen
- II. Geldschulden
- III. Sonstige Verbindlichkeiten

E Rechnungsabgrenzungsposten.

- (3) Der Oberkirchenrat legt im Wege der Verordnung Bestimmungen über die weitere Gliederung der Bilanz fest. Außer bei der Landeskirche kann auf die bilanzielle Darstellung der Gebäude und Grundstücke verzichtet werden, wenn ein Immobilienverzeichnis erstellt wird.
- (4) Der Ansatz der Vermögensgegenstände und Verpflichtungen in der Bilanz hat gemäß den Regelungen zur Bewertung von Grundstücken und Bauten, grundstücksgleichen Rechten und beweglichem Vermögen und sonstigen Rechten und den Regelungen über die Abschreibung zu erfolgen, die der Oberkirchenrat durch Verordnung erlässt. Er kann dabei auch eine vereinfachte Bewertung von Grundstücken und Bauten, grundstücksgleichen Rechten und beweglichem Vermögen und sonstigen Rechten vorsehen.

§ 69

Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücken)

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind. Für sie müssen in der Regel die Abschreibungen erwirtschaftet werden können, soweit die Gegenstände auf Dauer benötigt werden und es sich nicht um Zuwendungen Dritter handelt. In Höhe der Abschreibungen für die Vermögensgegenstände ist eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden, wenn sie nicht aus der Auflösung von Sonderposten finanziert werden. Ausgenommen hiervon sind Vermögensgegenstände, die mit einer bestimmten Zweckbestimmung zugewendet wurden, und deren Unterhaltung gesichert werden kann und Vermögensgegenstände, die zum Zweck der Vermögensverwaltung dienen. Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Eine Umwandlung von Anlagevermögen in Finanzanlagen ist zulässig, wenn dadurch die nachhaltige Aufgabenerfüllung besser gewährleistet wird.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem Verkehrswert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. Die Erlöse sind dem entsprechenden Vermögensteil zuzuführen.

(4) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 70

Vermögensgrundstock

(1) Vermögen der Landeskirche und der Kirchengemeinden das in seinem Bestand erhalten werden soll, um mit seinem Ertrag oder durch seine Nutzung zur Deckung des allgemeinen Bedarfs beizutragen, wird als Vermögensgrundstock ausgewiesen.

(2) Zum Vermögensgrundstock gehört das bisher dem Zweck nach Absatz 1 dienende Vermögen, das Grundvermögen mit den dafür angesammelten Substanzerhaltungsrücklagen und der Erlös aus der Veräußerung von Grundvermögen. Ausgenommen ist Grundvermögen, das für einen bestimmten vorübergehenden Zweck beschafft worden ist. Werden beim Verkauf von Grundstücken, die zum Vermögensgrundstock gehören, gegenüber dem nach § 68 Absatz 4 vorgeschriebenen Bilanzwert Mehr- oder Mindererlöse erzielt, so ist der bilanzielle Wert des Vermögensgrundstockes zu berichtigen. Dem Vermögensgrundstock sind zuzuführen:

1. der Erlös aus der Ablösung unbefristeter und unkündbarer Rechte und
2. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen ohne besondere Zweckbestimmung vollständig, soweit es sich um Grundvermögen handelt, im Übrigen in Höhe von 80 % des Wertes, der 10.000 Euro übersteigt und in voller Höhe

des Wertes, der 110.000 Euro übersteigt; von dem Wert, der dem Grundstock zuzuführen ist und der nicht in Grundstücken besteht, können bis zu 50.000 Euro zur schnelleren Ansammlung der Substanzerhaltungsrücklagen für die Grundstücke verwendet werden, die zum Vermögensgrundstock gehören.

(3) Ohne Wiederersatz können Mittel des Vermögensgrundstocks verwendet werden zur Ablösung dinglicher Lasten und unbefristeter und unkündbarer Verpflichtungen gegenüber Dritten sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Stiftungsgeschäft und zur Ausstattung einer rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtung, der kirchliche Aufgaben langfristig übertragen werden. Im Fall der Errichtung einer Stiftung aus Grundstockvermögen ist in der Satzung für den Fall ihrer Aufhebung der Heimfall des Stiftungsvermögens an die kirchliche Körperschaft vorzusehen; diese hat das Vermögen wieder zum Grundstock zu nehmen. Bei der Ausstattung einer rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtung ist vertraglich oder in der Satzung der selbständigen Einrichtung sicherzustellen, dass im Falle der Rückübernahme der Aufgaben oder der Auflösung der Einrichtung die noch vorhandenen Mittel der Ausstattung an die kirchliche Körperschaft zu deren Vermögensgrundstock zurück übertragen werden.

(4) Die Verwendung der Mittel des Vermögensgrundstocks nach Absatz 3 und die Umwandlung von ertragbringendem Vermögen in ertragloses Vermögen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats, bei der Landeskirche einer Ermächtigung im Haushaltsgesetz.

(5) Die Verwendung von Mitteln des Vermögensgrundstocks für Erhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden ist mit Genehmigung des Oberkirchenrats, bei der Landeskirche mit einer Ermächtigung im Haushaltsgesetz zulässig, wenn es sich um Gebäude handelt, die zum Vermögensgrundstock gehören, die Instandhaltung oder Renovierung der Gebäude aus dem laufenden Haushalt nicht finanziert werden kann und ein Konzept vorgelegt wird, durch das glaubhaft gemacht wird, dass die kirchliche Körperschaft aus den zu erwartenden Erträgen künftig die Bildung einer entsprechenden Substanzerhaltungsrücklage für die verbleibenden Gebäude gewährleisten kann.

(6) Der Ertrag des Vermögensgrundstocks fließt dem Haushalt zu. Die Unterhaltung des Grundvermögens erfolgt aus dem Haushalt.

§ 71

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Kirchliche Körperschaften und Stiftungen sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen wenn,
1. für die Beteiligung ein wichtiges kirchliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
 2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die

Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,

4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird und

5. die nach Absatz 2 vorgesehenen Prüfungsformen vorgesehen und der Körperschaft oder Stiftung die dort genannten Prüfungsbefugnisse eingeräumt werden.

(2) Gehört kirchlichen Körperschaften oder Stiftungen allein oder gemeinsam die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, so ist in der Satzung (dem Gesellschaftsvertrag) vorzusehen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt,

2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen

a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

c) die Ursachen eines in der Gewinn und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,

3. ihnen den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2 rechnen als Anteile auch mittelbare Beteiligungen durch Sondervermögen oder Beteiligungen, für die die Regelung des Absatzes 2 zutrifft.

(4) Art und Umfang der wirtschaftlichen Betätigung des Unternehmens müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft stehen. Wenn diese Voraussetzung gewährleistet ist, kann der Oberkirchenrat Ausnahmen von Nr. 2 zulassen.

(5) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 72

Geldanlagen

(1) Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sollen höherverzinslich angelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass

1. die Anlage sicher ist,

2. die Mittel bei Bedarf greifbar sind.

(2) Der Oberkirchenrat legt im Wege der Verordnung Bestimmungen über die zulässigen Anlageformen fest. Dabei kann er für Stiftungen besondere Anforderungen an die Sicherheit und den nachhaltigen Ertrag von Vermögensanlagen stellen.

(3) Die Anlage darf dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen.

§ 73

Darlehensgewährung

(1) Darlehen an Dritte können aus dafür zweckbestimmt angesammelten Geldmitteln gewährt werden. Sind solche nicht vorhanden, kann das Darlehen aus dem Geldvermögen des Vermögensgrundstocks gewährt werden.

(2) Darlehen dürfen nur dann an Dritte gewährt werden, wenn dies der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dient oder die Kirche damit ihrer Fürsorgepflicht als Dienstgeber nachkommt. Die Bedingungen der Darlehensgewährung sind einheitlich zu gestalten.

(3) Für Darlehen ist ein angemessener Zins zu vereinbaren. Sie dürfen nur gegen entsprechende Sicherheit gewährt werden.

§ 74

Rücklagen

(1) Rücklagen sind Zweckbestimmungen von Teilen des Vermögens, die aus der Haushaltswirtschaft ausgeschieden sind.

(2) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Für andere Zwecke können Rücklagen gebildet werden.

(3) Folgende Rücklagen sind anzusammeln:

1. Eine Betriebsmittelrücklage, um Zahlungen rechtzeitig leisten zu können. Sie soll mindestens ein Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre betragen,

2. eine Ausgleichsrücklage, um Schwankungen bei den Haushaltserträgen auszugleichen. Sie soll mindestens ein Sechstel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre betragen,

3. eine Tilgungsrücklage für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden,

4. eine Substanzerhaltungsrücklage in Höhe der Abschreibungen, soweit die Finanzierung nicht aus Sonderposten erfolgt und

5. eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des geschätzten Ausfallrisikos.

(4) Die Landeskirche kann im Haushaltsgesetz festlegen, dass für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände aus dem Anteil der Kirchengemeinden am Kirchensteueraufkommen eine Ausgleichsrücklage bei der Landeskirche gebildet wird, soweit die Kirchensteuer als einheitliche Kirchensteuer nach § 18 Kirchensteuergesetz erhoben wird. Wenn eine solche Ausgleichsrücklage im Haushaltsgesetz vorgesehen ist, sind die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände von der Pflicht der Bildung einer Ausgleichsrücklage befreit.

(5) Beträge, die den Rücklagen zugeführt oder entnommen werden, sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Zuführungen sind nicht zulässig, wenn sich hierdurch ein Haushaltsfehlbetrag ergeben würde; dies gilt nicht für zweckgebundene Erträge. Soweit nach § 21 Budgetrück-

lagen gebildet werden, kann durch Planvermerk die Entnahme aus dieser Rücklage den für die Bewirtschaftung des Budgets Verantwortlichen gestattet werden. Die so entnommenen Mittel für Aufwendungen gelten als Budgetbewirtschaftungsmittel.

(6) Erträge der Rücklagen sind dem Haushalt zuzuführen. Soweit Rücklagen nach Absatz 3 die Mindesthöhe noch nicht erreicht haben, werden ihnen ihre Zinserträge zugeführt.

§ 75

Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind Zweckbindungen von Teilen des Vermögens, die aus der Haushaltswirtschaft ausgeschieden sind und der künftigen Abdeckung von im Haushaltsjahr oder in vergangenen Haushaltsjahren entstandenem Aufwand dienen.

(2) Mindestens sind Rückstellungen zu bilden für

1. die Altersversorgung unter angemessener Berücksichtigung umlagefinanzierter Sicherungssysteme und
2. ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.

(3) Rückstellungen dürfen außerdem für andere, ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Haushaltsjahr oder einem früheren Haushaltsjahr zuzuordnende Aufwendungen gebildet werden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind.

(4) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

§ 74 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 76

Innere Darlehen

Solange Rücklagen oder Rückstellungen für ihren Zweck nicht benötigt werden und in Form liquider Mittel zur Verfügung stehen, können sie als innere Darlehen in Anspruch genommen werden. Gegen späteren Wiedersatz aus dem Haushalt unter Ausgleich eines eventuellen Kaufkraftverlustes dürfen Mittel des Vermögensgrundstocks in Anspruch genommen werden.

§ 77

Rechtlich unselbständige Stiftungen

(1) Stiftungen sollen nur angenommen werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks dem Auftrag der Kirche entspricht.

(2) Die Stiftungen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verwalten, soweit durch Gesetz oder durch Stifter oder Stifterin nichts anderes bestimmt ist. Sie sind Sondervermögen. Unbedeutendes Stiftungsvermögen

kann im Haushalt und in der Vermögensrechnung (Bilanz) gesondert ausgewiesen werden.

(3) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn

1. die Erfüllung des ursprünglichen Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder nach heutiger Beurteilung die Annahme der Stiftung mit dem kirchlichen Auftrag nicht mehr vereinbar wäre, oder
2. das Stiftungsvermögen zu gering ist, um eine wirksame Erfüllung des Stiftungszwecks zu erreichen.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 können Stiftungen auch mit anderen Stiftungen vereinigt oder aufgehoben werden.

(5) Die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 bedürfen bei Stiftungen der Landeskirche eines Beschlusses der Landessynode.

(6) Wird eine Stiftung aufgehoben und ist keine Verfügung über den Vermögensanfall getroffen, so fällt das Vermögen der jeweiligen kirchlichen Körperschaft zu. Diese hat dem Willen des Stifters oder der Stifterin möglichst Rechnung zu tragen.

(7) Jede Körperschaft führt ein Verzeichnis ihrer rechtlich unselbständigen Stiftungen.

§ 78

Vermögensbuchführung

Über das kirchliche Vermögen ist Buch zu führen. Die Buchführung über das Vermögen ist mit der sonstigen Buchführung zu verbinden.

§ 79

Bestandsverzeichnisse

(1) Es sind Verzeichnisse zu führen über:

1. Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte,
2. bewegliche Sachen,
3. Forderungen,
4. Bargeldbestände sowie sonstige Vermögensgegenstände,
5. Schulden und
6. Bürgschaften.

Dabei ist der Wert (Anschaffungs- oder Herstellungswert) der einzelnen Vermögensgegenstände und die Höhe der Verpflichtungen anzugeben.

(2) Die Verzeichnisse sind zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Aus den Bestandsverzeichnissen über die unbeweglichen und beweglichen Sachen müssen außer dem Wert Art und Menge, geplante Nutzungsdauer, Abschreibungssatz sowie Lage oder Standort der Sachen (Kostenstelle) ersichtlich sein.

(4) Das Verzeichnis über die Schulden muss die Angaben über die Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen mit ihrem Stand am Ende des Haushaltsjahres ausweisen.

(5) Verzeichnisse brauchen nicht geführt zu werden, soweit

1. sich der Bestand aus Anlagenachweisen ergibt,
 2. es sich bei einzelnen Sachen oder Sachgesamtheiten um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt,
 3. es sich um Vorräte handelt, über deren Bestand eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist oder die zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.
- (6) Die Form der Verzeichnisse kann der Oberkirchenrat durch Verordnung regeln.

§ 80

Anlagenachweise

- (1) Für die Vermögensgegenstände können nach Bausteinen und Kostenstellen gegliederte Anlagenachweise geführt werden.
- (2) In den Anlagenachweisen für die einzelnen Bausteine und Kostenstellen können gleichartige Vermögensgegenstände oder solche, die einem einheitlichen Zwecke dienen, zusammengefasst ausgewiesen werden. Ein Bestand von Vermögensgegenständen, der sich in seiner Größe und seinem Wert über längere Zeit nicht erheblich verändert, kann mit Festwerten ausgewiesen werden. Diese sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

Abschnitt VIII

Prüfung und Entlastung

§ 81

Rechnungsprüfung

- (1) Die wirtschaftliche und ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung wird durch Rechnungsprüfungen festgestellt.
- (2) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob
1. beim Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechenerisch begründet und belegt sind,
 3. die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind,
 4. der Haushaltsplan eingehalten und entsprechend den Grundsätzen der Haushaltsordnung verfahren worden ist,
 5. die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und
 6. das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

§ 82

Organisationsprüfung

- (1) Zusätzlich zur Rechnungsprüfung sollen Organisationsprüfungen durchgeführt werden. Sie können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden oder gesondert stattfinden.
- (2) Organisationsprüfungen erstrecken sich auf Fragen der Organisation, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

§ 83

Betriebswirtschaftliche Prüfung, Prüfung von Beteiligungen

- (1) Bei Wirtschaftsbetrieben sind anstelle der Rechnungsprüfung jährlich betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen.
- (2) Die Rechnungsprüfung umfasst die Betätigung der Körperschaft oder Stiftung bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze. Dies gilt entsprechend bei Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften, in denen sie Mitglied ist.

§ 84

Entlastung

- (1) Bestätigt die prüfende Stelle, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass diese ausgeräumt sind, so ist das Prüfungsverfahren durch Erteilen der Entlastung abzuschließen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Sie ist unter dem Vorbehalt der Prüfung der Schlussrechnungen von Baurechnungen zu erteilen, die noch nicht abgeschlossen und geprüft sind.
- (2) Die Entlastung ist den Personen und Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig sind.

Abschnitt IX

Schlussbestimmungen

§ 85

Begriffsbestimmungen

Dieser Ordnung liegen die folgenden Begriffe zugrunde:

1. Abschlussbuchungen:

Die für den kassenmäßigen Abschluss und die Haushalts-

und Vermögensrechnung des abgelaufenen Jahres noch erforderlichen Buchungen einschließlich der Übertragungen in das folgende Jahr, die auch noch nach Ablauf des Haushaltsjahres getätigt werden dürfen.

2. Abschreibung:

Erfassung der Wertminderung abnutzbaren Vermögens im Rechnungswesen.

3. Außerplanmäßige Aufwendungen:

Aufwendungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und auch keine Haushaltsreste aus den Vorjahren verfügbar sind.

4. Belege:

Unterlagen, die zu buchende Geschäftsvorfälle nachweisen.

5. Buchungsanordnung:

Auftrag an die kassenführende Stelle, Buchungen vorzunehmen, die das Ergebnis in den Büchern ändern und die sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben.

6. Controlling:

Steuerung im Regelkreis aus Planung, Überprüfung der Zielerreichung, Abweichungsanalyse und erneuter Planung.

7. Deckungsfähigkeit:

a. Einseitige Deckungsfähigkeit:

Aufwendungsansätze einer deckungspflichtigen (abgebenden) Haushaltsstelle dürfen, soweit sie für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigt werden, für eine oder mehrere deckungsberechtigte (aufnehmende) Haushaltsstellen verwendet werden.

b. Gegenseitige Deckungsfähigkeit:

Alle Aufwendungsansätze, die für gegenseitig deckungsfähig erklärt worden sind, sind sowohl deckungspflichtig (abgebend), soweit sie für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigt werden, als auch deckungsberechtigt (aufnehmend).

c. Unehnte Deckungsfähigkeit:

Zweckgebundene Mehrerträge können für eine oder mehrere deckungsberechtigte (aufnehmende) Haushaltsstellen desselben Zwecks verwendet werden.

8. Erlass:

Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung).

9. Erstattungen:

Verrechnungen innerhalb des gesamten Haushalts, die sich in Erträge und Aufwendungen ausgleichen.

10. Fehlbetrag:

Der Betrag, um den die Aufwendungen höher sind als die Erträge.

11. Forderungen:

Zahlungsverpflichtungen eines Dritten gegenüber einer kirchlichen Körperschaft oder Stiftung.

12. Geldanlage:

Der Erwerb von Forderungen aus Mitteln des Kassenbestands oder aus den Rücklagen zugewiesenen Mitteln z.B. Termingelder, Spareinlagen, Sparbriefe, Bau-sparverträge, festverzinsliche Wertpapiere u.s.w.

13. Geringwertige Wirtschaftsgüter:

Im Rahmen der Bewertung des Vermögens können abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Haushaltsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Aufwand abgesetzt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Gut den im Einkommenssteuergesetz festgelegten Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht übersteigen.

14. Handvorschüsse:

Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Aufwendungen bestimmter Art zugewiesen werden.

15. Haushaltsquerschnitt:

Übersicht über Erträge und Aufwendungen, geordnet nach Bausteinen und Kostenstellen oder Budgets.

16. Haushaltsreste:

Im laufenden Haushaltsjahr nicht verwendete Haushaltsmittel, die durch Gesetz, Haushaltsvermerk oder Einzelbeschluss für übertragbar erklärt sind.

17. Haushaltsvermerke:

Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans (Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke, Wegfall- und Umwandlungsvermerke).

18. Immobilienverzeichnis:

Auflistung aller Immobilien (Grundstücke und Gebäude) mit vereinfachter Bewertung für den Bereich der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände mit Aufzeigen der erforderlichen Rücklagenbildung.

19. Innere Darlehen:

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen, Mitteln des Vermögensgrundstocks oder Sondervermögen als Deckungsmittel im Haushalt.

20. Investitionen:

Aufwendungen für die Veränderung des Vermögens.

21. Kassenanordnung:

Auftrag an die kassenführende Stelle, Einzahlungen anzunehmen (Annahmeanordnung) oder Auszahlungen zu leisten (Auszahlungsanordnung) und bei den angegebenen Haushalts- bzw. Buchungsstellen zu buchen.

22. Kassenbestand:

Bestand an Zahlungsmitteln zuzüglich der Bestände auf den für den Zahlungsverkehr errichteten Konten der Kasse sowie die vorübergehend angelegten Kassenmittel.

23. Kassenkredite:

Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes.

24. Kassenrest:

Beträge, um die die Soll-Erträge höher sind als die Ist-Erträge (Kassen-Einnahmereste) oder die Soll-Aufwendungen höher sind als die Ist-Aufwendungen (Kassen-Ausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.

25. Kassensollbestand:

Unterschied zwischen den Summen der im Zeitbuch gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen.

26. Nachtragshaushaltsplan:

Änderung des Haushaltsplans im Laufe des Haushaltsjahres nach den Vorschriften dieser Ordnung.

27. Niederschlagung:

Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst (aber mit buchmäßiger Bereinigung).

28. Rechenschaftsbericht:

Bericht über wesentliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Jahresrechnung.

29. Rechnungsabgrenzungsposten:

Erträge/Aufwendungen, die erst einer späteren Rechnungsperiode haushaltsrechtlich und aufwandsmäßig zuzuordnen sind.

30. Schulden:

Rückzahlungsverpflichtung aus Kreditaufnahmen und Kassenverstärkungskrediten sowie Zahlungsverpflichtungen aus diesen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen.

31. Sonderkassen:

Selbständige Kassen der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, für die getrennte Rechnungen geführt werden.

32. Sonderposten:

Erhaltene Investitionszuwendungen, Zuschüsse und Beiträge Dritter für auf der Aktivseite ausgewiesenes Anlagevermögen, diese werden analog zu den Abschreibungen aufgelöst.

33. Sondervermögen:

Rechtlich unselbständige Vermögensteile, die für die Erfüllung bestimmter Zwecke abge sondert sind.

34. Stundung:

Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).

35. Überplanmäßige Aufwendungen:

Aufwendungen, die den im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz und aus den Vorjahren evtl. übertragene Haushaltsreste übersteigen.

36. Überschuss:

Der Betrag, um den die Erträge höher sind als die Aufwendungen.

37. Umschuldung:

Die Ablösung eines Kredits durch einen anderen (zinsgünstigeren) Kredit.

38. Verbindlichkeiten:

Bereits feststehende Zahlungsverpflichtungen an Dritte.

39. Verfügungsmittel:

Beträge im Haushalt, die bestimmten Dienststellen oder bewirtschaftenden Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.

40. Verstärkungsmittel:

Haushaltsansatz zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen im gesamten Haushalt.

41. Vorbücher:

Bücher, in denen zur Entlastung für Zeit- und Sachbuch Erträge und Aufwendungen gesammelt werden können, die dann in einer Summe übertragen werden.

42. Vorschüsse:

Aufwendungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung

zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist.

43. Wanderbeilagen:

Beilagen, die ständig oder für mehrere Haushaltsjahre wirksam sind und deshalb jeweils zur nächsten Rechnung genommen werden (Vortragsbuch, Bestandsverzeichnis, Stiftungsverzeichnis).

44. Wirtschaftsjahr:

Vom Planungsjahr abweichender Zeitraum für besondere Bereiche (z. B. Waldwirtschaft).

45. Wirtschaftsplan:

Andere Form des Haushaltsplans für Erträge und Aufwendungen der Wirtschaftsbetriebe.

46. Zahlstellen:

Außenstellen der Kasse zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen.

47. Zweckgebundene Erträge:

Erträge, die durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind oder deren Zweckbindung sich aus ihrer Herkunft oder der Natur der Erträge zwingend ergibt.

48. Zuschreibung:

Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz.

49. Zuwendungen:

Zahlungen an Stellen und Personen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, d. h. selbständige diakonische Rechtsträger oder nichtkirchliche Stellen.

§ 86

Durchführungsverordnung

Der Oberkirchenrat kann für die Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke, die kirchlichen Verbände und die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen sowie für deren Einrichtungen, rechtlich unselbständigen Werke und Zusammenschlüsse zur Durchführung dieses Gesetzes nähere Regelungen im Wege der Verordnung treffen.

§ 87

Kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen

Der Oberkirchenrat kann für kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen zulassen.

§ 88

Pfarramtskasse

Für die Führung der Pfarramtskasse kann eine Verordnung nach § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz von dieser Ordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 89**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft. Für die Abwicklung des Haushaltsjahres 2004 und der Vorjahre einschließlich Rechnungslegung finden die bisher geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnung Anwendung. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände befristet bis spätestens zum 31.12.2007 Ausnahmen vom Inkrafttreten zuzulassen.

Stuttgart, den 19. Dezember 2003

Dr. Gerhard Maier

13. Evangelische Landessynode

Ausgegeben im Juni 2004

Beilage 33

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung der Haushaltsordnung

§ 70 des Kirchlichen Gesetzes über Planung kirchlicher Arbeit, Finanzmanagement und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. (Haushaltsordnung) vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Vermögensgrundstock gehört das bisher dem Zweck nach Absatz 1 dienende Vermögen. Dazu gehören das Grundvermögen mit den dafür angesammelten Substanzerhaltungsrücklagen und der Erlös aus der Veräußerung von Grundvermögen. Ausgenommen ist Grundvermögen, das für einen bestimmten vorübergehenden Zweck beschafft worden ist. Werden beim Verkauf von Grundstücken, die zum Vermögensgrundstock gehören, gegenüber dem nach § 68 Abs. 4 vorgeschriebenen Bilanzwert Mehr- oder Mindererlöse erzielt, so ist der bilanzielle Wert des Vermögensgrundstockes zu berichtigen. Dem Vermögensgrundstock sind zuzuführen:

1. der Erlös aus der Ablösung unbefristeter und unkündbarer Rechte und

2. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen ohne besondere Zweckbestimmung vollständig, soweit es sich um Grundvermögen handelt, im Übrigen in Höhe von 80 % des Wertes, der EUR 10.000 übersteigt und in voller Höhe des Wertes, der EUR 110.000 übersteigt; von dem Wert, der dem Grundstock zuzuführen ist und der nicht in Grundstücken besteht, können bis zu EUR 50.000 zur schnelleren Ansammlung der Substanzerhaltungsrücklagen für die Grundstücke verwendet werden, die zum Vermögensgrundstock gehören.“

2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Verwendung von Mitteln des Vermögensgrundstocks für Erhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden ist mit Genehmigung des Oberkirchenrats, bei der Landeskirche mit einer Ermächtigung im Haushaltsgesetz, ausnahmsweise zulässig, wenn es sich um Gebäude handelt, die zum Vermögensgrundstock gehören, die Instandhaltung oder Renovierung der Gebäude aus dem laufenden Haushalt nicht finanziert werden kann und ein Konzept vorgelegt wird, durch das glaubhaft gemacht wird, dass die kirchliche Körperschaft aus den zu erwartenden Erträgen künftig die Bildung einer entsprechenden Substanzerhaltungsrücklage für die verbleibenden Gebäude gewährleisten kann.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Durchführungsverordnung

Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Haushaltsordnung vom 14. November 2006
AZ 13100-3 Nr. 146 (**Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung DVO – HHO**)

Aufgrund von §§ 9 Abs. 3, 15 Abs. 3, 16, 30 Abs. 2, 68 Abs. 3 und 4, 72, 79 und 86 der Haushaltsordnung wird verordnet:

Zu § 3 Abs. 3 HHO

1. Soweit die Deckung von Haushalten abhängt von der Zuweisung von Kirchensteuern nach § 8 KiStO in Verbindung mit Abschnitt VI Ziffer 6.1 Verteilungsgrundsätze (Abl. 59 S. 294 vom 25. April 2001, zuletzt geändert am 20. Juli 2005, Abl. 61 S. 333) können diese Haushaltspläne nach § 43 Abs. 3 KGO und Umlagen nach § 24 a Abs. 1 KBO nur für den Zeitraum genehmigt werden, für den auch die Kirchensteuerzuweisungen bewilligt werden.

Zu § 4 Abs. 3 HHO

2. Zu Genehmigungsvorbehalten vgl. insbesondere § 50 KGO, § 25 KBO.

Zu § 5 HHO

3. Für jeden Haushaltsplan kirchlicher Arbeit, Sonderhaushaltsplan oder Wirtschaftsplan einer Körperschaft nach § 1 HHO ist ein Beauftragter oder eine Beauftragte für den Haushalt zu bestellen. Der oder die Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er oder sie ist für die mittelfristige Finanzplanung sowie für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs und die Ausführung des Haushaltsplans zuständig. Soweit die oben genannten Aufgaben durch Gesetz oder organisatorische Regelungen bestimmten Personen zugewiesen sind, hat der oder die Beauftragte für den Haushalt die übrigen Funktionen wahrzunehmen. Der oder die Beauftragte für den Haushalt hat insbesondere

- a) im Hinblick auf die Finanzplanung bereits an der Aufgabenplanung mitzuwirken,
- b) dafür zu sorgen, dass Anmeldungen und sonstige Beiträge zur Haushaltsplanaufstellung nach Form und Inhalt richtig aufgestellt und rechtzeitig vorgelegt werden,
- c) zu prüfen, ob alle zu erwartenden Erträge, alle voraussichtlich zu leistenden Aufwendungen und alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle notwendigen Stellen in den Haushaltsplan aufgenommen worden sind; soweit Beträge nicht genau

- berechnet werden können, hat er oder sie für eine möglichst zutreffende Schätzung zu sorgen,
- d) zu prüfen, ob die Anforderungen an Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sowie Stellen dem Grunde und der Höhe nach zu dem vorgesehenen Zeitpunkt notwendig sind,
- e) den Haushaltsplanentwurf mit den begründenden Unterlagen gegenüber dem Gremium zu vertreten, für das er bestimmt ist.

Der oder die Beauftragte für den Haushalt hat die zuständigen Gremien rechtzeitig zu informieren, wenn die Gefahr besteht, dass es zu ungedeckten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen kommt und ist bei den entsprechenden Entscheidungen zu beteiligen.

4. Nach dem Grundsatz des nachhaltigen Wirtschaftens ist immer die günstigste Relation zwischen Kosten und Nutzen anzustreben. Demnach sind die einzusetzenden Mittel auf die zur Erfüllung der Aufgabe unbedingt notwendigen Kosten zu beschränken.

Es ist in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob

- a) die Aufgabe überhaupt noch wahrzunehmen ist und
- b) die Aufgabenwahrnehmung noch wirtschaftlich ist.

Auf § 12 und § 25 HHO wird verwiesen.

Bei einer Untersuchung ist die nach den Erfordernissen des Einzelfalls effektivste Methode anzuwenden. In Betracht kommen insbesondere Kosten-/Nutzenvergleiche sowie die Bewertung von Alternativen. Die Ergebnisse sind den für die Entscheidung Zuständigen vorzulegen.

Zu § 7 Abs. 1 HHO

5. Die mittelfristige Finanzplanung ist für fünf Haushaltsjahre einschließlich des laufenden Haushaltsjahres aufzustellen.

Kirchengemeinden haben ihrer Annahme zur Entwicklung der Zuweisungen aus der einheitlichen Kirchensteuer die mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche und die Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks zugrunde zu legen. Die in § 25 Abs.1 HHO genannten Maßnahmen sind in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.

Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

Zu § 7 Abs. 2 HHO

6. Von der Pflicht zur Planung ausgenommen sind die Kirchengemeinden, die bereits in der Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks aufgenommen sind. Bei Kirchengemeinden, deren Haushalt sich in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich nicht wesentlich ändert und die keine Maßnahmen nach § 25 Abs.1 HHO planen, kann auf eine mittelfristige Finanzplanung verzichtet werden.

Zu § 9 Abs. 3 HHO

7. Die Bausteine und deren Bezeichnungen werden in der **Anlage 1** zu dieser Verordnung festgelegt. Auf Nr. 12 DVO zu § 15 Abs. 3 HHO wird hingewiesen.

Für Kirchengemeinden wird verpflichtend folgender Mindestbausteinkatalog festgelegt:

0100 Gottesdienst
0300 Allgemeine Gemeindegemeinschaft
0400 Religionspädagogische Arbeit
1100 Dienst an der Jugend

Für Arbeit, für die nach dem Bausteinkatalog ein eigener Baustein gebildet werden kann, wird empfohlen einen Baustein auszuweisen, wenn der Aufwand hierfür, abgesehen von den Verrechnungen von den Pflichtkostenstellen nach § 15 Absatz 3, 1.000 Euro übersteigt.

Im Arbeitsbereich Kirchenmusik (Baustein 0200) bleiben dafür außerdem die Aufwendungen für den Organisten und Chorleiter außer Betracht. In den Arbeitsbereichen Weltmission (Baustein 3800) und Gemeinkirchliche Aufgaben (Baustein 3100) kann auch bei einem Aufwand von über 1.000 Euro auf die Bildung eines Bausteins verzichtet werden, wenn nicht in wesentlichem Umfang Arbeit vorgesehen ist, die über die Weiterleitung von Spenden und Zuwendungen hinausgeht.

Soweit über den Mindestbausteinkatalog hinaus keine weiteren Bausteine gebildet werden, sind den Mindestbausteinen die übrigen Arbeitsbereiche wie folgt zuzuordnen:

0100 Gottesdienst
Diesem Baustein wird der Arbeitsbereich Kirchenmusik (Baustein 0200) zugeordnet.

0300 Allgemeine Gemeindegemeinschaft
Diesem Baustein werden die Arbeitsbereiche folgender anderer Bausteine zugeordnet:

2100 Allgemeine Diakonische Arbeit (z. B. Pfarramtskasse)
3100 Gemeinkirchliche Aufgaben
4100 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
5200 Erwachsenenbildung
5300 Bibliotheken, Archiv
5400 Kunst- und Denkmalpflege (z. B. Mitgliedsbeitrag Verein Kirche und Kunst)
5500 Theologische, kirchenrechtliche und geschichtliche Wissenschaft (z. B. Mitgliedsbeitrag Verein Württembergische Kirchengeschichte, Evangelischer Bund).

Wird der Baustein 5200 Erwachsenenbildung gebildet, werden ihm die Arbeitsbereiche der nachfolgend genannten anderen Bausteine zugeordnet, andernfalls werden diese Arbeitsbereiche dem Baustein 0300 Allgemeine Gemeindegemeinschaft zugeordnet:

1300 Männer- und Frauenarbeit/Familienarbeit
1600 Volksmission/Kirchentag
1900 Besondere Seelsorgedienste

Wird der Baustein 3100 Gemeinkirchliche Aufgaben gebildet, so wird ihm der Arbeitsbereich Weltmission (Baustein 3800) zugeordnet. Wenn für diesen kein Baustein gebildet wird, wird dieser Arbeitsbereich dem Baustein 0300 Allgemeine Gemeindegemeinschaft zugeordnet.

In den übrigen Fällen entscheidet der Kirchengemeinderat nach § 15 Abs. 2 HHO über die Zuordnung.

Zu § 11 HHO

8. Das vom Oberkirchenrat vorgegebene und in dem einheitlichen Programm nach § 49 Abs. 3 HHO hinterlegte Formular ist zu verwenden.

Zu § 14 Abs. 1 Nr. 2 HHO

9. Verpflichtungsermächtigungen sind den Bausteinen beziehungsweise Kostenstellen zuzuordnen, für die die Verpflichtung wirksam werden soll. Es ist anzugeben, welche Teilbeträge der einzugehenden Verpflichtungen in welchen Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt werden.

Zu § 14 Abs. 2 HHO

10. Der Ordentliche Haushalt und der Vermögenshaushalt werden außer nach § 14 Abs. 2 HHO je in einen Baustein- und einen Kostenstellenplan (Sachbucharten) gegliedert, wobei die Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft gesondert ausgewiesen wird. Daneben werden die Vorschüsse und Verwahrgelder in einer gesonderten Sachbuchart ausgewiesen. Es gibt folgende Sachbucharten:

- SBA 0: Ordentlicher Haushalt
Bausteine kirchlicher Arbeit
- SBA 1: Ordentlicher Haushalt
Kostenstellen
- SBA 2: Ordentlicher Haushalt
Allgemeine Finanzwirtschaft
- SBA 5: Vermögenshaushalt
Bausteine kirchlicher Arbeit
- SBA 6: Vermögenshaushalt
Kostenstellen
- SBA 7: Vermögenshaushalt
Allgemeine Finanzwirtschaft
- SBA 8: Vorschuss- und Verwahrbereich
- SBA 9: Vermögen (Bestände)

Für organisatorische Untergliederungen kann innerhalb der Gliederung nach § 14 Abs. 2 HHO eine zusätzliche Gliederung des Haushalts in Sachbuchbereiche vorgenommen werden.

Zu § 15 Abs. 2 HHO

11. Erheblich sind Kosten für Verwaltung und Gebäude im Sinn des § 15 Absatz 2 Satz 3 HHO für die Darstellung der tatsächlichen Kosten einzelner Bausteine insbesondere dann, wenn

- a) sie in einer Abrechnung von Leistungen mit Dritten eine Veränderung bewirken (z. B. bei Abmangelverträgen),
- b) für den Nachweis der Verwendung von Zuschüssen und Zuwendungen die Darstellung der Kosten notwendig ist,
- c) sonst die Darstellung der tatsächlichen Kosten einzelner Aufgabenbereiche verfälscht wird.

Auf Umlagen ist zu verzichten, wenn der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung realistischer Werte in keinem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen steht. Vereinfachte Ermittlungen, Pauschalsätze und anderweitig vorhandene Vergleichszahlen sind vorrangig zu nutzen.

Zu § 15 Abs. 3 HHO

12. Die Kostenstellen und deren Bezeichnungen werden in der **Anlage 1** zu dieser Verordnung festgelegt. Gliederungen, die als möglicher Baustein gekennzeichnet sind,

können entweder als Baustein oder als Kostenstelle ausgewiesen werden, die übrigen nur als Kostenstelle.

Zu den festgelegten Bausteinen und Kostenstellen kann der Oberkirchenrat im Rahmen des Gliederungsplans nach **Anlage 1** zu dieser Verordnung für Kirchengemeinden und Landeskirche jeweils Haushaltstextdateien und Zuordnungsrichtlinien herausgeben.

Für die folgenden Dienste und, soweit vorhanden, für die genannten Gebäude sind in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und bei kirchlichen Verbänden die nachfolgenden Kostenstellen verpflichtend einzurichten, soweit sie nicht in einem Wirtschaftsplan geführt werden:

- 0500 Pfarrdienst
- 7120 Gremien des Kirchenbezirks
- 7130 Kirchengemeinderat
- 7600 Verwaltung
- 8110 Kirchen
- 8120 Gemeindezentren (mit integrierten Kirchenräumen)
- 8130 Gemeindehäuser
- 8140 Pfarrhäuser
- 8150 Kindergartengebäude
- 8160 Tagungshäuser/Ausbildungsstätten/Wohnheime
- 8170 Bürogebäude
- 8180 Dienstwohngebäude
- 8190 Wohngebäude/Eigentumswohnungen

Sofern Gebäude für mehrere dieser Kostenstellen genutzt werden, wird nur eine Kostenstelle mit Untergliederungen für jede Nutzungsart (Objekte) eingerichtet.

Zu § 16 HHO

13. Der allgemeine Kontenplan (Gruppierungsplan) gliedert sich in folgende Kontenklassen:

- Kontenklasse 0: Aktiva/Anlagevermögen
- Kontenklasse 1: Aktiva/Umlaufvermögen
- Kontenklasse 2: Passiva/Eigenkapital
- Kontenklasse 3: Passiva/Fremdkapital
- Kontenklasse 4: Erträge Ordentlicher Haushalt
- Kontenklasse 5: Aufwendungen Ordentlicher Haushalt
- Kontenklasse 8: Erträge Vermögenshaushalt
- Kontenklasse 9: Aufwendungen Vermögenshaushalt

Innerhalb dieser Kontenklassen werden die Konten in der **Anlage 2** zu dieser Verordnung festgelegt.

Zu dem festgelegten Kontenplan kann der Oberkirchenrat für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, kirchlichen Verbände und die Landeskirche Haushaltstextdateien und Zuordnungsrichtlinien herausgeben.

14. Die Erträge und Aufwendungen des Ordentlichen Haushalts werden in einem Ergebnisplan nach § 14 Abs. 3 HHO zusammengefasst. Der Ergebnisplan hat folgende Mindeststruktur:

1. Allgemeine Erträge aus kirchlicher Tätigkeit
 - 1.1. Erträge aus Mitgliedschaft (Kirchensteuer, Kirchgeld)
 - 1.1.1 Kirchgeld, freiwilliger Gemeindebeitrag
 - 1.1.2 Kirchensteuer
 - 1.2. Umsatzerlöse (Seminarbeitnahme-, Benutzungsgebühren)
2. Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen
3. Sonstige Erträge aus kirchlicher Tätigkeit
 - 3.1. Zuweisungen aus kirchlichem Bereich
 - 3.2. Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich (z. B. Kommunen, Land)
 - 3.2.1 Kommunen
 - 3.2.2 Landkreise/Regionen
 - 3.2.3 Land
 - 3.2.4 Bund/EU
 - 3.2.5 Sonstiger öffentlicher Bereich
 - 3.3. Zuschüsse aus dem nicht-öffentlichen Bereich
 - 3.4. Opfer und Spenden für eigene Zwecke
 - 3.5. Opfer, Spenden und Zuwendungen zur Weiterleitung
 - 3.5.1 Landeskirchliche Opfer/Spenden auf Anordnung OKR
 - 3.5.2 Opfer/Spenden nach Beschluss des KGR
 - 3.6. Auflösung von Sonderposten
 - 3.7. Sonstige Erträge (Erstattung von Sachkosten, Personalkosten)
4. Personalaufwand
 - 4.1. Ehrenamtliche Tätigkeit
 - 4.2. Haupt- und nebenamtliche Tätigkeit (Vergütungen, Gehälter, Löhne einschließlich Sozialabgaben u. Versorgung)
 - 4.2.1 Pfarrerinnen und Pfarrer
 - 4.2.2 Beamtinnen und Beamte
 - 4.2.3 Privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 4.2.4 Sonstiger direkter Personalaufwand
 - 4.2.5 Sonstiger Personalaufwand
5. Material und Sachaufwand
6. Abschreibungen auf Sachanlagen
7. Sonstige Aufwendungen aus kirchlicher Tätigkeit
 - 7.1. Zuweisungen an kirchlichen Bereich
 - 7.2. Zuschüsse an Dritte
 - 7.3. Opfer, Spenden und Zuwendungen zur Weiterleitung
 - 7.3.1 Landeskirchliche Opfer/Spenden auf Anordnung OKR
 - 7.3.2 Opfer/Spenden nach Beschluss des KGR
 - 7.4. Sonstige Aufwendungen
8. Zwischenergebnis I
9. Erträge aus Beteiligungen

10. Erträge aus Finanzanlagen, Zinsen und ähnliche Erträge
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
13. Zwischenergebnis II
14. Zuführung vom Vermögenshaushalt
15. Zuführung zum Vermögenshaushalt
16. Zwischenergebnis III
17. Außerordentliche Erträge
18. Außerordentliche Aufwendungen
19. Zwischenergebnis IV
20. Steuern vom Ertrag
21. Jahresüberschuss oder Fehlbetrag
22. Rücklagenentnahme
23. Rücklagenzuführung
24. Abschluss des Ergebnisplans (Bilanzergebnis)

Zu § 18 Abs. 1 HHO

15. Stellen sind bei dem Anstellungsträger auszuweisen, der den Anstellungsvertrag schließt, oder ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet.

Eine Änderung des Stellenplans während des Haushaltsjahres erfolgt durch einen Nachtragshaushaltsplan.

Zu § 23 HHO

16. Für jeden Kredit ist ein Tilgungsplan aufzustellen.

17. Neben der Kreditsumme sind die Geldbeschaffungskosten (z. B. Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge bei den dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Haushaltsstellen zu veranschlagen.

18. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen stehen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit in Einklang, wenn auch in Zukunft regelmäßig zu erwartende Erträge die voraussichtlichen Aufwendungen mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.

Zu § 25 HHO

19. Bei der Feststellung, ob größere Baumaßnahmen oder Investitionen vorliegen sind zu berücksichtigen:

- a) die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Ordentlichen Haushalt und Vermögenshaushalt (Gesamthaushalt),
- b) die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Bereich des Haushalts, in dem die Maßnahme zu veranschlagen ist,
- c) die Sicherheit der erwarteten Erträge und Aufwendungen,
- d) die Auswirkung auf künftige Haushalte.

Zu § 28 i.V.m. § 58 HHO

20. Der ermittelte Überschuss oder Fehlbetrag ist in den Vermögenshaushalt einzustellen.

Zu § 29 Abs. 2 HHO

21. Der Kontenrahmen für Wirtschaftsbetriebe nach § 29 HHO gliedert sich nach folgenden Kontenklassen:

- Kontenklasse 0: Bilanz – Aktiva: Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen
- Kontenklasse 1: Bilanz – Aktiva: Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzung
- Kontenklasse 2: Bilanz – Passiva: Eigenkapital, Sonderposten, Rücklagen, Rückstellungen
- Kontenklasse 3: Bilanz – Passiva: Zweckgebundene Zuwendungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung
- Kontenklasse 4: GuV – Erträge: Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit
- Kontenklasse 5: GuV – Erträge: Sonstige Erträge
- Kontenklasse 6: GuV – Aufwand: Aufwendungen aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit
- Kontenklasse 7: GuV – Aufwand: Sonstige Aufwendungen
- Kontenklasse 8: Eröffnungs- und Abschlusskonten
- Kontenklasse 9: LKR- Verrechnungskonten

Innerhalb dieser Kontenklassen werden die Konten nach dem Rahmenkontenplan in **Anlage 3** zu dieser Verordnung festgelegt.

Zu § 30 Abs. 1 Nr. 2 HHO

22. Von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltsquerschnitts wird nach § 30 Abs.1 Nr. 2, 2. Halbsatz HHO Befreiung erteilt, soweit das Haushaltsvolumen (siehe § 74 HHO) des Haushaltsplans 750.000 Euro nicht überschreitet. Dies gilt nicht für den Haushaltsplan einer Gesamtkirchengemeinde, in dem die Haushalte der Teilkirchengemeinden als Sachbuchbereiche dargestellt sind. Der auf der Basis von Kostenstellen und Bausteinen erstellte Haushaltsquerschnitt ist gegliedert nach Sachbuchbereichen und den obersten Gliederungsebenen des Ergebnisplans nach Nr. 14.

Zu § 30 Abs. 1 Nr. 3 HHO

23. Die Schuldenstandsübersicht weist den voraussichtlichen Stand (Planwerte) der Schulden zum Ende des Vorjahres sowie den Schuldenstand zum Ende des vorvergangenen Jahres aus. Sie kann auch den geplanten Stand zum Ende des Planjahres ausweisen. Die Schuldenstandsübersicht enthält eine Aufgliederung der Schulden nach

Verwendungszweck, Gläubiger, Genehmigungsvermerk, Tilgungshöhe und dem Zinssatz des laufenden Haushaltsjahres.

Weiter stellt die Schuldenstandsübersicht den voraussichtlichen Stand (Planwerte) der Bürgschaften zum Ende des Vorjahres sowie den Stand der Bürgschaften zum Ende des vorvergangenen Jahres dar. Sie kann auch den geplanten Stand zum Ende des Planjahres ausweisen. Die Aufstellung der Bürgschaften enthält eine Aufgliederung nach Schuldner, Bürgschaftsgläubiger und Genehmigungsvermerke.

Zu § 30 Abs. 1 Nr. 4 HHO

24. Die Geldvermögensübersicht ist entsprechend § 68 HHO nach folgendem Schema zu gliedern:

Aktiva (Mittelverwendung)

- A Anlagevermögen
 - I Finanzanlagen
 - 1. Langfristige Geldanlagen/Beteiligungen
 - 2. Langfristige Forderungen
- B Umlaufvermögen
 - I Kurzfristige Forderungen, Vorräte
 - 1. Forderungen aus Kirchensteuerzuweisungen
 - 2. Forderungen aus öffentlicher und nichtöffentlicher Förderung
 - 3. Forderungen aus Lieferung und Leistung
 - II Liquide Mittel
 - 1. Wertpapiere des Umlaufvermögens
 - 2. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
 - III Sonstiges Umlaufvermögen
- C Rechnungsabgrenzungsposten
- D Ausgleichsposten
 - I Durch Sachanlagen gedeckte Verbindlichkeiten
 - II Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Passiva (Mittelherkunft)

- A Eigenkapital
 - I Kapitalgrundstock
 - 1. Vermögensgrundstock
 - 1.1 frei
 - 1.2 Geldvermögensgrundstock
 - II Rücklagen
 - 1. Pflichtrücklagen nach § 74 Abs. 3
 - 1.1 Betriebsmittelrücklage
 - 1.2 Ausgleichsrücklage
 - 1.3 Tilgungsrücklage
 - 1.4 Substanzerhaltungsrücklage
 - 1.5 Bürgschaftssicherungsrücklage
 - 2. Sonstige Rücklagen
 - 2.1 Zweckgebundene Rücklagen
 - 2.2 Freie Rücklagen

- IV Vortrag, Überschuss, Fehlbetrag
 - 1. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
 - 2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- B Rückstellungen
- C Verbindlichkeiten
 - I Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen
 - 1. Zweckgebundene Erbschaften/Vermächnisse (nicht verwendet)
 - 2. Zweckgebundene Opfer und Spenden (nicht verwendet)
 - 3. Verbindlichkeiten aus Förderung für Investitionen
 - II Geldschulden
 - 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - 2.1 Investitionskredite
 - 2.2 Kassenkredite
 - III Sonstige Verbindlichkeiten
- D Rechnungsabgrenzungsposten

Zu § 33 HHO

25. Die von den Kirchengemeinden für andere als für eigene Zwecke erhobenen Opfer sind bei der Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft (SBA 2) einzunehmen und weiterzuleiten. Bei der Bezirksopfersammelstelle sind diese Opfer als durchlaufende Gelder (SBA 8) zu buchen.

Zu § 34 HHO

26. Eine geeignete Maßnahme zur Kontrolle der Ansätze für Aufwendungen ist die im einheitlichen Programm nach § 49 Abs. 3 HHO vorhandene Auswertung „Haushaltsüberwachungsliste“.

Eine geeignete Maßnahme zur Gewährleistung des Haushaltsausgleichs ist eine haushaltswirtschaftliche Sperre.

Zu § 35 HHO

27. Die Regelung betrifft alle öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse auf Lebenszeit.

Zu § 39 HHO

28. Für den Anwendungsbereich der Haushaltsordnung sollen in der Regel die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und, soweit solche erfolgt sind, die vom Oberkirchenrat erlassenen Änderungen angewandt werden.

Bauleistungen der Landeskirche, der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind grundsätzlich im Wege der Beschränkten Ausschreibung zu vergeben. Dabei ist darauf zu achten, dass nur Angebote von fachkundigen, lei-

stungsfähigen und zuverlässigen Bewerbern eingeholt werden. Die Beschränkung des Bewerberkreises auf Gemeindeangehörige sowie auf orts- und kreisansässige Firmen ist unzulässig. Es muss ein ausreichender Bieterwettbewerb sicher gestellt sein.

Sofern bei Drittzuschüssen eine andere Ausschreibungsart Fördervoraussetzung ist, ist dies zu beachten. Bei sonstigen Vergaben und Beschaffungen über 3.000 Euro sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen, sofern eine entsprechende Anzahl leistungsfähiger Anbieter vorhanden ist. Die Vergabe erfolgt in der Regel freihändig. Auf die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen im Bereich der Landeskirche wird hingewiesen. Ist ein Angebot eindeutig unzureichend, ist es auszuscheiden. Bleibt nach dieser Prüfung nur noch ein Angebot übrig, ist zu prüfen, ob eine neue Angebotseinholung angebracht ist. Ein kirchlicher Anbieter kann bevorzugt werden, wenn er gleiche Leistungen zu einem gleichen Preis wie andere Anbieter angeboten hat oder wenn sich durch die Auftragsvergabe an einen kirchlichen Anbieter insgesamt eine bessere Wirtschaftlichkeit ergibt.

Zu § 41 HHO

29. Kleinbeträge sind solche bis 10 Euro.

30. Eine erhebliche Härte für den Anspruchsgegner oder die Anspruchsgegnerin ist anzunehmen, wenn er oder sie sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Eine unzumutbare Härte ist anzunehmen, wenn sich der Anspruchsgegner oder die Anspruchsgegnerin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und die Weiterverfolgung des Anspruchs voraussichtlich zu einer Existenzgefährdung führen würde. In Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist dem über den Haushaltsplan beschließenden Gremium oder dem von ihm beauftragten Ausschuss Kenntnis zu geben.

Zuständige Stelle im Sinne des Absatzes 2 sind die Bewirtschaftungsbefugten im Einvernehmen mit dem oder der Beauftragten für den Haushalt, soweit dessen oder deren Befugnisse nicht auf andere Personen übertragen wurden.

Zu § 42 HHO

31. Ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung kann durch Einzelnachweis oder durch Vorlage einer Jahresrechnung erfolgen.

Zu § 43 Abs. 6 HHO

32. Eine Kassenanordnung muss enthalten:

- a) den Betrag,
- b) den Fälligkeitstag, sofern nicht sofortige Fälligkeit gegeben ist,
- c) bei Einzahlungen den Zahlungspflichtigen oder die Zahlungspflichtige, bei Auszahlungen den Zahlungsempfänger oder die Zahlungsempfängerin; bei unbaren Auszahlungen sind die Bankverbindung (Kontonummer und Bankleitzahl) oder bei automatisierter Zahlung die Empfänger Nummer anzugeben,
- d) die Haushaltsstelle und das Haushaltsjahr,
- e) den Zahlungsgrund,
- f) die Feststellungsvermerke,
- g) das Datum der Anordnung und
- h) die Unterschrift des oder der Anordnungsberechtigten.

Bei elektronischen Signaturen müssen diese mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sein.

Der Nachweis über die Aufnahme in Bestandsverzeichnisse ist auf der Kassenanordnung zu vermerken.

33. Feststellungsvermerke beziehen sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

- a) Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt, dass
 - die im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben richtig sind und
 - die Lieferung und Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.
 Sofern besondere Fachkenntnisse auf bautechnischem, ärztlichem oder einem sonstigen Gebiet erforderlich sind, ist durch eine sachverständige Person als besonderer Teil der sachlichen Feststellung die fachtechnische Richtigkeit zu bescheinigen.
- b) Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der anzunehmende oder auszu zahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Kassenanordnung, ihren Anlagen und in begründenden Unterlagen richtig sind. Dieser Feststellungsvermerk umfasst auch die ordnungsgemäße Anwendung der den Berechnungen zugrundeliegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z. B. Bestimmungen, Verträge, Tarife).

34. Die Anordnung und die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit müssen von insgesamt mindestens zwei Personen vorgenommen werden.

35. Bei allgemeinen Anordnungen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Nachhinein festzustellen. Nach Art und Höhe bestimmt sind zumindest alle Aufwendungen und Erträge, die durch Gesetz oder Vertrag

festgelegt sind. Dies hat spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zu erfolgen.

36. Die Berechtigung zur Erteilung von Kassenanordnungen ist, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift geregelt ist, schriftlich zu regeln. Über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis der Anordnungsberechtigten ist die Kasse zu unterrichten.

37. Werden Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen in automatisierten Verfahren ermittelt, muss sichergestellt sein, dass

- a) das angewandte Verfahren von der zuständigen Stelle nach vorausgegangener Prüfung freigegeben ist,
 - b) gültige Programme verwendet werden, die dokumentiert sind,
 - c) die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet, gespeichert und ausgegeben werden,
 - d) in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
 - e) die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt geändert werden können,
 - f) die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datenträger und die Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Belege verfügbar bleiben,
 - g) die nach Buchstabe c) genannten Tätigkeitsbereiche gegenüber der Programmierung und gegebenenfalls gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden.
- Soweit durch Informations- und Kommunikationstechnik eine der schriftlichen Form entsprechende Dokumentation ermöglicht wird, kann die Kassenanordnung unter den Bedingungen des § 50 HHO in dieser Weise erfolgen.

Zu § 46 HHO

38. Über Buchungen, die ohne Kassenanordnung vorgenommen werden, müssen in den Rechnungsakten Buchungsbelege vorhanden sein. Nicht angeordnet werden Zahlungseingänge, bei denen die Kasse erkennt, dass sie nicht empfangsberechtigt ist, und die unverzüglich zurückerstattet oder weitergeleitet werden.

Zu § 48 HHO

39. Auf einen Vermerk auf der Kassenanordnung nach § 48 Abs. 4 HHO kann verzichtet werden, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass der Tag der Auszahlung und der Zahlweg nachvollziehbar dokumentiert sind.

Zu § 49 Abs. 1 HHO

40. Eintragungen in Büchern dürfen nur zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und sonstigen offensichtlichen Unrichtigkeiten geändert werden. Änderungen müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt.

Zu § 49 Abs. 3 HHO

41. Für Diakonie- und Sozialstationen gilt die Ausnahmegenehmigung nach § 49 Abs. 3 HHO aufgrund der Pflegebuchführungsverordnung als erteilt. Die Freigabe nach § 50 Abs. 1 HHO für die von ihnen eingesetzten Programme bleibt vorbehalten.

Die Zeitbuchführung soll über eine computergestützte Zeitbucheinführung vorgenommen werden. Die Sachbuchführung erfolgt in der Regel bei manueller wie bei elektronischer Zeitbuchführung im einheitlichen Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung.

Zu § 50 HHO

42. Die Regelung in Absatz 2 Nr. 4 bedeutet nicht, dass für jeden Bereich unterschiedliche Verantwortliche benannt werden müssen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass mindestens zwei Personen mit der Bedienung des EDV-Systems vertraut sind und sich gegenseitig kontrollieren.

Der Oberkirchenrat legt mit der Bekanntgabe der Programme die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für ihre Anwendung fest.

Zu § 51 Abs. 2 HHO

43. Der Antrag auf Verlängerung der Laufzeit des Baubuchs nach Abs. 2 Satz 3 kann bis zum Ende des Jahres nach Ende des Baubuchs gestellt werden.

Zu § 52 HHO

44. Den Einträgen im Vortragsbuch zugrunde liegende Verträge, Urkunden, Beschlüsse und entsprechende Unterlagen sind als Beilagen zum Vortragsbuch zu führen und sind begründende Unterlagen nach Abs. 1 (Wanderbeilagen).

Die begründenden Unterlagen zu Liegenschaften und den Stiftungen können, wenn ihr Umfang gering ist, im Vortragsbuch geführt werden.

Zu § 53 HHO

45. Jede Buchung im Zeitbuch muss enthalten:

- a) die laufende Nummer,
- b) den Buchungstag,
- c) einen Hinweis, der die Verbindung mit der sachlichen Buchung herstellt; dabei kann der Gegenstand angegeben werden,
- d) die Bezeichnung des oder der Einzahlungspflichtigen oder des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsempfängerin,
- e) den Betrag in Einnahme oder Ausgabe,
- f) den Zahlweg.

Bei unbaren Einzahlungen gilt als Buchungstag der Erstellungstag des Kontoauszugs.

Der Tag der Kenntnisnahme im Sinne des Absatzes 1 ist der Tag, an dem die für die Buchung zuständige Person von der Einzahlung Kenntnis erhält.

Bei manueller Buchung muss das Zeitbuch mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; ist es nicht gebunden, dann müssen die einzelnen Blätter in anderer Weise gegen Austausch gesichert sein.

Die lückenlose Führung des Zeitbuchs muss gewährleistet sein. Es dürfen keine einzelnen Zeilen freigelassen oder Eintragungen zwischen den Zeilen vorgenommen werden.

Auf dem Titelblatt sind alle Kassen anzugeben, für die das Zeitbuch geführt wird.

Zu § 54 HHO

46. Das Sachbuch enthält auf der Titelseite die Bezeichnung der kirchlichen Körperschaft und das Rechnungsjahr, ggf. eine Aufstellung der Wanderbeilagen. Für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände ist ein Vorbericht mit folgendem Inhalt voranzustellen:

- a) die Regelung der Anordnungsbefugnis und Zeichnungsbefugnis,
- b) die Namen der für die Kasse verantwortlichen Personen,
- c) die Bankverbindungen der laufenden Konten,
- d) die Art der Aufbewahrung von Kapitalbriefen, Bürgschaftsurkunden, Darlehensverträgen und ähnlichen Papieren sowie die hierfür verantwortlichen Personen,
- e) das Datum und die durchführende Person der im Laufe des Rechnungszeitraums vorgenommenen Kassenprüfungen.

47. Jede Buchung im Sachbuch muss enthalten:

- a) den Buchungstag,
- b) einen Hinweis, der die Verbindung mit der zeitlichen Buchung und dem Beleg herstellt,
- c) den Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe,
- d) die Bezeichnung des oder der Einzahlungspflichtigen oder des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsempfängerin,
- e) den Betrag in Einnahme oder Ausgabe.

Zu § 55 Abs. 1 HHO

48. Ein durchlaufender Posten nach Abs. 1 (Verwahrgeld) und ein durchlaufender Posten nach Abs. 2 (Vorschuss), der sich auf den Haushalt auswirkt, ist spätestens mit dem Jahresabschluss auszubuchen.

Zu § 56 HHO

49. Zuständig für den Beschluss nach Abs. 1 Satz 3 ist, wer die Anordnungsbefugnis regelt.

Zu § 58 HHO

50. Zur Darstellung eines Überschusses oder Fehlbetrags beim Jahresabschluss ist wie folgt zu verfahren:

1. Nach Abschluss des Ordentlichen Haushalts wird dessen Ergebnis in den Vermögenshaushalt übernommen (Zuführung zum Vermögenshaushalt bzw. Zuführung vom Vermögenshaushalt).
2. Nach Abschluss des Vermögenshaushalts einschließlich der zulässigen Rücklagenzuführungen und -entnahmen ist nach § 28 HHO das Rechnungsergebnis in die Rechnung des zweitnächsten Haushaltsjahres vorzutragen. Wenn durch Haushaltsvermerk, Satzung oder Planvermerk der Ausgleich des Überschusses oder Fehlbetrages im Vermögenshaushalt durch Rücklagenzuführung oder -entnahme zulässig ist, sind diese Vorgänge im abzuschließenden Haushaltsjahr zu buchen.

Zu § 59 HHO

51. Soweit für eine Körperschaft oder Stiftung Ausnahmen von der Anwendung des einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungssystem nach § 49 Abs. 3 HHO zugelassen sind, müssen sie für die Gesamtdarstellung der eingesetzten Mittel für die kirchliche Arbeit ihre Rechnungsabschlussdaten in der Gliederung nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 HHO, des Kontenplans nach § 16 HHO und der Bilanz nach § 68 HHO zur Verfügung stellen. Eine Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den Bausteinen nach § 9

HHO und der Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft nach § 15 Abs. 2 HHO muss ebenfalls aufgestellt und zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 64 HHO

52. Über eingerichtete Zahlstellen ist ein Verzeichnis zu führen, in dem folgende Angaben festgehalten sind:

- a) Sitz der Zahlstelle,
- b) Personalangaben über den Zahlstellenverwalter oder die Zahlstellenverwalterin,
- c) den Bargeldhöchstbestand,
- d) die Konten, über die der Geldverkehr der Zahlstelle abgewickelt werden darf,
- e) die regelmäßigen Abrechnungstermine.

Für Handvorschüsse sind der regelmäßige Abrechnungstermin und die verantwortliche Person festzuhalten.

Zu § 65 HHO

53. Für die Kassenverwaltung ist eine Stellvertretung zu bestellen.

Zu § 66 HHO

54. Die Konten müssen auf den Namen der Körperschaft oder der Kasse der Körperschaft lauten.

Für die Anlage der vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel sind in § 72 HHO und den Ausführungsbestimmungen dazu nähere Regelungen getroffen.

Im Sinne von § 66 Abs. 2 HHO stehen für die Kasse auch dann keine anderen Mittel zur Verfügung, wenn die Kreditkosten niedriger sind als die Erträge einer sonst aufzulösenden Geldanlage.

Über die Aufnahme von Kassenkrediten ist die Kassenaufsicht (§ 67 HHO) schriftlich zu informieren.

Zu § 68 Abs. 3 HHO

55. Die Bilanz nach § 68 Abs. 2 HHO wird, wie folgt, weiter untergliedert:

Aktiva A Anlagevermögen II. Sachanlagen wird weiter untergliedert in

1. Nicht realisierbares Vermögen
 - 1.1 Grundstücke mit nicht realisierbaren Gebäuden
 - 1.2 Nicht realisierbare Gebäude

- 1.3 Nicht realisierbare Um- und Einbauten in fremde Gebäude
- 1.4 Technische Anlagen in nicht realisierbaren Gebäuden
- 2. Bedingt realisierbares Vermögen
 - 2.1 Grundstücke mit bedingt realisierbaren Gebäuden
 - 2.2 Bedingt realisierbare Gebäude
 - 2.3 Technische Anlagen in bedingt realisierbaren Gebäuden
- 3. Realisierbares Vermögen
 - 3.1 Grundstücke mit realisierbaren Betriebsgebäuden
 - 3.2 Grundstücke mit Wohn- und sonstigen Gebäuden
 - 3.3 Grundstücke ohne (eigene) Bauten
 - 3.4 Realisierbare Betriebsgebäude
 - 3.5 Wohngebäude und sonstige Bauten
 - 3.6 Realisierbare Um- und Einbauten in fremde Gebäude
 - 3.7 Technische Anlagen in realisierbaren Betriebsgebäuden
 - 3.8 Technische Anlagen in Wohn- und sonstigen Gebäuden
- 4. Betriebs- und Geschäftsausstattung und sonstige Sachanlagen
- 5. Anlagen im Bau

Aktiva A Anlagevermögen III. Finanzanlagen wird weiter untergliedert in

- 1. Langfristige Geldanlagen/Beteiligungen
- 2. Langfristige Forderungen

Aktiva B Umlaufvermögen I. Kurzfristige Forderungen, Vorräte wird weiter untergliedert in

- 1. Vorräte
- 2. Forderungen aus Kirchensteuerzuweisungen
- 3. Forderungen aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung
- 4. Forderungen aus Lieferung und Leistung

Aktiva B Umlaufvermögen II. Liquide Mittel wird weiter untergliedert in

- 1. Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 2. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Aktiva D wird weiter untergliedert in

- 1. Durch abgeschriebene Sachanlagen gedeckte Verbindlichkeiten
- 2. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Passiva A Eigenkapital I. Kapitalgrundstock 3. Nicht zweckgebundenes Eigenkapital wird weiter untergliedert in

- 3.1 Kapitalrücklagen
- 3.2 Gewinnrücklagen
- 3.3 Verwendete Gewinnrücklagen
- 3.4 Liquiditätsrücklagen

Passiva A Eigenkapital II. Rücklagen 1. Pflichtrücklagen wird weiter untergliedert in

- 1.1 Betriebsmittelrücklage
- 1.2 Ausgleichsrücklage
- 1.3 Tilgungsrücklage
- 1.4 Substanzerhaltungsrücklage
- 1.5 Bürgschaftssicherungsrücklage

Passiva A Eigenkapital II. Rücklagen 2. Sonstige Rücklagen wird weiter untergliedert in

- 2.1 Zweckgebundene Rücklagen
- 2.2 Freie Rücklagen

Passiva A Eigenkapital IV. Vortrag, Überschuss, Fehlbetrag wird weiter untergliedert in

- 1. Gewinnvortrag/Verlustvortrag Ordentlicher Haushalt
- 2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag Vermögenshaushalt

Passiva B Sonderposten I. Sonderposten aus Opfern, Spenden und Vermächtnissen für Investitionen wird weiter untergliedert in

- 1.1 Sonderposten aus Eigenkapital für Investitionen
- 1.2 Sonderposten aus Opfern, Spenden und Vermächtnissen für Investitionen

Passiva D Verbindlichkeiten I. Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen wird weiter untergliedert in

- 1. Zweckgebundene Erbschaften/Vermächtnisse (nicht verwendet)
- 2. Zweckgebundene Opfer und Spenden (nicht verwendet)
- 3. Verbindlichkeiten aus Förderung für Investitionen

Passiva D Verbindlichkeiten II. Geldschulden wird weiter untergliedert in

- 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - 2.1 Investitionskredite
 - 2.2 Kassenkredite

56. Wird, außer bei der Landeskirche, nach § 68 Abs. 3 Satz 2 HHO keine Bilanz erstellt, so ist ein Immobilienverzeichnis aufzustellen und dem Haushaltsplan nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 HHO als Anlage hinzuzufügen.

57. Das Immobilienverzeichnis enthält in der Reihenfolge des Bestandsverzeichnisses nach § 79 HHO folgende Angaben:

1. Grundstück / Erbbaurecht / dingliches oder gesetzliches Nutzungsrecht mit grundbuchmäßiger Bezeichnung des Flurstücks
2. Wert des Grundstücks
3. Gebäude
4. Art des Gebäudes
5. Wert des Gebäudes
6. Anschaffungsjahr oder Herstellungsjahr
7. Abschreibungsdauer
8. jährliche Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage
9. Stand der Substanzerhaltungsrücklage

Das vom Oberkirchenrat vorgegebene und in dem einheitlichen Programm nach § 49 Abs. 3 HHO hinterlegte Formular ist zu verwenden.

Zu § 68 Abs. 4 HHO

58. Für die Ansätze des unbeweglichen und beweglichen Vermögens in der Bilanz und den Bestandsverzeichnissen gelten die in **Anlage 4** festgelegten Bewertungs- und Abschreibungsregelungen.

Zu § 69 HHO

59. Die Höhe der zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage wird in **Anlage 4** festgelegt. Zuweisungen des Ausgleichsstocks sind wie Zuschüsse Dritter als Sonderposten zu behandeln.

Zu § 70 HHO

60. Die Bestandserhaltung nach Absatz 1 erfolgt beim Geldvermögen dadurch, dass der nach Absatz 6 Satz 1 auszuweisende Ertrag um einen Ausgleich für den Kaufkraftverlust reduziert wird. Der Ausgleichsbetrag wird dem Vermögensgrundstock zugeführt. Der Oberkirchenrat legt die Höhe des erforderlichen Kaufkraftausgleichs jährlich fest, entsprechend der Inflationsrate des gegenüber dem Planungsjahr zweitvorangegangenen Jahres.

Bei einem Bestand unter 5.000 Euro kann auf den Kaufkraftausgleich verzichtet werden.

Die Bestandserhaltung erfolgt beim Grundvermögen durch die in Absatz 6 Satz 2 vorgeschriebene Unterhaltung, unter Berücksichtigung einer eventuell vorhandenen Substanzerhaltungsrücklage. Die Pflicht zur Unterhaltung des Grundvermögens ist von den Erträgen aus dem Grundstock unabhängig. Eine Umwandlung von ertragbringendem Vermögen in ertragloses Vermögen ist bei Baumaßnahmen

an einem zum Grundstock gehörenden Gebäude nur in Höhe von 10 % der Bausumme von Maßnahmen möglich, wenn die Bausumme mindestens 5.000 Euro erreicht bis zum Betrag einer Bausumme von 100.000 Euro, bei höheren Bausummen zusätzlich in Höhe von 20 % des 100.000 Euro übersteigenden Betrags.

Grundvermögen des Verwaltungsvermögens der Landeskirche gilt in der Regel nur als für einen vorübergehenden Zweck im Sinne von Absatz 2 beschafft. Erwirbt eine Kirchengemeinde ein Grundstück zu einem bestimmten, vorübergehenden Zweck, so ist dies in der Grundvermögensübersicht mit einem Hinweis auf die entsprechenden Entscheidungen kenntlich zu machen.

Als Erträge des Vermögensgrundstocks nach Absatz 6 Satz 1 sind außer bei Wirtschaftsbetrieben nach § 29 nur Erträge auszuweisen, die mit Einnahmen verbunden sind.

Zu § 72 HHO

61. Als Anlageformen sind zulässig:

1. Geldanlagen bei der Geldvermittlungsstelle des Oberkirchenrats
2. Anlagen am Geldmarkt
 - a) Termingelder (Festgelder, Tagesgelder)
 - b) Spareinlagen (mit Spareckzins oder Sondervereinbarung)
 - c) auf den Namen lautende, nicht nachrangige Schuldscheindarlehen

in Euro.

3. Anlagen am Kapitalmarkt
 - a) Festverzinsliche Wertpapiere (Schuldverschreibungen, auf Inhaber oder Namen lautend)
 - b) Variabel verzinsliche Wertpapiere (Floater)
 - c) abgezinste Wertpapiere (Zero-Bonds)

in Euro.

Wertpapiere nach Buchstabe a) bis c) können im Wege der Wertpapierleihe vergeben werden.

4. Vermögensverwaltung, soweit die Geldanlage überwiegend in Rentenpapieren, die auf Euro lauten, erfolgt.
5. Anteile an Investmentfonds (Spezial- und Publikumsfonds), deren Anteile täglich veräußerbar sind.

Nur innerhalb von Vermögensverwaltungen und Investmentfonds (Ziff. 4. und 5.) ist eine risikokontrollierte Beimischung von Aktien und Unternehmensanleihen, sowie Wertpapieren, die nachrangig sind oder auf fremde Währungen lauten, zulässig. Dabei dürfen der Aktienanteil und der Fremdwährungsanteil bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen nach Nr. 61 Ziff. 1. bis 5. 30 % nicht übersteigen. Sollte der Anteil derzeit höher liegen, so ist dieser längstens innerhalb eines Jahres anzupassen.

62. Als Kreditinstitute und Emittenten sind zulässig:

1. Bei Anlagen am Geldmarkt (Nr. 61 Ziff. 2.), Wertpapierleihe (Nr. 61 Ziff. 3.) und Vermögensverwaltungen (Nr. 61 Ziff. 4.) folgende inländische Kreditinstitute bzw. deren Filialen im Ausland:

- a) Landesbanken und Sparkassen
- b) Genossenschaftliche Zentralbanken und Kreditgenossenschaften
- c) große Geschäftsbanken und ihre Tochtergesellschaften sowie Regionalbanken
- d) Realkreditinstitute
- e) Bausparkassen der unter Buchstaben a) bis c) genannten Institute

Bei Anlagen am Kapitalmarkt (Nr. 61 Ziff. 3) folgende inländische Emittenten:

- f) Bund, Länder, Kommunen und Sondervermögen des Bundes
- g) die unter Buchstaben a) bis e) genannten Institute

2. Die Kreditinstitute unter:

- a) Ziffer 1.a) müssen Mitglied in dem Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe sein,
- b) Ziffer 1.b) müssen Mitglied in der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) sein,
- c) Ziffer 1.c) und 1.d) müssen dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e. V. angeschlossen sein
- d) Ziffer 1.e) müssen einer Sicherungseinrichtung nach Ziffer 2.a) bis c) angehören.

Bei den unter Ziffer 1.c) aufgeführten Tochtergesellschaften muss die Konzernhaftung des übergeordneten Instituts gegeben sein.

3. Ausländische Emittenten sind dann zulässig, wenn es sich um gedeckte Anleihen handelt, die auf Euro lauten und bei einem der genannten zugelassenen inländischen Kreditinstitute gehandelt werden.

4. Bei Investmentfonds (Nr. 61 Ziff. 5) alle inländischen Investmentgesellschaften nach dem Investmentmodernisierungsgesetz.

63. Rating

1. Bei Inhaberschuldverschreibungen sind besondere Anforderungen an die Sicherheit zu stellen. Emittenten dieser Anlagen müssen zum Zeitpunkt des Kaufs den oberen Rating-Prädikaten anerkannter Agenturen (z. B. Investmentgrade-Rating der Agentur Standard & Poor's

und dort mindestens Stufe „BBB+“ oder der Agentur Moody's und dort mindestens Stufe „Baa1“) entsprechen.

2. Anlagen in der untersten zulässigen Rating-Stufe sollen insgesamt nicht mehr als 5 % des Gesamtbestands der Geldanlagen nach Nr. 61 Ziff. 1. bis 5. ausmachen.

3. Bei einer Rückstufung im Rating des Emittenten ist ein Verkauf des Papiers nicht zwingend erforderlich, es ist jedoch zu beobachten und bei dauerhaft schlechter Bonität zu veräußern.

64. Der Oberkirchenrat kann andere Anlageformen zulassen.

Zu § 73 HHO

65. Der Darlehenszins ist angemessen, wenn er die zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe erwartete Durchschnittsverzinsung des Vermögensgrundstocks nicht unterschreitet.

Bei Darlehen unter kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Stiftungen kann auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet werden.

Zu § 74 Abs. 3 Nr. 1 HHO

66. Haushaltsvolumen im Sinne des Abs. 3 Nr.1 sind die Aufwendungen des ordentlichen Haushalts in den Sachbucharten 0 bis 2 abzüglich

- 1. der Aufwendungen, die durch Zuschüsse Dritter für eigenständige Bereiche gedeckt sind, sofern die Zuschüsse mindestens Quartalsweise eingehen,
- 2. der Verrechnungen zwischen dem Ordentlichen Haushalt und dem Vermögenshaushalt sowie der Aufwendungen, die auf Rücklagenumwidmungen beruhen,
- 3. der Aufwendungen für eine Ablieferung von einem Sonderhaushalt oder dem Haupthaushalt, wenn diese mindestens Quartalsweise eingehen.

Zu § 74 Abs. 6 HHO

67. Für die Zuführung der Zinserträge nach § 74 Abs. 6 ist die voraussichtliche Rücklagenhöhe am Beginn des Haushaltsjahres maßgeblich.

Die Zuordnung von Zinserträgen zu Rücklagen kann mit einem Durchschnittssatz und nach vereinfachten Kriterien erfolgen.

Zu § 76 HHO

68. Zum Kaufkraftausgleich siehe Erläuterungen zu § 70 HHO.

Zu § 77 HHO

69. Bei Stiftungen sind Rücklagenenerträge für den Stiftungszweck zu verwenden.

Zu § 79 Abs. 6 HHO

70. Zu Abs. 1 Nr. 1:

Das Verzeichnis über Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte entspricht dem Immobilienverzeichnis nach § 68 Abs. 3 HHO.

71. Zu Abs. 1 Nr. 4:

Das Verzeichnis ist in der Form der Geldvermögensübersicht nach der DVO zu § 30 HHO zu führen.

72. Zu Abs. 1 Nr. 5 und 6:

Die Verzeichnisse über die Schulden und Bürgschaften sind in der Form der Bürgschafts- Schuldenstandsübersicht nach der DVO zu § 30 Abs. 1 Nr. 3 HHO zu führen.

Zu § 83 HHO

73. Die betriebswirtschaftliche Prüfung enthält den Bestätigungsvermerk, dass Buchführung und Jahresabschluss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung entsprechen. Zusätzlich sollen Organisation und Wirtschaftlichkeit geprüft werden, insbesondere, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass unwirtschaftlich gearbeitet wird. Darüber hinaus kann stichprobenartig die Einhaltung von Vorschriften geprüft werden.

Zu § 84 HHO

74. Für die Entlastung ist das Gremium zuständig, das über den Haushalt beschließt.

Zu § 89 HHO

75.

a) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft, soweit sich nicht aus Buchstabe c) etwas anderes ergibt.

b) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung der Haushaltsordnung vom 23. Juli 1996 (Abl. 57 S. 115), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79, 82) und vom 12. September 2000 (Abl. 59 S. 154), außer Kraft, soweit sich nicht aus Buchstabe c) etwas anderes ergibt.

c) Soweit der Oberkirchenrat nach § 89 Haushaltsordnung Ausnahmen vom Inkrafttreten der Haushaltsordnung zugelassen hat, tritt auch diese Verordnung erst mit der Haushaltsordnung in Kraft. Bis dahin gilt die Verordnung zur Ausführung der Haushaltsordnung vom 23. Juli 1996 (Abl. 57 S. 115), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79, 82) und vom 12. September 2000 (Abl. 59 S. 154), in den betreffenden Körperschaften weiter.

Rupp

Der aktuelle Stand der Anlagen 1–3 (Kontenpläne) können beim OKR thomas.wall@elk-wue.de angefordert werden.

Anlage 4

Anlage 4 zu Nr. 58 DVO zu § 68 Abs. 4 HHO und Nr. 59 zu § 69 HHO

Regelungen zur Bewertung und Abschreibung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens in der Bilanz und den Bestandsverzeichnissen sowie der Höhe der Substanzerhaltungsrücklagen

I. Bewertung des Vermögens

1. Sachvermögen ist mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert in der *Bilanz* anzusetzen. Es ist in folgende Realisierungsgruppen aufzuteilen:

a) *Realisierbares Vermögen* ist das Sachvermögen, das einen Marktwert hat und verkauft werden kann.

Darunter fallen insbesondere Grundstücke mit Verwaltungsgebäuden und Tagungsräumen, Wohngebäude und unbebaute Grundstücke, soweit sie nicht als Gemeinbedarfsflächen oder Sondergebiete ausgewiesen sind, sowie land- und forstwirtschaftliche Grundstücke. Beim beweglichen Vermögen ist es alles Verwaltungs- und sonstiges Vermögen, das nicht für kirchliche Zwecke gewidmet oder von besonderem künstlerischem oder historischem Wert ist oder einer sonstigen Bindung unterliegt.

b) *Bedingt realisierbares Vermögen* ist das Sachvermögen, das einen eingeschränkten Marktwert hat, aber grundsätzlich verkauft werden kann.

Darunter fallen beim Immobilienvermögen insbesondere die Grundstücke mit Kindergärten, Gemeindehäusern, Gemeindezentren, Pfarrhäusern mit Residenzpflicht für die Stelle, Tagungsräumen, Freizeitheimen und die unbebauten Grundstücke, die baurechtlich als Gemeinbedarfsflächen oder Sondergebiete ausgewiesen sind. Beim beweglichen Vermögen fallen darunter Gegenstände, deren kirchliche öffentlich-rechtliche Widmung aufgehoben werden kann.

c) *Nicht realisierbares Vermögen* ist das Sachvermögen, das keinen Marktwert hat oder aus Gründen des Selbstverständnisses nicht veräußerbar ist.

Darunter fallen beim Immobilienvermögen insbeson-

dere Kirchen und Friedhöfe auf kirchlichen Grundstücken. Beim beweglichen Vermögen fallen darunter besonders die kirchlichen öffentlich-rechtlich gewidmeten Sachen wie Abendmahlsgeräte und besondere Kunstgegenstände sowie Archivalien.

2. Abweichend vom Ansatz des Anschaffungs- oder Herstellungswerts sind bilanziell

- a) die nicht realisierbaren Vermögensgegenstände des Sachvermögens mit 1 Euro zu bewerten. Im Jahr der Herstellung oder Anschaffung ist eine Sonderabschreibung in Höhe des vollen Wertes vorzunehmen;
- b) die bedingt realisierbaren Vermögensgegenstände des Sachvermögens mit *einem Drittel* seines Anschaffungs- oder Herstellungswerts zu bewerten. Im Jahr der Herstellung oder Anschaffung ist eine Sonderabschreibung in Höhe von zwei Dritteln des Wertes vorzunehmen.

3. Außer bei der Landeskirche besteht die Verpflichtung zur Bilanzierung von Sachanlagen erst ab 5.000 Euro. Die Pflicht zur Aufnahme in das Inventarverzeichnis bleibt unberührt.

4. Eine Inventarisierung erfolgt bei allen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Gut den im Einkommenssteuergesetz festgelegten Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter (490 Euro incl. Mehrwertsteuer, ab 01.01.2007) übersteigen.

5. Die Bewertung von Grundstücken erfolgt nach dem tatsächlichen Anschaffungswert.

Liegt die Beschaffung mehr als zehn Jahre zurück und sind keine Anschaffungswerte vorhanden, so ist

- a) für Grundstücke aus dem realisierbaren Vermögen der aktuelle gemittelte Bodenrichtwert der Gemeinden aufzunehmen, bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gegebenenfalls der Richtwert der Landwirtschaftsämter oder Forstämter anzusetzen. Für bebaute Grundstücke ist aufgrund der Bebauung ein Abschlag von 20 % des Grundstückswertes vorzunehmen.
- b) für Grundstücke aus dem bedingt realisierbaren Vermögen der Bodenrichtwert für Gemeinbedarfsflächen oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, ein Drittel des Bodenrichtwerts der sonstigen umgebenen Flächen aufzunehmen.
- c) für Grundstücke aus dem nicht realisierbaren Vermögen der Wert von 1 Euro aufzunehmen.

Bei Grundstücken, die im Erbbaurecht vergeben sind, sind eventuelle Wertminderungen auf Grund fehlender oder unzureichender Wertsicherungsklauseln bei der

Zeitwertermittlung zur Eröffnungsbilanzierung entsprechend der Restlaufzeit des Erbbaurechtes zu berücksichtigen. Sofern für den Erbbauberechtigten ein Erwerbsrecht für das Grundstück mit Kaufpreisreduzierung besteht, ist diese mögliche Wert einschränkung bei der Eröffnungsbilanzierung passivisch durch Einrichtung einer Rückstellung in Höhe der höchstmöglichen Reduzierung zu berücksichtigen.

6. Die Bewertung von Gebäuden erfolgt nach dem Herstellungs- oder Anschaffungswert.

a) Für die Darstellung des Gebäudewertes von Gebäuden, die schon vor dem 01.01.1975 im Bestand waren und danach nicht generalsaniert wurden, kann in der Eröffnungsbilanz eine vereinfachte Bewertung des Anschaffungs-/oder Herstellungswertes des Gebäudes vorgenommen werden. Ansonsten dient als Basis zur Ermittlung der Herstellungskosten der zu jedem Gebäude aktuelle Gebäudeversicherungsanschlag von 1913 (GVA).

Zum Errechnen der Herstellungskosten ist der GVA mit dem Baukostenindex (in %) des Baujahres beziehungsweise des Jahres der letzten Generalsanierung zu multiplizieren und auf Euro umzurechnen. Als Generalsanierung ist die Wiederherstellung eines neuwertigen vergleichbaren Zustands anzusehen. Zu diesem GVA ist je nach tatsächlicher Gegebenheit ein Zuschlag von bis zu 9 % für Außenanlagen hinzuzurechnen. Bei Gebäuden ohne Außenanlagen ist somit kein Zuschlag vorzunehmen.

b) *Bewertung von Nutzungsrechten an Gebäuden*

Die Bewertung von Nutzungsrechten erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung oder vertraglichen Vereinbarung. (Nutzungsrechte bestehen in der Württembergischen Evangelischen Landeskirche insbesondere an staatlichen Pfarrhäusern und Staatskirchen, Nutzungsrechte an sonstigen Gebäuden sind zahlenmäßig eher von untergeordneter Bedeutung).

c) *Bewertung von Erbbaurechten*

Der Wert von Erbbaurechten ist nach den jeweils geltenden Wertermittlungsrichtlinien festzulegen, die die Bundesregierung aufgrund des Baugesetzbuches und der Wertermittlungsverordnung erlassen hat.

II. Abschreibung des Vermögens

1. Abschreibung von Gebäuden

Es gelten folgende Mindestabschreibungssätze:

a) *Abschreibungssatz*

- *Kirchen* werden mit 1,33 % (auf 75 Jahre) jährlich abgeschrieben.

- *Pfarrhäuser* und *Wohngebäude, Gemeindehäuser* und *Gemeindezentren* werden mit 2 % (auf 50 Jahre) jährlich abgeschrieben.

- *Kindergärten* werden mit 2 % (auf 50 Jahre) jährlich abgeschrieben. Bei Leichtbauweise wird eine kürzere

Nutzungsdauer von 25 Jahren festgelegt und deshalb mit 4 % (auf 25 Jahre) jährlich abgeschrieben.

- Bei *Schulen und Tagungsstätten* gilt ein erhöhter Abschreibungssatz von 4 % pro Jahr (auf 25 Jahre), der die stärkere Abnutzung durch die intensive Nutzung dieser Gebäude berücksichtigt.

- Bei *Freizeitheimen* (Häuser mit überwiegender Nutzung am Wochenende und in den Ferien) gilt ein Abschreibungssatz von 2 % pro Jahr (50 Jahre).

- *Bürogebäude/Dienstgebäude* werden mit 2 % (auf 50 Jahre) abgeschrieben.

b) *Zuschreibungen*

Bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden muss entschieden werden ob es sich um laufenden Unterhaltungsaufwand, eine werterhaltende oder wertsteigernde Sanierungsmaßnahme handelt. Laufende Gebäudeunterhaltung wird nicht zugeschrieben, sondern sofort im ordentlichen Haushalt als Aufwand verbucht. Werterhaltende oder wertsteigernde Sanierungsmaßnahmen, die über die laufende Gebäudeunterhaltung hinausgehen, werden im Vermögenshaushalt gebucht. Wertsteigernde Maßnahmen sind bilanziell zuzuschreiben und werden mit dem Gebäude abgeschrieben. Bei Immobilien, außer denen der Landeskirche, werden alle Arbeiten oder Maßnahmen, die nicht wertsteigernd sind und Kosten ab 5.000 Euro verursachen, als werterhaltende Maßnahmen behandelt. Alle Arbeiten oder Maßnahmen, die nicht wertsteigernd sind und Kosten unter 5.000 Euro verursachen, werden als laufende Unterhaltungs-/Wartungsarbeiten behandelt.

c) *Sonderposten*

Sonderposten sind die bei der Finanzierung erhaltenen Zuschüsse Dritter sowie aus kirchlichen Zuweisungen (Ausgleichsstock, Bezirk). Für die selbst aufgebrauchten Eigenmittel (dazu zählen auch Darlehen als Ersatz eigenmittel) wird ebenfalls ein Sonderposten gebildet. Diese werden – unabhängig von den Rückzahlungsbestimmungen der Zuschussgeber – wie die Gebäude selbst aufgelöst. Bei nicht realisierbarem und bedingt realisierbarem Vermögen erfolgt die außerordentliche Auflösung der Sonderposten im Jahr der Herstellung bzw. Anschaffung als außerordentliche Abschreibung.

2. Abschreibung von beweglichen Sachen

Es gelten folgende Mindestabschreibungssätze:

a) Bei Betriebs- und Geschäftsausstattung in Betriebsbauten gilt:

- Mobiliar und Beleuchtungskörper sind 20 Jahre abzuschreiben,

- Hauswirtschaftliches Inventar (bei intensiver Nutzung) ist 10 Jahre abzuschreiben,

- Hauswirtschaftliches Inventar (bei geringfügiger Nutzung am Wochenende und in den Ferien) ist 20 Jahre abzuschreiben,

- Medizinische und pflegerische Ausstattung ist 8 Jahre abzuschreiben,

- Büromaschinen, Organisationsmittel und Kommunikationsanlagen sind 8 Jahre abzuschreiben,

- EDV-Anlagen sind 5 Jahre abzuschreiben,

- Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung (Abschreibung ist Richtwert) ist 10 Jahre abzuschreiben,

- Geringwertige Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Betriebsgebäuden sind im Anschaffungsjahr abzuschreiben.

b) Für Einrichtung und Ausstattung in Wohnbauten und sonstigen Bauten gilt:

- Mobiliar und Beleuchtungskörper sind 20 Jahre abzuschreiben,

- Hauswirtschaftliches Inventar ist 10 Jahre abzuschreiben,

- Einrichtung und Ausstattung in Außenanlagen ist 10 Jahre abzuschreiben,

- Geringwertige Wirtschaftsgüter der Einrichtung und Ausstattung in Wohngebäuden und sonstigen Bauten sind im Anschaffungsjahr abzuschreiben.

c) Fahrzeuge sind 6 Jahre abzuschreiben,

- Geringwertige Wirtschaftsgüter des Fuhrparks sind im Anschaffungsjahr abzuschreiben.

III. Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage

1. Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude

a) Zur Berechnung der jährlichen Zuführung zu der nach § 69 Abs. 1 HHO i.V.m. § 74 Abs. 3 Nr. 4 HHO zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage wird der Eigenmittelanteil, der zum Erwerb oder Bau des Gebäudes beigetragen hat, berücksichtigt, auch soweit ein Sonderposten zu bilden und der im ersten Jahr abzuschreiben ist. Eingesetzte Fremdmittel wie Zuschüsse oder Opfer und Spenden reduzieren die erforderliche Rücklagenhöhe, wenn vorausgesetzt werden kann, dass diese Mittel bei Generalsanierungen oder werterhaltenden Maßnahmen in gleicher Höhe wieder zur Verfügung stehen. Die jährliche Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage entspricht dem auf die vorgesehene Nutzungsdauer des Gebäudes bezogenen Teil des Eigenmittelanteils.

b) Bei Staatskirchen und Staatspfarrhäusern muss bei der Kirchengemeinde eine Substanzerhaltungsrücklage für die von ihr bezahlten Anteile an der Renovierung gebildet werden, die sich vor allem auf die vom Land Baden-Württemberg nicht zu übernehmenden Einbauten bezieht.

2. Substanzerhaltungsrücklage für bewegliche Sachen

Die Substanzerhaltungsrücklage für bewegliche Sachen ist entsprechend der Abschreibung zu bilden.

Glossar

A

Abschreibung → Erfassung der Wertminderung (des *Werteverzehr*s) von abnutzbarem *Vermögen* im Rechnungswesen, nach § 85, Ziffer 2. HHO.

Aktiva (Aktivseite) → *Vermögensgegenstände*, die auf der Aktivseite der *Bilanz* ausgewiesen werden, gegliedert nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Zeigt die konkrete Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel (Mittelverwendung).

Änderungsliste → Eine aktuelle Übersicht über die wesentlichen Änderungen, die sich im Planjahr ergeben. Bestandteil des *Vorberichts*.

Anlagenbuchhaltung → Die Daten der Anlagen (Immobilien, Mobilien ab einem Wert von EUR 475) werden gespeichert und verwaltet. Die Anlagen sind aufgelistet nach Art, Menge und Wert.

Anlagevermögen → Die Teile des *Vermögens*, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen.

Anschaffungswert → Der bei der Beschaffung von *Anlagevermögen* zu zahlende Preis.

Arbeits- und Mittelplanung → In der jährlichen Planung für das Folgejahr wird die Arbeits- und Mittelplanung erstellt. Sie umfasst die eingesetzten *Geldressourcen*, den Zeitaufwand und die Ziele.

Aufwand → Als Aufwand wird der in Geld ausgedrückte *Ressourcenverbrauch* einer Rechnungsperiode (eines Jahres) bezeichnet. Landläufig wird hierfür der unschärfere Begriff der „Ausgaben“ verwendet. Der Gegenbegriff ist der *Ertrag*.

Aufwand, außerordentlicher → *Aufwand* der nicht geplant ist, z. B. außerordentliche Abschreibung nach Vermögensverkauf.

Aufwandsart → Wofür Geld und Zeit eingesetzt wird, wird in der *Ergebnisplanung* nach verschiedenen Arten unterschieden, z. B. Personalaufwand, Material und Sachaufwand. Der Gegenbegriff sind die *Ertragsarten*.

B

Baubuch → Vergleiche Investitionsplanung

Baukostenindex → Grundlage zur Ermittlung der Baupreisveränderung gegenüber dem Basisjahr (1914). Wird vom Statistischen Bundesamt errechnet.

Bausteine kirchlicher Arbeit → Bezeichnung für einzelne Handlungsfelder, in die die kirchliche Arbeit untergliedert wird, um sie im Plan kirchlicher Arbeit und in der Öffentlichkeit darstellen zu können.

B

Bericht → Sammlung von wichtigen entscheidungsrelevanten Informationen, die regelmäßig oder bei Vorliegen wichtiger Ereignisse erstellt werden.

Bestandsverzeichnis → Verzeichnis der Vermögensgegenstände ab einem Anschaffungswert von EUR 475 nach Art, Menge und Wert

Bilanz → Gegenüberstellung der *Vermögensgegenstände* sowie *Eigenkapital* und *Schulden* zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform. Die Bilanz ist immer ausgeglichen (*Aktiva = Passiva*).

C

Controlling → Steuerung im Regelkreis aus Planung, Überprüfung der Zielerreichung, Abweichungsanalyse und erneuter Planung, § 85, Ziffer 6. HHO.

D

Deckungsfähigkeit, einseitige → Aufwendungsansätze einer deckungspflichtigen (abgebenden) Haushaltsstelle dürfen, soweit sie für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigt werden, für eine oder mehrere deckungsberechtigte (aufnehmende) Haushaltsstellen verwendet werden.

Deckungsfähigkeit, gegenseitige → Alle Aufwendungsansätze, die für gegenseitig deckungsfähig erklärt worden sind, sind sowohl deckungspflichtig (abgebend), soweit sie für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigt werden, als auch deckungsberechtigt (aufnehmend).

Deckungsfähigkeit, unechte → Zweckgebundene Mehrerträge können für eine oder mehrere deckungsberechtigte (aufnehmende) Haushaltsstellen desselben Zwecks verwendet werden.
§ 85, Ziffer 7. HHO.

Dimensionen (kirchlichen Handelns) → Aspekte, unter denen evangelischer Glaube wahrgenommen werden kann, wenn er von verschiedenen Seiten beleuchtet wird. Sie werden formuliert, um die Verständigung über Zielsetzungen kirchlicher Arbeit zu strukturieren.

E

Eigenkapital → Eigene finanzielle Mittel, die zeitlich unbefristet zur Verfügung stehen. Sie werden auf der *Passivseite* der *Bilanz* ausgewiesen.

Eigenmittel → Geld, das aus dem *Haushalt* erwirtschaftet worden ist, z. B. angesammelte *Rücklagen*. Gegenbegriff sind die *Fremdmittel*.

Einsatz, zeitlicher → Die Zeit ist eine *Ressource*. Im zeitlichen Einsatz wird dokumentiert, wie viel Arbeitszeit in die einzelnen *Bausteine* eingebracht wird.

EKD-Statistik → Eine Statistik, die für die gesamte Evangelische Kirche in Deutschland nach einheitlichen Kriterien aufgestellt wird und Zahlen über das kirchliche Leben enthält.

Erhaltungsrücklage → Kapital, das für bestimmte Verwendungszwecke zurückgelegt wurde, hier zum Unterhalt von Gebäuden.

Ergebnisplanung → Planung eines ausgeglichenen Rechnungsergebnisses („schwarze Null“).

Ertrag → Als Ertrag wird der in Geld ausgedrückte Wertzuwachs eines Jahres bezeichnet. Landläufig wird dafür der unschärfere Begriff „Einnahmen“ verwendet. Der Gegenbegriff ist der *Aufwand*.

Ertrag, außerordentlicher → Ertrag der nicht geplant ist, z.B. Vermögenserlöse über Bilanzwert.

Ertragsart → Woher die eingesetzten Mittel kommen, wird in der *Ergebnisplanung* nach Arten unterschieden, z. B. Allg. Erträge aus kirchlicher Tätigkeit (Kirchgeld, Kirchensteuer), Sonstige Erträge aus kirchlicher Tätigkeit (Zuschüsse), Opfer und Spenden. Der Gegenbegriff sind die *Aufwandsarten*.

F

Fehlbetrag → Der Betrag, um den die Aufwendungen höher sind als die Erträge, § 85, Ziffer 12. HHO.

Finanzierungsplanung → Enthält die voraussichtlichen *Einnahmen* und *Ausgaben* für die Dauer einer geplanten Investitionsmaßnahme.

Forderungen → Zahlungsverpflichtungen eines Dritten gegenüber einer kirchlichen Körperschaft oder Stiftung, § 85, Ziffer 13 HHO.

Fremdmittel → Geld, das durch Dritte zur Verfügung gestellt wird, z.B. Opfer, Spenden, Zuschüsse. Gegenbegriff sind die *Eigenmittel*.

G

Gebäudeversicherungsanschlag → Ein Geldbetrag, der den Wert eines Gebäudes im Jahr 1914 ausdrückt.

Geldanlage → Der Erwerb von Forderungen aus Mitteln des Kassenbestands oder aus den Rücklagen zugewiesener Mittel z. B. Termingelder, Spareinlagen, Sparbriefe, Bausparverträge, festverzinsliche Wertpapiere usw., § 85, Ziffer 14. HHO.

Geldvermögensübersicht → Darstellung des Finanzvermögens und der *Schulden* zum Ende des vorangegangenen Rechnungsjahres ohne Sachvermögen. Verkürzte Version der *Bilanz*.

Gewichtung (der Dimensionen) → Einschätzung der Bedeutung einer *Dimension* im jeweiligen *Baustein* mit Hilfe einer Zahl der Zahlenskala von 1 bis 5.

G

Gewerke → Bezeichnung für unterschiedliche Arbeitsbereiche am Bau, z. B. Dachdecker-, Zimmerer-, Maurer- und Betonarbeiten. Die verschiedenen Gewerke werden bei der Ausschreibung einzeln aufgelistet und vergeben.

Grundsteuerung → Teil der längerfristigen Planung, in der festgelegt wird welche Arbeitsfelder (*Bausteine*) in den nächsten Jahren geplant werden.

H

Haushalt, ordentlicher → Enthält in Unterscheidung vom Vermögenshaushalt die laufenden *Erträge* und *Aufwendungen*.

Haushaltsplan → Systematisch gegliederte Zusammenstellung, der für ein Haushaltsjahr veranschlagten *Aufwendungen* und der zu ihrer Deckung vorgesehenen *Erträge*.

Haushaltsplanbeschluss → Vom jeweils zuständigen Gremium wird festgestellt, dass ein bestimmter *Haushaltsplan* gelten soll.

Haushaltsordnung (HHO) → Gesetzlicher Rahmen für den *Plan für die kirchliche Arbeit*

Haushaltsvermerk → Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des *Haushaltsplans* (Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke, Wegfall- und Umwandlungsvermerke), § 85, Ziffer 19. HHO.

Herstellungskosten → Summe aller Kosten zur Herstellung eines (Anlage-) Gutes, z. B. eines Gebäudes.

I

Immobilienverzeichnis → Auflistung aller Immobilien (Grundstücke und Gebäude) mit vereinfachter Bewertung für den Bereich der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände. Die erforderliche *Rücklagenbildung* wird ebenfalls dargestellt, § 85, Ziffer 20. HHO.

Investition → Aufwendungen für die Veränderung des *Vermögens*, § 85, Ziffer 22. HHO.

Investitionsplanung (Baubuch) → Jahresübergreifende Darstellung der für eine Baumaßnahme geplanten Aufwendungen und Erträge einer *Investitionsrechnung*.

Investitionsaufwendungen → Aufwendungen für die Veränderung des Vermögens. Der Gegenbegriff sind die *Investitionerträge*.

J

Jahresabschluss → Im Jahresabschluss werden die finanziellen Ergebnisse der kirchlichen Arbeit eines Rechnungsjahres dokumentiert.

Jahresbericht → Informationen über die kirchliche Arbeit eines Jahres in der Kirchengemeinde für Gemeindeglieder und Öffentlichkeit.

K

Kassenkredite → Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes, § 85 Ziffer 25 HHO.

Kennzahl → Sie bilden Sachverhalte ab. Sie liefern numerische, steuerungsrelevante und verdichtete Informationen unter jeweils einer bestimmten Betrachtungsweise z. B. Gottesdienstbesucher im Verhältnis zur Gemeindegliederzahl (in %).

Kirchgeld → *Ortskirchensteuer*. Die Kirchengemeinden erheben Ortskirchensteuer in Form des Kirchgeldes.

Konsolidierung → Zusammenfassende Darstellung, welche Aufgaben in der gesamten Landeskirche mit welchen eingesetzten Mitteln bearbeitet werden.

Kontenplan → Verzeichnis, in denen die Konten der Buchhaltung nach einer sachlichen und zeitlichen Ordnung gegliedert werden, um die Geschäftsvorfälle klar und übersichtlich erfassen zu können.

Kostenstelle → Ort, an dem Kosten entstehen. Als selbständiger Teilbereich des Verwaltungsbetriebes wird hier erfasst und kontrolliert, welche Kosten anfallen.

Kostenstelle, selbstabschließend → In Erträgen und Aufwendungen ausgeglichene Kostenstelle.

L

Leitbild → Zielvorstellungen einer Gemeinde, die für Mitarbeitende, Gremien und Öffentlichkeit Orientierung geben, welche Handlungs- und Entscheidungsprinzipien eine Gemeinde leiten.

Liquidität → Fähigkeit, bestehenden Zahlungsverpflichtungen termingerecht und betragsgenau nachkommen zu können.

M

Merkmal → Information über erfassbare Tatbestände in konzentrierter, verdichteter Form. Merkmale dienen dazu festzustellen, in wie weit Ziele erreicht wurden.

N

Nachhaltigkeit → Ursprünglich forstwirtschaftlicher Begriff: es wird nur soviel Holz geschlagen, wie wieder nachwächst, der Bestand des Waldes bleibt gleich. Übertragen: Erhaltung der Ressourcen, um nicht zu Lasten zukünftiger Generationen zu leben.

Nachtragshaushalt → Änderung des Haushaltsplans im Laufe des Haushaltsjahres nach den Vorschriften der HHO, § 85, Ziffer 28. HHO.

Niederstwertprinzip → Bewertung von *Vermögensgegenständen* in der *Bilanz* mit dem Wert, der nach einer Veräußerung mindestens erzielt werden kann. Entspricht dem Vorsichtsprinzip.

O

Ortskirchensteuer → *Kirchgeld*. Die Kirchengemeinden erheben Ortskirchensteuer in Form des Kirchgeldes.

P

Passiva (Passivseite) → Zeigt in der Vermögensrechnung/Vermögensbilanz auf, wie sich das *Vermögen* im Einzelnen zusammensetzt (Mittelherkunft).

Personalentwicklungsgespräche → Institutionalisiertes Gespräch zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten. Es besteht aus der Beratung, der *Zielvereinbarung* und Förderung.

Personalkostenübersicht → Darstellung, welche Personen welche Stellen inne haben und welcher Jahresaufwand damit verbunden ist. Sie darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nur in nicht-öffentlichen Sitzungen verwendet werden.

R

Rechnungsabgrenzungsposten → Erträge/Aufwendungen, die im vergangenen Rechnungsjahr ausgegeben bzw. eingenommen wurden, aber erst im folgenden Jahr in der *Ergebnisrechnung als Aufwand/Ertrag* zu rechnen sind. § 85 Ziffer 31. HHO.

Ressourcen → Geld-, Sach- oder Personalmittel, die für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zur Verfügung stehen.

Rücklage → Kapital, das für bestimmte Verwendungszwecke aus der Haushaltswirtschaft zurückgelegt wurde (EKD-Ordnung für das Finanzwesen).

Rückstellung → Kapital, das zur Deckung von Verpflichtungen dient, die zwar dem Grunde nach, aber noch nicht der Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach bekannt sind, z.B. Pensionsrückstellungen (EKD-Ordnung für das Finanzwesen).

S

Sachbuch → Darstellung aller kassenwirksamen Vorgänge in sachlicher Anordnung.

Sachvermögen (Sachanlagen) → Sind Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, der Aufgabenerfüllung dauernd zu dienen, z. B. Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Schulden → Rückzahlungsverpflichtung aus Kreditaufnahmen und Kassenverstärkungskrediten sowie Zahlungsverpflichtungen aus diesen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen, § 85, Ziffer 32. HHO.

Schuldenstandsübersicht → Übersicht über den Schuldenstand zu Beginn des Planjahres, über die Tilgung und die Zinszahlungen im geplanten Haushaltsjahr und über den Zinssatz.

Schwarze Null → Planung eines ausgeglichenen Rechnungsergebnis, vergleiche Ergebnisplanung.

Sonderposten → Auf der Passivseite der Bilanz dargestellte erhaltene Investitionszuwendungen, Zuschüsse und Beiträge Dritter für auf der Aktivseite ausgewiesene Investitionen, bei denen in der Regel für eine gewisse Zeit eine Rückzahlungsverpflichtung besteht. Sie werden analog zu den Abschreibungen aufgelöst, § 85, Ziffer 34. HHO.

Standardtexte → In die Bausteinformulare kursiv eingedruckte Texte, an denen sich Gremien bei der gemeindebezogenen Formulierung eigener Zielsetzungen orientieren können.

Stellenplan → Qualitative und mengenmäßige Übersicht der zur Besetzung verfügbaren Stellen für Beamte bzw. Angestellte und Arbeiter. Teil des Haushaltsplans.

Steuerbeschluss → Jährlich notwendige Festlegung im KGR, wie hoch die *Ortskirchensteuer* in der Kirchengemeinde sein soll.

Stiftungskapital → Vermögenswerte rechtlich unselbständiger Stiftungen für bestimmte kirchliche Zwecke, so weit Kirchengemeinden Stiftungsträgerinnen sind. Bestandteil des *Eigenkapitals*.

Stufenleiterverfahren → Reihenfolge, in der das Ergebnis der *Kostenstellen* auf die *Bausteine* verteilt wird.

U

Überschuss → Der Betrag, um den die Erträge höher sind als die Aufwendungen, § 85, Ziffer 38. HHO.

Umlage, Umlageschlüssel → Das Ergebnis der *Kostenstellen* wird nach sachgerechten Verteilungsschlüsseln auf die betroffenen *Bausteine* aufgeteilt. Als System dazu wird das *Stufenleiterverfahren* angewandt.

U

Umlaufvermögen → Alle *Vermögensgegenstände* die nicht dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen.

Umweltbilanz → Jährlicher Bericht über die von der Kirchengemeinde/Einrichtung ausgehenden Umweltwirkungen.

V

Verbindlichkeit → Bereits feststehende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, § 85, Ziffer 40. HHO.

Vermögen (nicht realisierbar, bedingt realisierbar, realisierbar) → Summe der materiellen oder immateriellen Güter. Auf der *Aktivseite* der *Bilanz* wird die Ausweisung des Anlagevermögens und Umlaufvermögens unterschieden. Ob ein Vermögen als realisierbar, bedingt realisierbar oder nicht realisierbar gilt, ergibt sich daraus, ob es gut, schwer oder nicht veräußerbar ist.

Vermögensgrundstock → Vermögen, das in seinem Bestand erhalten werden soll, vgl. § 70 Abs HHO

Vermögenshaushalt → Darstellung der vermögenswirksamen *Erträge* und *Aufwendungen*. Der Gegenbegriff ist der *ordentliche Haushalt*.

Vermögensplanung → Jährliche Planung der vermögenswirksamen Bewegungen.

Vermögensübersicht → Zusammenfassende Darstellung über das Geld- und *Sachvermögen*. Wird als *Geldvermögensübersicht* (unvollständige Bilanz) oder *Bilanz* aufgestellt.

Verpflichtungen → Durch Vertrag oder die Pflicht zur Erhaltung des Vermögens bestehende Zusage finanzieller Zuwendungen.

Verpflichtungsermächtigungen → Im *Haushaltsplan* vermerkte Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Jahren zu Ausgaben führen.

Vorbericht → Zusammenfassende Darstellung der Rahmenbedingungen und Voraussetzungen des *Haushaltsplans* zur raschen Orientierung.

W

Werteverzehr → Erfassung der Wertminderung bei abnutzbarem *Vermögen* im Rechnungswesen, dargestellt durch die *Abschreibung*.

Z

Zeitbuch → Enthält alle kassenwirksamen Vorgänge in zeitlicher Reihenfolge für ein Jahr.

Zielsetzungen → Konkretisierte Vorgabe, wozu die Arbeit in den jeweiligen Bausteinen führen soll. Die im Bausteinformular vorgegebene Betrachtung in Dimensionen evangelischen Glaubens bietet eine Strukturierungshilfe für die Formulierung der Zielsetzungen an.

Zielvereinbarung → Zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Verantwortlichen werden Vereinbarungen getroffen, in denen die *Zielsetzungen* der Gemeinde und Zielvorgaben für die Arbeit der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufeinander bezogen und abgestimmt werden.

Zwischenergebnis I → Darstellung des Verhältnisses zwischen Aufwendungen und Erträgen, das zeigt, wie das finanzielle *Ergebnis* kirchlicher Arbeit wäre, wenn nur die laufenden Einnahmen zur Verfügung stehen würden.

Zwischenergebnis II → (*Ordentliches Ergebnis*) Ist das Gesamtergebnis und enthält alle laufenden *Erträge* und *Aufwendungen* eines Jahres. Es zeigt den *Überschuss* bzw. den *Fehlbetrag* auf. Dieser erhöht bzw. vermindert das *Eigenkapital*.

Stichwortverzeichnis

A

Abschreibung	→ 3.5 → 3.8.1 → 3.8.4
Abweichungen	→ 3.3.3 → 3.3.5 → 6.1.1 → 6.1.2
Aktiva	→ 3.8.1 → 3.8.2
Analysen	→ 6.1.1 → 6.1.2
Änderungs- und Abweichungsliste	→ 1.2 → 2.2 → 3.1 → 3.3.4
Anlagen zum Plan	→ 3.8
Anlagevermögen	→ 3.8.1 → 3.8.2
Anschaffung	→ 3.6 → 3.8.1.
Anschaffungswert	→ 3.6
Arbeits- und Mittelplanung	→ 1.1 → 2.2.
Arbeitsbereich	→ 1.1 → 2.1. → 3.3 → 3.4. → 3.4.2
Arbeitszeit	→ 3.3.7
Arten von Umlageschlüsseln	→ 3.4.2
Aufwand	→ 1.1 → 3.2 → 3.3.6 → 3.4.1 → 3.4.2 → 3.3 → 3.8.2
Aufwandsarten	→ 3.1 → 3.5
Ausgleichsposten	→ 3.8.2
Ausgleichsrücklage	→ 3.8.1 → 3.8.2

B

Baubuch	→ 1.1 → 3.6 → 3.7
Baustein	→ 3.3
Bausteinbeschreibung	→ 3.3.1
Bausteinbildung	→ 3.3 → 8.2.1
Bausteinkatalog	→ 8.2.1
Bausteinplanung	→ 3.3
Bericht	→ 6. → 6.1.1 → 6.1.2 → 6.2.1 → 6.2.2
Bericht der Gemeinde	→ 6.1
Bericht des Kirchenbezirks	→ 6.2

STICHWORTVERZEICHNIS

Bestandsverzeichnis	→ 3.6
Beteiligung	→ 1.1 → 2.1 → 2.2 → 2.3 → 3.8.1 → 7
Beteiligungen	→ 3.8.1. → 3.8.2
Betriebsergebnis	→ 3.5
Bilanz	→ 1.1 → 3.5 → 3.7 → 3.8.1 → 7
Bilanzsumme	→ 3.7 → 3.8.1
bilanzwirksam	→ 3.7

C

Christliche Gemeinschaft	→ 2.2 → 3.3.2 → 3.3.4 → 8.2.3
Christliche Kultur und Traditionen	→ 2.2 → 3.3.2 → 3.3.4 → 8.2.3
CO2-Emissionen	→ 6.3
Controlling	→ 2.3 → 3.3.5 → 6.1.1

D

Datenerhebung	→ 3.3.5
Deckungsfähigkeit	→ 3.2
Der Grüne Gockel	→ 6.3.3
Diagramme	→ 6.1.3
Diakonie	→ 7
Diakonische Zuwendung	→ 2.2 → 3.3.2 → 3.3.4 → 8.2
Dimensionen (kirchlichen Handelns)	→ 2.2 → 3.1 → 3.3 → 3.3.2 → 8.2.2
Dimensionen christlichen Glaubens	→ 2.2 → 3.3.2 → 3.3.4 → 8.2
Dimensionen kirchlicher Arbeit	→ 7

E

ehrenamtlich Mitarbeitende	→ 2.3 → 3.3 → 3.3.7 → 3.4.3
Eigenkapital	→ 3.8.1 → 3.8.2
Eigenkapitalquote	→ 3.8.1
Eigenmittelanteil	→ 3.8.3
Einsatz finanzieller Mittel	→ 1.1 → 3.3.6 → 3.4.1 → 7
Einsatz, zeitlicher	→ 1.1 → 3.3.7 → 3.4.3
EMAS	→ 6.3
Entwurf des Plans für die kirchliche Arbeit	→ 2.2 → 3.2 → 3.3.6
Ergebnis	→ 2.3 → 3.4.1 → 3.5
Ergebnis, außerordentliches	→ 3.5
Ergebnis, ordentliches	→ 3.5
Ergebnisplanung	→ 3.5
Ergebnisrechnung	→ 3.1 → 3.5 → 3.8.1 → 3.8.2 → 7
Erläuterungen	→ 1.1 → 1.2 → 3.3.8
Erstellung des Plans für die kirchliche Arbeit	→ 2.2 → 3.1 → 3.3.6
Ertrag	→ 3.4.1 → 3.4.2 → 3.6 → 3.8.1 → 3.8.2
Ertragsarten	→ 3.1 → 3.5
Evang. verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft	→ 2.2 → 3.3.2 → 3.3.4 → 8.2
Evangelischer Glaube	→ 2.2 → 3.3.2 → 3.3.4 → 8.2

F

Fehlbetrag	→ 3.8.1 → 3.8.2
Finanzierungsplan(ung)	→ 3.7
Forderungen	→ 3.8.1 → 3.8.2
Fremdkapital	→ 3.8.1 → 3.8.2

G

Gebäude	→ 1.1 → 3.8.1 → 3.8.2 → 3.8.4
Gebäudeunterhaltungsrücklage	→ 3.8.1 → 3.8.2 → 3.8.3
Gebäudeversicherungsanschlag	→ 3.8.4
Geldanlagen	→ 3.8.2
Geldvermögen	→ 1.1 → 3.8.2
Geldvermögensübersicht	→ 1.1 → 3.8.2
Geplante Maßnahmen	→ 1.1 → 3.3.4
Gewichtung (der Dimensionen)	→ 2.2 → 3.3 → 3.3.2 → 6.6.1 → 7 → 8.2.2
Gewinnerzielungsabsicht	→ 3.5
Glaubensleben	→ 2.2 → 3.3.2 → 8.2
Glaubenswissen	→ 2.2 → 3.3.2 → 8.2.
Grundsteuerung	→ 2.1
Grundstücke	→ 1.1 → 1.2 → 3.8.1 → 3.8.2 → 3.8.4

H

hauptamtlich Mitarbeitende	→ 3.3.7
Haushalt, ordentlicher	→ 3.3.6 → 3.6
Haushaltsplan	→ 2.2 → 3.1 → 3.2 → 3.7
Haushaltsplan- und Steuerbeschluss	→ 3.2
Haushaltsvermerke	→ 3.2
Herstellungskosten	→ 3.8.1 → 3.8.4

I

immaterielle Vermögensgegenstände	→ 3.8.1
Immobilienverzeichnis	→ 1.1 → 1.2 → 3.6 → 3.8.4 → 6.1.2
Inhaltliche Arbeit	→ 1.1 → 3.3.2 → 3.3.4
inhaltliche Planung	→ 1.1 → 3.3 → 3.3.6
Investition	→ 1.1 → 1.2 → 3.6 → 3.7 → 3.8.1
Investitionsaufwendungen	→ 3.6
Investitionserträge	→ 3.6
Investitionsplanung	→ 1.1 → 3.6 → 3.7

J

Jahresabschluss	→ 3.7 → 3.8.1
Jahresbericht	→ 6.2
jahresübergreifend	→ 3.7
jährliche Planung	→ 2.2

K

Kennzahlen	→ 3.3.5
Kirche gestalten	→ 3.3.3
Kirchensteuerzuweisung	→ 3.2 → 3.3.6
Konsolidierung	→ 1.1 → 7
Kontenplan, einheitlicher	→ 7 → 8.1
Kostenkontrolle	→ 3.7
Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft	→ 3.4.1 → 3.4.2 → 7
Kostenstellen	→ 1.2 → 3.4.1 → 3.4.2
Kostenstellenplanung	→ 1.1 → 3.4 → 3.5
Kreditaufnahmen	→ 3.6 → 3.8.1
Kredittilgungen	→ 3.6 → 3.8.1

L

langfristige Planung	→ 2.1
Leitbild	→ 2.1 → 3.4.4
Liquidität	→ 3.2
Liquiditätsrücklage	→ 3.8.1 → 3.8.2

M

Maßnahmen	→ 1.1 → 2.2 → 3.3 → 3.3.4
materielle Vermögensgegenstände	→ 3.8.1
mehrfährig	→ 3.6 → 3.1 → 3.7
Merkmale (qualitativ/zählbar)	→ 1.1 → 2.2 → 2.3 → 3.3 → 3.3.5 → 8.2
Mindeststandard	→ 6.1.1
Mitteleinsatz	→ 3.3

STICHWORTVERZEICHNIS

Mittelherkunft	→ 3.7 → 3.8.1 → 3.8.2
Mittelplanung	→ 1.1 → 2.2
Mittelverwendung	→ 3.8.1 → 3.8.2
Mitwirkung in der Gesellschaft	→ 2.2 → 3.3.2 → 3.3.4 → 8.2

N

nachhaltiges wirtschaften	→ 1.1 → 6.3
Nachhaltigkeit	→ 3.8.1
Nachtragshaushalt	→ 3.7
nicht realisierbar	→ 3.8.1
Niederstwertprinzip	→ 3.8.1
notwendiger Wandel	→ 3.3.3
Nutzen	→ 1.1
Nutzung des Gebäudes	→ 3.4.2 → 3.8.4 → 6.1

O

Offenlegung	→ 1.1
Öffentlichkeitsarbeit	→ 6
ordentlicher Haushalt	→ 3.3.6 → 3.6
ordentliches Ergebnis	→ 3.5

P

Passiva	→ 3.8.1 → 3.8.2
Personalentwicklungsgespräche	→ 3.3.3
Pflichtrücklagen	→ 3.8.1 → 3.8.2
Plan-/Ist-Vergleich	→ 2.3 → 3.3.5 → 6.1.1 → 6.1.2
Planformulare	→ 3
Plansumme	→ 3.2
Planungsgrundlagen	→ 3.3.6
Planungsprozess	→ 2 → 3 → 5 → 6.1.1

R

realisierbar	→ 3.8.1
Rechnungsabgrenzungsposten aktiv/passiv	→ 3.8.1 → 3.8.2
Rechnungsergebnis	→ 1.2 → 3.3.6 → 3.4.1 → 3.5 → 7
Rechnungslegung	→ 3.7 → 7
Rechnungswesen	→ 1.1 → 7
Reinvestition	→ 3.8.4
Ressourcen	→ 2.2 → 3.5 → 3.8.4
Rücklagen	→ 1.1 → 1.2 → 3.1 → 3.5 → 3.7 → 3.8.1 → 3.8.2
Rücklagenbildung	→ 3.8.4
Rücklagenentnahmen	→ 3.3.6 → 3.5 → 3.6
Rücklagenzuführungen	→ 3.5 → 3.6
Rückstellungen	→ 3.8.1 → 3.8.2

S

Sachbuchart	→ 8.1
Sachbuchbereich	→ 8.1
Sachvermögen (Sachanlagen)	→ 3.7 → 3.8.1 → 3.8.2
Schulden	→ 3.8.1 → 3.8.2 → 3.8.3
Schuldenstandsübersicht	→ 1.1 → 3.1 → 3.8.3
Schwerpunkte	→ 1.1 → 2.1 → 3.3 → 6.2.1
selbstabschließend	→ 3.7
Situationsbeschreibung Pfarrdorf	→ 1.3
Sonderposten	→ 3.7 → 3.8.1
Statistik	→ 3.5 → 6.1.2 → 7
Stellenplan	→ 1.1 → 3.3.6 → 3.3.7 → 3.8.5
Steuerbeschluss	→ 1.1 → 1.2 → 3.2
Stichtag	→ 3.8.1 → 3.8.2 → 7
Stiftungskapital	→ 3.8.1 → 3.8.2
Stufenleiterverfahren	→ 3.4.2
Substanz	→ 1.1

T

Transparenz → 1.1 → 7

U

Überprüfung von Planung und Ergebnis → 2.3 → 3.3.5
 Überschuss → 3.8.1 → 3.8.2
 Überschuss/Fehlbetrag → 3.8.1 → 3.8.2
 Umlagen → 3.1 → 3.3.6 → 3.4.1 → 3.4.2 → 7
 Umlageschlüssel → 1.1 → 3.4.2
 Umlaufvermögen → 3.8.1 → 3.8.2
 Umweltaudit → 6.3
 Umweltbilanz → 6.3

V

verantwortliche Person → 3.3.3
 Verbindlichkeiten → 3.8.1 → 3.8.2
 Verbrauchsdaten → 6.3.3
 Vermögen → 1.1 → 3.5 → 3.6 → 3.7 → 3.8.1 → 3.8.2
 → 7
 Vermögen (nicht realisierbar/realisierbar) → 3.8.1
 Vermögen und Verpflichtungen → 7
 Vermögensgrundstock → 3.8.1 → 3.8.2
 Vermögenshaushalt → 3.1 → 3.3.6 → 3.5 → 3.6 → 3.7
 Vermögensplanung → 1.1 → 3.5 → 3.6
 Vermögensübersicht → 1.1 → 1.2 → 3.8.1
 vermögenswirksame Erträge/Aufwendungen → 3.3.6
 Verpflichtungen → 1.1 → 3.8.1 → 3.8.4 → 7
 Verpflichtungsermächtigungen → 3.2
 Verteilschlüssel → 3.4.2
 Vorbericht → 1.1 → 1.2

W

Weitergabe des Evangeliums	→ 3.3.2
Werteverzehr	→ 3.8.4
Wertgrenze	→ 3.6
wertmäßig	→ 3.8.1

Z

Zeitaufwand	→ 2.2 → 3.4.2
Zeiterfassungsliste	→ 3.3.7 → 8.3
zeitlicher Einsatz	→ 1.1 → 3.3.7 → 3.4.3
Ziel	→ 1.1 → 2.2 → 3.3.5 → 3.5 → 3.8.1 → 5.3 → 6.2.1
Zielerreichung	→ 2.3 → 3.3.5 → 6.1.1
Zielerreichungsgrad	→ 6.1.1
Zielformulierungen	→ 8.2
Zielgröße	→ 3.3.5
Zielsetzung	→ 1.1 → 2.2 → 3.3.2 → 3.3.3 → 6.1 → 8.2
Zielvereinbarung	→ 1.1 → 3.3.3 → 5.4
Zuführung	→ 3.1 → 3.3.6 → 3.5 → 3.6
Zwischenergebnis	→ 3.5

Redaktionsteam

Vorsitzende:

Susanne Edel

Mitglieder:

Heinz Armbruster

Jürgen Bothner

Reinhard Gradmann

Regula Hermann

Gerhard Kaufmann

Hans König

Diethelm Martis

Gottfried Ringwald

Olaf Schrade

Peter Stoll

Cornelia Wolf

Endredaktion:

Reinhard Gradmann

Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart

Gänsheidestraße 4

70184 Stuttgart

Layout

ENORM Agentur für Visuelle Kommunikation, Köln

Druck

Georg Riederer Corona GmbH, Stuttgart

